

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1968

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

A		Nr.	Seite	C		Nr.	Seite
Abrahamoviez Alexander, Pfarrer Wahl zum Stellvertreter des Landes- superintendenten H. B.	89	56	Chrystoph Dr. Paul, Fachinspektor Beauftragung mit der Durchführung der Schulfunksendung	45	42	92	
Achberger Leopold, Superintendent Wahl zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses A. B.	45	42	Chytil Karl, Handelsagent Wahl zum weltlichen Mitglied des Synodalausschusses H. B.	45	42	45	
Admont Neue Fernsprechnummer		52	D				
Agendenausschuß Zusammenstellung	149	111	Dantine Dr. Dr. theol. Wilhelm, Uni- versitätsprofessor Verleihung des Ehrendoktorates der Theologie der Universität Tübingen			59	
Agoritschach Neue Fernsprechnummer		60	Diakonischer Ausschuß Zusammenstellung	144	110		
Amstetten Ausschreibung der Pfarrstelle	120	90	Dienstordnung der Dienstnehmer (Ver- tragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche in Österreich Änderung des § 31 (4) lit. a)	3	5	88	
Auer Dr. Karl, Professor Bestellung zum Direktor des Musisch- pädagogischen Realgymnasiums Ober- schützen		59	Diel Daniel, Religionslehrer Ablegung der Pfarrhelferprüfung . .			52	
B				Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salz- burg, Tirol und Vorarlberg Berufung des Vorsitzenden	141	107	
Bad Goisern Ausschreibung der Pfarrstelle	136	102	Domandl Karl Lutz, Vikar Bestätigung der Bestellung zum Pfar- rer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur . .			62	
Bauer Dr. Ladislaus, Hofrat Wahl zum Ersatzmann der ordent- lichen Beisitzer des Revisionsrates	41	41	Dopplinger Hans, Pfarrer i. R. Todesanzeige und Nachruf			61	
Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. Aufhebung des § 17 (2) durch den Revisionsrat	8	6	Dopplinger Manfred, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfar- rer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr	60		60	
Beer mann Gerhard, Vikar Bestätigung der Bestellung zum Pfar- rer im Schuldienst der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Villach .		60	Drexler Ludwig, Direktor Ablegung der Pfarrhelferprüfung . .			52	
Begutachtungskommission Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner	65	49	E				
Bleiberg ob Villach Ausschreibung der Pfarrstelle	97	58	Eckschlager Dr. Guido, Oberlandesgerichts- rat Rücktritt als Vorsitzender des Diszi- plinarsenates für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Dank und Anerkennung	141		107	
2. Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	121	90	„Eclöf“, Ökumenische Stiftung für zwi- schenkirchliche Hilfe Hinweis	143		108	
Bolz Heinrich, Pfarrer, Oberkirchenrat Wahl zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses H. B.	45	42	Eder Dr. Gerhard, Rechtsanwalt Wahl zum weltlichen Mitglied des Synodalausschusses A. B.	45		42	
Böhm Franz, Senior Wahl zum Ersatzmann der geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42	Eggarter Edwin, Pfarrer Wahl zum Ersatzmann der ordentli- chen Beisitzer des Revisionsrates	41		41	
Ernennung zum Militärkurat der Reserve		51	Eibich Walter, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfar- rer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel			56	
Bousek Dr. Hans, Rechtsanwalt Wahl zum Ersatzmann der geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42	Eichmeyer Hansjörg, Vikar Bestätigung der Bestellung zum Pfar- rer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee			45	
Bruck an der Mur Ausschreibung der Pfarrstelle	58	45					
Bukovics Dr. Erich, Hochschulprofessor Wahl zum Landeskirchenkurator . .	50	43					
Einführung in das Amt als Landes- kirchenkurator		105					
Bundesverwaltungs-Abgabenverordnung 1968	22	9					

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Elicker Karl, Senior Wahl zum Ersatzmann der geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	64	49	Gärtner Arnold, Kurator Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		112
Engel Reinhold, Oberkirchenrat i. R. Wahl zum ordentlichen Beisitzer des Revisionssenates	41	41	Geist Till, Pfarrer Ablegung der Amtsprüfung und Ordination		79
Enzfelder Dipl.-Ing. Wolfram Wahl zum Ersatzmann der weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck		79
Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz-novelle 1967	5	5	Gemeindeaufbau, Arbeitsausschuß für Zusammenstellung	144	109
Erziehung und Bildung, Ausschuß für Zusammenstellung	144	109	Generalsynode, Arbeitsausschüsse Zusammenstellung	144	109
Examen pro ministerio, Prüfungskommission für das	78	53	Generalsynode 7., Einberufung der . . .	1	4
F			Gnesau 2. Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	19	9
Fachprüfung für Pfarrhelfer Abänderung der Ordnung	79	53	Göhring Gotthold, Rektor und Pfarrer Verleihung der Johann-Hinrich-Wichern-Plakette		62
Feffernitz Abänderung der Schwierigkeitsklasse	152	111	Übertritt in den Ruhestand — Dank und Anerkennung		105
Feldbach Ausschreibung der Pfarrstelle	119	89	Graz-Eggenberg Neue Fernsprechnummer		38
Feldkirch Ausschreibung der Pfarrstelle	92	56	Graz, linkes Murufer Errichtung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst	100	59
2. Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	122	90	Ausschreibung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst	101	59
Fiedler Dipl.-Ing. Paul Wahl zum weltlichen Mitglied des Synodalausschusses A. B.	45	42	Guttner Ernst, Senior Wahl zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses A. B.	45	42
Finanzausschuß der Generalsynode — Zusammenstellung	144	109	Gyenge Emmerich, Landessuperintendent Wahl zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	39	40
der Synode A. B. — Zusammenstellung	149	111	Wahl zum Landessuperintendenten H. B.	89	55
Fischer Dr. Hans, Pfarrer Wahl zum Schriftführer der 7. Generalsynode	40	41	H		
Wahl zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B.	132	101	Hallstatt Ausschreibung der Pfarrstelle	103	61
Fischer Dr. Otto, Sektionschef i. R. Wahl zum Vorsitzenden der 7. Generalsynode	40	41	2. Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	155	112
Wahl zum Vorsitzenden der 7. Synode A. B.	48	43	Hammer Dr. Norbert, Arzt Wahl zum weltlichen Mitglied des Synodalausschusses A. B.	45	42
Frauenarbeit der Evang. Kirche A. B. 2. Ausschreibung einer Stelle der Leiterin	9	6	Hanak Julius, Militärkurat Beförderung zum Militäröberkurat .		8
Frauenordination, Arbeitsausschuß für Zusammenstellung	144	109	Hantseh Norbert, Vikar Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach		38
Funktionsgebühren (Ordnung des geistlichen Amtes) Festsetzung ihrer Höhe	116	89	Harlfinger Dr. Robert, Rat des Obersten Gerichtshofes Wahl zum Präsidenten des Revisions-senates der Evangelischen Kirche A. u. H. B.	41	41
Funktionsgebühren (Dienstordnung der Dienstnehmer) Festsetzung ihrer Höhe	117	89	Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1969	113	85
G			der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1969	111	84
Gäbler Gerhard, Vikar Zuteilung		56	Herglotz Helmut Wahl zum Rechnungsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. . . .	145	110
Gaishorn 2. Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	14	7	Wahl zum Rechnungsprüfer der Evangelischen Kirche A. B.	150	111
3. Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	72	50			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Heß Ernst, Professor Ernennung zum Militäroberkurat der Reserve		51	Kirchbaumer Dr. Christoph, Vikar Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn		105
Hildebrandt Ernst, Pfarrer Ernennung zum Militäroberkurat der Reserve		51	Kirchenbeitragsaufkommen 1967 mit Gegenüberstellung 1966	24	22—26
Hladik Dr. Theodor Wahl zum weltlichen Mitglied des Synodalausschusses H. B.	45	42	Kirchenbeitragsseingänge mit Vergleichsziffern 1967 Jänner 1968	20	9
Wahl zum Rechnungsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B.	145	110	Jänner—Feber 1968	32	36
Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B.	6	5	Jänner—März 1968	52	43
Horn 4. Ausschreibung der Pfarrstelle	75	51	Jänner—April 1968	68	49
Horn Werner, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering		92	Jänner—Mai 1968	82	54
			Jänner—Juni 1968	94	58
			Jänner—Juli 1968	104	61
			Jänner—August 1968	109	79
			Jänner—September 1968	123	90
			Jänner—Oktober 1968	138	104
			Jänner—November 1968	151	111
			Kirchenbeitragsordnung 1969	126	96—100
			Weitergeltung von Rechtsvorschriften	142	107
			Festsetzung eines Hundertsatzes von Kirchenbeiträgen	148	111
I			Kirchengesetze Verzeichnis der zu definitiven Kirchengesetzen erhobenen Verfügungen mit einstweiliger Geltung	38	40
Igler Kurt, Landwirt Wahl zum Ersatzmann der weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42	Kirchenverfassung, Änderung § 185	60	47
Ilkow Herwig, Vikar Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau		59	§§ 1 (2); 2; 3 (1); 4; 41	112	85
Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland Ausschreibung der Stelle des Rektors	26	30	§§ 115; 131 (1)	127	100
Innsbruck Ausschreibung einer Pfarrstelle	86	55	Kirchschlager Martin, Senior Wahl zum Ersatzmann der geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42
			Kitzbübel Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbübel	10	6
			Errichtung einer Pfarrstelle	11	6
			Ausschreibung der Pfarrstelle	12	6
J			Klebinder Dipl.-Ing. Bernhard Wahl zum Ersatzmann der weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.	45	42
Jaquemar Erwin, Direktor Wahl zum Schriftführer der 7. Generalsynode	40	41	Kobersdorf Abänderung der Schwierigkeitsklasse	154	112
Wahl zum Schriftführer der 7. Synode A. B.	48	43	Köhler Josef Wahl zum Ersatzmann der Rechnungsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B.	145	110
Jaquemar Hans, Pfarrer Wahl zum Ersatzmann der geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.	45	42	Wahl zum Ersatzmann der Rechnungsprüfer der Evangelischen Kirche A. B.	150	111
Judenburg Ausschreibung der Stelle eines amtsführenden Pfarrers	134	102	Kollekten Evangelische Kirchenmusik — Aufruf	44	41
Jugend und Kirche, Ausschuß für Zusammenstellung	144	110	Zwischenkirchliche Hilfe — Aufruf	93	57
Jung Paul, Pfarrer Ernennung zum Militäroberkurat der Reserve		51	Epiphaniassopfer — Aufruf des österreichischen Missionsrates	146	110
			Kollektenergebnisse 1967	23	10—21
			Kollektenplan für das Kirchenjahr 1968/69	124	90
			Krankenfürsorge Bestellung eines Vertrauensarztes	27	30
			Kundgebungs Ausschuß Zusammenstellung	144	109
			Kurseelsorge 1969	137	102
K					
Karner Josef, Pfarrer Wahl zum Ersatzmann der geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.	45	42			
Karner Robert, Senior Wahl zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses A. B.	45	42			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
L					
Lautner Julius, Kaufmann Wahl zum Ersatzmann der weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42	Mundorff Dipl.-Ing. Hans Wahl zum Ersatzmann der Rechnungsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B.	145	110
Lehner Klaus, Vikar Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag		62	Mürzzuschlag Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle	35	37
Leoben Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle	66	49	N		
Leuthner Josef, Pfarrer Ernennung zum Militärkaplan der Reserve		51	Neujahrshirtenbrief 1968		2
Liebenwein Wolfgang, Senior Ernennung zum Militäroberkurat der Reserve Wahl zum Ersatzmann der geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42	Nickelsdorf Ausschreibung der Pfarrstelle 2. Ausschreibung der Pfarrstelle	13 36	7 37
Liebold Eugen, Pfarrer Wahl zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses H. B.	45	42	Nominierungsausschuß Wahl seiner Mitglieder	62	48
Lincke Klaus Jürgen, Vikar Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg		79	O		
Linz-Innere Stadt 2. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst 2. Ausschreibung der Stelle einer Pfarrvikarin im Schuldienst	33 34	37 37	Oberkirchenrat, Evangelischer, A. u. H. B. Zusammensetzung	39 130	40 101
M					
Majer Dr. Karl Albrecht, Rechtsanwalt Wahl zum ordentlichen Beisitzer des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B.	41	41	Oberkirchenrat, Evangelischer A. B. Zusammensetzung	46 133	42 101
Matrikenfragen Eintragung ins Übertrittsbuch	102	61	Oberkirchenrat, Evangelischer, H. B. Zusammensetzung Berichtigung	47 90	43 56
May D. Gerhard, Bischof Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. Wahl zum Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung Neue Fernsprechnummer	39 46	40 42	Ökumene und Mission, Ausschuß für Zusammenstellung	144	109
Meder Heinrich, Senior Wahl zum Ersatzmann der geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42	Ökumenischer Rat der Kirchen Pfingstbotschaft der Präsidenten Botschaft zur 4. Vollversammlung in Uppsala	59 59	39 47
Meister Ing. Wilhelm Wahl zum Ersatzmann der weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42	Ordnung des geistlichen Amtes, Änderung §§ 51 (4) lit. b); 86 (5) §§ 38 (1) lit. d); 70 (2) § 21 (2) Gehaltserhöhung Wiederverlautbarung	2 61 128 114 105	4 48 100 88 64—77
Mensing-Braun Wilhelm, Ahsuperintendent Todesanzeige und Nachruf		1	P		
Missionsschule, Evangelische, Salzburg Anerkennung der Ausbildung durch die Evangelische Kirche im Rheinland	80	54	Peggau Neue Fernsprechnummer		38
Mitterbach 3. Ausschreibung der Pfarrstelle	15	7	Pellar Paul, Pfarrer Wahl zum Ersatzmann der geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B. Ernennung zum Militäroberpfarrer der Reserve Wahl zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten	45	42 51 56
			Perchtoldsdorf Neue Fernsprechnummer		56
			Pfarrhelfer, Ordnung der Fachprüfung für Abänderung	79	53
			Pfarrstellen, alternierende Besetzung von	30	35
			Pinkafeld Abänderung der Schwierigkeitsklasse	153	112
			Predigttexte für das Kirchenjahr 1968/69	125	91
			Prüfungskommission für das Examen pro ministerio Zusammensetzung	78	53

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
R					
Rassl Hermann, Werbekaufmann			Sadler Karl		
Wahl zum weltlichen Mitglied des Synodalausschusses A. B.	45	42	Wahl zum Rechnungsprüfer der Evangelischen Kirche A. B.	150	111
Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden der 7. Synode A. B.	48	43	Wahl zum Rechnungsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B.	145	110
Rechnungsabschlüsse			Sakrausky Oskar, ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B.		
der Evangelischen Kirche A. B. für die Jahre 1962—1967 — Genehmigung durch die Synode A. B.	51	43	Wahl zum Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	39	40
der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für die Jahre 1962—1967 — Genehmigung durch die Generalsynode	42	41	Wahl zum Bischof der Evangelischen Kirche A. B.	131	101
Rechnungsprüfer			Sakuler Ferdinand		
der Evangelischen Kirche A. B. — Wahl	150	111	Wahl zum Ersatzmann der Rechnungsprüfer der Evangelischen Kirche A. B.	150	111
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. — Wahl	145	110	Wahl zum Ersatzmann der Rechnungsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B.	145	110
Rechts- und Verfassungsausschuß			Salzburg		
Zusammenstellung	144	109	Errichtung einer 3. Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	73	50
Reformationsfest 1968			Ausschreibung	74	50
Hirtenbrief des Bischofs D. May		95	Sauer Heinz, Vikar		
Reischer Franz, Pfarrer			Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau		52
Wahl zum Ersatzmann der ordentlichen Beisitzer des Revisionsrates	41	41	Seelenstandsbericht 1967	28	31
Religionslehrerprüfungen			Seelenstandsbericht 1968		
Erhöhung der Prüfungsgebühren	140	107	Aufforderung zur Bekanntgabe	147	110
Religionspädagogik an pädagogischen Akademien	107	78	Seidel Hildegard		
Religionspädagogischer Ausschuß			Übernahme der Leitung der Evangelischen Frauenarbeit		45
Zusammenstellung	144	109	Sonnek Josef, Pfarrer und Senior i. R.		
Religionsunterricht, evangelischer			Todesanzeige und Nachruf		83
Festsetzung des Sonderentgeltes	4	5	Spittal an der Drau		
Durchführungsverordnung über das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden	25	29	Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle	135	102
Lehrpläne für höhere Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe	106	77	Synodalausschuß A. B.		
Revisionsrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.			Wahl seiner Mitglieder	45	42
Wahl seiner Mitglieder	41	41	Richtigstellung	64	49
Rigele Dr. Hansjörg, Direktor			Synodalausschuß H. B.		
Wahl zum Ersatzmann der Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42	Wahl seiner Mitglieder	45	42
Rippel Hermann, Militäroberpfarrer			Berichtigung und Ergänzung	91	56
Verleihung der Silbernen Verdienstmedaille des Österreichischen Roten Kreuzes		52	Synode A. B. 7., Wort der		57
Rolle Dr. Otto			Einberufung	7	5
Berufung zum Vorsitzenden des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg	141	107	Arbeitsausschüsse, Zusammenstellung	149	111
Rollwagen Dipl.-Ing. Friedrich			Synode H. B.		
Bestellung zum gerichtlich beeideten Sachverständigen	21	9	Einberufung	17	8
S					
Saalfelden			SCH		
Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B.	18	9	Schaefer Heinz, Senior		
Sagburg Dr. Günter, Sektionsrat			Wahl zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses A. B.	45	42
Wahl zum ordentlichen Beisitzer des Revisionsrates	41	41	Wahl zum stellvertretenden außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B.	49	43
			Schmidt Rudolf, Gewerke		
			Wahl zum Vorsitzenden-Stellvertreter der 7. Generalsynode	40	41
			Schmidt Wolfgang, Pfarrer		
			Ernennung zum Militärkaplan der Reserve		51
			Schneider Erich, Senior		
			Wahl zum Ersatzmann der geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses A. B.	45	42
			Schwierigkeitsklassen, Abänderung von	95	58

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
ST					
Stainach-Irdning			Theologischer Ausschuß		
Neue Fernsprechnummer		52	Zusammenstellung	144	109
Ausschreibung der Pfarrstelle	118	89	Traar Georg, Superintendent		
Stekel Dr. Herbert, Professor			Wahl zum geistlichen Mitglied des	45	42
Wahl zum weltlichen Mitglied des	45	42	Synodalausschusses A. B.		
Wahl zum Stellvertreter des Landes-			U		
kirchenkurators	50	43	Uhl Karl, Direktor		
Stedingk Dr. Yvonne			Ablegung der Pfarrhelferprüfung . .		52
Verleihung des Goldenen Ehrenzei-			Uibelesen Dr. Normann		
chens für Verdienste um die Re-			Wahl zum Schriftführer der 7. Ge-	40	41
publik Österreich		45	Wahl zum Ersatzmann der weltlichen		
Steinbach Ing. Anton, Pfarrer			Mitglieder des Synodalausschusses	45	42
Ernennung zum Militärkurat der			H. B.		
Reserve		51	Ungar Günter, Vikar		
Berufung zum Vorsitzenden des Kura-			Bestätigung der Bestellung zum Pfar-		
toriums des Versorgungs- und			rer der Evangelischen Pfarrgemeinde		105
Unterstützungsfonds der Evangeli-	129	101	A. u. H. B. Lunsbruck		
schen Kirche A. u. H. B. in Öster-			V		
reich			Vereinte Nationen, Tag der		
Steinböck Dr. Erwin, Rat des Obersten			Aufruf	110	79
Gerichtshofes			Versorgungs- und Unterstützungsfonds der		
Wahl zum Stellvertreter des Präsi-			Evangelischen Kirche A. u. H. B.		
denten des Revisionsrates der			Berufung des Vorsitzenden des Kura-	129	101
Evangelischen Kirche A. u. H. B. .	41	41	toriums		
Steyr-Münichholz			Villach		
Ausschreibung der Pfarrstelle	37	37	Errichtung einer Pfarrstelle für einen		
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	87	53	Pfarrer im Schuldienst	55	44
Stritar Wilhelm, Pfarrer			Ausschreibung	56	44
Ernennung zum Militärkurat der			Ausschreibung der Stelle des amts-	76	51
Reserve		51	führenden Pfarrers		
Stroh Richard, Direktor			2. Ausschreibung der Stelle des amts-	99	59
Wahl zum Ersatzmann der weltlichen			führenden Pfarrers		
Mitglieder des Synodalausschusses	45	42	3. Ausschreibung der Stelle des amts-	108	79
A. B.			führenden Pfarrers		
St. Ruprecht bei Villach			Vöcklabruck		
Ausschreibung der Pfarrstelle	67	49	Ausschreibung der Pfarrstelle	57	44
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	98	58	2. Ausschreibung der Pfarrstelle	88	55
Studentenpfarramt für die Steiermark			Volksmission in Salzburg		
Ordnung	31	36	Abänderung des Namens	43	41
Berichtigung	63	49	W		
Studentenpfarrstelle für die Steiermark			Walter Michael, Prediger i. R.		
Errichtung	53	44	Todesanzeige und Nachruf		104
Ausschreibung	54	44	Wasicky Richard, Pfarrer		
Sturm Ing. Emil, Superintendent			Bestätigung der Bestellung zum Ge-		
Wahl zum Vorsitzenden-Stellvertreter			fangenenhausseelsorger des Evange-		
der 7. Generalsynode	40	41	lischen Pfarrgemeindenverbandes		
Wahl zum Vorsitzenden-Stellvertreter			A. B. Wien		79
der 7. Synode A. B.	48	43	Weber Hermann, Religionshauptlehrer		
Sturm Herwig, Vikar			Verleihung des Berufstitels Schulrat		59
Bestätigung der Bestellung zum Pfar-			Wegendt Gerhard, Pfarrer		
rer der Evangelischen Pfarrgemeinde			Ernennung zum Militärkurat der		
A. B. Linz		52	Reserve		51
Stürzer Johann, Pfarrer i. R.			Weißbriach		
Todesanzeige und Nachruf		45	3. Ausschreibung der Pfarrstelle	16	7
T			Weiz		
Tallian Ernst, Vikar			Neue Fernsprechnummer		38
Bestätigung der Bestellung zum Pfar-					
rer im Schuldienst der Evangelischen					
Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere					
Stadt	79				
Temmel Dr. Leopold, Superintendent					
Wahl zum geistlichen Mitglied des	45	42			
Synodalausschusses A. B.					

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 29. Jänner 1968

1. Stück

Altsuperintendent Wilhelm Mensing-Braun

Knapp zwei Jahre nach seiner Emeritierung verstarb der letzte Oberhirte der evangelischen Diözese A. B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol nach einer schweren Operation im Landeskrankenhaus Salzburg. Zwei Tage vor Weihnachten fand die Trauerfeier in der Martin-Luther-Kirche in Linz statt, wo er 38 Jahre als Pfarrer, davon 25 Jahre als Superintendent gewirkt hatte. Über 40 Amtsbrüder im Talar sammelten sich um den Sarg, seine beiden Nachfolger hielten Liturgie und Leichenpredigt, Bischof D. Gerhard May sprach im Namen der Landeskirche und hielt das Schlußgebet und den Segen. Der Landeshauptmann von Oberösterreich und der Bürgermeister von Linz würdigten das Lebenswerk des Heimgegangenen, die Vertreter der Inneren Mission und des Lutherischen Weltdienstes, die Kuratoren der Diözese Oberösterreich und der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt sprachen die Dankesworte für die umfassende Tätigkeit des bis in die letzte Krankheit hinein unentwegt Schaffenden.

Wilhelm Braun wurde am 15. Dezember 1899 in Nürnberg als Sohn eines bedeutenden Schulmannes geboren. Den impulsiven Gymnasiasten fesselten vor allem die Predigten des damaligen Stadtpfarrers in Nürnberg und späteren Bischofs Stählin. Er studierte Theologie in Erlangen und Tübingen. Von seinen Lehrern sprach er am häufigsten über Karl Heim, dem er die Weite des Denkens verdankte. Als Vikar sandte ihn seine bayrische Heimatkirche, deren er sich bis in sein Alter rühmte, nach Schweinfurt, ins Koburger Land und nach Deggendorf. Im Koburgischen traf er auf Frau Laura Mensing, eine begüterte edle Dame aus einer Seeoffiziersfamilie, die ihn adoptierte und ihm für den größten Teil seines Lebens die finanziell unabhängige Gestaltung seines Hauses ermöglichte. Sie begleitete ihn bis in ihr hohes Alter als Wohltäterin für viele Menschen, die in jenen Notstandsjahren der Weltwirtschaftskrise sich an ihn wandten. 1927 vermählte er sich mit Frau Hildegard, geb. Bezzel, die ihm durch 40 Jahre hindurch eine aufopfernde Gattin und Hausfrau war und ihm drei Kinder schenkte. Sie brachte ihm mit ihrem Fleiß und mit ihrer Frömmigkeit das beste Erbe der weitläufigen Pfarrfamilie Bezzel mit in die Ehe. Im Frühjahr 1928 wurde Wilhelm Mensing-Braun als Pfarrer nach Linz berufen, wo er sich vor allem der Arbeit an der Jugend widmete und neben bedeutenden Pfarrergestalten wie Taut und Tiebel zum späteren Format heranwuchs.

Bei Kriegsausbruch 1939 wurde er als Kriegspfarrer der 45. Infanterie-Division eingezogen, machte den Polenfeldzug mit, wurde jedoch schon bald zurückberufen und als Nachfolger Bischof Dr. Eders im Herbst 1940 zum Superintendenten der oberösterreichischen Diözese gewählt. Sein Vorgänger hat im Jahre 1943 in einem Visitationsbericht folgendes Urteil abgegeben: „Wie Mensing-Braun selbst durch die Ordnung der bayrischen Kirche geprägt wurde, sucht er auch nach dem Geist der bayrischen Kirche die Diözese zu führen. Das wirkt sich aus a) in dem vorbehaltlosen Bestreben, mit der obersten

Kirchenleitung zusammenzuarbeiten; b) in einer starken Führung der Gemeinden und ihrer Geistlichen zu wahrhaft kirchlichem und bekennnismäßigem Handeln. In dieser Hinsicht rechtfertigt er voll die Erwartung, die der Oberkirchenrat an ihn stellt. Bleibt dieser starke Führungswille gepaart mit dem bisherigen Bestreben nach vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Presbyterien und den Geistlichen und wird er so bewahrt vor dem Abgleiten ins Diktatorische, dann kann von ihm nur Segen auf die oberösterreichische Diözese kommen. Eine Gefahr bedeutet für Mensing-Braun, daß er sich gelegentlich mehr zumutet, als er hinsichtlich Kraft und Zeit leisten kann. Das führt zu einem voreiligen Verbrauch seiner Kraft. Ich habe ihn ernstlich gebeten, Anforderungen, die an ihn herantreten, auch einmal ein entschiedenes Nein gegenüberzustellen.“

Sein Nachfolger findet dieses Urteil nach langjähriger Zusammenarbeit mit ihm so treffend, daß er es statt eigener Charakterisierung hier anführt. Aber die Anforderungen waren eben für den gewissenhaften Diener am Wort übermächtig. Vor allem mit dem Jahr 1944 und dem einsetzenden Flüchtlingsstrom nahmen sie ein übergroßes Ausmaß an, nachdem schon ab 1940 die Industrie Gründungen in Oberösterreich viele Evangelische ins Land geführt hatten. Als nach 1950 langsam Klarheit darüber eintrat, wer im Lande bleiben würde, begann die große Zeit des Bauens in neuen Gemeinden. 30 Kirchen wurden gebaut, dazu 18 Pfarr- und Gemeindehäuser; am Ende seiner Amtszeit war die Anzahl der Evangelischen mehr als doppelt so hoch als 1940. Was dies an Besprechungen und Planungen, an Stunden glückhafter Erfüllung und an schmerzhaftem Niederbruch von Hoffnungen umfaßt, entzieht sich einem nüchternen Bericht. Hier rüstete der Herr sich einen Menschen zum Werkzeug zu und gab ihm Kraft zu der Zeit, da Hilfe nötig war. Aber auch die Liebe! Die Liebe zum Verlorenen, zu dem, das sich zu verlieren droht. So galt seine Sorge den Anstalten und Vereinen der Inneren Mission, ihrem Diakonissenhaus Gallneukirchen und den evangelischen Krankenhäusern in Linz und Salzburg, zuletzt besonders dem Neubau des Martinstiftes in Gallneukirchen. So war er barmherzig mit seinen Brüdern im Amt und trug sie oft mit bewundernswerter Geduld. Er hatte auch die Kraft, Mitarbeitern freie Bahn und ihre Fähigkeiten entwickeln zu lassen. So konnte er auch Menschen anziehen und sie zurüsten zu eigenem Dienst. 32 Diener am Wort hat er zum Pfarramt ordiniert, elf von ihnen waren seine eigenen Schüler und Vikare. Dem Missionshaus in Salzburg wandte er seine besondere Fürsorge zu und gewann aus dessen Absolventinnen immer neue Helferinnen als Gemeindegewestern und Religionslehrerinnen. Es gab kein Gebiet evangelischen Glaubenslebens, dem er sich nicht zugewandt und verantwortlich gewußt hätte. Ein Leben, das sich verzehrte. Sein Nachfolger hielt ihm die Leichenpredigt über den Episteltext der Woche des dritten Adventssonntags: „So sucht man nicht mehr an den Haushaltern, denn daß sie treu erfunden werden“.

Neujahrshirtenbrief 1968

Liebe Glaubensgenossen!

Die Jahreslosung für 1968 lautet: „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat“. 1. Petr. 4, 10.

Das Weihnachtsfest hat verkündet: Gott selbst ist in Menschengestalt bei uns eingekehrt. „Er ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene und sein Leben hingebe zur Erlösung für viele.“ Jeder unserer Gottesdienste verkündet diesen Dienst Gottes an uns. Wer sich diesen Dienst gefallen läßt, wird der Gnadengaben Gottes teilhaft.

Dieser Dienst Gottes an uns muß sich darin fortsetzen, daß wir einander dienen mit den Gaben, die wir empfangen haben. Unsere Gaben und Begabungen des Leibes, des Geistes und des Gemütes sind verschieden. Eben darum sind wir aneinander gewiesen. Keiner kann für sich allein bestehen. Wir brauchen einander, um leben, ja, um recht leben zu können. Erst in der Gemeinschaft erfahren wir den Reichtum des Menschentums, wie Gott uns haben will. Keiner darf geringer geschätzt werden, weil seine Fähigkeiten andere sind.

Der Papst hat aufgerufen, den Neujahrstag als Tag des Friedens zu begehen. Der Weltkirchenrat hat zugestimmt. Wer wollte sich entziehen? Lasset uns alles tun, was dem Frieden dient. Lasset uns mit der ganzen Christenheit beten: Herr, gib uns Frieden!

1968 ist zum „Jahr der Menschenrechte“ erklärt worden. Es sind die Rechte, die bereits in unserem österreichischen Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 verankert wurden: das Recht jedes Menschen auf Freiheit und Sicherheit, Eigentum, Bildung, unparteiisches Gericht, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und religiöse Freiheit. Wir beanspruchen sie; aber wir müssen auch jederzeit dafür eintreten, daß sie unterschiedslos jedermann in der ganzen Welt zuteil werden, und müssen sie im Leben miteinander und im Dasein füreinander persönlich bewahren.

Aber unsere Losung meint über die allgemeinen Gaben und Rechte hinaus im besonderen die **Gnaden-gaben** des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung, des Gebetes, der christlichen Freiheit, des Trostes, des Opfers, der Gemeinschaft.

Es sind mancherlei Unruhe und Fragen aufgebrochen, als wären diese Gnadengaben unter uns gefährdet. Fragen sind immer ein Zeichen der Lebendigkeit. Prüfet darum die Echtheit und Lebendigkeit der Gnadengaben Gottes unter uns!

1. Habt das Vertrauen, daß trotz Kritik und Zweifel noch immer **Gottes Wort** und Willen uns durch Menschenmund erreichen. Bezeuget einander die Wahrheit des Christentums als die Begegnung mit Christus.

Zeitungsartikel oder Vorträge erschüttern durch menschliche Kritik das Zutrauen zur Wahrheit des Wortes Gottes. Dazu lasset Euch sagen: Jedes lebendige Fragen nach der biblischen Wahrheit ist recht. Freilich müssen wir den Maßstab anlegen: Steckt Kritiksucht und Zerstörungswille dahinter oder das echte Verlangen nach Wahrheit? Noch immer gilt, daß Gott es dem Aufrichtigen gelingen lasse und er zur Erkenntnis der Wahrheit kommen solle. Den Ernst und die Schwierigkeiten theologischer Wissenschaft wird man nicht jedem verständlich machen können. Sie sucht Wortlaut und Sinn der Urkunden unseres Glaubens so genau wie möglich zu erfassen. Wir können diesen Dienst nicht entbehren. Wir müssen wissen, daß wir Gottes Wort nur durch menschliche Vermittlung haben. Wir haben diesen göttlichen Schatz in irdenen Gefäßen. Aber der Glaube schaut hinter dem geschichtlichen Jesus den Christus Gottes und vernimmt durch alle Übersetzungen und Erklärungen Gottes heiliges Wort.

2. Manches, was unter dem Namen „**Ökumenismus**“ geschrieben oder getau wird, verwirrt nicht wenige. Es ist kein gottgewollter Dienst aneinander, daß die christlichen Kirchen einander bekämpfen. Aber ebensowenig ist es ein Dienst aneinander, wenn die Wahrheit um einer Einheitshoffnung willen nicht mehr klar ausgesprochen wird. Wir wollen alle Gaben, die in der ganzen Christenheit vorhanden sind, füreinander fruchtbar machen. Aber nur als charaktervolle Evangelische und Protestanten dienen wir der Ökumene recht; sonst fehlt ihr Entscheidendes.

Wir beklagen die Zerissenheit der Christenheit, denn Christus wollte uns einig. Aber manche Bestrebungen des Ökumenismus untergraben das Zutrauen zum reformatorischen Glauben. Man sagt: uns fehle die Fülle, die Klarheit und Gewißheit des Glaubens. Luthers Tat wäre überholt. Man sagt, wir müßten von der katholischen und orthodoxen Kirche dies und jenes übernehmen oder uns mit ihnen vereinigen.

Wir sind bereit, in Werken der Liebe mit allen Christen zusammenzuarbeiten. Wir sind auch bereit, mit ihnen um Erleuchtung durch den Heiligen Geist und um Einheit zu beten und Gottes Wort zu hören. Aber wir können das, was mit der biblischen Wahrheit nicht im Einklang steht, wie das Meßopfer, das Papsttum, menschliche Lehrautorität, Heiligenverehrung, Sonderstellung der geweihten Priester nicht anerkennen. Wir bleiben unverrückbar dabei, daß Christus allein der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, und wir das Heil im Glauben allein, aus Gnaden allein geschenkt erhalten. Denn das sind Gnadengaben, die Gott unserer Kirche anvertraut hat. Wir wollen den Dienst anderer Kirchen gerne annehmen, wenn sie uns etwa die Inbrunst der Anbetung oder die Kraft der Entsagung und des Opfers vorleben. Aber wir wissen uns berufen, mit der Bezeugung der reformatorischen Wahrheitskenntnis den anderen Kirchen in der Ökumene den Dienst zu tun, den kein anderer tun kann.

3. Die evangelische Freiheit, die sich im Gewissen an Gottes Wort gebunden weiß, — die evangelische Freiheit des Predigers, der nicht eigene Weisheit, sondern Gottes Wort verkündet, — die evangelische Freiheit, die aus Liebe sich zum Diener für jedermann macht, — die evangelische Freiheit, die um des rechten Dienstes willen sich selbst Ordnungen gibt und ihnen fügt, — sie alle sind, was man auch sagen mag, unter uns nicht in Gefahr, so lange wir alle in der Kirche darüber wachen, daß evangelische Freiheit unangetastet, aber auch vor Mißbrauch bewahrt bleibt. Denn nur in Freiheit können wir recht dienen.

Es gehen in unserer Kirche Behauptungen um, daß die Gemeinden oder die Freiheit des Predigtamtes durch Herrschgelüste und angemaßte Befehlsgewalt bedroht seien. Demgegenüber gilt bei uns noch immer, was Paulus 2. Kor. 1, 24 sagt: „Wir sind nicht Herren über euren Glauben, sondern Gehilfen eurer Freude“. Wer sich nicht daran hält, ist Christi Diener nicht mehr. Wer in der Kirche einen Dienst ausübt, kann es niemals in Befehlsgewalt und Herrschaftsanspruch oder in Voreingenommenheit und Willkür tun. Er ist vielmehr einerseits in seinem Gewissen an Gottes Wort, andererseits an die Ordnungen der Kirche gebunden. Dazu haben sich die Pfarrer in ihrem Ordinationsgelübde, die Presbyter und Synodalen in ihrer Angelobung verpflichtet.

Wir haben keinen Papst und keine Bischöfe mit Lehrgewalt. Christus ist der Herr, der uns richtet. Aber nach seinem Willen stehen wir in der Gemeinschaft derer, die sich gegenseitig dienen und aufbauen. Nach seinem Willen gibt es Hirten und Lehrer, welche die Glieder der Gemeinde zurüsten zum Dienst aneinander, damit dadurch der Leib Christi erbaut werde (Eph. 4). Wie in jedem Organismus und jeder Organisation haben die Glieder der Kirche verschiedene Funktionen, die alle ihre besondere Aufgabe am Ganzen haben (1. Kor. 12). Nur in Bindung an diese Funktionsordnung können wir einander recht dienen und miteinander im Frieden bestehen.

Wir sollen uns an Luthers Wort erinnern: „Verflucht sei das Leben, das einer allein für sich selber lebt und nicht seinem Nächsten. Wiederum gesegnet sei das Leben, in dem einer nicht für sich, sondern seinem Nächsten lebt und dient mit Lehre, Strafe, Hilfe und womit es sonst geschehe.“

4. Wer sich in Glaubensfragen und geistlichen Nöten einsam und verlassen fühlt, der wisse, daß auch unsere Kirche persönliche Seelsorge, Beichtgespräch und Beichtgeheimnis und persönlich zugesprochene Sündenvergebung hat. Wir ermutigen alle, die geistliche Gaben und Erfahrungen haben: Wer beten kann, lehre andere beten. Wer glaubt, stärke Kleingläubige. Wer liebt, ziehe andere in seine Liebe. Wer Trost erfahren hat, tröste andere. Luther sagt: „Einer werde dem andern zum Christus“. Das ist wichtiger als alles andere, was wir in der Kirche tun und reden.

Manche, die aus dem Katholizismus kommen, vermissen die Seelenführung. Solche, die hören, jeder habe allein seinen Glauben zu verantworten, fühlen sich überfordert. Hier drohen Irrtümer. Ohne Gemeinschaft erstickt der Glaube. Vielleicht sind wir selbst an solchen Irrtümern mitschuldig. Dienen wir wirklich einander mit geistlichen Gaben? Üben wir Seelsorge aneinander? Üben wir Fürbitte füreinander und Gebetsgemeinschaft miteinander? Oder behalten wir dies scheu für uns? Seelsorge zu üben, ist nicht das Vorrecht der Pfarrer. Vielmehr ist jeder, der etwas von Glauben, göttlicher Liebe, Gebetsleben erfahren hat, dazu berufen, seinen Mitmenschen beizustehen. Oft ist es Hilfe, geduldig anzuhören. Wer Leid und Trost erfahren hat, wird mitleiden und trösten können. Gedenket in Fürbitte Eurer Freunde, aber auch derer, die es Euch schwer machen. Übet Vergebung und zeigt Versöhnungsbereitschaft. Das ist christlicher Dienst aneinander. Heute sprechen die Leute interessierter und öfter über kirchliche und religiöse Fragen. Da wird es leichter, darüber ins Gespräch zu kommen. Aber zerredet das Heilige nicht, sondern legt Zeugnis ab. Haltet Euch, ich bitte Euch, zu solchem Dienst bereit. Aber lasset ihn Euch auch gefallen.

Mit allem, was uns Gott verliehen hat, wollen wir einander dienen. Wir sollen es aber nicht nur in persönlicher Begegnung tun, sondern ebenso in Gesellschaft und Arbeitswelt, Volk und Staat, in Not und Hunger der Völkerwelt, in der Bedrohung des Friedens. Unsere Kirche will die Gewissen zu solchem Dienste wachhalten. Wir sind nicht für uns allein, sondern füreinander und für andere da. So wollen wir 1968 leben. Dazu segne uns Gott!
Bischof D. Gerhard May c. h.

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung der 7. Generalsynode 2. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung 3. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) — Änderung 4. Festsetzung der Höhe des Sonderentgeltes gemäß § 49 Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes 5. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz-Novelle 1967 6. Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 7. Einberufung der 7. Synode A. B. 8. Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Aufhebung des § 17 Abs. 2 als verfassungswidrig durch den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 9. Frauenarbeit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — zweite Ausschreibung einer Stelle der Leiterin | <ol style="list-style-type: none"> 10. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Kitzbühel 11. Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel — Errichtung einer Pfarrstelle 12. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel 13. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Nickelsdorf 14. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaisorn, Steiermark 15. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach, Niederösterreich 16. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Weißbriach 17. Einberufung der Synode H. B.
Kirchliche Mitteilung |
|---|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 415/68 vom 10. Jänner 1968

Einberufung der 7. Generalsynode

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 197 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, die 7. Generalsynode zu ihrer konstituierenden Tagung für die Zeit vom 28. bis 29. März 1968 nach Wien einberufen.

Aus diesem Anlaß ersucht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. alle Gemeinden im Fürbittegebet des vorhergehenden Sonntags, den 24. März 1968, der Generalsynode zu gedenken.

2. Zl. 654/68 vom 17. Jänner 1968

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 52/57, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 92/67, wird abgeändert:

„In den §§ 51 Absatz 4 lit. b) und 86 Absatz 5 wird der Satzteil ‚des 25. Lebensjahres‘ durch den Satzteil ‚des 27. Lebensjahres‘ ersetzt.“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangte am 1. Jänner 1968 rechtsverbindliche Kraft.

3. Zl. 655/68 vom 17. Jänner 1968

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 27. November 1954, ABl. Nr. 109/54, im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 93/67, wird abgeändert:

„In § 31 Absatz 4 lit. a) wird der Satzteil ‚des 25. Lebensjahres‘ durch den Satzteil ‚des 27. Lebensjahres‘ ersetzt.“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangte am 1. Jänner 1968 rechtsverbindliche Kraft.

4. Zl. 656/68 vom 17. Jänner 1968

Festsetzung der Höhe des Sonderentgeltes gemäß § 49 Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. u. H. B. gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 52/57, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 92/67, nachstehende Verordnung:

I.

Die Höhe des Sonderentgeltes für die Erteilung von Religionsunterrichtsstunden, die über das festgesetzte Ausmaß hinaus geleistet werden, wird mit S 70,— festgelegt.

II.

Diese Festlegung erfolgt mit Wirkung vom 1. September 1968.

5. Zl. 657/68 vom 17. Jänner 1968

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz-Novelle 1967

Mit dem Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967, BGBl. Nr. 15/1968, wurde das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 in einigen für die Kirche und die kirchlichen Einrichtungen bedeutsamen Vorschriften abgeändert, von denen die wichtigsten hier verlautbart werden.

1. Nach § 8 Abs. 3 beträgt von Zuwendungen an solche inländischen juristischen Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften selbst die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 5 v. H.

2. Nach § 15 Abs. 1 Z. 14 und Z. 15 bleiben steuerfrei:

Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften selbst sowie an politische Parteien;

Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Es wird empfohlen, zur näheren Unterrichtung das 5. Stück des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, ausgegeben am 12. Jänner 1968, zu beschaffen.

6. Zl. 758/68 vom 19. Jänner 1968

Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben die Bildung des von den Rundfunkbeauftragten der Superintendenzen A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. gewählten Arbeitsausschusses für Angelegenheiten des Hörfunks und seinen Arbeitsbereich zustimmend zur Kenntnis genommen und diesen Arbeitsausschuß ermächtigt, für die Durchführung seiner Arbeiten bindende Richtlinien zu erlassen.

Das Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich in allen Angelegenheiten des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) nach außen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

7. Zl. 416/68 vom 10. Jänner 1968

Einberufung der 7. Synode A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat über Beschluß des Synodalausschusses A. B. gemäß § 162 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, die 7. Synode A. B. zu ihrer konstituierenden Tagung für die Zeit vom 26. bis 27. März 1968 nach Wien einberufen.

Aus diesem Anlaß ersucht der Evangelische Oberkirchenrat A. B. alle Gemeinden, im Fürbittgebet des vorhergehenden Sonntags, den 24. März 1968, der Synode zu gedenken.

Für die Gemeinden A. B. wird folgende Einschaltung im Fürbittgebet empfohlen:

„Fürbittend gedenken wir, o Herr, unserer Brüder und Schwestern, die sich in der kommenden Woche zur Synode und Generalsynode versammeln. Schenke ihnen für ihre Beratungen deinen göttlichen Segen

und Beistand. Gib ihnen den Geist der Weisheit, daß sie erkennen mögen, was unserer Kirche zum Frieden und zur Besserung dient, und laß es dir gefallen, durch sie deine Gemeinde zu bauen. Schenke ihnen den Geist der Einmütigkeit und des Gehorsams gegen den Einen, der der alleinige Herr der Kirche ist, Jesus Christus.“

8. Zl. 311/68 vom 17. Jänner 1968

Bauordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich — Aufhebung des § 17 Abs. 2 als verfassungswidrig durch den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich

Gemäß §§ 240 Abs. 2 2. Satz und 208 Abs. 2 Z. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67 wird kundgemacht:

Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat mit Erkenntnis vom 10. März 1967, R 1/66, das Kirchengesetz vom 22. März 1966, ABl. Nr. 35/66, mit welchem die Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, ABl. Nr. 14/66 (Abl. Nr. 28/63) bei § 17 durch Einfügung eines Absatzes 2 abgeändert wurde, zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben.

9. Zl. 622/68 vom 17. Jänner 1968

Frauenarbeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich — zweite Ausschreibung einer Stelle der Leiterin

Die Stelle der Leiterin der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich wird hiermit zum zweiten Male ausgeschrieben.

Erwünscht ist eine Persönlichkeit, die kontaktfähig ist und Erfahrung im Dienst am Menschen hat. Liebe und Eignung für die Arbeit an der Frau in Ehe, Familie und Beruf sind unerlässlich. Sie übernimmt einen Wirkungskreis mit selbständigen, verantwortlichen Mitarbeiterinnen (Wien, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten) und muß über Phantasie sowie Initiative verfügen, um auch neue, zeitnahe Wege zu gehen. Zu dem allen braucht sie eine fundierte soziale, pädagogische oder theologische Ausbildung und ein Herz, das bewegt ist, Menschen und Gott zu dienen.

Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Leiterin regeln sich nach der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich mit der Abweichung, daß die Einstufung so zu erfolgen hat, daß das Gehalt den Vikarinnen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gleichgestellt ist.

Die schriftlichen Bewerbungen mit Anschluß eines Lebenslaufes samt Zeugnissen nebst Angabe von Referenzen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, bis längstens 29. Feber 1968 zu richten, der die Bestellung vornimmt.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. ist zu weiteren Auskünften gern bereit.

10. Zl. 9868/67 vom 21. Dezember 1967

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Kitzbühel

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Kitzbühel gemäß § 51 Abs. 1 und § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt den politischen Bezirk Kitzbühel mit Ausnahme der politischen Gemeinden Hopfgarten und Kössen.

11. Zl. 9869/67 vom 21. Dezember 1967

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel — Errichtung einer Pfarrstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, genehmigt.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat A. B. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

12. Zl. 697/68 vom 18. Jänner 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel

Die Pfarrstelle der neuerrichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel, Tirol, wird hiermit erstmalig zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. (§ 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung).

Die Gemeinde erstreckt sich auf den politischen Bezirk Kitzbühel mit Ausnahme der politischen Gemeinden Hopfgarten und Kössen und zählt rund 1000 Seelen. Die Schwierigkeitsklasse wird noch festgesetzt.

Gottesdienste sind sonntäglich in der Christuskirche in Kitzbühel sowie 14-täglich in St. Johann in Tirol zu halten. Weitere Predigtstellen müßten noch eingerichtet werden. Religionsunterricht im Ausmaß von derzeit neun Wochenstunden ist an den Volksschulen in Kitzbühel, St. Johann und Hochfilzen, an den Hauptschulen in Kitzbühel und St. Johann sowie am Bundesrealgymnasium in St. Johann in Tirol zu halten. Alle Unterrichtsorte sind mit der Bahn erreichbar.

Die Gemeinde erwartet nach Beendigung ihres äußeren Aufbaues einen intensiven inneren Aufbau, vor allem sorgfältige, nachgehende Seelsorge an den verstreuten Gemeindegliedern.

In dem neuen Pfarrhaus befindet sich eine Dienstwohnung im Obergeschoß, bestehend aus vier Zimmern mit Küche, Bad und Vorraum (108 m²) und einen umlaufenden Balkon, das Untergeschoß enthält neben der Pfarrkanzlei zwei Gästezimmer und einen Wirtschaftsraum. Das Haus ist zentralgeheizt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Bewerbungen sind bis 29. Feber 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt: Kurator Alfred Gebetsberger, Bahnhofplatz 1, 6370 Kitzbühel.

13. Zl. 751/68 vom 18. Jänner 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Nickelsdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Nickelsdorf wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt und zählt rund 900 Seelen. An jedem Sonn- und Feiertag sind Haupt- und Kindergottesdienste zu halten, in der Advents- und Passionszeit ist einmal wöchentlich eine Abendandacht zu halten. Religionsunterricht ist an der Volksschule Nickelsdorf im Ausmaße von zehn Wochenstunden zu erteilen. Jugendarbeit und Bibelstunden sind erwünscht.

Die Dienstwohnung im renovierten Pfarrhaus besteht aus fünf Zimmern, Küche, Badezimmer und Garage. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Da die Pfarrstelle Deutsch Jahrndorf in unmittelbarer Nachbarschaft vakant ist und wahrscheinlich längere Zeit, bis zu einer endgültigen Regelung, unbesetzt bleibt, wird diese Gemeinde von Nickelsdorf aus betreut werden müssen. Sie umfaßt 419 Seelen. Derzeit werden dort sieben Religionsunterrichtsstunden erteilt.

Bewerbungen sind bis 29. Feber 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Nickelsdorf, z. H. des Herrn Kurators Paul Falb, Mittlere Hauptstraße 20, 2425 Nickelsdorf, zu richten.

14. Zl. 466/68 vom 17. Jänner 1968

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn, Steiermark

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn, Steiermark, wird hiermit zum zweitenmal ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt rund 1200 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht.

Gottesdienste sind am ersten und am dritten Sonntag jeden Monats in Gaishorn, am zweiten und vierten Sonntag in Trieben, einmal im Monat in der Tochtergemeinde St. Johann am Tauern und fallweise in der Predigtstation Treglwang zu halten. Religionsunterricht im Ausmaß von 35 Wochenstunden ist in den Volksschulen Treglwang, Gaishorn, Trieben, Hohentauern, Triebental, St. Johann am Tauern und an der Hauptschule in Trieben zu halten. Eine Religionslehrerin hilft beim Unterricht mit und übernimmt den größten Teil der Stunden.

Die Gottesdienst- und Unterrichtsorte sind mit Bahn und Autobus erreichbar.

Die Gemeinde erwartet außer den Gottesdiensten die Erteilung des auf den Pfarrer entfallenden Religionsunterrichtes, eifrige Seelsorge und eine sorgfältige Betreuung der Jugend.

Die Dienstwohnung des im Jahre 1965 erbauten Pfarrhauses besteht aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche und Nebenräumen. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befindet sich Kanzlei bzw. Sitzungsraum. Eine geräumige Garage steht zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 29. Feber 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. 8783 Gaishorn zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Kurator Eberhard Eck, 8784 Trieben 351 (Telefon 276).

15. Zl. 651/68 vom 17. Jänner 1968

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mitterbach, Niederösterreich

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mitterbach wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie wird gemäß § 121 Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Gemeinde zählt 1300 Seelen. Zum Sprengel gehören die Ortsgemeinden Mitterbach und Annaberg im Gerichtsbezirk Lilienfeld, ferner ein Teil der Ortsgemeinde St. Ägyd am Neuwalde, vom Gerichtsbezirk Scheibbs die Ortsgemeinde Puchenstuben und Teile der Ortsgemeinde Gaming, außerdem der Gerichtsbezirk Mariazell.

Predigtorte sind: Mitterbach, Reith, Ulreichsberg und Langau.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, bis 15. Feber 1968 zu richten. Zu allen Auskünften ist der Administrator der Pfarrgemeinde, Pfarrer Paul Jung, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, gerne bereit.

16. Zl. 9124/67 vom 30. November 1967

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Weißbriach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Weißbriach, Oberkärnten, wird erneut ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingeteilt und wird gemäß § 121 Abs. 1 Z. 1 Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gemeindegebiet von Weißbriach, Techendorf am Weißensee und St. Lorenzen im Gitschtal und zählt 1430 Gemeindeglieder.

Gottesdienste und Jugendgottesdienste sind vorgesehen: An zwei Sonntagen in der Muttergemeinde Weißbriach und am dritten Sonntag in der Tochtergemeinde Techendorf. In den Sommermonaten Juni bis September sind die Gottesdienste in beiden Kirchen sonntäglich eingeteilt. Zur Entlastung kommt für drei Monate ein Kurprediger in die Tochtergemeinde. Bibelstunden bzw. Gemeindeabende werden in Weißbriach, Jadersdorf und am Weißensee gehalten. Die Jugendarbeit wäre weiter auszubauen. Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Weißbriach, Techendorf und St. Lorenzen (zusammen zwölf Wochenstunden) zu erteilen.

Das im Bau befindliche Pfarrhaus (Neubau) wird im Frühjahr beziehbar sein und hat eine sehr geräumige Dienstwohnung mit Ölzentralheizung (vier Zimmer, zwei Kabinette, ein Gästezimmer, Küche, Bad und andere Nebenräume). Bis dahin steht eine Mietwohnung (drei große Zimmer, ein Kabinett) zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—. Weiters überläßt die Gemeinde dem Pfarrer ein neu hergerichtetes Wirtschaftsgebäude mit Garage, einen Obst- und Gemüsegarten zur Benützung. Ein Dienstwagen ist vorhanden. Beide Kirchen wurden in den letzten Jahren gänzlich renoviert. Ein musisch-pädagogisches Gymnasium ist in Hermagor erreichbar (12 km, gute Busverbindung).

Die Bewerbungen sind bis 29. Feber 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. in Wien zu richten. Es werden jederzeit durch das Presbyterium in 9622 Weißbriach gerne weitere Auskünfte erteilt.

konstituierenden Tagung für die Zeit vom 26. bis 27. März 1968 nach Wien einberufen.

Kirchliche Mitteilung

Militärkurat Julius Hanak wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 zum Militäroberkurat befördert. (Zl. 752/68 vom 19. Jänner 1968.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

17. Zl. 459/68 vom 10. Jänner 1968

Einberufung der Synode H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat über Beschluß des Synodalausschusses H. B. gemäß § 162 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, die Synode H. B. zu ihrer

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. sieht sich genötigt, wieder an die Bezieher des „Amtsblattes“ für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich wegen einer Erhöhung der Bezugsgebühren heranzutreten. Bei der seit 1. Jänner 1967 abermals eingetretenen erheblichen Steigerung der Druckkosten und der Versandspesen ist eine Aufrechterhaltung der bisherigen Kalkulation der Herstellungskosten nicht mehr möglich. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. muß daher an die Bezieher mit der Bitte herantreten, die bisherige Bezugsgebühr von S 60,— auf S 100,— pro Jahr und Exemplar für 1968 zu erhöhen. Wir bitten um Verständnis für diese unumgänglich notwendig gewordene Maßnahme. Ein Erlagschein liegt diesem Amtsblatt bei.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 26. Feber 1968

2. Stück

18. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Saalfelden
19. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau
20. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967
21. Bauanwalt Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, Wien — Bestellung zum gerichtlich beideten Sachverständigen
22. Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968
23. Kollektenergebnisse 1967
24. Kirchenbeitragsaufkommen 1967 mit Gegenüberstellung 1966

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

18. Zl. 8296/67 vom 8. Feber 1968

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Saalfelden

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Errichtung der zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See gehörenden Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Saalfelden gemäß § 56 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67 genehmigt.

Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt das Gebiet des Gerichtsbezirkes Saalfelden und vom Gerichtssprengel Zell am See die politischen Gemeinden Maishofen, Viehhofen und Saalbach.

19. Zl. 1676/68 vom 15. Feber 1968

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt. Die Gemeinde zählt an die tausend Seelen und ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der Freude an einer auf lange Sicht geplante Gemeindegemeinschaft hat. Die Schwierigkeiten einer solchen Gemeindegemeinschaft sind nicht größer als in einer anderen Pfarrgemeinde, zumal es einen willigen Kreis von Mitarbeitern gibt. Gottesdienste sind an jedem Sonntag zu halten, wobei der erste Sonntag im Monat der Tochtergemeinde Sirnatz vorbehalten ist.

Religionsunterricht ist an fünf Volksschulen und an einer landwirtschaftlichen Schule zu erteilen.

Im ersten Stock des Pfarrhauses liegt die renovierte Pfarrwohnung (vier Zimmer, Küche, Nebenräume). Garage ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 120,—. Gemeinde- und Arbeitsräume liegen ebenerdig. Schnelle Autobusverbindungen zu den Schul- und Bezirksstädten sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis 31. März 1968 an den Oberkirchenrat zu richten. Auskünfte erteilt der Administrator, Pfarrer Brand, Waiern, Krankenhausstraße 3, 9560 Feldkirchen.

20. Zl. 1382/68 vom 6. Feber 1968

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967

	1968	1967
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	2.792.673,86	2.664.689,01
Niederösterreich	28.992,84	36.321,78
Burgenland	71.938,26	54.605,80
Steiermark	28.145,—	149.629,60
Kärnten	217.977,22	172.641,62
Oberösterreich	50.274,05	49.087,90
Salzburg-Tirol	103.832,—	132.403,50
	3.293.833,23	3.259.379,21

21. 1658/68 vom 14. Feber 1968

Bauanwalt Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, Wien — Bestellung zum gerichtlich beideten Sachverständigen

Der Bauanwalt der Evangelischen Kirche A. B., Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, Lindengasse 44 a, 1070 Wien, ist vom Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen zum ständig beideten gerichtlichen Sachverständigen für Kultusbauten, Baumeisterarbeiten, Schätzung von städtischen Realitäten, Gebäudeschäden, Gebäude für gewerbliche und industrielle Zwecke bestellt worden. Die Pfarrgemeinden sowie die kirchlichen Arbeitszweige und Einrichtungen werden hievon unterrichtet, damit sie im Bedarfsfall den Bauanwalt als gerichtlich beideten Sachverständigen heranziehen können.

22. Zl. 1746/68 vom 19. Feber 1968

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968

Im Bundesgesetzblatt, ausgegeben am 15. Feber 1968, 16. Stück, ist die Verordnung der Bundesregierung vom 6. Feber 1968 über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968), BGBl. Nr. 53/1968, erschienen. Wir empfehlen allen Pfarrgemeinden, sich dieses Bundesgesetzblatt zu beschaffen. Die genannte Verordnung enthält als Bestandteil einen Tarif, dessen Inhalt wissenswert ist.

23. Zl. 1416/68 vom 7. Feber 1968

Kollektenergebnisse 1967

Wiener Superintendentur A.B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Außere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Wien-Innere Stadt	3.265,98	3.465,44	direkt 2.641,81	2.061,24	2.218,72	4.191,22	2.532,01
Leopoldstadt	1.461,—	1.526,—	direkt 704,—	740,—	719,70	1.657,—	592,—
Landstraße	854,—	725,—	direkt 276,—	370,—	336,—	785,—	307,—
Gumpendorf	1.460,—	1.210,—	direkt 496,30	427,—	571,—	855,50	502,40
Hetzendorf	518,—	623,—	direkt 462,50	321,—	—,—	—,—	385,—
Neubau	435,—	736,—	direkt 396,—	283,—	657,50	1.397,50	402,—
Favoriten	535,44	311,50	322,30	658,88	442,40	834,28	463,33
Simmering	800,—	405,—	691,—	207,—	220,—	443,—	211,—
Lainz	955,50	626,07	665,50	400,—	425,75	884,77	434,60
Hietzing	708,87	495,01	direkt 511,95	390,60	327,95	1.162,—	482,80
Hütteldorf	215,—	—,—	75,70	457,85	46,54	165,—	153,74
Ottakring	236,—	125,—	377,—	201,—	323,—	712,—	355,—
Währing	1.530,—	1.934,—	direkt 946,—	1.338,—	872,—	1.838,—	905,—
Döbling	617,23	1.538,12	direkt 549,—	229,—	333,94	640,07	662,25
Floridsdorf	569,77	836,80	653,35	259,05	—,—	376,50	182,42
Leopoldau	200,—	—,—	—,—	—,—	—,—	136,50	—,—
Donaustadt	440,—	250,—	direkt 220,—	123,—	120,—	267,—	202,—
Liesing	559,55	987,40	direkt 408,43	481,57	—,—	1.087,20	—,—
Bruck an der Leitha	230,—	225,65	270,85	268,10	232,70	414,52	—,—
Hainburg	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	60,30
Klosterneuburg	1.039,40	523,50	523,50	—,—	—,—	763,30	353,90
Korneuburg	150,—	100,—	300,—	100,—	100,—	200,—	200,—
Laa an der Thaya	208,—	86,—	—,—	100,—	67,20	250,—	120,—
Mistelbach	248,50	—,—	200,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Purkersdorf	378,84	552,18	direkt 262,60	206,02	386,82	—,—	190,80
Preßbaum	274,40	—,—	779,31	109,37	174,40	160,78	70,70
Schwechat	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stockerau	250,—	—,—	—,—	—,—	—,—	205,—	92,50

Empfohlene Kollekten

Preß- verband	Evangelischer Bund	Kirchenmusik	Frauenarbeit	LBA Oberschützen	Martin- Luther-Bund	Kollekte für Vietnam	Trinker- rettungsarbeit	Opfer für Nahostkonflikt
2.457,24	1.735,41	1.352,—	—,—	2.583,91	1.485,55	4.782,57	1.396,15	2.301,17
508,—	325,—	575,—	717,—	603,—	512,50	3.635,47	348,50	1.000,—
—,—	—,—	100,—	458,—	284,—	—,—	2.630,—	—,—	674,20
543,—	320,—	452,—	318,—	630,70	682,—	5.188,50	—,—	1.626,—
331,—	135,—	365,50	—,—	200,50	175,—	1.910,—	—,—	1.331,—
588,—	353,—	600,—	368,—	303,—	302,—	3.330,—	—,—	155,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	3.003,25	—,—	330,77
—,—	165,—	233,—	250,—	175,—	183,—	2.000,—	—,—	220,—
330,74	341,91	486,85	325,55	262,80	329,90	4.230,—	200,94	925,25
228,45	—,—	313,40	355,30	517,69	345,51	1.731,—	396,30	483,86
—,—	90,—	—,—	—,—	—,—	100,—	1.900,—	—,—	—,—
331,—	232,—	196,—	130,—	169,—	227,—	935,—	202,—	152,—
790,—	675,—	675,—	685,—	734,—	600,—	7.022,42	—,—	—,—
290,65	—,—	373,89	—,—	593,95	384,32	2.755,—	165,97	—,—
195,05	300,23	239,86	177,50	474,—	202,50	1.479,—	74,31	138,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
148,80	113,50	145,—	—,—	345,—	115,—	1.110,—	—,—	98,15
167,69	198,82	—,—	293,52	—,—	288,40	2.440,—	—,—	550,97
95,50	179,30	85,50	197,79	—,—	—,—	525,—	112,40	81,24
—,—	—,—	—,—	—,—	188,70	130,35	—,—	—,—	—,—
252,—	—,—	748,50	280,20	—,—	—,—	420,—	—,—	265,65
100,—	100,—	100,—	100,—	200,—	50,—	450,—	—,—	100,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	210,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	135,—	210,—	282,55	370,45	2.678,10	201,10	291,75
169,55	—,—	220,50	—,—	152,50	—,—	645,60	196,—	335,47
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	65,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.260,—	—,—	—,—

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Außere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
			direkt				
Amstetten	929,—	990,—	802,—	507,—	102,—	1.142,—	359,—
Baden	851,60	—,—	direkt	621,70	—,—	559,50	—,—
Traiskirchen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	77,—	—,—
Bad Vöslau	937,—	618,—	770,—	568,—	518,—	1.159,75	403,—
Berndorf	305,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	100,—
Gloggnitz	1.413,—	283,—	275,—	407,—	—,—	301,—	120,—
Gmünd	134,65	122,50	130,—	270,—	—,—	345,—	59,—
Horn	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	292,70	—,—
Krems an der Donau	785,64	603,74	945,13	630,50	458,34	668,57	502,84
Melk-Scheibbs	265,—	—,—	—,—	600,—	—,—	455,—	120,—
Mitterbach	540,—	—,—	810,—	800,—	320,—	472,36	—,—
Mödling	1.225,—	—,—	1.071,—	828,—	596,—	945,—	—,—
Naßwald	328,—	150,—	direkt	—,—	—,—	—,—	170,—
Hirschwang	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	92,70	—,—
Neunkirchen	500,—	565,60	377,—	205,20	200,—	275,—	230,—
Perchtoldsdorf	574,—	—,—	553,70	318,20	326,25	543,—	—,—
St. Ägyd am Neuwald	890,10	178,40	711,—	224,—	560,—	1.811,—	95,—
			direkt				
St. Pölten	1.073,—	321,—	523,—	470,—	348,30	766,10	500,50
Ternitz	590,—	255,—	389,—	173,—	93,—	158,—	130,—
			direkt				
Wiener Neustadt	1.160,—	1.000,—	608,—	505,—	480,—	650,—	380,—
Pottendorf und							
Pernitz	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	210,—	—,—
Felixdorf	—,—	—,—	100,—	—,—	—,—	140,—	—,—
Wördern-Tulln	235,—	600,—	472,—	116,—	265,—	343,—	230,—

Empfohlene Kollekten

Preß- verband	Evangelischer Bund	Kirchenmusik	Frauenarbeit	LBA Oberschützen	Martin- Luther-Bund	Kollekte für Vietnam	Trinker- rettungsarbeit	Opfer für Nahostkonflikt
709,—	381,—	102,—	316,—	322,—	323,—	428,—	275,—	355,—
—,—	251,50	—,—	—,—	352,20	—,—	1.840,—	—,—	866,20
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	420,—	—,—	—,—
233,77	—,—	252,50	—,—	—,—	—,—	1.024,—	—,—	365,50
—,—	—,—	350,—	—,—	—,—	—,—	300,—	—,—	—,—
116,—	110,—	108,—	120,—	—,—	86,—	1.035,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
475,12	382,40	413,31	—,—	720,10	397,36	—,—	260,16	362,15
132,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	300,—	106,—	—,—	266,—	319,—	—,—	—,—	542,—
330,—	466,—	563,—	367,—	566,—	—,—	3.100,—	—,—	400,—
—,—	50,—	50,—	—,—	100,—	—,—	200,—	50,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
231,—	135,—	148,70	—,—	235,—	10,—	1.150,—	116,20	193,—
180,—	238,—	630,10	328,—	—,—	—,—	2.274,15	341,—	—,—
93,—	312,—	155,—	152,—	182,—	—,—	—,—	112,—	290,—
279,—	498,—	201,—	179,—	467,—	—,—	630,—	—,—	—,—
75,—	176,—	146,—	120,—	160,—	—,—	1.208,—	69,50	75,—
320,—	300,—	420,—	436,—	410,—	370,—	1.502,—	251,—	415,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
183,—	134,—	137,—	130,—	277,—	177,—	—,—	—,—	—,—

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Kußere Mission	Zwischen-kirchliche Hilfe	Okumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologen-heim
Admont	400,—	130,—	400,—	400,—	220,—	600,—	220,—
Bad Aussee	430,—	500,—	437,—	929,—	625,—	673,—	303,—
Bruck an der Mur	690,32	683,70	1.145,28	407,30	350,—	927,25	400,—
Eisenerz	210,—	310,—	200,—	150,—	115,—	210,—	200,—
Feldbach	310,—	223,50	238,20	235,—	105,01	445,70	Fehlbericht
Fürstenfeld	507,—	276,63	348,37	123,16	184,52	214,—	142,07
Rudersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Gaishorn	322,—	548,—	280,—	232,—	136,—	453,—	162,—
direkt							
Graz, l. Murufer	1.371,31	896,48	821,89	684,77	877,42	796,64	962,28
Graz-Liebenau	300,—	906,—	374,—	145,—	225,—	473,—	—,—
direkt							
Graz, l. Murufer-Nord	685,65	448,24	410,94	676,11	438,71	398,31	481,14
Graz-Andritz	303,85	—,—	286,30	—,—	218,80	300,—	162,50
Graz, r. Murufer	—,—	1.067,51	475,99	558,33	538,55	1.193,—	698,19
Graz-Eggenberg	346,80	233,35	—,—	113,55	—,—	167,50	96,—
Gröbming	350,—	688,40	607,50	350,—	410,—	2.011,—	338,50
Hartberg	216,—	510,—	462,—	262,—	166,—	100,—	70,—
Judenburg	304,—	385,—	413,—	206,24	157,—	507,—	283,—
Fohnsdorf	300,—	—,—	280,—	110,—	170,—	300,—	110,—
Kapfenberg	550,39	332,24	483,51	192,50	206,95	236,50	200,60
Kindberg	210,—	490,—	—,—	—,—	—,—	200,—	310,—
direkt							
Knittelfeld	314,34	282,30	282,32	187,77	245,72	571,61	261,77
Leibnitz	822,20	1.084,24	direkt	322,50	199,40	480,19	149,20
Leoben	875,—	587,60	417,87	303,20	201,10	788,—	344,20
Mürzzuschlag	533,—	338,—	direkt	245,—	229,—	488,—	365,—
direkt							
Peggau	436,01	300,—	359,34	243,50	360,60	358,15	431,60
Radkersburg	338,02	168,65	279,31	68,55	96,12	150,25	98,90
Ramsau	415,28	380,73	663,78	655,40	—,—	—,—	2.200,—
Rottenmann	407,80	494,91	470,—	—,—	—,—	958,40	213,80
Schladming	635,—	511,—	726,75	411,90	484,85	621,20	287,50
Aich	226,—	—,—	101,—	62,—	55,—	278,—	104,—
Stainach-Irdning	175,—	—,—	145,—	—,—	—,—	160,—	90,—
Stainz	443,87	142,26	347,17	456,83	172,40	100,10	222,—
Trofaiach	168,—	—,—	127,50	162,50	—,—	97,50	68,—
Voitsberg	372,80	300,—	234,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Wald am Schoberpaß	440,—	300,—	351,—	182,—	101,—	521,—	110,—
direkt							
Weiz	530,—	275,60	472,20	300,—	183,—	590,—	233,50

Empfohlene Kollekten

Preß- verband	Evangelischer Bund	Kirchenmusik	Frauenarbeit	LBA Oberschützen	Martin- Luther-Bund	Kollekte für Vietnam	Trinker- rettungsarbeit	Opfer für Nahostkonflikt
180,—	250,—	70,—	80,—	270,—	220,—	—,—	170,—	170,—
—,—	225,—	—,—	305,—	—,—	117,—	—,—	—,—	334,—
—,—	200,—	140,—	300,30	248,10	—,—	—,—	100,—	500,—
70,—	82,—	99,—	113,—	90,—	105,—	—,—	—,—	—,—
118,50	178,—	65,—	132,—	67,20	34,—	—,—	—,—	114,50
209,49	163,10	120,60	162,64	136,05	219,52	—,—	186,—	164,34
—,—	—,—	—,—	—,—	100,—	50,50	—,—	—,—	—,—
225,—	177,—	175,—	140,—	120,—	131,—	—,—	146,—	140,—
306,66	408,90	272,34	614,62	470,13	467,88	—,—	—,—	738,17
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	120,—
153,34	204,46	136,16	307,30	235,06	233,95	—,—	—,—	—,—
—,—	121,50	—,—	—,—	160,—	—,—	—,—	—,—	200,15
—,—	388,17	—,—	345,49	129,—	489,04	—,—	—,—	383,64
173,40	97,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
510,47	264,15	215,65	353,—	256,50	256,70	—,—	320,10	—,—
—,—	60,—	—,—	—,—	—,—	133,—	—,—	—,—	—,—
216,—	200,—	146,—	125,—	247,—	148,—	—,—	Fehlbericht	258,—
170,—	120,—	170,—	100,—	270,—	210,—	—,—	210,—	104,25
159,—	174,37	91,59	204,60	172,10	223,25	—,—	—,—	160,65
—,—	146,—	150,—	—,—	120,—	—,—	—,—	—,—	—,—
316,77	184,90	182,87	209,84	103,16	394,35	—,—	—,—	142,07
277,55	—,—	139,—	331,20	204,45	203,32	—,—	240,50	943,—
325,70	440,—	180,—	203,60	253,80	174,88	—,—	—,—	133,80
230,—	228,—	—,—	—,—	302,—	166,50	435,—	—,—	—,—
—,—	240,—	—,—	199,—	215,10	442,90	—,—	—,—	343,77
294,27	165,07	78,60	127,—	135,30	15,—	—,—	42,60	92,80
—,—	485,88	239,60	418,35	424,20	—,—	—,—	—,—	641,16
—,—	150,—	—,—	140,—	—,—	—,—	—,—	—,—	176,40
233,—	—,—	268,—	365,—	435,—	307,65	—,—	416,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	110,—
25,—	33,—	70,—	50,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	270,70	142,26	344,30	256,92	—,—	295,—	155,—
142,50	104,40	42,—	—,—	100,—	—,—	—,—	74,—	90,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
162,—	69,—	80,—	155,—	220,—	100,—	—,—	90,—	—,—
235,90	162,—	206,—	350,20	212,—	215,—	—,—	276,—	200,—

Kärntner Superintendentur A.B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Althofen	213,—	331,—	direkt 162,—	135,—	100,—	347,—	123,—
Arriach	509,50	489,55	direkt 300,55	208,02	152,—	911,12	129,17
Bleiberg	349,93	341,72	direkt 106,15	79,92	70,—	201,10	103,70
Agoritschach	245,80	246,14	direkt 165,37	83,70	138,65	148,10	120,—
Dornbach	510,—	100,75	244,90	216,41	111,70	346,96	147,—
Eisentratten	850,03	876,10	521,55	281,47	168,36	1.193,86	125,60
Felfernitz	870,—	527,—	677,—	262,—	263,—	696,—	223,—
Feld am See	762,—	524,64	830,97	712,—	—,—	—,—	—,—
Ferndorf	286,—	300,—	672,—	150,—	206,—	934,—	255,—
Fresach	872,20	759,—	direkt 602,40	551,10	—,—	526,80	—,—
Puch	—,—	—,—	487,55	350,50	200,—	522,42	—,—
Gnesau	919,60	573,40	direkt —,—	—,—	152,77	785,57	210,50
Hermagor	744,—	878,—	601,—	766,80	483,—	1.052,—	536,—
Klagenfurt	1.900,—	1.530,50	1.270,—	783,60	768,—	864,25	582,10
Ferlach	113,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pischeldorf	137,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Klagenfurt-Ost	—,—	—,—	910,50	360,—	468,—	700,50	419,—
Lienz	—,—	—,—	—,—	1.164,20	—,—	658,40	250,—
Matrei	—,—	—,—	—,—	1.606,25	—,—	—,—	—,—
Pörtschach	450,62	353,69	743,90	2.087,30	1.045,03	628,—	396,34
Radenthein	543,39	629,89	333,94	467,91	238,47	644,70	462,70
St. Ruprecht b. Villach	964,85	892,15	direkt 651,81	486,70	—,—	861,64	240,35
St. Veit an der Glan	708,—	816,—	462,50	620,—	167,—	614,—	429,—
Spittal an der Drau	506,—	1.648,—	1.099,—	1.275,—	511,—	1.614,—	560,—
Trebesing	902,—	654,50	776,—	333,—	—,—	666,—	270,—
Treßdorf	740,—	—,—	933,64	335,62	230,—	732,—	336,—
Rattendorf	—,—	—,—	242,—	180,—	—,—	413,—	—,—
Tschöran	739,12	427,07	466,60	874,40	455,95	578,50	277,—
Unterhaus	602,50	646,20	606,35	1.089,—	572,20	492,—	164,10
Villach	1.672,55	2.869,08	direkt 1.362,56	1.943,10	2.070,83	1.209,—	1.011,57
Völkermarkt	814,67	440,—	811,55	2.722,65	534,25	1.136,42	303,10
Waiern	862,76	738,86	691,04	1.053,19	178,33	2.577,94	397,70
Weißbriach	640,—	784,—	666,12	786,30	255,—	515,15	343,05
Techendorf	521,92	712,60	476,—	1.526,50	414,40	603,95	—,—
Wiedweg	480,—	460,—	435,—	—,—	—,—	180,—	220,—
Bad Kleinkirchheim	840,—	630,—	923,25	1.533,—	555,—	890,—	—,—
Wolfsberg	413,—	342,25	308,22	330,—	—,—	312,10	182,25
Zlan	670,—	—,—	1.190,—	690,—	—,—	790,—	317,—

Empfohlene Kollekten

Preß- verband	Evangelischer Bund	Kirchenmusik	Frauenarbeit	LBA Oberschützen	Martin- Luther-Bund	Kollekte für Vietnam	Trinker- rettungsarbeit	Opfer für Nahostkonflikt
—,—	—,—	74,—	—,—	133,—	111,—	—,—	—,—	102,—
248,88	172,30	153,12	181,04	101,70	200,42	—,—	165,40	138,34
—,—	93,90	—,—	116,15	—,—	107,75	—,—	102,—	—,—
160,—	124,50	—,—	—,—	113,30	120,10	—,—	—,—	156,—
—,—	206,65	100,75	232,18	189,50	135,37	—,—	—,—	—,—
377,89	—,—	—,—	220,—	—,—	130,—	—,—	156,80	137,85
—,—	159,—	230,—	312,—	—,—	184,—	—,—	—,—	288,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
100,—	165,—	234,—	283,—	556,—	—,—	—,—	213,—	360,—
398,80	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	233,17	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
453,24	132,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
356,—	204,—	270,—	455,—	486,50	363,—	—,—	171,—	412,—
—,—	—,—	—,—	1.328,40	—,—	730,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	793,—	—,—	—,—	—,—	—,—	255,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
100,—	86,20	—,—	—,—	—,—	425,—	—,—	—,—	1.697,16
143,87	98,40	155,44	207,97	215,27	161,70	—,—	—,—	—,—
504,77	—,—	—,—	—,—	536,22	—,—	—,—	—,—	—,—
470,—	58,—	—,—	458,—	291,—	186,50	—,—	—,—	249,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.641,80
—,—	—,—	—,—	368,—	217,—	280,—	—,—	—,—	—,—
188,10	—,—	—,—	448,26	—,—	342,26	—,—	—,—	412,48
278,—	—,—	—,—	316,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
273,40	197,97	130,36	196,—	237,60	173,—	—,—	—,—	—,—
—,—	160,10	133,—	352,35	643,40	180,40	—,—	—,—	823,30
—,—	—,—	415,09 direkt	500,—	—,—	750,—	—,—	—,—	2.161,05
282,42	268,80	185,28	—,—	504,85	204,65	—,—	565,65	1.241,30
—,—	—,—	—,—	738,86	154,72	—,—	—,—	—,—	123,93
—,—	—,—	—,—	174,—	360,—	254,—	—,—	385,—	500,—
313,60	87,25	200,90	—,—	544,50	—,—	—,—	625,25	649,50
260,—	—,—	200,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
373,55	201,50	—,—	302,40	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
121,20	100,—	148,09	123,55	232,—	205,20	—,—	115,07	183,95
430,—	387,—	201,—	—,—	860,—	350,—	—,—	162,—	187,—

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Attersee	511,77	769,03	1.610,43	1.170,50	674,80	2.358,57	326,42
Bad Goisern	840,—	796,71	1.365,63	556,85	409,12	1.741,08	—,—
Bad Ischl	1.547,40	942,25	1.193,45	1.149,—	266,30	1.059,—	—,—
St. Wolfgang	—,—	—,—	—,—	1.077,—	—,—	—,—	—,—
Braunau am Inn	462,40	308,64	651,36	135,76	237,—	1.163,67	369,55
Mauerkirchen	481,—	386,—	—,—	173,—	185,—	702,—	220,50
Eferding	355,34	147,—	250,—	660,38	286,04	1.000,17	282,50
			direkt				
Gallneukirchen	927,47	778,93	207,70	1.074,19	627,37	1.035,05	372,76
Gmunden	1.642,52	1.330,—	3.392,34	2.645,10	1.435,74	2.660,—	1.053,45
Ebensee	291,—	326,30	436,70	260,55	400,70	311,35	—,—
Laakirchen	401,60	428,70	358,—	465,37	256,—	450,20	187,70
			direkt				
Vorchdorf	307,69	167,21	242,75	109,17	70,—	81,75	91,—
Gosau	745,44	—,—	734,62	467,70	634,42	644,47	483,80
Hallstatt	270,—	240,—	410,—	240,—	116,—	457,—	86,—
			direkt				
Kirchdorf	290,77	317,29	239,95	321,90	89,50	585,37	224,45
Windischgarsten	321,10	—,—	431,60	424,80	328,60	810,—	201,10
Lenzing-Kommer	503,—	398,05	631,95	326,50	205,82	368,—	196,30
			direkt				
Linz-Innere Stadt	1.045,17	386,79	570,47	740,69	419,46	901,63	870,30
			direkt				
Linz-Süd	673,21	260,78	343,58	451,44	314,75	799,81	229,90
Linz-Urfahr	385,—	610,—	200,—	320,—	190,—	548,—	391,10
Marchtrenk	291,—	412,70	255,80	134,14	88,80	157,—	110,—
			direkt				
Mattighofen	144,51	500,—	500,—	416,80	123,—	928,—	—,—
Neukematen	450,—	490,—	1.077,—	365,—	382,50	1.081,—	248,—
Bad Hall	425,—	—,—	708,05	371,67	342,85	362,35	461,10
Kremsmünster	54,85	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neuhofen	118,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
			direkt				
Sierning	276,10	287,45	280,—	166,20	163,—	349,—	177,10
Ried im Innkreis	300,—	258,80	225,—	272,40	52,10	153,—	50,40
			direkt				
Rutzenmoos	2.081,—	1.380,—	1.417,—	901,—	1.098,—	2.007,—	593,—
			direkt				
Schärding	56,—	28,—	79,—	89,—	72,—	75,—	38,—
			direkt				
Scharten	1.112,—	553,—	870,—	700,—	320,—	1.500,—	700,—
Schwanenstadt	409,—	224,—	176,—	307,—	210,—	571,—	402,—
			direkt				
Steyr	443,73	333,31	284,23	143,70	134,85	562,10	269,97
Steyr-Münichholz	138,10	103,17	210,90	93,—	265,36	362,17	308,50
Thening	1.375,47	877,26	2.650,84	1.333,10	429,24	2.432,—	489,80
Traun	257,—	173,—	178,—	68,—	49,—	319,—	—,—
			direkt				
Vöcklabruck	1.162,65	1.050,30	1.085,87	550,—	770,30	1.513,20	—,—
Wallern	564,45	306,60	329,40	1.088,—	424,—	1.246,—	349,10
Grieskirchen	217,20	Fehlbericht	direkt	180,05	218,45	483,30	165,—
Wels	1.167,19	450,07	1.121,46	629,05	311,69	933,72	369,85
			direkt				
Stadl-Paura	105,59	123,63	58,45	75,79	78,10	96,60	45,60

Empfohlene Kollekten

Preß- verband	Evangelischer Bund	Kirchenmusik	Frauenarbeit	LBA Oberschützen	Martin- Luther-Bund	Kollekte für Vietnam	Trinker- rettungsarbeit	Opfer für Nahostkonflikt
—,—	—,—	512,55	—,—	1.075,01	554,57	—,—	—,—	—,—
318,40	286,—	240,67	496,18	214,68	282,95	—,—	176,57	760,62
302,—	277,50	389,70	—,—	247,—	268,25	—,—	—,—	342,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
169,70	506,25	186,45	172,40	202,30	495,—	—,—	—,—	238,75
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	252,—
363,—	250,—	385,67	—,—	230,—	200,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
404,17	552,71	811,42	671,30	477,30	—,—	—,—	—,—	—,—
500,—	751,—	404,—	724,20	—,—	520,—	—,—	310,—	2.880,—
176,90	106,50	84,—	267,75	210,—	182,—	—,—	288,60	317,40
203,20	206,10	200,—	118,—	267,45	84,—	—,—	239,—	360,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
193,63	74,77	65,—	65,—	47,49	51,—	—,—	90,17	179,47
244,92	149,26	406,95	323,24	315,95	270,70	—,—	—,—	—,—
150,—	150,—	150,—	130,—	135,—	140,—	—,—	180,—	150,—
—,—	—,—	88,10	—,—	251,90	168,65	—,—	81,50	129,80
112,—	133,10	—,—	138,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
271,41	237,25	226,75	315,10	303,—	235,70	—,—	—,—	469,75
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
381,95	—,—	612,96	405,87	544,69	398,39	761,—	—,—	786,20
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
251,25	465,87	302,78	350,10	651,37	198,43	410,—	239,—	273,72
180,—	290,—	320,—	180,—	220,—	150,—	—,—	134,70	—,—
106,—	92,—	96,—	135,70	185,75	120,—	—,—	99,55	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
131,—	133,72	—,—	263,—	—,—	206,—	—,—	—,—	—,—
240,—	300,—	200,—	—,—	290,—	97,50	—,—	—,—	167,—
201,75	151,85	167,—	187,50	258,50	247,40	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	35,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
155,60	162,37	120,50	128,65	157,80	163,20	—,—	153,50	335,—
71,—	70,—	64,—	55,10	57,—	40,50	—,—	65,40	64,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
842,—	831,—	450,—	898,—	954,—	685,—	—,—	—,—	1.170,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
32,—	58,—	32,—	48,—	61,—	46,—	—,—	34,—	59,—
—,—	400,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	705,—
147,—	188,—	51,—	300,—	330,—	150,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
525,03	272,—	134,47	220,84	148,—	121,75	—,—	126,10	277,27
79,67	78,40	71,32	71,04	104,65	61,40	—,—	71,62	76,57
504,76	686,54	718,85	860,72	966,43	695,64	—,—	552,07	785,99
142,—	68,—	85,—	—,—	70,—	103,—	—,—	—,—	82,—
—,—	—,—	—,—	665,90	715,20	527,90	—,—	370,—	766,20
331,75	277,60	480,—	—,—	424,40	385,90	—,—	424,40	378,—
—,—	147,80	168,20	—,—	178,15	—,—	—,—	—,—	—,—
535,94	423,25	436,57	456,34	436,09	356,38	—,—	488,29	752,02
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
66,12	86,42	65,80	83,—	40,80	—,—	—,—	30,25	199,80

Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Außere Mission direkt	Zwischen- kirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologen- heim
Bad Gastein	593,—	576,—	584,—	1.064,—	587,—	870,40	250,—
Hallein	500,—	340,—	300,—	100,—	100,—	300,—	180,—
Salzburg	2.038,—	—,—	—,—	2.368,—	1.225,—	2.034,—	1.394,—
Zell am See	1.000,—	438,80	480,48	1.280,—	496,75	554,64	536,75
Innsbruck	2.802,99	2.673,64	2.464,13	3.626,15	2.263,67	2.356,55	1.320,75
Mayrhofen	—,—	—,—	—,—	1.999,45	—,—	—,—	—,—
Fulpmes	—,—	—,—	—,—	1.513,24	—,—	—,—	—,—
Kufstein	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Imst	—,—	—,—	—,—	583,40	—,—	—,—	—,—
Kitzbühel	487,90	—,—	298,10	590,—	—,—	425,60	337,10
Wörgl	—,—	—,—	—,—	361,85	—,—	—,—	—,—
Reutte	1.853,60	135,75	395,27	1.496,60	210,25	335,50	—,—
Landeck	—,—	—,—	—,—	358,55	—,—	230,70	—,—

Burgenländische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Außere Mission direkt	Zwischen- kirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologen- heim
Bernstein	850,—	860,—	1.512,—	—,—	120,—	698,—	142,—
Deutsch Jahrndorf	505,—	100,—	270,—	108,—	101,—	436,—	88,—
Deutsch Kaltenbrunn	350,—	181,—	318,50	132,—	126,50	145,—	89,—
Eisenstadt	468,—	372,—	489,—	154,—	132,—	336,—	232,—
Eltendorf	130,—	—,—	156,40	—,—	84,60	310,—	—,—
Gols	2.157,50	891,—	1.220,50	1.071,—	692,50	218,—	898,—
Großpetersdorf	1.090,—	894,—	818,—	307,—	267,—	791,—	313,—
Holzschlag	342,—	250,—	233,—	100,—	190,—	250,—	90,—
Günseck	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	22,—
Kobersdorf	821,—	360,—	620,—	610,—	239,—	490,—	293,—
Kukmirn	315,—	—,—	573,—	—,—	82,—	153,—	—,—
Loipersbach	508,—	650,—	370,—	695,—	214,50	315,—	160,—
Lutzmannsburg	573,—	335,—	540,—	268,—	181,—	780,—	285,—
Markt Allhau	1.120,—	699,30	658,49	421,30	256,12	1.292,18	210,—
Mörbisch am See	2.000,—	—,—	1.000,—	1.400,—	1.000,—	2.500,—	1.400,—
Neuhaus	405,—	166,—	260,—	71,—	153,—	331,—	196,—
Nickelsdorf	900,—	445,—	436,50	415,—	273,—	709,50	381,50
Oberschützen	591,—	—,—	—,—	327,—	—,—	685,—	210,—
Oberwart	880,—	854,—	739,—	460,—	727,—	500,—	500,—
Pinkafeld	1.315,92	606,62	801,—	202,80	399,—	999,42	238,10
Pöttelsdorf	450,—	300,—	260,—	107,—	89,80	376,—	165,—
Rechnitz	863,—	635,—	715,—	625,—	263,—	752,—	251,—
Rust am See	411,—	510,—	390,—	408,—	176,—	827,—	135,—
Siget in der Wart	60,—	60,—	115,—	50,—	50,—	61,—	55,—
Stadt Schläining	880,—	450,—	510,—	200,—	149,—	260,—	166,—
Stoob	740,—	—,—	480,—	200,—	150,—	500,—	—,—
Oberloisdorf	—,—	—,—	135,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Unterschützen	400,—	—,—	300,—	250,—	101,—	475,—	157,—
Weppersdorf	495,—	356,—	312,—	121,—	141,—	282,—	86,—
Zurndorf	541,30	370,—	595,—	469,—	125,50	687,—	274,10

Empfohlene Kollekten

Preß- verband	Evangelischer Bund	Kirchenmusik	Frauenarbeit	LBA Oberschützen	Martin- Luther-Bund	Kollekte für Vietnam	Trinker- rettungsarbeit	Opfer für Nahostkonflikt
505,—	470,—	420,—	508,—	1.178,—	242,—	—,—	—,—	602,—
230,—	80,—	100,—	100,—	100,—	100,—	400,—	125,—	120,—
745,—	810,—	727,—	1.000,—	930,—	673,—	—,—	—,—	450,—
200,—	230,—	181,95	200,—	300,—	400,—	—,—	—,—	—,—
500,—	500,—	—,—	—,—	1.142,60	500,—	—,—	—,—	1.409,32
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
321,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	185,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

Preß- verband	Evangelischer Bund	Kirchenmusik	Frauenarbeit	LBA Oberschützen	Martin- Luther-Bund	Kollekte für Vietnam	Trinker- rettungsarbeit	Opfer für Nahostkonflikt
—,—	—,—	—,—	300,—	direkt	197,—	—,—	—,—	—,—
143,—	84,—	98,—	202,—	270,—	—,—	—,—	—,—	137,—
121,—	81,—	—,—	—,—	60,—	—,—	—,—	—,—	97,—
95,—	146,—	104,—	182,—	215,—	178,—	602,—	—,—	231,—
—,—	—,—	98,—	150,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	531,50	754,—	1.039,50	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	278,—	—,—	294,—	261,—	—,—	—,—	—,—	—,—
91,—	41,—	65,—	64,—	95,—	65,—	—,—	60,—	106,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	180,—	80,—	Fehlbericht	141,—	85,—	—,—	80,—	—,—
104,—	107,—	50,—	56,—	86,—	—,—	—,—	—,—	—,—
152,—	108,—	110,—	560,—	direkt	102,—	—,—	150,—	179,—
245,—	182,—	172,—	365,—	272,—	—,—	—,—	—,—	240,—
258,—	—,—	241,75	—,—	256,69	180,65	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
136,—	111,—	80,—	129,—	397,—	119,—	171,—	62,—	57,—
—,—	—,—	—,—	—,—	282,50	—,—	—,—	250,—	433,80
317,—	—,—	—,—	—,—	1.536,—	—,—	—,—	—,—	—,—
200,—	240,—	247,—	476,—	503,—	332,—	—,—	—,—	—,—
476,—	121,50	—,—	201,43	158,40	—,—	—,—	103,50	563,30
223,80	203,50	80,—	250,—	222,50	—,—	—,—	—,—	458,—
295,—	126,—	212,—	316,—	394,—	180,—	—,—	200,—	350,—
—,—	—,—	—,—	—,—	410,—	—,—	—,—	—,—	—,—
41,—	40,—	40,—	50,—	40,—	40,—	—,—	—,—	—,—
180,—	170,—	110,—	170,—	200,—	—,—	—,—	70,—	250,—
—,—	160,—	180,—	—,—	350,—	—,—	—,—	175,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
120,—	150,—	199,—	150,—	250,—	—,—	—,—	135,—	115,—
312,—	132,—	132,—	118,—	106,—	186,—	—,—	—,—	136,—
225,—	152,30	—,—	—,—	241,—	218,50	—,—	—,—	238,—

24. Zl. 1238/68 vom 5. Feber 1968

Kirchenbeitragsaufkommen 1967 mit Gegenüberstellung 1966

**Superintendentur A. B.
Wien**

Gemeinde	Aufbringung 1966 S	Soll 1967 S	Aufbringung 1967 S	Seelen per 1. 1. 1967	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Wien-Innere Stadt	1,961.433,21	2,077.983,—	2,080.201,41	13.600	152,96	624.060,43	62.406,04
Leopoldstadt	893.586,46	1,775.136,—	1,015.401,10	10.498	96,72	304.620,33	20.308,02
Landstraße	1,001.449,40	1,105.824,—	1,038.950,74	11.000	94,45	311.685,22	20.779,02
Gumpendorf	1,290.113,73	1,740.462,—	1,372.491,75	15.269	89,89	411.747,53	13.724,92
Hetzendorf	162.987,69	254.526,—	212.688,56	2.923	72,76	63.806,57	—,—
Neubau	634.693,86	793.494,—	685.341,89	7.511	91,25	205.602,57	13.706,84
Favoriten	589.579,32	1,419.944,—	749.446,20	11.521	65,05	224.833,86	—,—
Simmering	184.536,23	386.236,—	225.482,08	2.275	99,11	56.370,52	4.509,64
Hietzing	829.547,46	876.192,—	860.060,35	7.000	122,87	258.018,11	25.801,81
Lainz	301.143,05	327.406,—	330.483,78	2.250	146,88	99.145,13	9.914,51
Hütteldorf	205.471,77	265.714,—	217.164,26	1.886	115,15	54.291,07	6.514,93
Ottakring	355.732,79	549.434,—	462.222,50	6.002	77,01	138.666,75	—,—
Währing	1,027.892,14	974.414,—	1,081.870,16	9.054	119,49	324.561,05	32.456,11
Döbling	928.400,19	1,309.908,—	1,096.821,06	5.562	197,20	329.046,32	32.904,63
Floridsdorf	387.162,19	688.056,—	435.966,08	4.940	88,25	130.789,82	4.359,66
Donaustadt	226.866,10	505.042,—	272.047,25	4.520	60,19	68.011,81	—,—
Liesing	283.090,65	287.653,78	341.191,94	5.106	66,82	102.357,58	—,—
Bruck an der Leitha	67.866,30	64.000,—	67.798,60	1.788	37,92	16.949,65	—,—
Klosterneuburg	124.807,45	106.000,—	136.328,10	1.925	70,82	34.082,03	—,—
Korneuburg	79.732,—	98.900,—	85.980,—	859	100,09	21.495,—	2.579,40
Laa an der Thaya	69.536,70	22.497,—	19.252,50	845	49,40	4.813,13	—,—
Mistelbach							
Purkersdorf	81.014,83	78.567,—	93.396,70	1.200	77,83	23.349,18	—,—
Preßbaum	30.207,25	26.000,—	29.064,50	500	58,13	7.266,13	—,—
Schwechat	96.524,93	249.628,—	95.701,97	3.725	25,69	23.925,49	—,—
Stockerau	70.913,35	80.700,—	75.448,80	1.060	71,18	18.862,20	—,—
	11,884.289,05	16,089.960,78	13,103.293,78	132.819		3,863.980,35	249.965,53

**Superintendentur A. B.
Niederösterreich**

Gemeinde	Aufbringung 1966 S	Soll 1967 S	Aufbringung 1967 S	Seelen per 1. 1. 1967	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Amstetten	142.879,20	140.000,—	161.422,88	2.044	78,97	40.355,72	—,—
Baden	189.784,20	170.000,—	213.435,40	2.480	86,06	53.358,85	2.134,35
Traiskirchen	32.478,40	50.000,—	41.649,20	942	44,21	10.412,30	—,—
Bad Vöslau	90.346,10	88.750,—	97.075,90	1.920	50,56	24.268,98	—,—
Berndorf	69.476,84	70.500,—	63.023,37	1.203	52,39	15.755,84	—,—
Gloggnitz	66.564,50	60.000,—	58.941,60	1.115	52,86	14.735,40	—,—
Gmünd	81.389,45	90.000,—	120.534,45	1.426	84,52	30.133,61	1.205,34
Horn	51.482,56	55.000,—	49.880,—	694	71,87	12.470,—	—,—
Krems	165.909,80	174.826,—	176.328,80	1.645	107,19	44.082,20	5.289,86
Melk-Scheibbs	64.388,20	56.000,—	64.304,30	942	68,26	16.076,08	—,—
Mitterbach	71.059,80	80.850,—	76.197,30	1.300	58,61	19.049,33	—,—
Mödling	366.436,60	320.000,—	380.450,30	3.915	97,18	114.135,09	7.609,01
Naßwald	20.912,50	30.000,—	27.060,51	599	45,18	6.765,13	—,—
Neunkirchen	84.203,96	90.835,—	94.725,80	1.256	75,42	23.681,45	—,—
Perchtoldsdorf	83.086,70	90.300,—	86.553,20	920	94,08	21.638,30	1.731,06
St. Ägyd	94.116,30	120.000,—	101.984,70	1.476	69,10	25.496,18	—,—
St. Pölten	307.161,—	300.000,—	307.850,58	3.216	95,73	92.355,17	6.157,01
Ternitz	79.739,46	92.255,—	82.674,62	1.376	60,08	20.668,66	—,—
Wiener Neustadt	333.060,78	405.899,—	328.221,34	5.296	61,98	98.466,40	—,—
Wördern-Tulln	98.227,40	95.000,—	103.544,10	1.237	83,71	25.886,03	1.035,44
	2,492.703,75	2,580.215,—	2,635.858,35	35.002		709.790,72	25.162,07

Superintendentur A. B.
Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1966 S	Soll 1967 S	Aufbringung 1967 S	Seelen per 1. 1. 1967	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Admont	74.235,—	80.224,—	87.828,30	1.244	70,60	21.957,08	—,—
Bad Aussee	45.560,10	45.535,—	49.429,—	665	74,33	12.357,25	—,—
Bruck an der Mur	226.799,35	200.000,—	214.781,42	2.591	82,90	53.695,36	2.147,81
Eisenerz	65.076,50	70.000,—	67.333,20	944	71,33	16.833,30	—,—
Feldbach	41.850,78	46.000,—	51.724,84	570	90,75	12.931,21	1.034,50
Fürstenfeld	69.903,80	60.218,—	55.461,50	894	62,04	13.865,38	—,—
Rudersdorf	17.493,32	18.007,—	18.900,—	250	75,60	4.725,—	—,—
Gaishorn	53.888,10	61.540,—	56.526,90	1.141	49,54	14.131,73	—,—
Graz, l. Murufer	1.089.984,89	1.103.703,—	1.163.547,61	9.350	124,44	349.064,28	34.906,43
Graz, l. Murufer-Nord	447.424,90	460.000,—	515.419,90	3.305	155,95	154.625,97	15.462,60
Graz, r. Murufer	415.893,10	420.000,—	568.721,20	4.725	120,36	170.616,36	17.061,64
Graz-Eggenberg	213.659,80	169.000,—	213.937,30	2.497	85,68	53.484,33	2.139,37
Gröbming	68.178,10	66.200,—	67.314,95	1.353	49,75	16.828,74	—,—
Hartberg	46.860,80	41.786,—	41.278,80	361	114,35	10.319,70	1.233,36
Judenburg	140.722,50	149.644,—	159.266,40	1.596	99,79	39.816,60	3.185,33
Fohnsdorf	33.856,64	32.000,—	33.568,70	419	80,12	8.392,18	335,69
Kapfenberg	190.300,53	200.000,—	238.342,15	3.459	68,90	59.585,54	—,—
Kindberg	63.074,30	61.900,—	71.099,13	1.433	49,62	17.774,78	—,—
Knittelfeld	121.838,50	120.000,—	170.306,39	2.548	66,84	42.576,60	—,—
Leibnitz	100.842,10	107.568,—	110.657,30	1.082	102,27	27.664,33	3.319,72
Leoben	310.885,70	320.000,—	322.675,70	4.900	65,85	96.802,71	—,—
Mürzzuschlag	152.606,90	171.322,—	174.118,90	3.121	55,79	43.529,73	—,—
Peggau	71.291,80	70.000,—	83.658,10	1.285	65,10	20.914,53	—,—
Radkersburg	46.082,30	46.000,—	41.506,40	446	93,06	10.376,60	830,13
Ramsau	107.463,31	105.780,—	92.637,81	1.525	60,75	23.159,45	—,—
Rottenmann	55.639,50	61.400,—	58.582,50	1.027	57,04	14.645,63	—,—
Schladming	151.332,30	171.147,—	180.167,30	3.094	58,23	45.041,83	—,—
Aich	12.742,—	16.200,—	12.400,—	361	34,35	3.100,—	—,—
Stainach-Irdning	25.095,20	30.760,—	38.035,50	509	74,73	9.508,88	—,—
Stainz	58.930,50	58.000,—	59.921,60	679	88,25	14.980,40	599,22
Trofaiach	74.127,50	86.083,—	87.272,10	1.572	55,52	21.818,03	—,—
Voitsberg	68.792,80	77.000,—	111.923,50	1.177	95,09	27.980,88	2.238,47
Wald	43.313,80	36.200,—	45.113,10	631	71,50	11.278,28	—,—
Weiz	88.308,60	64.000,—	72.593,10	860	84,41	18.148,28	725,93
	4.794.055,32	4.827.217,—	5.336.050,60	61.614		1.462.530,95	85.225,20

**Superintendentur A. B.
Kärnten**

Gemeinde	Aufbringung 1966 S	Soll 1967 S	Aufbringung 1967 S	Seelen per 1. 1. 1967	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Althofen	50.812,30	50.439,—	58.017,90	834	69,57	14.504,48	—,—
Arriach	81.667,50	49.265,—	46.240,70	1.190	38,86	11.560,18	—,—
Bleiberg	40.449,56	42.150,—	35.924,10	993	36,18	8.981,03	—,—
Agoritschach	25.374,32	29.840,—	29.482,61	595	49,55	7.370,65	—,—
Dornbach	39.212,60	45.150,—	30.684,69	1.102	27,84	7.671,17	—,—
Eisentratten	50.563,30	50.000,—	50.266,20	960	52,36	12.566,55	—,—
Feffernitz	83.776,60	91.127,—	96.138,35	1.983	48,48	24.034,59	—,—
Feld am See	76.255,40	76.500,—	82.577,70	1.565	52,77	20.644,43	—,—
Ferndorf	29.916,70	28.000,—	26.217,40	820	31,97	6.554,35	—,—
Fresach	68.074,90	90.000,—	94.025,20	1.596	58,91	23.506,30	—,—
Puch	25.951,—	28.000,—	28.361,—	525	54,02	7.090,25	—,—
Gnesau	52.536,15	47.000,—	46.371,50	1.163	39,87	11.592,88	—,—
Hermagor	78.848,50	74.000,—	103.401,90	1.500	68,93	25.850,48	—,—
Klagenfurt	684.780,—	700.000,—	731.164,68	8.046	90,87	219.349,40	14.623,29
Lienz	37.287,70	40.645,—	41.700,60	945	44,13	10.425,15	—,—
Pörschach	98.139,79	119.461,—	104.742,52	1.612	64,98	26.185,63	—,—
Radenthein	95.833,40	100.000,—	105.503,40	1.460	72,26	26.375,85	—,—
Spittal an der Drau	215.821,40	251.346,—	238.430,50	3.364	70,88	59.607,63	—,—
St. Ruprecht	140.399,19	144.000,—	143.651,60	2.322	61,87	35.912,90	—,—
Einöd	8.995,—	13.500,—	12.083,—	325	37,18	3.020,75	—,—
St. Veit an der Glan	112.547,20	98.000,—	116.842,70	1.914	61,05	29.210,68	—,—
Trebesing	31.116,50	41.250,—	40.884,80	817	50,04	10.221,20	—,—
Treßdorf	68.644,20	60.000,—	71.556,20	1.543	46,37	17.889,05	—,—
Tschöran	40.728,70	54.000,—	54.905,18	1.225	44,82	13.726,30	—,—
Unterhaus	65.668,02	91.155,15	86.160,83	1.395	61,76	21.540,21	—,—
Villach	366.260,30	358.000,—	366.079,20	6.254	58,54	109.823,76	—,—
Völkermarkt	73.926,59	93.324,—	108.187,86	847	127,73	27.046,97	3.245,64
Waiern	112.024,20	110.000,—	131.766,80	1.800	73,20	32.941,70	—,—
Weißbriach	32.856,80	37.905,—	38.128,—	952	40,05	9.532,—	—,—
Techendorf	21.809,50	24.756,—	24.849,—	478	51,99	6.212,25	—,—
Wiedweg	14.890,16	19.303,—	21.737,20	880	55,19	5.434,30	—,—
Bad Kleinkirchheim	19.170,80	24.584,—	26.829,—			6.707,25	—,—
Wolfsberg	56.612,60	60.000,—	61.774,—	842	73,37	15.443,50	—,—
Zlan	57.524,90	70.000,—	72.424,80	1.210	59,86	18.106,20	—,—
Summe	3.058.475,78	3.212.700,15	3.327.111,12	53.057		886.640,02	17.868,93

**Superintendentur A. B.
Oberösterreich**

Gemeinde	Aufbringung 1966 S	Soll 1967 S	Aufbringung 1967 S	Seelen per 1. 1. 1967	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Attersee	46.125,20	52.370,—	55.944,10	670	83,50	13.986,03	559,44
Mondsee	11.479,—	15.724,—	13.488,97	228	59,16	3.372,22	—,—
Bad Goisern	228.187,20	257.800,—	260.648,10	3.582	72,77	65.162,03	—,—
Bad Ischl	112.705,40	128.525,—	109.616,—	1.451	75,55	27.404,—	—,—
Braunau am Inn	123.190,—	144.912,—	139.399,70	1.914	72,83	34.849,93	—,—
Eferding	116.616,70	112.000,—	126.909,86	1.568	80,94	31.727,47	1.269,10
Gallneukirchen	37.781,—	53.135,—	51.700,60	797	64,87	12.925,15	—,—
Gmunden	230.273,40	238.300,—	247.927,40	2.106	117,72	74.378,22	7.437,82
Ebensee	31.048,—	33.000,—	49.058,—	502	97,73	14.717,40	981,16
Laakirchen	25.258,50	28.000,—	30.265,80	524	57,76	9.079,74	—,—
Vorchdorf	19.845,50	22.930,—	23.366,50	402	58,13	7.009,95	—,—
Gosau	74.811,41	68.500,—	85.819,55	1.496	57,37	21.454,89	—,—
Hallstatt	35.418,65	44.200,—	49.639,70	789	62,91	12.409,93	—,—
Kirchdorf	65.763,—	72.467,—	69.928,—	630	111,—	17.482,—	2.097,84
Windischgarsten	35.501,—	39.110,—	40.219,70	401	100,30	10.054,93	1.206,59
Lenzing-Kammer	110.526,50	119.167,—	106.979,20	1.649	64,88	26.744,80	—,—
Linz-Innere Stadt	928.656,01	1.204.948,—	1.042.695,55	5.515	189,07	312.808,67	31.280,87
Linz-Süd	545.698,17	621.208,—	609.548,82	5.808	104,95	182.864,65	18.286,47
Linz-Urfahr	244.347,55	225.450,—	296.969,—	2.620	113,35	74.242,25	8.909,07
Marchenk	99.102,10	118.733,—	119.438,50	1.507	79,26	29.859,63	—,—
Mattighofen	61.435,70	74.193,—	64.848,09	1.109	58,47	16.212,02	—,—
Neukematen	47.916,47	55.874,—	41.302,50	551	74,96	10.325,63	—,—
Bad Hall	60.627,40	65.046,—	71.840,20	731	98,28	17.960,05	1.436,80
Sierning	35.120,—	38.965,—	39.010,—	509	76,64	9.752,50	—,—
Ried im Innkreis	68.784,90	83.189,—	74.849,05	724	103,38	18.712,26	2.245,47
Rutzenmoos	113.772,50	130.000,—	117.292,10	1.376	85,24	29.323,03	1.172,92
Schärding	48.420,—	45.200,—	54.954,70	562	97,78	13.738,68	1.099,09
Scharten	108.914,48	107.000,—	110.494,10	938	117,80	27.623,53	3.314,82
Schwanestadt	80.912,80	94.360,—	98.106,30	1.242	78,99	24.526,58	—,—
Steyr	384.185,10	311.522,—	393.320,90	4.418	89,03	117.996,27	3.933,21
Thening	279.997,50	284.000,—	285.942,20	2.110	135,52	71.485,55	8.578,27
Traun	235.094,60	218.200,—	254.181,40	3.628	70,06	63.545,35	—,—
Vöcklabruck	206.954,68	228.821,—	216.192,23	2.563	84,35	54.048,06	2.161,92
Wallern	79.382,20	98.000,—	99.792,70	936	106,62	24.948,18	2.993,78
Grieskirchen	41.143,80	38.600,—	51.006,90	392	130,12	12.751,73	1.530,21
Wels	614.684,15	590.300,—	677.073,87	4.853	139,52	203.122,16	20.312,22
5.589.680,57	6.063.749,—	6.179.770,29	60.801	1.698.605,47	120.807,07		

**Superintendentur A. B.
Salzburg-Tirol**

Gemeinde	Aufbringung 1966 S	Soll 1967 S	Aufbringung 1967 S	Seelen per 1. 1. 1967	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Bad Gastein	59.865,80	71.554,—	68.153,10	746	91,36	17.038,28	1.363,06
Hallein	129.102,40	127.000,—	117.604,20	1.600	73,50	29.401,05	—,—
Innsbruck	1.148.193,—	1.240.000,—	1.246.210,50	9.348	133,31	373.863,15	37.386,32
Kufstein	85.255,70	109.100,—	81.535,10	1.361	59,91	20.383,78	—,—
Kitzbühel	34.635,—	54.090,—	44.088,—	809	54,50	11.021,—	—,—
Reutte	110.329,90	133.966,—	126.759,40	953	133,01	38.027,82	3.802,78
Salzburg	1.155.036,15	1.311.169,—	1.247.797,76	10.864	114,86	374.339,33	37.433,93
Zell am See	86.294,58	111.750,—	104.492,80	1.416	73,79	26.123,20	—,—
2.808.712,53	3.158.629,—	3.036.640,86	27.097	890.197,61	79.986,09		

**Superintendentur A. B.
Burgenland**

Gemeinde	Aufbringung S 1966	Soll S 1967	Aufbringung S 1967	Seelen per 1. 1. 1967	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Bernstein	88.149,60	98.000,—	98.390,80	1.918	51,30	24.597,70	—,—
Deutsch Jahrndorf	40.113,30	36.000,—	54.108,80	419	129,14	13.527,20	1.623,26
Deutsch Kaltenbrunn	35.524,78	43.800,—	49.343,65	857	57,58	12.335,91	—,—
Eisenstadt	78.073,20	73.575,—	84.414,—	875	96,47	21.103,50	1.688,28
Eltendorf	66.125,30	64.235,70	64.743,20	1.580	40,98	16.185,80	—,—
Gols	303.177,80	307.610,—	266.562,35	3.279	81,29	66.640,59	2.665,62
Groß Petersdorf	90.793,60	90.520,—	99.818,40	1.073	93,03	24.954,60	1.996,37
Holzschlag	13.243,10	13.742,—	15.283,65	290	52,70	3.820,91	—,—
Günseck	7.516,05	9.345,—	8.960,—	180	49,78	2.240,—	—,—
Kobersdorf	79.087,50	91.000,—	92.494,—	1.489	62,12	23.123,50	—,—
Kukmirn	89.305,60	90.172,—	85.965,20	1.685	51,02	21.491,30	—,—
Loipersbach	64.357,70	63.580,—	64.470,20	1.100	58,61	16.117,55	—,—
Lutzmannsburg	56.246,60	53.082,—	54.731,30	575	95,18	13.682,83	1.094,63
Markt Allhau	127.131,—	148.326,—	186.437,18	2.373	78,57	46.609,30	—,—
Mörbisch	130.005,80	135.000,—	126.587,20	1.822	69,48	31.646,80	—,—
Neuhaus	54.739,20	60.328,—	68.598,60	1.388	49,42	17.149,65	—,—
Nickelsdorf	71.377,70	71.000,—	75.003,80	893	83,99	18.750,95	750,04
Oberschützen	128.857,20	120.000,—	128.001,70	2.315	55,29	32.000,43	—,—
Oberwart	113.730,88	112.000,—	132.052,50	1.157	114,13	33.013,13	3.961,58
Pinkafeld	213.863,60	191.476,—	221.473,27	2.858	77,49	55.368,32	—,—
Pöttelsdorf	106.837,70	100.000,—	104.392,60	1.327	78,67	26.098,15	—,—
Rechnitz	77.205,40	75.000,—	70.607,90	1.004	70,33	17.651,98	—,—
Rust	87.529,57	77.749,—	76.080,42	750	101,44	19.020,11	2.282,41
Siget	17.300,80	16.500,—	22.475,80	320	70,24	5.618,95	—,—
Stadt Schlaining	94.661,10	92.360,—	87.073,20	1.723	50,54	21.768,30	—,—
Stoob	68.896,60	62.500,—	75.757,50	806	93,99	18.939,38	1.515,15
Oberloisdorf	7.045,—	7.250,—	6.470,—	118	54,83	1.617,50	—,—
Unterschützen	30.302,70	27.684,—	29.924,10	450	66,50	7.481,03	—,—
Weppersdorf	44.982,60	59.600,—	55.314,90	683	80,99	13.828,73	553,15
Zurndorf	107.836,—	112.459,—	110.658,30	1.183	93,54	27.664,58	2.213,17
2.494.016,98	2.503.893,70	2.616.194,52	36.490	654.048,68	20.343,65		

Zusammenfassung

Superintendentur	Aufbringung S 1966	Aufbringung S 1967	Seelen per 1. 1. 1967	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Wien	11.884.289,05	13.103.293,78	132.819	98,65	3.863.980,35	249.965,53
Niederösterreich	2.492.703,75	2.635.858,35	35.002	75,31	709.790,72	25.162,07
Burgenland	2.494.016,98	2.616.194,52	36.490	71,70	654.048,68	20.343,65
Steiermark	4.794.055,32	5.336.050,60	61.614	86,60	1.462.530,95	85.225,20
Kärnten	3.058.475,78	3.327.111,12	53.057	62,71	886.640,02	17.868,93
Oberösterreich	5.589.680,57	6.179.770,29	60.801	101,64	1.698.605,47	120.807,07
Salzburg-Tirol	2.808.712,53	3.036.640,86	27.097	112,07	890.197,61	79.986,09
33.121.933,98	36.234.919,52	406.880	10.165.793,80	599.358,55		

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 25. März 1968

3. Stück

25. Durchführungsverordnung über das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind
26. Ausschreibung der Stelle des Rektors des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland
27. Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Bestellung eines Vertrauensarztes
28. Seelenstandsbericht 1967
29. Neufestsetzung der Schwierigkeitsklassen
30. Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den unter dem Oberkirchenrat A. B. stehenden Pfarrgemeinden (Ergänzung und Wiederverlautbarung)
31. Ordnung des Studentenpfarramtes für die Steiermark
32. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Feber 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967
33. Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Linz-Innere Stadt
34. Zweite Ausschreibung der Stelle einer Pfarrvikarin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Linz-Innere Stadt
35. Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag
36. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Nickelsdorf
37. Ausschreibung der Pfarrstelle in Steyr-Münichholz
Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

25. Zl. 2913/68 vom 19. März 1968

Durchführungsverordnung über das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67 unter Beachtung auf § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 52/57 in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 2/68 zur Vollziehung des Beschlusses der 6. Generalsynode in der 4. Session, am 4. April 1967, nachstehende

Durchführungsverordnung:

I.

§ 1: Das Ausmaß für Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind, wird auf Grund von Schwierigkeitsklassen der Pfarrstellen festgesetzt, welche die geistlichen Amtsträger innehaben.

§ 2: Die Einteilung der Pfarrstellen in Schwierigkeitsklassen nach Ausdehnung, Seelenzahl und zusätzlichen seelsorgerlichen Aufgaben in Anstalten des Pfarrsprengels erfolgt durch den zuständigen Superintendentenausschuß.

§ 3: Die für die Schwierigkeitsklasse einer Pfarrstelle maßgebende Seelenzahl ist jene Zahl, die man erhält, wenn man die Seelenzahl der Pfarrgemeinde durch die Zahl der dort tätigen, ordinierten geistlichen Amtsträger teilt. In Pfarrgemeinden, in denen ein Superintendent oder ein Pfarrer im Schuldienst seinen Amtssitz hat, haben diese geistlichen Amtsträger hiebei außer Betracht zu bleiben.

§ 4: Grundsätzlich gilt folgende Regelung:

Schwierigkeitsklasse 1a für Pfarrstellen in Pfarrgemeinden mit mehr als 4000 Seelen vier Wochenstunden.

Schwierigkeitsklasse 1b für Pfarrstellen in Pfarrgemeinden mit mehr als 2000 Seelen und mit über 1000 km² fünf Wochenstunden.

Schwierigkeitsklasse 2a für Pfarrstellen in Pfarrgemeinden mit mehr als 3000 Seelen sechs Wochenstunden.

Schwierigkeitsklasse 2b für Pfarrstellen in Pfarrgemeinden mit mehr als 1000 Seelen und mit über 750 km² sieben Wochenstunden.

Schwierigkeitsklasse 3a für Pfarrstellen in Pfarrgemeinden mit mehr als 2000 Seelen acht Wochenstunden.

Schwierigkeitsklasse 3b für Pfarrstellen in Pfarrgemeinden von über 500 km² neun Wochenstunden.

Schwierigkeitsklasse 4 für Pfarrstellen in Pfarrgemeinden, die ein Flächenausmaß bis zu 500 km² haben, zehn Wochenstunden.

§ 5: Geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis haben, unabhängig von der Pfarrstelle, auf der sie zugeteilt sind, zehn Religionsunterrichtsstunden zu erteilen. Eine Herabsetzung dieses Ausmaßes kann der zuständige Oberkirchenrat über Ansuchen für ein Schuljahr genehmigen. Für Lehrvikare gilt eine Sonderregelung.

§ 6: Die Abänderung der Festsetzung der Schwierigkeitsklasse einer Pfarrstelle kann über Antrag des Presbyteriums der zuständigen Pfarrgemeinde durch den Superintendentialausschuß erfolgen. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Oberkirchenrat.

§ 7: Ermäßigungen von dem in § 4 festgesetzten Ausmaß an Religionsunterrichtsstunden kann der zuständige Superintendentialausschuß für ein Schuljahr erteilen. Hievon ist der zuständige Oberkirchenrat zu verständigen.

§ 8: Die Erteilung von mehr als acht Wochenstunden Religionsunterricht über das kirchlich festgesetzte Ausmaß bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses. Diese Genehmigung gilt für ein Schuljahr.

II.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

III.

Diese Durchführungsverordnung erlangt mit dem Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

26. Zl. 2960/68 vom 20. März 1968

Ausschreibung der Stelle des Rektors des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland

Über Bitte des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland wird folgendes veröffentlicht:

Ausschreibung

Der Vorstand des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland schreibt hiermit die Stelle des

Rektors

zur baldigen Neubesetzung aus, da der amtierende

Rektor aus gesundheitlichen Gründen im Sommer 1968 in den Ruhestand tritt.

Zum Wirkungsbereich des Rektors gehören:

Die geistliche Leitung und Mitarbeit in den Heimen, Anstalten und Arbeitszweigen des Vereines; Seelsorge an kranken und alten Menschen und an den Mitarbeitern des Vereines: Wahrnehmung und Vertretung theologischer Aufgaben der Inneren Mission und Diakonie in Kirche und Öffentlichkeit: schriftstellerische und redaktionelle Tätigkeit.

Der Verein hat mehr als 350 Mitarbeiter und führt 3 Krankenhäuser, 8 Altenheime, 2 Jugendheime und die Erholungskolonie Salzerbad sowie die Wiener Evangelische Stadtmission. Der Verein hat etwa 14.000 Mitglieder, an die elfmal jährlich das Mitteilungsblatt versandt wird. Die geistliche Arbeit wird mit dem Leiter der Wiener Evangelischen Stadtmission geteilt.

Voraussetzung für die Bewerbung:

Theologische Ausbildung im Sinne der Ordnung des geistlichen Amtes, insbesondere der §§ 2—5 und 12—14. Umfassende geistliche und administrative Erfahrung aus der Gemeindegearbeit, Liebe zur Seelsorge und echte Befähigung für die Pressearbeit.

Der Rektor gehört dem Stande der aktiven Pfarrerschaft der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich an.

Für diesen Dienst wird geboten:

Das Pfarrergehalt wird nach der Ordnung des geistlichen Amtes unter Gewährung einer Aufwandsentschädigung bezahlt; bei Bedarf wird eine angemessene Dienstwohnung beigestellt; der Ersatz der Dienstfahrten erfolgt nach Vereinbarung.

Auskünfte: Rektor Gotthold Göhring, Schaumburggasse 10, 1040 Wien, Tel. 0222/65 45 29.

Bewerbungen: Erbeten an Präsident Dr. Harald Tichy, Seitzergasse 6, 1010 Wien, bis 15. Mai 1968.

27. Zl. 2620/68 vom 14. März 1968

Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Bestellung eines Vertrauensarztes

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 83/67, Herrn Primarius Dr. Rudolf Emich, Leiter des Evangelischen Krankenhauses Wien-Roßauer Lände, mit Wohnsitz Lindengasse 44a/3, 1070 Wien, Telefon 93 64 85, mit Wirkung vom 1. März zum Vertrauensarzt bestellt.

Die Mitglieder der Krankenfürsorge werden gebeten, in allen Fällen, in denen die Beiziehung dieses Vertrauensarztes nach den Richtlinien vorgesehen ist, sich an diesen zu wenden.

28. Zl. 3063/68 vom 25. März 1968

Seelenstandsbericht 1967

Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Wien-Innere Stadt	13.542	—	35	75	178	114	147	219
Leopoldstadt	10.454	—	34	93	154	53	73	139
Landstraße	11.000	—	24	46	72	39	31	128
Gumpendorf	15.043	—	52	153	156	51	106	167
Neubau	7.158	—	19	58	77	27	37	107
Favoriten	11.404	—	38	113	133	74	49	175
Simmering	2.218	—	12	63	42	21	15	48
Hetzendorf	2.841	—	7	12	13	12	10	32
Lainz	2.200	—	7	6	21	11	15	61
Hietzing	6.975	—	26	53	104	45	35	100
Hütteldorf	1.921	—	8	8	32	17	9	27
Ottakring	6.014	—	20	74	41	22	14	74
Währing	9.071	—	45	52	150	56	102	126
Döbling	5.650	—	14	54	31	44	16	66
Floridsdorf	4.902	—	22	56	85	45	32	89
Donaustadt	4.541	—	21	40	74	25	15	50
Liesing	5.077	—	15	21	77	36	25	67
Bruck an der Leitha	1.839	5	22	2	38	29	12	21
Klosterneuburg	1.832	77	15	6	20	12	8	34
Korneuburg	843	4	1	13	10	12	3	11
Laa an der Thaya	851	6	5	3	12	14	3	12
Purkersdorf	1.650	—	8	3	17	18	8	27
Schwechat	3.730	90	20	20	45	28	16	24
Stockerau	1.042	10	8	6	15	11	8	19
Superintendentur Wien	131.798	192	478	1.030	1.597	816	789	1.823

Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Amstetten	1.919	42	24	9	19	19	7	30
Baden	3.359	44	23	8	63	31	25	53
Bad Vöslau	2.091	32	29	1	37	12	22	28
Berndorf	1.206	12	6	2	18	—	11	20
Gloggnitz	1.105	14	13	—	19	13	12	14
Gmünd	1.325	12	16	11	13	24	8	23
Horn	676	12	1	4	—	7	1	9
Krems an der Donau	1.633	16	9	5	17	10	10	30
Melk-Scheibbs	945	4	5	5	11	11	1	18
Mitterbach	1.287	—	2	3	21	22	4	20
Mödling	3.816	—	22	29	60	33	40	54
Naßwald	603	2	13	1	18	7	4	6
Neunkirchen	1.230	18	8	12	21	12	11	26
Perchtoldsdorf	935	—	3	7	16	8	14	13
St. Agyd am Neuwalde	1.521	6	22	5	15	14	17	21
St. Pölten	3.146	90	29	24	57	33	14	50
Ternitz	1.379	10	6	5	26	18	—	11
Wiener Neustadt	5.021	67	20	12	80	37	45	86
Wörthersee-Tulln	1.294	23	4	11	8	10	6	24
Superintendentur Niederösterreich	34.491	404	255	154	519	321	252	336

Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Bad Gastein	769	18	8	—	20	21	8	5
Hallein	1.613	7	13	3	21	21	11	12
Innsbruck	9.092	216	36	84	127	77	69	136
Kufstein	2.185	17	16	9	53	17	21	28
Reutte	948	3	4	4	13	5	8	8
Salzburg	10.997	—	76	40	267	159	189	170
Zell am See	1.424	4	22	1	26	16	22	15
Superintendentur Salzburg-Tirol	27.028	265	175	141	527	316	328	374

Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Attersee	894	7	2	1	12	8	5	11
Bad Goisern	3.588	—	4	3	72	62	30	42
Bad Ischl	1.435	2	1	9	23	24	12	14
Braunau am Inn	1.880	—	5	2	25	17	14	26
Eferding	1.579	—	5	1	25	23	10	14
Gallneukirchen	778	8	8	1	9	7	6	14
Gmunden	3.584	—	14	8	55	61	37	35
Gosau	1.490	—	4	29	nichts gemeldet	16	19	17
Hallstatt	780	—	—	—	15	20	4	9
Kirchdorf an der Krems	1.026	—	11	4	14	11	9	15
Lenzing-Kammer	1.652	7	5	5	32	28	17	15
Linz-Innere Stadt	5.123	—	31	72	162	59	90	61
Linz-Süd	5.815	—	23	55	63	67	28	54
Linz-Urfahr	2.906	—	15	26	38	14	10	30
Marchtrenk	1.488	21	5	2	20	11	5	9
Mattighofen	1.104	3	—	—	10	17	5	12
Neukematen	1.807	8	4	14	28	24	12	22
Ried im Innkreis	726	7	1	12	9	9	2	9
Rutzenmoos	1.379	1	3	3	21	20	4	16
Schärding	559	—	3	4	12	4	1	4
Scharten	925	—	4	—	17	23	8	7
Schwanenstadt	1.243	1	4	3	37	14	9	6
Steyr	4.014	9	8	42	67	47	31	52
Thening	2.140	—	10	—	41	26	26	32
Traun	3.390	—	12	18	56	52	22	32
Vöcklabruck	2.564	19	7	4	53	35	16	28
Wallern	1.471	—	5	2	20	15	11	16
Wels	4.967	—	31	30	106	57	38	62
Superintendentur Oberösterreich	60.307	93	225	350	1.042	771	481	664

Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Admont	1.245	15	5	2	24	12	14	9
Bad Aussee	651	6	1	1	16	7	7	11
Bruck an der Mur	2.552	8	8	21	37	25	8	27
Eisenerz	932	3	2	2	13	16	3	4
Feldbach	569	2	6	1	10	5	3	4
Fürstenfeld	1.149	7	3	1	29	16	11	19
Gaishorn	1.190	6	19	1	24	19	12	7
Graz, linkes Murufer	9.065	105	35	30	149	91	70	136
Graz, linkes Murufer-Nord	3.343	—	17	24	59	17	23	57
Graz, rechtes Murufer	4.678	—	35	62	69	45	60	73
Graz-Eggenberg	2.499	10	24	9	71	32	21	35
Gröbming	1.350	5	5	2	31	29	13	7
Hartberg	366	3	2	2	4	4	3	4
Judenburg	1.976	20	11	14	30	26	17	22
Kapfenberg	3.389	32	13	29	56	41	26	28
Kindberg	1.401	7	16	8	25	14	12	17
Knittelfeld	2.516	—	6	33	26	17	13	31
Leibnitz	1.070	5	4	21	22	16	10	11
Leoben	4.845	11	47	29	86	54	53	51
Mürzzuschlag	2.988	23	11	46	46	28	12	37
Peggau	1.279	7	—	12	24	6	12	10
Radkersburg	458	—	2	5	7	3	5	4
Ramsau	1.536	—	1	—	28	31	17	18
Rottenmann	972	5	5	1	24	11	4	15
Schladming	3.526	4	13	3	109	52	39	24
Stainach-Irdning	526	4	13	—	14	5	5	5
Stainz	724	18	19	3	23	7	12	9
Trofaiach	1.583	2	10	4	23	22	8	13
Voitsberg	1.163	4	10	25	21	7	7	16
Wald am Schoberpaß	634	4	2	2	14	11	3	6
Weiz	855	5	6	10	11	7	10	12
Superintendentur Steiermark	61.030	321	351	403	1.125	676	513	722

Kärnten

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Althofen	850	3	5	5	11	9	8	8
Arriach	1.220	—	7	—	29	15	6	11
Bleiberg	1.584	4	9	1	24	22	4	27
Dornbach	1.114	—	3	5	23	12	8	17
Eisentratten	964	2	2	4	15	20	6	7
Felfernitz	2.003	2	6	3	44	15	13	21
Feld am See	1.580	—	12	—	58	14	21	18
Ferndorf	819	1	9	1	19	9	4	8
Fresach	2.133	—	6	—	50	17	19	24
Gnesau	—	—	1	—	26	13	7	10
Hermagor	1.480	—	5	5	36	40	14	13
Klagenfurt	5.186	23	34	30	98	74	57	82
Klagenfurt-Ost	2.859	—	10	8	50	noch keine	22	19
Lienz	780	—	2	—	8	24	8	10
Pörschach	1.565	12	7	2	35	12	16	11
Radenthein	1.565	—	12	—	34	30	8	14
St. Ruprecht	2.722	7	7	6	57	35	22	38
St. Veit an der Glan	1.850	18	15	3	39	31	19	26
Spittal an der Drau	3.452	9	9	9	56	36	24	28
Trebesing	823	—	3	—	29	9	7	7
Treßdorf	1.545	—	4	—	29	17	8	23
Tschöran	1.236	—	3	—	21	14	14	6
Unterhaus	1.459	3	12	4	29	23	15	21
Villach	6.274	22	33	6	128	109	91	104
Völkermarkt	852	4	5	4	24	12	10	6
Waiern	1.823	16	19	7	65	52	22	26
Weißbriach	1.442	2	5	1	24	33	6	14
Wiedweg	894	—	—	—	22	15	10	11
Wolfsberg	828	12	6	3	16	8	7	17
Zlan	1.210	—	4	—	34	12	13	11
Superintendentur Kärnten	52.112	140	255	107	1.133	732	489	638

Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein	1.917	6	2	—	28	33	13	27
Deutsch Jahrndorf	410	3	—	—	2	—	3	6
Deutsch Kaltenbrunn	849	1	3	1	22	8	10	18
Eisenstadt	865	10	10	—	14	9	15	13
Eltendorf	1.583	—	1	—	25	29	8	23
Gols	3.259	8	8	3	58	39	21	27
Großpetersdorf	1.072	5	4	—	17	11	7	16
Holzschlag	469	—	—	—	6	4	1	8
Kobersdorf	1.481	1	3	1	26	15	9	12
Kukmirn	1.681	4	1	2	17	18	7	12
Loipersbach	1.107	—	1	1	23	21	10	15
Lutzmannsburg	501	—	—	—	6	8	2	9
Markt Allhau	2.373	2	2	—	31	27	12	31
Mörbisch am See	1.820	—	—	—	29	28	7	20
Neuhaus am Klausenbach	1.394	—	2	—	29	20	6	29
Nickelsdorf	892	—	3	—	11	13	6	15
Oberschützen	2.330	—	4	1	39	34	14	26
Oberwart	1.173	—	3	—	27	18	7	16
Pinkafeld	2.841	7	—	1	38	48	21	29
Pöttelsdorf	1.328	2	—	—	19	22	5	18
Rechnitz	992	3	1	1	14	13	6	22
Rust	760	1	2	—	8	22	6	8
Siget in der Wart	320	3	—	—	6	4	4	1
Stadt Schlaining	1.731	4	1	—	31	19	23	20
Stoob	927	5	1	—	22	17	13	17
Unterschützen	430	4	1	—	8	6	5	4
Weppersdorf	668	2	1	—	5	12	5	12
Zurndorf	1.138	6	—	—	16	18	2	10
Superintendentur Burgenland	36.311	77	54	11	577	516	248	464

H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Wien-Innere Stadt	—	5.707	17	16	53	25	34	79
Wien-Süd	—	2.054	17	4	23	12	13	36
Wien-West	—	2.287	13	3	19	10	18	38
Bregenz	2.097	324	—	—	43	15	19	38
Dornbirn	1.173	81	7	2	38	16	6	16
Feldkirch	1.910	108	5	12	53	25	11	19
Linz II	—	1.048	4	1	10	13	4	4
Oberwart	—	1.560	5	—	19	24	14	22
Kirche H. B.	5.180	13.169	68	38	258	140	119	252

Zusammenstellung

Burgenland	36.311	77	54	11	577	516	248	464
Kärnten	52.112	140	255	107	1.133	732	489	638
Niederösterreich	34.491	404	255	154	519	321	252	536
Oberösterreich	60.307	93	225	350	1.042	771	481	664
Salzburg-Tirol	27.028	265	175	141	527	316	328	374
Steiermark	61.030	321	351	403	1.125	676	513	722
Wien	131.798	192	478	1.030	1.597	816	789	1.823
Kirche A. B.	403.077	1.492	1.793	2.196	6.520	4.148	3.100	5.221
Kirche H. B.	5.180	13.169	68	38	258	140	119	252
Landeskirche A. u. H. B.	408.257	14.661	1.861	2.234	6.778	4.288	3.219	5.473

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

29. Zl. 2914/68 vom 19. März 1968

Neufestsetzung der Schwierigkeitsklassen

Gemäß § 2 der Durchführungsverordnung ABl. Nr. 25/68 werden im Einvernehmen mit den zuständigen Superintendentialausschüssen für die Pfarrstellen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. folgende Schwierigkeitsklassen festgesetzt.

Burgenland	Schwierigkeitsklasse
Gols	2 a
Kukmirn	3 b
Markt Allhau	3 a
Oberschützen	3 a
Oberwart	2 a
Pinkafeld	2 b
Kärnten	
Althofen	2 b
Arriach	4
Bleiberg	4
Dornbach	4
Eisentratten	4
Feffernitz	4
Feld am See	4
Ferndorf	4
Fresach	3 a
Gnesau	4
Hermagor	4
Klagenfurt-West	1 a
Klagenfurt-Ost	3 a
Lienz	3 b
Pörtschach	4
Radenthein	4
Spittal an der Drau	1 b
St. Ruprecht	3 a
St. Veit an der Glan	2 b
Trebesing	4
Treßdorf	3 b

Tschöran	4
Unterhaus	4
Villach	1 a
Völkermarkt	3 b
Waiern	4
Weißbriach	4
Wiedweg	4
Wolfsberg	2 b
Zlan	4
Niederösterreich	
Amstetten	1 b
Baden	3 a
Bad Vöslau	4
Berndorf	4
Gloggnitz	4
Gmünd	2 b
Horn	2 b
Krems	2 a
Melk-Scheibbs	2 b
Mitterbach	2 b
Mödling	1 b
Naßwald	4
Neunkirchen	3 b
Perchtoldsdorf	4
St. Ägyd am Neuwalde	2 b
St. Pölten	3 a
Ternitz	4
Wiener Neustadt	3 a
Wördern-Tulln	3 b
Oberösterreich	
Attersee	3 b
Bad Goisern	2 a
Bad Ischl	4
Braunau am Inn	3 b
Eferding	4
Gallneukirchen	3 b
Gmunden	2 a

Kirchdorf an der Krems	2b
Linz-Innere Stadt	3a
Linz-Süd	3a
Linz-Urfahr	1b
Mattighofen	4
Neukematen	4
Ried im Innkreis	3b
Schärding am Inn	3b
Steyr	1a
Thening	3a
Traun	2a
Vöcklabruck	3a
Wallern	4
Wels	1a

Salzburg und Tirol

Badgastein	4
Hallein	2b
Innsbruck	1a
Kufstein	2b
Reutte	2b
Salzburg	1a
Zell am See	2b
Kitzbühel	3b

Steiermark

Admont	4
Bad Aussee	4
Bruck an der Mur	2b
Eisenerz	3b
Feldbach	3b
Fürstenfeld	3b
Gaishorn	4
Graz, l. Murufer	2a
Graz, l. Murufer-Nord	2a
Graz, r. Murufer	1a
Graz-Eggenberg	3a
Gröbming	3b
Hartberg	3b
Judenburg und Fohnsdorf	2b
Kapfenberg	2a
Kindberg	4
Knittelfeld	2b
Leibnitz	3b
Leoben	1a
Mürzzuschlag	2a
Peggau	3a
Radkersburg	4
Ramsau	4
Rottenmann	4
Schladming	1b
Stainach-Irdning	4
Stainz	3b
Trofaiach	4
Voitsberg	3b
Wald	4
Weiz	3b

Wien

Wien-Innere Stadt	1a
Leopoldstadt	1a
Landstraße	1a
Gumpendorf	1a
Neubau	1a
Favoriten (Christuskirche)	1a
Favoriten (Gnadenkirche)	1a
Simmering	1a
Hetzendorf	2a
Lainz	3a

Hietzing	1a
Hütteldorf	3a
Ottakring	1a
Währing	1a
Döbling	1a
Floridsdorf	3a
Donaustadt	1a
Liesing	1a
Bruck an der Leitha	2b
Klosterneuburg	3a
Korneuburg	3b
Laa an der Thaya	4
Purkersdorf	4
Schwechat	2a
Stockerau	2b

30. Zl. 2588/68 vom 11. März 1968

Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den unter dem Oberkirchenrat A.B. stehenden Pfarrgemeinden (Ergänzung und Wiederverlautbarung)

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 10. August 1949, ABl. Nr. 63/49, wird nach Ergänzung gemäß § 205 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, wiederverlautbart:

Gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A.B. nachstehende

Verordnung:

Ab 1. Oktober 1949 übt der Oberkirchenrat das Besetzungsrecht aus:

1. Bei folgenden Pfarrstellen bei der ersten Erledigung nach dem 1. Oktober 1949:

Admont, Attersee, Bad Gastein, Bad Goisern, Bad Vöslau, Berndorf, Braunau am Inn, Deutsch Kaltenbrunn, Eisenerz, Eltendorf, Feldbach, Gaishorn, Gallneukirchen zweite Pfarrstelle, Gmünd, Gmunden zweite Pfarrstelle, Graz-Eggenberg, Graz-linkes Murufer dritte Pfarrstelle, Gröbming, Hallstatt, Holzschlag, Horn, Judenburg, Klagenfurt erste Pfarrstelle, Klagenfurt weitere Pfarrstelle, Klosterneuburg, Kohersdorf, Kulkirn, Lenzing-Kammer, Leoben erste Pfarrstelle, Linz-Innere Stadt dritte Pfarrstelle, Linz-Süd, Markt Allhau, Mattighofen, Melk-Scheibbs, Mödling zweite Pfarrstelle, Mürzzuschlag erste Pfarrstelle, Neuhaus am Klausenbach, Nickelsdorf, Peggau, Radkersburg, Ried im Innkreis, Rottenmann, Salzburg erste Pfarrstelle, Schladming, Stainach-Irdning, Stadt Schläining, Steyr zweite Pfarrstelle, Stockerau, St. Ägyd am Neuwalde (der geschäftsführende Pfarrer bzw. der Pfarrer, falls die Superintendentur verlegt wird), St. Ruprecht bei Villach, Traun, Unterhaus, Vöcklabruck, Völkermarkt, Wald, Weiz, Wepfersdorf, Wien-Leopoldstadt, Wien-Neubau, Wien-Hietzing zweite Pfarrstelle, Wien-Hütteldorf, Wien-Döbling, Wien-Donaustadt, Wiener Neustadt zweite Pfarrstelle, Zlan.

2. Bei folgenden Pfarrstellen bei der zweiten Erledigung nach dem 1. Oktober 1949:

Amstetten, Bad Aussee, Baden, Bernstein, Bruck an der Mur, Diözesanjugendpfarrer Steiermark, Dornbach, Eisenstadt, Feffernitz, Fresach, Gallneukirchen, Gmunden, Gols, Graz-linkes Murufer erste Pfarrstelle, Graz-linkes Murufer vierte Pfarrstelle, Graz Anstaltsseelsorge, Großpetersdorf, Hartberg, Innsbruck erste Pfarrstelle, Kapfenberg, Kirchdorf an der Krems,

Klagenfurt-Ost, Korneuburg, Kufstein, Laa an der Thaya, Leoben zweite Pfarrstelle, Linz-Innere Stadt vierte Pfarrstelle, Linz-Süd zweite Pfarrstelle, Loipersbach, Mitterbach, Mürzzuschlag zweite Pfarrstelle, Neukematen, Oberschützen, Pinkafeld, Purkersdorf, Radenthein, Ramsau, Rust, Salzburg zweite Pfarrstelle, Salzburg vierte Pfarrstelle, Salzburg amtsführender Pfarrer, Siget in der Wart, Schwanenstadt, Stainz, Stoob, St. Ägyd am Neuwalde zweite Pfarrstelle, St. Pölten erste Pfarrstelle, St. Veit an der Glan, Trebesing, Tschöran, Unterschützen, Urfahr, Voitsberg, Wallern, Wels erste Pfarrstelle, Wiedweg, Wien-Innere Stadt zweite Pfarrstelle (geschäftsführender Pfarrer), Wien-Landstraße, Wien-Favoriten, Wien-Hetzendorf, Wien-Lainz, Wien-Ottakring, Wien-Floridsdorf erste Pfarrstelle, Wien-Liesing, Wien vierte Pfarrstelle für Anstaltsseelsorge, Wien fünfte Pfarrstelle für Anstaltsseelsorge, Wördern-Tulln, Zurndorf.

3. Bei folgenden Pfarrstellen bei der dritten Erledigung nach dem 1. Oktober 1949:

Althofen, Arriach, Bad Ischl, Baden zweite Pfarrstelle, Bleiberg, Bruck an der Leitha, Deutsch Jahrudorf, Eferding, Eisentratten, Feld am See, Ferndorf, Fürstenfeld, Gloggnitz, Gnesau, Gosau, Graz-rechtes Murufer, Graz-linkes Murufer-Nord, Hallein, Hermagor, Innsbruck zweite Pfarrstelle, Innsbruck dritte Pfarrstelle, Kindberg, Knittelfeld, Krems an der Donau, Leibnitz, Lienz, Linz-Innere Stadt zweite Pfarrstelle, Linz-Innere Stadt amtsführender Pfarrer, Lutzmansburg, Marchtrenk, Mödling erste Pfarrstelle, Mörbisch am See, Naßwald, Neunkirchen, Oberschützen zweite Pfarrstelle, Oberwart, Perchtoldsdorf, Pörtlach am Wörther See, Pöttelsdorf, Rechnitz, Reutte, Rutzenmoos, Salzburg dritte Pfarrstelle, Spittal an der Drau, Spittal an der Drau zweite Pfarrstelle (Amtssitz Obervellach), Schärding am Inn, Scharn, Schwechat, Steyr erste Pfarrstelle, St. Pölten zweite Pfarrstelle, Ternitz, Thening, Treßdorf, Trofaiach, Villach geschäftsführender Pfarrer, Waiern, Weißbriach, Wels, Wien-Innere Stadt dritte Pfarrstelle, Wien-Landstraße zweite Pfarrstelle, Wien-Gumpendorf, Wien-Gumpendorf zweite Pfarrstelle, Wien-Favoriten zweite Pfarrstelle, Wien-Simmering, Wien-Währing erste Pfarrstelle, Wien-Floridsdorf zweite Pfarrstelle, Wiener Neustadt erste Pfarrstelle, Wolfsberg, Zell am See.

31. Zl. 2000/68 vom 20. März 1968

Ordnung des Studentenpfarramtes für die Steiermark

Gemäß § 115 Abs. 2 Kirchenverfassung wird nachstehende „Ordnung des Studentenpfarramtes“ für die Steiermark erlassen:

Ordnung des Studentenpfarramtes

1. Die Aufgaben des Studentenpfarrers

§ 1: Die Evangelische Studentengemeinde ist Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen. In ihr wirkt ein Pfarrer, dessen Dienst vornehmlich folgende Aufgaben umfaßt:

a) Anregung, Planung und Erprobung geeigneter Wege zu den Menschen des Hochschulbereiches gemäß den missionarischen und diakonischen Aufgaben der Kirche.

b) Ein stellvertretendes Denken und Handeln für die Evangelische Kirche im Hochschulbereich, welches mit intensiver theologischer Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen und den von den

Wissenschaften geprägten Haltungsformen verbunden ist.

c) Den Einsatz für die Entstehung eines evangelischen Studentenzentrums in Graz und dessen Wirksamkeit.

d) Die Beteiligung an Bemühungen zur Förderung der Hochschulbildung und des Hochschullebens.

§ 2: Der Dienst des Studentenpfarrers erstreckt sich auf die Hochschulen der Steiermark.

§ 3: Er ist in seiner Dienstführung dem Superintendentialausschuß verantwortlich.

2. Die Bestellung des Studentenpfarrers

§ 4: a) Der Superintendentialausschuß hat gemäß § 117 Kirchenverfassung die Ausschreibung der Stelle des Studentenpfarrers zu besorgen.

b) Die Bewerbungsschreiben sind an die Evangelische Superintendentur zu richten, die dem Arbeitskreis der steirischen Studentengemeinden Einblick gewährt.

c) Die Superintendentur legt die eingelangten Bewerbungsschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Oberkirchenrat zur Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber vor.

d) Der Studentenpfarrer wird auf Vorschlag des Arbeitskreises der steirischen Studentengemeinden im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuß durch den Oberkirchenrat bestellt.

e) An Stelle der Bewerbung kann auf Vorschlag des Arbeitskreises der steirischen Studentengemeinden im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuß die Berufung des Studentenpfarrers treten.

1) Die Amtszeit des Studentenpfarrers beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zweimal nacheinander möglich. Eine gegenseitige Kündigungsfrist in dieser Verwendung von sechs Monaten gilt als vereinbart. Wird der Studentenpfarrer nicht wiedergewählt, ist er zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichtet.

3. Finanzierung

§ 5: Die Stellung einer Dienstwohnung oder die Bezahlung des Zinses einer Mietwohnung sowie die Deckung der Kosten des Studentenpfarramtes werden durch die Superintendentialgemeindeordnung geregelt. Das gleiche gilt für die Erstellung der Jahresrechnungen und Voranschläge.

4. Gültigkeit

§ 6: Die Superintendentialversammlung vom 5. Februar 1968 hat dieser Ordnung ihre Zustimmung erteilt. Sie wird mit ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft gesetzt.

32. Zl. 2491/68 vom 7. März 1968

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967

Superintendentur	1968	1967
	S c h i l l i n g	
Wien	3.824.358,63	3.584.701,48
Niederösterreich	295.155,31	275.285,70
Burgenland	206.322,16	109.230,64
Steiermark	259.200,39	555.807,29
Kärnten	382.501,64	407.918,52
Oberösterreich	493.511,62	362.833,06
Salzburg-Tirol	318.533,20	287.026,50
	5.779.582,95	5.582.803,19

33. Zl. 2915/68 vom 20. März 1968

Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Linz-Innere Stadt

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt neuerlich ausgeschrieben.

Erwartet wird die Übernahme von Unterrichtsstunden an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt. Gedacht ist an Bundeshandelsakademie und Bundeshandelschule in Linz, Höhere technische Lehranstalt Linz und Bundesrealgymnasium Linz oder Musisch-pädagogisches Realgymnasium Linz im Mindestausmaß von 20 Wochenstunden.

Geboten wird für unverheiratete Bewerber eine Garconniere im neugebauten Pfarrhaus in Linz, Konrad-Vogel-Straße 4; für verheiratete Bewerber Amtshilfe bei Beschaffung einer Wohnung. Die Miete wird vereinbart nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes.

Freie Vereinbarungen im Sinne der Bestimmungen für Pfarrstellen im Schuldienst sind sowohl mit der Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt als auch den Nachbargemeinden möglich.

Bewerbungen werden erbeten bis 30. April 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H.B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, der auch die Stelle besetzt. Auskünfte können jederzeit beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt eingeholt werden.

34. Zl. 2916/68 vom 20. März 1968

Zweite Ausschreibung der Stelle einer Pfarrvikarin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Linz-Innere Stadt

Hiermit wird die Stelle einer Vikarin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt neuerlich ausgeschrieben.

Erwartet wird die Übernahme von mindestens 20 Unterrichtsstunden wöchentlich an den beiden Bundesgymnasien für Mädchen, an der höheren Lehranstalt für gewerbliche Frauenberufe in Linz sowie an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen in Linz.

Geboten wird eine Garconniere im neugebauten Pfarrhaus in Linz, Konrad-Vogel-Straße 4. Die Miete wird vereinbart nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes.

Freie Vereinbarungen im Sinne der Bestimmungen für Pfarrstellen im Schuldienst sind sowohl mit der Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt als auch den Nachbargemeinden möglich.

Bewerbungen werden erbeten bis 30. April 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, der auch die Stelle besetzt. Auskünfte können jederzeit beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt eingeholt werden.

35. Zl. 2680/68 vom 14. März 1968

Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Mürrzuschlag

Eine weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Mürrzuschlag wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den gesamten Gerichtsbezirk Mürrzuschlag, dazu aus dem Gerichtsbezirk Kindberg die Gemeinde Krieglach mit Freßnitz sowie vom Land Niederösterreich Neuwald und Lahnsattel. Die Gemeinde zählt rund 3000 Seelen. Die Arbeit der Gemeinde wird auf Grund der Gemeindeordnung eingeteilt.

Erwartet werden abwechselnd 14tägig Gottesdienste in Mürrzuschlag: die übrigen Gottesdienste in Krieglach, Langenwang, Hönigsberg, Lahnsattel, Neuwald und Neuberg, werden in einem Gottesdienstplan geregelt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Stunden zu halten. Bibelstunden und vor allem Jugendarbeit, Mitarbeit in der Krankenhaus- und Gefangenenseelsorge sowie Kanzlei- und Matrikenarbeit werden erwartet.

Geboten wird eine Drei-Zimmer-Wohnung im Stadtzentrum Mürrzuschlags. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—. Die Nutzung eines Teiles des Pfarrgartens wird zugesichert.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürrzuschlag zu richten.

36. Zl. 758/68 vom 19. Jänner 1968

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Nickelsdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Nickelsdorf wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt und zählt rund 900 Seelen. An jedem Sonn- und Feiertag sind Haupt- und Kindergottesdienst zu halten, in der Advents- und Passionszeit ist einmal wöchentlich eine Abendandacht zu halten. Religionsunterricht ist an der Volksschule Nickelsdorf im Ausmaß von zehn Wochenstunden zu erteilen. Jugendarbeit und Bibelstunden sind erwünscht.

Die Dienstwohnung im renovierten Pfarrhaus besteht aus fünf Zimmern, Küche, Badezimmer und Garage. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Da die Pfarrstelle Deutsch Jahrdorf, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindet, in späterer Zeit unbesetzt bleiben wird, muß diese Gemeinde von Nickelsdorf und Zurndorf aus betreut werden. Sie umfaßt 419 Seelen. Derzeit werden dort sieben Religionsunterrichtsstunden erteilt.

Bewerbungen sind bis 30. April 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Nickelsdorf, z. H. des Herrn Kurator Paul Falb, Mittlere Hauptstraße 20, 2425 Nickelsdorf, zu richten.

37. Zl. 2770/68 vom 18. März 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle in Steyr-Münichholz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr schreibt hiermit eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Steyr-Münichholz, Lortzingstraße 19, aus. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1b eingeordnet und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Es sind Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen sowie Bibelstunden in Steyr-Münichholz zu halten, ebenso Religionsunterricht an höheren Schulen. Der Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen wird von hauptamtlich angestellten Religionslehrern erteilt.

in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer wird auf Grund einer neu festzulegenden Gemeindeordnung geregelt werden.

In Steyr besteht unter anderem die Möglichkeit zum Besuch des Realgymnasiums, der Realschule, der Handelsakademie und der Höheren Technischen Lehranstalt.

Bewerbungen sind bis 30. April 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, Telefon 07252/20 83 oder 07252/38 3 25.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrgemeinde Steyr zählt 4023 Seelen. Die Abtrennung ihres nördlichen Teiles (Kronstorf und St. Valentin) an eine neu zuerrichtende Pfarrgemeinde Enns ist geplant. Im besonderen wird der weitere Ausbau des Pfarrsprengels zu einer Tochtergemeinde erwartet.

Als Dienstwohnung werden im neuen Pfarrhaus (ganz unterkellert und mit Öl-Zentralheizung ausgestattet) folgende Räume geboten: drei Zimmer, drei Kabinette, ein Gästezimmer, Küche, Bad, sonstige Nebenräume und Garage sowie Garten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 120,—.

Der Kirchbau soll mit Hilfe der österreichischen Gustav-Adolf-Kinderliebesgabe 1968 noch heuer begonnen werden. Derzeit werden die Gottesdienste im Gemeindefestsaal gehalten.

Die seelsorgerliche Betreuung der Pfarrgemeinde

Vikar Norbert Hantsch wurde gemäß § 121 Abs. 2 Z. 4 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. März 1968 bestätigt. (Zl. 1935/68 vom 21. Feber 1968.)

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Weiz lautet:
03172/2670.

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Graz-Eggenberg lautet:
03122/53 1 56.

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Peggau lautet:
03127/257.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 29. April 1968

4. Stück

38. Verzeichnis der zu definitiven Kirchengesetzen erhobenen Verfügungen mit einstweiliger Geltung
39. Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
40. Wahl des Vorsitzenden der 7. Generalsynode, der beiden Stellvertreter und der Schriftführer
41. Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
42. Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. in Österreich — Genehmigung durch die Generalsynode
43. Verein „Volksmission“ in Salzburg — Abänderung des Namens
44. Kollekte am 12. Mai 1968 — Sonntag Cantate
45. Wahl der Synodalausschüsse A. B. und H. B.
46. Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
47. Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.
48. Wahl des Vorsitzenden der 7. Synode A. B., der beiden Stellvertreter und der Schriftführer
49. Wahl des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und seines Stellvertreters
50. Wahl des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters
51. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie ihrer Fonds und Zweckvermögen — Genehmigung durch die Synode A. B.
52. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis März 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967
53. Errichtung einer Studentenfarrstelle für die Steiermark in Graz
54. Erste Ausschreibung der Stelle eines Studentenfarrers für die Steiermark in Graz
55. Errichtung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
56. Ausschreibung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
57. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck
58. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

Kirchliche Mitteilungen

Pfingstbotschaft 1968 der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

„Ein neues Herz und ein neuer Geist“

„Und ich werde euch ein neues Herz geben und einen neuen Geist in euer Inneres legen; ich werde das steinerne Herz aus eurem Leibe herausnehmen und euch ein fleischernes Herz geben. Meinen Geist werde ich in euer Inneres legen.“ (Hesekiel 36, 26—27)

Die 4. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen wird in diesem Sommer in Uppsala, Schweden, vom 4.—20. Juli zusammentreten. Ihr Thema ist die triumphale Verheißung: „Siehe, ich mache alles neu“ (Offb. 21, 5). Als Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen bitten wir Euch an diesem Pfingsttage, mit uns Gottes Heiligen Geist zu erbitten, der allein alles neu machen kann.

Die neutestamentliche Verheißung der Erneuerung wurzelt im Alten Testament. Der Prophet Hesekiel verkündete sie dem Volk Israel, das in Babylonien im Exil war. Aber er warnte sie auch, daß ihre Rückkehr in das Land ihrer Väter nicht automatisch die schöpferische Erneuerung ihres nationalen Lebens mit sich bringen werde. Erst müßten sie von ihrer in der Vergangenheit geübten Habsucht und Ungerechtigkeit frei werden. An die Stelle ihres harten Herzens müsse ein neues Herz und ein neuer Geist treten, welche allein Gott ihnen geben könne. Gott hatte versprochen, ihnen seinen eigenen Geist zu geben, damit an den morschen Gebeinen ihres gemeinsamen Lebens wieder Fleisch wachse und sie als Volk in Frieden und Eintracht leben könnten.

Die Christen glauben, daß sich am Pfingsttage diese Verheißung zu erfüllen begann. An diesem Tage wurde denen, die Jesus nachfolgten, der Geist Gottes gegeben. Eine neue Gemeinschaft wurde geboren, und sie besteht aus denen, die in jedem Zeitalter in ihrem Zusammenleben die Liebe Gottes zu leben versuchen. Wir danken Gott, daß dieser Geist in der Kirche wirkt, bitten ihn aber auch um Vergebung dafür, daß das Wirken des Geistes durch das Versagen der Christen und durch die Trennungen unter ihnen so oft behindert wurde. Wenn die morschen Gebeine wieder lebendig werden sollen, müssen auch unsere steinernen Herzen verwandelt werden.

Wir danken Gott auch dafür, daß wir seinen Geist in der Welt am Werke sehen; wir erkennen ihn in der Erneuerung der Gesellschaft von innen her und in der Umgestaltung der Beziehungen zwischen den Menschen und Nationen. Der alles erneuernde Geist wirkt heute in den gemeinsamen Bemühungen der Menschen um Gerechtigkeit und Frieden, um Erziehung und Entwicklung. Er wirkt auch in allem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, soweit er uns dazu befähigt, die materielle Not der Menschen zu lindern und so die Grundlage für eine Weltgemeinschaft zu legen.

Wir rufen Euch, das Volk Gottes, deshalb auf, für die Erneuerung und Einheit der Kirche und für die Erneuerung und Einheit der Welt zu beten. Jedoch ist Gebet nicht alles, was von uns verlangt wird. In Hesekiels Botschaft ist die Umgestaltung der Gesellschaft ein Zeichen der Umkehr zu Gott. Wenn uns Gott ein neues Herz und einen neuen Geist gegeben hat, erwartet er von uns Gebete in unseren Kirchen und Taten in der Welt. Möge dieser Pfingsttag ein Tag der Erneuerung unseres persönlichen Lebens werden; möge er aber auch ein Tag werden, an dem sich jede Gemeinde des Volkes Gottes dem liebenden und praktischen Handeln zur Erneuerung der Gesellschaft neu verpflichtet.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

38. Zl. 3530/68 vom 10. April 1968

Verzeichnis der zu definitiven Kirchengesetzen erhobenen Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Die 7. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 1. Session am 28. März 1968 auf Grund des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, nachstehende Verfügungen mit einstweiliger Geltung genehmigt und sie hierdurch zu definitiven Kirchengesetzen erhoben:

I.

Ordnung des geistlichen Amtes

1. Änderung des § 50 — Erhöhung des Pensionsbeitrages: (ABl. Nr. 87/67 vom 14. November 1967).
2. Änderung des § 49 Abs. 4 — Gehaltserhöhung ab 1. Jänner 1968: (ABl. Nr. 92/67 vom 14. November 1967).
3. Änderung der §§ 51 Abs. 4 lit. b und 86 Abs. 5 — Festsetzung des 27. Lebensjahres: (ABl. Nr. 2/68 vom 17. Jänner 1968).

II.

Dienstordnung der Dienstnehmer

(Vertragsbedienstete und Beamte der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich)

1. Änderung des § 30 Abs. 5 — Gehaltserhöhung ab 1. Jänner 1968: (ABl. Nr. 93/67 vom 14. November 1967).
2. Änderung des § 31 Abs. 4 lit. a — Festsetzung des 27. Lebensjahres: (ABl. Nr. 3/68 vom 17. Jänner 1968).

III.

Kirchenbeitragsordnung

Änderung der §§ 3 und 4 Abs. 2 — Berücksichtigung von Freibeträgen, Vermögensbesteuerung und Beitragspflicht bei mehrfachem Wohnsitz: ABl. Nr. 85/67 vom 10. November 1967).

IV.

Einmalige Beihilfen

ABl. Nr. 90/67 vom 13. November 1967.

39. Zl. 3873/68 vom 24. April 1968

Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Auf Grund der bei den Synoden A. B. und H. B. und der 7. Generalsynode in der Zeit vom 26. bis 29. März 1968 vorgenommenen Wahlen setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich:

D. Gerhard May, Schellinggasse 12, 1010 Wien.

Landeskirchenkurator:

Ordentlicher öffentl. Hochschulprofessor Dr. Erich Bukovics, Herbeckstraße 5, 1180 Wien.

Stellvertreter:

Dr. Herbert Stekel, Mittelschulprofessor, Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt.

Kirchenkanzler:

Dr. Karl Pickel, Schellinggasse 12, 1010 Wien.

Ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B.:

Oskar Sakrausky, Schellinggasse 12, 1010 Wien.

Landessuperintendent H. B.:

Pfarrer Emmerich Gyenge, Oberwart.

Zum Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde der ordentliche geistliche Oberkirchenrat Oskar Sakrausky, Schellinggasse 12, 1010 Wien, und zu seinem Vertreter Landessuperintendent Pfarrer Emmerich Gyenge, Oberwart, gewählt.

40. Zl. 3458/68 vom 9. April 1968

Wahl des Vorsitzenden der 7. Generalsynode, der beiden Stellvertreter und der Schriftführer

Bei der am 28. März 1968 stattgefundenen 1. Session der 7. Generalsynode wurden gemäß § 198 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, gewählt:

Zum Vorsitzenden:

Dr. Otto Fischer, Sektionschef i. R., Hellmesberg-
gasse 4, 1140 Wien.

Zu Stellvertretern:

Rudolf Schmidt, Gewerke, Salesianergasse 31,
1030 Wien;
Ing. Emil Sturm, Superintendent, Schwarzstraße 25,
5020 Salzburg.

Zu Schriftführern:

Dr. Hans Fischer, Pfarrer, Braunhubergasse 20,
1110 Wien;
Erwin Jaquemar, Direktor, 3171 Salzerbad.
Dr. Julius Zetter, Rechtsanwalt, Hauptstraße 49,
7000 Eisenstadt;
Dr. Normann Uibeleisen, Römerstraße 55, 6900 Bre-
genz.

41. Zl. 3457/68 vom 9. April 1968

Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Die 7. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 1. Session am 28. März 1968 auf deren Funktionsdauer auf Grund der §§ 196 Abs. 2 Z. 4 und 227 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, zu Mitgliedern des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gewählt:

Zum Präsidenten:

Dr. Robert Harlfinger, Rat des Obersten Gerichtshofes, Berggasse 14, 1090 Wien.

Zum Stellvertreter des Präsidenten:

Dr. Erwin Steinböck, Rat des Obersten Gerichtshofes, Lamngasse 10, 1080 Wien.

Zu ordentlichen Beisitzern:

Dr. Karl Albrecht Majer, Rechtsanwalt, Rathaus-
straße 15, 1010 Wien;

Dr. Günter Sagburg, Sektionsrat, Minoritenplatz 5,
1014 Wien;

Reinhold Engel, Oberkirchenrat i. R., Blumengasse 6;
1180 Wien;

Michael Wohlmuteder, Pfarrer, Aßmannngasse 1,
8430 Leibnitz.

Zu Ersatzmännern:

Dr. Ladislaus Bauer, Hofrat der Steiermärkischen
Landesregierung, Frankstraße 41, 8010 Graz;

Dr. Paul Wesener, Fachinspektor, Kaiserfeld-
gasse 1/III, 8010 Graz;

Franz Reischer, Pfarrer, Tarviser Straße 14,
9020 Klagenfurt;

Edwin Eggarter, Pfarrer, Ardetzenbergerstraße 4,
6800 Feldkirch.

42. Zl. 3631/68 vom 18. April 1968

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. in Österreich — Genehmigung durch die Generalsynode

Die 7. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer Sitzung vom 28. März 1968 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. in Österreich für die Jahre 1962 bis einschließlich 1967 genehmigt.

43. Zl. 3340/68 vom 9. April 1968

Verein „Volksmission“ in Salzburg — Abänderung des Namens

Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg vom 14. März 1968 wurde die Umbildung des Vereines „Volksmission“ in Salzburg, Bräuhausgasse 22, in den Verein „Missionswerk Salzburg“ in Salzburg, Bräuhausgasse 22, genehmigt. Es wird gebeten, künftighin die Bezeichnung „Missionswerk Salzburg“ zu verwenden.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

44. Zl. 3772/68 vom 22. April 1968

Kollekte am 12. Mai 1968 — Sonntag Cantate

An alle Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Österreich!

Auch in diesem Jahr erlauben wir uns, Sie an die Kollekte für die evangelische Kirchenmusik in Österreich zu erinnern, die am Sonntag Cantate, den 12. Mai 1968, erbeten wird.

Sie wissen — meist aus unmittelbarer Anschauung —, unter welchen Verhältnissen fast alle arbeiten, die sich der Kirchenmusik widmen. Der begeisterten Liebe steht entgegen, daß es an geeigneten und einigermassen bezahlten Kirchenmusiker-Stellen fehlt, an Nachwuchs für Organisten und Chormitglieder, an Zeit für gediegene Proben und immer wieder an Geld für Orgelbauten, für Noten und Literatur und Solisten. Doch gerade in finanzieller Hinsicht konnte bisher — wenn auch oft in nur geringem Ausmaß — schließlich immer geholfen werden.

Der Verband für Kirchenmusik unterhält ein reichhaltiges Notenarchiv, und auf Antrag konnte auch

das Referat für Kirchenmusik immer wieder einmal bei Orgelbauten helfend einspringen.

Überdies war es möglich, auf Kirchenmusiker-Tagungen, die das Referat zu bezahlen hatte, endlich das langersehnte Kirchenmusiker-Gesetz auszu-
arbeiten, daß mit seiner Verlautbarung jetzt zu rechnen und auf eine einheitliche Dienstordnung zu hoffen ist.

Darüber hinaus hoffen wir auch, in Zukunft die Kirchenmusiker, die oft ohne Kontakt zu Kollegen ihren Dienst einsam tun müssen, häufiger zu Freizeiten und Tagungen zusammenzurufen.

Das alles geschah mit Hilfe aller derer, die ihre Gabe an den Cantate-Sonntagen der vergangenen Jahre der Kirchenmusik widmeten. Dafür sei von Herzen gedankt.

Bitte bleiben Sie auch heuer dabei.

Alles, was unsere Kirchenmusiker überall tun und tun wollen, gilt der Mitte unseres Gemeindelebens, dem Gottesdienst.

In dieser Verbundenheit grüßen Sie

Prof. Gerhard Martin e. h. Pfarrer Michael Meyer e. h.

45. Zl. 3473/68 vom 9. April 1968

Wahl der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

Bei der am 27. März 1968 stattgefundenen 1. Session der 7. Synode A. B. und bei der am 26. März 1968 stattgefundenen Session der Synode H. B. wurden gemäß § 169 Abs. 1, 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, die Synodalausschüsse A. B. und H. B. neu gewählt. Sie setzen sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

I. Mitglieder des Synodalausschusses A. B.

Geistliche Mitglieder:

Leopold Achberger, Superintendent, Mozartgasse 9, 8010 Graz;
Georg Traar, Superintendent, Ungargasse 9, 1030 Wien;
Ing. Emil Sturm, Superintendent, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg;
Dr. Leopold Temmel, Superintendent, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz;
Ernst Guttner, Senior Pfarrer, 9544 Feld am See;
Heinz Schaefer, Senior Pfarrer, Dr.-Stockhammer-Gasse 15—17, 2620 Neunkirchen;
Robert Karner, Senior Pfarrer, Pöttelsdorf, 7210 Mattersburg.

Ersatzmänner:

Martin Kirchschrager, Senior Pfarrer, Bahnhofspromenade 208, 8990 Bad Aussee;
Heinrich Meder, Senior Pfarrer, Am Tabor 5, 1020 Wien;
Wolfgang Liebenwein, Senior Pfarrer, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck;
Erich Schneider, Senior Pfarrer, 4580 Windischgarsten 250;
Paul Pellar, Pfarrer, Tarviser Straße 14, 9020 Klagenfurt;
Paul Jung, Pfarrer, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten;
Franz Böhm, Senior Pfarrer, 7400 Oberwart.

Weltliche Mitglieder:

Paul Fiedler, Dipl.-Ing., Kurator, Jakob-Rettenbacher-Gasse 13, 8010 Graz;
Hermann Rassl, Werbekaufmann, Kurator, Hernalsener Gürtel 39, 1170 Wien;
Dr. Gerhard Eder, Rechtsanwalt, Superintendentialkurator, Karl-Loy-Straße 6, 4600 Wels;
Gerhard Gäbler, Direktor, Superintendentialkurator, Haydnstraße 2, 9500 Villach;
Dr. Herbert Steckel, Professor, Superintendentialkurator, Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt;
Dr. Julius Zetter, Rechtsanwalt, Superintendentialkurator, Hauptstraße 49, 7000 Eisenstadt;
Dr. Norbert Hammer, Arzt, Superintendentialkurator, Munthegasse 34, 1100 Wien.

Ersatzmänner:

Kurt Iglar, Landwirt, Kurator, 8775 Kalwang;
Wilhelm Meister, Ingenieur, Kuratorstellvertreter, Kettenbrückengasse 21, 1050 Wien;
Dr. Hansjörg Rigele, Direktor, Steingasse 18/1, 4020 Linz;
Wolfram Enzfelder, Dipl.-Ing., Kurator, 9530 Bleiberg, Kärnten;
Dr. Hans Bousek, Rechtsanwalt, Kurator, Hauptplatz 12, 2500 Baden;

Julius Lautner, Kaufmann, Hauptstraße 23, 7350 Oberpullendorf;

Richard Stroh, Direktor, Superintendentialkuratorstellvertreter, Buchleitengasse 8, 1180 Wien.

II. Mitglieder des Synodalausschusses H. B.

Geistliche Mitglieder:

Eugen Liepold, Pfarrer, Rosentraße 8, 6850 Dornbirn;
Heinrich Bolz, Oberkirchenrat, Haidfeldstraße 6, 4020 Linz 2, Hart.

Ersatzmänner:

Hans Jaquemar, Pfarrer, Blumenstraße 5, 6900 Bregenz;
Josef Karner, Pfarrer, Dorotheergasse 16, 1010 Wien.

Weltliche Mitglieder:

Dr. Theodor Hladik, Kommerzialrat, Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn;
Karl Chytil, Handelsagent, Kurator, Veronikagasse 45, 1170 Wien.

Ersatzmänner:

Dr. Normann Ubeleisen, Diplomkaufmann, Römerstraße 55, 6900 Bregenz;
Bernhard Klebinder, Dipl.-Ing., Fuchstalgasse 4, 1090 Wien.

46. Zl. 3874/68 vom 24. April 1968

Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Auf Grund der bei der Synode A. B. in der Zeit vom 26. bis 28. März 1968 vorgenommenen Wahlen setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat A. B. aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender:

Bischof D. Gerhard May, Schellinggasse 12, 1010 Wien.

Stellvertretender Vorsitzender:

Ordentlicher öffentl. Hochschulprofessor Dr. Erich Bukovics, Herbeckstraße 5, 1180 Wien.

Ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat (vorläufig):

Oskar Sakrausky, Schellinggasse 12, 1010 Wien.

Außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat:

Pfarrer Erich Wilhelm, Dorotheergasse 18, 1010 Wien.

Stellvertretender außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat:

Senior Pfarrer Heinz Schaefer, Dr.-Stockhammer-Gasse 15—17, 2620 Neunkirchen.

Kirchenkanzler:

Dr. Karl Pickel, Schellinggasse 12, 1010 Wien.

47. Zl. 3875/68 vom 24. April 1968

Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. setzt sich, unter Bedachtnahme auf die bei der Synode H. B. am 26. März 1968 vorgenommenen Wahlen, aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender:

Landessuperintendent Emmerich Gyenge, Oberwart.

Landessuperintendentstellvertreter:

Pfarrer Alexander Abrahamovics, Dorotheergasse 16, 1010 Wien;

Pfarrer Eugen Liepold, Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn;

Pfarrer Heinrich Bolz, Haidfeldstraße 6, 4020 Linz-Hart.

Synodalkurator:

Rudolf Schmidt, Gewerke, Salesianergasse 31, 1030 Wien.

Stellvertreter:

Kommerzialrat Dr. Theodor Hladik, Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn;

Karl Chytil, Handelsagent, Veronikagasse 45, 1170 Wien.

48. Zl. 3459/68 vom 9. April 1968

Wahl des Vorsitzenden der 7. Synode A. B., der beiden Stellvertreter und der Schriftführer

Bei der am 26. März 1968 stattgefundenen 1. Session der 7. Synode A. B. wurden gemäß § 164 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABL. Nr. 70/67, gewählt:

Zum Vorsitzenden:

Dr. Otto Fischer, Sektionschef i. R., Hellmesberggasse 4, 1140 Wien.

Zu Stellvertretern:

Hermann Rassl, Werbekaufmann, Kurator, Hernalscher Gürtel 39, 1170 Wien;

Ing. Emil Sturm, Superintendent, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg;

Zu Schriftführern:

Dr. Hans Fischer, Pfarrer, Braunhubergasse 20, 1110 Wien;

Erwin Jaquemar, Direktor, 3171 Salzerbad.

Jakob Wolfer, Senior Pfarrer, Martinstraße 25, 1180 Wien;

Dr. Julius Zetter, Rechtsanwalt, Hauptstraße 49, 7000 Eisenstadt.

49. Zl. 3528/68 vom 10. April 1968

Wahl des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und seines Stellvertreters

Bei der am 27. März 1968 stattgefundenen 1. Session der 7. Synode A. B. in Österreich wurden gemäß §§ 161 Abs. 1 Z. 2 und 188 Abs. 2 der Ver-

fassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABL. Nr. 70/67, gewählt:

Zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B.:

Pfarrer Erich Wilhelm, Dorotheergasse 18, 1010 Wien.

Zum Stellvertreter des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B.:

Senior Pfarrer Heinz Schaefer, Dr.-Stockhammer-Gasse 15—17, 2620 Neunkirchen.

50. Zl. 3529/68 vom 10. April 1968

Wahl des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters

Bei der am 27. März 1968 stattgefundenen 1. Session der 7. Synode A. B. in Österreich wurden gemäß §§ 161 Abs. 1 Z. 2 und 186 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABL. Nr. 70/67, gewählt:

Zum Landeskirchenkurator:

Dr. Erich Bukovics, Hochschulprofessor, Herbeckstraße 5, 1180 Wien.

Zum Stellvertreter des Landeskirchenkurators:

Dr. Herbert Stekel, Mittelschulprofessor, Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt.

51. Zl. 3630/68 vom 18. April 1968

Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie ihrer Fonds und Zweckvermögen — Genehmigung durch die Synode A. B.

Die 7. Synode A. B. in Österreich hat in ihrer Sitzung vom 27. März 1968 gemäß § 161 Abs. 1 Z. 12 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABL. Nr. 70/67, die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und ihrer Fonds und Zweckvermögen für die Jahre 1962 bis einschließlich 1967 genehmigt.

52. Zl. 3366/68 vom 4. April 1968

Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis März 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967

	1968	1967
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	4,961.008,50	4,654.221,11
Niederösterreich	658.277,20	570.998,94
Burgenland	336.442,96	188.625,31
Steiermark	795.430,84	1,135.024,18
Kärnten	725.113,74	675.403,82
Oberösterreich	885.797,32	830.618,54
Salzburg-Tirol	497.787,20	462.098,10
	<hr/>	<hr/>
	8,859.857,76	8,516.990,—

53. Zl. 3749/68 vom 22. April 1968

Errichtung einer Studentenpfarrstelle für die Steiermark in Graz

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. in Österreich hat die Errichtung der evangelischen Studentenpfarrstelle für die Steiermark in Graz mit dem Sitz in Graz gemäß § 115 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABL. Nr. 70/67, genehmigt.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 4 der Ordnung des Studentenpfarramtes für die Steiermark, ABL. Nr. 31/68, durch den Oberkirchenrat A. B. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle wird im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich verlautbart.

54. Zl. 3637/68 vom 18. April 1968

Erste Ausschreibung der Stelle eines Studentenfarrers für die Steiermark in Graz

Hiermit wird die Stelle eines Studentenfarrers für die vier Hochschulen in der Steiermark, mit dem Sitz in Graz, ausgeschrieben.

Zu den Aufgaben des Studentenfarrers gehört: Die Anregung, Planung und Erprobung geeigneter Wege zu den Menschen der Hochschule sowie ein stellvertretendes Denken und Handeln für die Evangelische Kirche in diesem Bereich. Daher muß der Studentenfarrer in intensiver theologischer Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen und den von den Wissenschaften geprägten Haltungsformen stehen. Ferner wird von ihm erwartet, daß er sich für die Schaffung eines evangelischen Studentenzentrums in Graz einsetzt und sich an den Bemühungen zur Förderung der Hochschulbildung und des Hochschullebens beteiligt. Der Dienst des Studentenfarrers erstreckt sich auf die drei Hochschulen in Graz (Universität, Technische Hochschule, Akademie für Musik und Darstellende Kunst) und auf die Montanistische Hochschule in Leoben. Es sind gegenwärtig etwa 2000 Studenten evangelischen Bekenntnisses an diesen Hochschulen. Er muß zur Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen der Studentengemeinden bereit sein.

Geboten wird das Pfarrergehalt nach der Gehaltsordnung der Ordnung des geistlichen Amtes. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Für die Miete einer Wohnung und für den gesamten Aufwand des Studentenpfarramtes stellt die Superintendentialgemeinde Steiermark S 3000,—, zwölfmal im Jahr, zur Verfügung.

Der Studentenfarrer wird der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark zugeteilt. Einzelheiten sind der Ordnung des Studentenpfarramtes für die Steiermark, ABL. Nr. 31/68, zu entnehmen.

Bewerbungen werden bis zum 31. Mai 1968 an die Evangelische Superintendentur A. B. Steiermark, Kaiser-Joseph-Platz 9, 8010 Graz, erbeten.

55. Zl. 2737/68 vom 15. März 1968

Errichtung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Erlaß vom 5. April 1968, Zl. 3558/68, die Er-

richtung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich genehmigt.

Bewerbungsschreiben sind beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, einzureichen. Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt.

56. Zl. 3558/68 vom 16. April 1968

Ausschreibung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Hiermit wird die neuerrichtete Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereiche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach ausgeschrieben. Der Unterrichts-bereich wird im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor, die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach im Amtsauftrag festgelegt. Im einzelnen: Die Religionsunterrichtsstunden sind vor allem an berufsbildenden höheren Schulen zu erteilen.

Eine moderne neue Wohnung im Umfang von drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bad und Nebenräumen steht dem Pfarrer im Schuldienst zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1968 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen, der die Stelle besetzt.

57. Zl. 3576/68 vom 17. April 1968

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, deren Pfarrer mit Ende Juni 1968 in den Ruhestand tritt, wird hiermit ausgeschrieben.

Die Gemeinde hat 2564 Mitglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingeteilt. Die Pfarrstelle wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

In der Pfarrkirche ist an jedem Sonntag und Feiertag Gottesdienst zu halten. In den Predigtstellen Vöcklamarkt und Frankenmarkt sind an jedem ersten und dritten, in Frankenburg und Zipf an jedem zweiten und vierten Sonntag und in Bruckmühl einmal im Monat Gottesdienst zu halten.

Vier tüchtige Lektoren und ein ordinierter Pfarrhelfer helfen treu, selbstlos und mit Segen in der Gemeinde mit.

Den Unterricht in den Pflichtschulen erteilen die beiden Schwestern und der Pfarrhelfer.

Dem Pfarrer obliegt der Unterricht am Bundesgymnasium und an der Handelsakademie. Es sind derzeit 15 Wochenstunden zu halten. Im Pfarrhaus und im Gemeinschaftshaus Durnau sind abwechselnd Bibelstunden zu halten.

Als Dienstwohnung steht der 1. Stock des geräumigen Pfarrhauses mit Wohnküche, vier Zimmern, zwei Mansardenräumen und einem Badezimmer zur Verfügung. Eine Ölzentralheizung wird noch in diesem Sommer eingebaut.

Es besteht die Möglichkeit zum Besuch des Bundesgymnasiums, der Handelsakademie, der Handelsschule, einer landwirtschaftlichen Fachschule und einer höheren technischen Lehranstalt, deren Eröffnung bevorsteht.

Die Gemeinde ist für das Evangelium abgeschlossen und hat eine rege und lebendige Jugendarbeit. Sie steht vor großen Aufgaben, da neue Gemeindezentren gebildet werden müssen. Sie erwartet einen rüstigen, an Gottes Wort gebundenen Pfarrer, der Freude an einer verheißungsvollen Aufbauarbeit hat.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt Vöcklabruck, Feldgasse 16.

58. Zl. 3892/68 vom 25. April 1968

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Stadt Bruck an der Mur sowie fünf Predigtstellen mit knapp 2600 Seelen. Gottesdienste sind sonntäglich in Bruck an der Mur zu halten, in den Außenstationen nach Vereinbarung. Religionsunterricht ist zu erteilen an: Gymnasium, Handelsakademie, Handelsschule, Bundesförsterschule, Höhere technische Lehranstalt, Höhere Fachschulen. Der Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen wird von Gemeindegewerkschaften erteilt. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2b eingestuft (sieben Pflichtstunden).

Geboten wird eine Dienstwohnung (Olzentralheizung) im Pfarrhaus mit vier Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Vorraum und Bad. Weiters steht eine Garage und ein großer Pfarrgarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 250,—.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1015 Wien, Postfach 72, zu richten. Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck an der Mur, Tel. 03862/51 132.

Kirchliche Mitteilungen

Am 1. April 1968 hat Frau Hildegard Seidel als Nachfolgerin von Frau Direktor Hartmann bzw. der übergangsweise betrauten Frau Ida Walter die

Leitung der Evangelischen Frauenarbeit übernommen. Frau Seidel stand früher im Dienst der Hamburgischen Kirche und war die letzten sechs Jahre beim Aufbau der Jugendarbeit in Kenya tätig. (Zl. 3525/68 vom 10. April 1968.)

Der Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 28. Feber 1968, Zl. 67.311, der Referentin und langjährigen Leiterin des Lutherischen Weltbundes in Österreich, Frau Dr. rer. pol. Dr. Yvonne von Stedingk, Genf, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 3049/68 vom 14. März 1968.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort Pfarrer Johann Stürzer am 29. Oktober 1967 im 74. Lebensjahr zu sich gerufen.

Pfarrer Stürzer wurde am 17. September 1893 in Sächsisch-Regen geboren. Nach seiner Ausbildung im Theologischen und Pädagogischen Seminar Hermannstadt wurde er im Jahre 1914 ordiniert. Er wirkte als Volksschullehrer, Schulleiter und Pfarrer in seiner siebenbürgischen Heimat, bis er im Oktober 1944 von dort flüchten mußte.

Während des Weltkrieges war er an der Ostfront vier Jahre als Soldat und Leutnant der Reserve eingerückt. Er wurde verwundet und auch verschüttet. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde er der Pfarrgemeinde St. Pölten zugeteilt. Von Österreich aus bemühte er sich, die Lage seiner siebenbürgischen Heimatgenossen, die in Rumänien zurückgeblieben waren und teilweise in die Sowjetunion verschleppt wurden, zu erleichtern. Im April 1947 wurde er als Pfarrvikar in Kufstein eingesetzt, welches damals noch zur Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck gehörte. Ein Jahr später wurde er dort als Pfarrer bestellt. Sein besonderes Verdienst war es, sich für die zerstreuten Evangelischen mit besonderem Fleiß und Arbeitswilligkeit einzusetzen. Immer aber lag ihm das Schicksal seiner siebenbürgischen Volksgenossen am Herzen. (Zl. 3557/68 vom 16. April 1968.)

Vikar Hansjörg Eichmeyer wurde gemäß § 121 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Mai 1968 bestätigt. (Zl. 3592/68 vom 17. April 1968.)

P. b. h. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 30. Mai 1968

5. Stück

59. Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen
60. Kirchenverfassung — Änderung
61. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
62. Nominierungsausschuß — Wahl seiner Mitglieder
63. Berichtigung zur Ordnung des Studentenpfarramtes für die Steiermark, ABl. Nr. 31/68
64. Wahl der Synodalausschüsse A. B. und H. B. — Richtigstellung
65. Begutachtungskommission — Wahl der Mitglieder
66. Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben
67. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach
68. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967
69. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche
70. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten — Erlöschen der weiteren (zweiten) Pfarrstelle
71. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche — neue Bezeichnung
72. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn, Steiermark
73. Errichtung einer weiteren — dritten — Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg
74. Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg
75. Vierte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn
76. Ausschreibung der Stelle des amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
77. Ausschreibung der Pfarrstelle für Gefangenenseelsorge in Wien

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

59. Zl. 2900/68 vom 19. März 1968

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Diese Botschaft richten wir an Sie, weil Sie zu einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen gehören, der vom 4. bis 19. Juli in Uppsala, Schweden, seine vierte Vollversammlung abhält. Ihre Kirche wird zusammen mit Kirchen verschiedener christlicher Tradition und vieler Länder und Rassen vertreten sein. Wir erbitten Ihre Fürbitte und Ihre innere Beteiligung.

Auf dieser großen christlichen Konferenz werden die Kirchen im Fragen nach dem Willen Gottes in dieser kritischen Zeit der Weltgeschichte voneinander lernen können. Es ist unsere Überzeugung, daß keine Kirche allein für sich den großen Aufgaben unserer Zeit gerecht werden kann. Zusammen werden die Kirchen nach Erneuerung suchen in ihrer Arbeit für die Einheit und in ihrem Zeugnis von Jesus Christus mitten in den Problemen des persönlichen, sozialen, nationalen und internationalen Lebens. Auf der Vollversammlung in Uppsala wird man sich darüber Gedanken machen, wie die Kirchen in den kommenden Jahren zusammenarbeiten können. Beten Sie darum, daß Gott den Teilnehmern der Vollversammlung Weisheit, Liebe und Mut geben und diese

Versammlung nach seinem Plan zur Heilung unserer sündigen und geteilten Welt gebrauchen möge.

(Erzbischof) Michael Cantuar, London
(Erzbischof) Iakovos, New York
(Dr.) Akanu Ibiam, Biafra
(Dr.) David G. Moses, Neu Delhi
(Pastor) Martin Niemöller, Wiesbaden
Charles C. Parlin, New York

Gebet

Allmächtiger und liebender Vater, wir bitten dich, leite mit deiner göttlichen Weisheit die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala, damit sie die Einheit deiner Kirche und ihre Erneuerung vorantreibe, indem sie der Wahrheit und der Liebe, dem Frieden und der Gerechtigkeit für die ganze Menschheit dient durch Jesus Christus, unseren Herrn.

60. Zl. 4505/68 vom 28. Mai 1968

Kirchenverfassung — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 1 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, wird abgeändert:

§ 185 wird abgeändert:

„(1) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. ist Sachbearbeiter für die geistlichen Angelegenheiten der Kirche A. B., soweit der Bischof deren Behandlung sich nicht vorbehält.

(2) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. wird von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 35 Jahre alt ist. Das Amt wird im Hauptberuf ausgeübt.

(4) Für die Erledigung des Amtes des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. gelten, abgesehen vom Zeitablauf, sinngemäß die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Z. 2 bis 6.

(5) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. kann aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Synodalausschuß A. B. anerkennt, sein Amt freiwillig vor Vollendung seiner Amtszeit niederlegen.

(6) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. kann der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B., wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden. Vor Antragstellung ist der Abzuberufende zu hören.

(7) Der geistliche Amtsträger hat sich in den Fällen der Absätze 5 und 6 innerhalb einer vom Oberkirchenrat A. B. festzusetzenden Frist um eine freie Pfarrstelle zu bewerben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder findet er keine andere amtliche Verwendung in der Kirche, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Das gleiche gilt für den Fall, als der geistliche Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit als ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B. nicht wiedergewählt wird.“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tage der Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich rechtsverbindliche Kraft.

61. Zl. 4821/68 vom 28. Mai 1968

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 1 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 52/57, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 2/68, wird abgeändert:

1. § 38 Abs. 1 erhält eine neue lit. d) mit folgendem Wortlaut:

„d) Im Falle des § 185 Abs. 7 Kirchenverfassung.“

2. § 70 Abs. 2 wird abgeändert:

„(2) Die dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. zustehenden Funktionsgebühren sind im Falle der freiwilligen Amtsniederlegung nach § 185 Abs. 5 Kirchenverfassung im Verhältnis zu seiner Dienstzeit und berechnet zum Zeitpunkt der Erreichung des 65. Lebensjahres für die Bemessung des Ruhegehaltes anzurechnen. Wird dieser geistliche Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiedergewählt, so sind die Funktionsgebühren für die Bemessung des Ruhegehaltes voll anzurechnen (§ 185 Abs. 7 Kirchenverfassung). Im Falle der Abberufung des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. (§ 185 Abs. 6 Kirchenverfassung), findet eine Anrechnung der Funktionsgebühren auf die Bemessung des Ruhegehaltes nicht statt.“

3. Bei § 70 wird die Bezeichnung der bisherigen Absätze 2, 3 und 4 in die Bezeichnung Absätze 3, 4 und 5 abgeändert.

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tage der Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich rechtsverbindliche Kraft.

62. Zl. 4757/68 vom 27. Mai 1968

Nominierungsausschuß — Wahl seiner Mitglieder

Die 7. Synode A. B. und die 7. Generalsynode haben in ihren Sitzungen vom 26. und 28. März 1968 gemäß § 165 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, und § 6 der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und für die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 32/67 und Nr. 24/67, als Mitglieder des Nominierungsausschusses gewählt:

Superintendent Leopold Achberger, Vorsitzender,
Mozartgasse 9, 8010 Graz;

Superintendent Georg Traar, Ungargasse 9, 1030
Wien;

Superintendentialkurator Gerhard Gäbler, Direktor,
Haydnstraße 2, 9500 Villach;

Kurator Hermann Rassl, Diplomkaufmann, Schrift-
führer, Hernalser Gürtel 39, 1170 Wien;

Superintendentialkurator Dr. Julius Zetter, Rechts-
anwalt, Hauptstraße 49, 7000 Eisenstadt;

Senior Pfarrer Heinz Schaefer, Dr.-Stockhammer-
Gasse 15, 2620 Neunkirchen;

Superintendentialkurator Dr. Gerhard Eder, Rechts-
anwalt, Bahnhofstraße 10, 4600 Wels;

Superintendentialkurator Dr. Armin Scheiderbauer,
Oberlandesgerichtsrat, H.-Brodner-Gasse 13, 5020
Salzburg;

Superintendent Paul Pellar, Hohenheimstraße 3,
9500 Villach;
Pfarrer Peter Josef Karner, Dorotheergasse 16, 1010
Wien.

63. Zl. 4280/68 vom 10. Mai 1968

**Berichtigung zur Ordnung des Studentenpfarramtes
für die Steiermark, ABL Nr. 31/68**

In § 4 lit. f) soll es im letzten Satz richtig heißen:
„... wieder bestellt“ und nicht „... wieder gewählt“.

64. Zl. 4132/68 vom 13. Mai 1968

**Wahl der Synodalausschüsse A.B. und H.B. — Richt-
tigstellung**

In der Verlautbarung ABL Nr. 45/68 ist bei den
Ersatzmännern für die geistlichen Mitglieder richtig-
zustellen:

An Stelle Paul Jung, Pfarrer, Heßstraße 20, 3100
St. Pölten, hat es richtig zu heißen:

Karl Elicker, Senior Pfarrer, Kerschbaumerstraße 3,
3500 Krems.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien

65. Zl. 4634/68 vom 18. Mai 1968

Begutachtungskommission — Wahl der Mitglieder

Die 7. Synode A.B. hat in ihrer Sitzung vom
29. März 1968 gemäß § 5 der Richtlinien für die
Begutachtungskommission, ABL Nr. 11/49, zu Mitglie-
dern der Begutachtungskommission und zu Ersatz-
männern für die Funktionsdauer der 7. Synode A.B.
gewählt:

Ordentliche Mitglieder:

DDr. Wilhelm Kühnert, Universitätsprofessor, Vor-
sitzender, Sieveringer Straße 22, 1190 Wien;

Adolf Rücker, Pfarrer, Dorotheergasse 18, 1010
Wien;

Dr. Hans Zimmermann, Senior Pfarrer i. R., Watt-
mannngasse 68, 1130 Wien;

Dr. Albert Dörnhöfer, Dr.-Renner-Straße 13, 7000
Eisenstadt;

Dr. Armin Scheiderbauer, Oberlandesgerichtsrat,
Stellvertreter des Vorsitzenden, H.-Brodner-Gasse
13. 5020 Salzburg.

Ersatzmänner:

Dr. Wilhelm Dantine, Universitätsprofessor, Bar-
tensteingasse 14, 1010 Wien;

Dr. Gerhard Gerhold, Pfarrer, Kaiser-Joseph-Platz
9, 8010 Graz;

Paul Pellar, Superintendent, Hohenheimstraße 3,
9500 Villach;

Dr. Gerhard Schmidt, Rechtsanwalt, Brockmann-
gasse 69, 8010 Graz;

Dr. Gerhard Eder, Rechtsanwalt, Bahnhofstraße 10,
4600 Wels.

66. Zl. 2910/68 vom 19. März 1968

**Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle in der Evan-
gelischen Pfarrgemeinde A.B. Leoben**

Eine weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarr-
gemeinde A.B. Leoben wird hiermit zum erstenmal
ausgeschrieben. Die Gemeinde Leoben hat 5000 See-
len. Der Dienst der beiden Pfarrer ist durch die
Gemeindeordnung geregelt.

Die Wohnung für den Inhaber dieser Pfarrstelle
wird im September 1968 beziehbar. Sie besteht aus
zwei Zimmern, einer Wohnküche, Balkon und Neben-
räumen und befindet sich drei Minuten vom Pfarr-
amt. Garage und Garten sind vorhanden.

Im Ort befinden sich die Montanistische Hoch-
schule, ein Realgymnasium, eine Berg- und Hütten-
schule sowie andere Schulen, zwei Krankenhäuser
und ein Gefängnis.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1968 an das
Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B.
Leoben, Jahnstraße 1, 8700 Leoben, zu richten. von
wo auch nähere Auskünfte eingeholt werden können.
Diensttritt am 1. September 1968 erwünscht.

67. Zl. 4055/68 vom 2. Mai 1968

**Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen
Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht bei Villach**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde
A.B. St. Ruprecht wird mit 1. September 1968 frei
und hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Sie
wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde St. Ruprecht umfaßt die poli-
tischen Gemeinden Landskron, Treffen und Einöde.
sie hat 2700 Seelen und besteht aus der Mutterge-
meinde St. Ruprecht und der Tochtergemeinde Ein-
öde, wo ein eigenes Toleranzbethaus steht. Die Got-
tesdienste werden alternierend in Treffen und Einöde
abgehalten, ebenso die Kindergottesdienste. In der
Kirchengemeinde sind acht Volksschulen und zwei
Hauptschulen mit 450 Kindern. Die Zahl der Reli-
gionsunterrichtsstunden beträgt 60: zwei Religions-
lehrer sind vorhanden. Das Pflichtausmaß des Reli-
gionsunterrichtes für den Pfarrer beträgt acht
Wochenstunden.

Die Dienstwohnung im renovierten Pfarrhaus be-
steht aus fünf Zimmern, einer großen Mansarde und
einer Kammer, samt Küche, Waschküche, Speis und
Badezimmer. Zentralheizung wird eingeleitet. Ein
großer Garten und eine große Garage sind vorhanden.
Der Dienstwohnungswert wird noch ermittelt.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1968 an den Evan-
gelischen Oberkirchenrat A.B. in Wien zu richten.

Auskünfte erteilt das Presbyterium St. Ruprecht
(Postleitzahl 9522).

68. Zl. 4157/68 vom 6. Mai 1968

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1968 mit
Vergleichsziffern aus 1967**

	1968	1967
	S c h i l l i n g	
Superintendentur		
Wien	5.877.050,09	5.451.872,14
Niederösterreich	1.128.139,56	984.242,29
Burgenland	447.743,46	354.872,73
Steiermark	1.662.929,87	1.873.238,57
Kärnten	1.157.749,45	1.043.971,44
Oberösterreich	1.779.128,38	1.701.782,86
Salzburg-Tirol	793.741,70	731.277,40
	12.846.482,51	12.141.257,43

69. Zl. 3661/68 vom 9. April 1968

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 13. Dezember 1967, Zl. 9228/67, die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche gemäß § 51 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt einen Teil des zehnten Wiener Gemeindebezirkes, der von folgenden Straßen umgrenzt wird: Laxenburger Straße (ungerade Hausnummern) bis zur verlängerten Grenzackergasse (nördliche Straßenseite), Ludwig-von-Hönel-Gasse (ungerade Hausnummern), Theodor-Sickel-Gasse (nördliche Straßenseite), Bitterlichstraße (gerade Hausnummern) bis zur Grenze des zehnten Wiener Gemeindebezirkes in nordöstlicher Richtung und entlang derselben bis zum Südtiroler Platz.

Gleichzeitig wird die Übertragung der weiteren (zweiten) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten auf die neuerrichtete Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche genehmigt.

70. Zl. 3661/68 vom 9. April 1968

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten — Erlöschen der weiteren (zweiten) Pfarrstelle

Durch die mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 13. Dezember 1967, Zl. 9228/67, genehmigte Übertragung der weiteren (zweiten) Pfarrstelle Wien-Favoriten auf die neuerrichtete Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche ist diese Pfarrstelle erloschen.

71. Zl. 3661/68 vom 9. April 1968

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche — neue Bezeichnung

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der neuerrichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten mit der näheren Bezeichnung Gnadenkirche wird zum Zwecke der besseren Unterscheidung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten die Führung der näheren Bezeichnung „Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche“ in sinngemäßer Anwendung des § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67 genehmigt.

72. Zl. 4462/68 vom 16. Mai 1968

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn, Steiermark

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn, Steiermark, wird hiermit zum drittenmal ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt rund 1200 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht.

Gottesdienste sind am ersten und dritten Sonntag jeden Monats in Gaishorn, am zweiten und vierten

Sonntag in Trieben, einmal im Monat in der Tochtergemeinde St. Johann am Tauern und fallweise in der Predigtstation Treglwang zu halten. Religionsunterricht im Ausmaß von 35 Wochenstunden ist in den Volksschulen Treglwang, Gaishorn, Trieben, Hohentauern, Triebental, St. Johann am Tauern und an der Hauptschule in Trieben zu halten. Eine Religionslehrerin hilft beim Unterricht mit und übernimmt den größten Teil der Stunden.

Die Gottesdienst- und Unterrichtsorte sind mit Bahn und Autobus erreichbar.

Die Gemeinde erwartet außer den Gottesdiensten die Erteilung des auf den Pfarrer entfallenden Religionsunterrichtes, eifrige Seelsorge und eine sorgsame Betreuung der Jugend.

Die Dienstwohnung des im Jahre 1965 erbauten Pfarrhauses besteht aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche und Nebenräumen. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befindet sich Kanzlei bzw. Sitzungsraum. Eine geräumige Garage steht zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 8783 Gaishorn zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Kurator Eberhard Eck, 8784 Trieben 351 (Telefon 276).

73. Zl. 3968/68 vom 29. April 1968

Errichtung einer weiteren — dritten — Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Erlaß vom 3. Mai 1968, Zl. 3968/68, die Errichtung einer weiteren — dritten — Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, genehmigt. Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich. Bewerbungsschreiben sind beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, einzureichen.

74. Zl. 4508/68 vom 17. Mai 1968

Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg

Hiermit wird die neu errichtete Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg ausgeschrieben. Der Unterrichtsbereich umfaßt acht Wochenstunden im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen, acht Wochenstunden im Bundesgymnasium und fünf Wochenstunden in der Werkshule Felbertal-Ebenau.

Ferner ist die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst, vor allem in Bürmoos und die Betreuung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder, vorgesehen.

Als Wohnung steht derzeit der erste Stock und die Mansarde des Schaitbergerhauses, Aspergasse 23, zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert wird noch ermittelt. Nach Räumung des Erdgeschosses durch den Verein Servitas soll das Haus auch als Gemeindezentrum dienen.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu senden, der die Stelle besetzt.

75. Zl. 4612/68 vom 20. Mai 1968

Vierte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn wird hiermit ausgeschrieben. Die Gemeinde umfaßt die politischen Bezirke Horn und Zwettl sowie den Gerichtsbezirk Ravelsbach mit rund 700 Seelen. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 2b eingereiht.

Gottesdienste sind zweimal monatlich in Horn und je einmal monatlich in Gars, Eggenburg, Zwettl und Ravelsbach zu halten. Kirchen sind in Horn und Zwettl vorhanden. Religionsunterricht ist an den Pflichtschulen des Pfarrsprengels und an den Höheren Schulen in Horn und Zwettl im Gesamtausmaß von 10 bis 14 Wochenstunden zu halten.

Horn ist eine gut ausgebaute Bezirksstadt in zentraler Lage (sämtliche Fachärzte im Krankenhaus) mit Handelsakademie, Gymnasium, Realgymnasium und Aufbauschule.

Geboten wird eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Kabinett, Küche, Vorzimmer, Abstellraum, Dachboden und Keller sowie aus einem großen Kanzleiraum im eigenen Pfarrhaus, dazu rund 690 m² Garten, der dem Pfarrer zur Verfügung steht. Dienstwagen (VW) ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskünfte geben jederzeit gerne der Administrator, Pfarrer Wilhelm Stritar, Kirchenstraße 15, 3390 Melk, der Kurator, Herr Rudolf Delpos, J.-Stromer-Gasse 19, 3580 Horn, und Vikar Michael Neubauer, Adolf-Fischer-Gasse 8, 3580 Horn.

76. Zl. 4685/68 vom 22. Mai 1968

Ausschreibung der Stelle des amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die Stelle des amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Gemeinde zählt rund 6300 Seelen. Gottesdienst ist in Villach an allen Sonn- und Feiertagen und zeitweise an Wochentagen sowie in den Predigtstellen Gödersdorf und Rosenbach zu halten. Die Gottesdiensteinteilung erfolgt nach der Gemeindeordnung mit den anderen Pfarrern. Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß von vier Wochenstunden an einer Höheren oder Pflichtschule zu erteilen. Im Bedarfsfalle ist mit einer höheren Stundenzahl zu rechnen. Vom Bewerber ist erwünscht, daß er sich intensiv um die Jugendarbeit sorgt. Es sind am Pfarrort und nach Möglichkeit auch außerhalb Bibelstunden zu halten und Krankenhausseelsorge zu übernehmen sowie die übrigen Aufgaben des Pfarrers in einer großen und ständig wachsenden Gemeinde durchzuführen. Die Pfarrgemeinde plant den Bau eines neuen Gemeindezentrums in Villach-Nord. Hier erwächst dem Pfarrer eine wichtige Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Körperschaften der Gemeinde.

Die Dienstwohnung (mit Zentralheizung) besteht aus zwei großen Zimmern, einem kleinen Zimmer, zwei Kabinetten, Küche, Bad und einem kleinen Gar-

tenanteil. Der Dienstwohnungswert beträgt S 210,—. Die Renovierung der Wohnung ist vorgesehen.

Bewerbungen sind bis 6. Juli 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, z. H. des Kurators Dipl.-Ing. Wilhelm Lindner, zu richten.

77. Zl. 4611/68 vom 20. Mai 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle für Gefangenenhausseelsorge in Wien

Der Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien) schreibt hiermit die am 1. Jänner 1969 frei werdende Pfarrstelle für evangelische Gefangenenhausseelsorge in Wien aus.

Das Arbeitsgebiet der evangelischen Gefangenenhausseelsorge Wiens umfaßt: Das Landesgericht I, das Landesgericht II, das Gefangenenhaus in Wien 21, die Jugendgefängnisse in Wien 3 und Wien 10, weiteres den Kanzleidienst im Landesgericht I. Dazu kommen tägliche Zellenbesuche, regelmäßige Gottesdienste Samstag und Sonntag vormittag sowie fallweise Gottesdienste und Unterweisungen in den Jugendgefängnissen.

Der Dienstwohnungswert beträgt die Höhe des Mietzinses.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1968 an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien, Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 20. März 1968 dem Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht in der Steiermark, Professor Dr. Paul Wesener in Graz, den Berufstitel „Oberstudienrat“ verliehen. (Zl. 4207/68 vom 8. Mai 1968.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 22. Feber 1968 folgende geistliche Amtsträger zu Offizieren des Militärseelsorgedienstes der Reserve (Militärpfarrer) ernannt:

Pfarrer Paul Pellar zum Militäroberpfarrer der Reserve;

Pfarrer Franz Böhm zum Militäroberkurat der Reserve;

Professor Ernst Heß zum Militäroberkurat der Reserve;

Pfarrer Ernst Hildebrandt zum Militäroberkurat der Reserve;

Senior Wolfgang Liebenwein zum Militäroberkurat der Reserve;

Pfarrer Paul Jung zum Militäroberkurat der Reserve;

Pfarrer Wilhelm Stritar zum Militärkurat der Reserve;

Pfarrer Ing. Anton Steinbach zum Militärkurat der Reserve;

Pfarrer Gerhard Wegendt zum Militärkurat der Reserve;

Pfarrer Josef Leuthner zum Militärkaplan der Reserve;

Pfarrer Wolfgang Schmidt zum Militärkaplan der Reserve. (Zl. 4301/68 vom 13. Mai 1968.)

Vikar Herwig Sturm wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lienz bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Juni 1968 bestätigt. (Zl. 4373/68 vom 14. Mai 1968.)

Direktor Karl Uhl, Wien 7, hat im Feber 1968 die Pfarrhelferprüfung abgelegt, Direktor Ludwig Drexler, Wien 9, und Religionslehrer Daniel Diel, Völs, im April 1968. (Zl. 4107/68 vom 6. Mai 1968.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Oberleutnant Christian Georg Woinovich wurde in den Militärseelsorgedienst übernommen und mit Entschließung des Bundespräsidenten zum Militärkurat ernannt. (Zl. 4822/68 vom 28. Mai 1968.)

Die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz hat Militäroberpfarrer Hermann RippeI die Silberne Verdienstmedaille in Anerkennung besonderer Verdienste um das Österreichische Rote Kreuz verliehen. (Zl. 4259/68 vom 7. Mai 1968.)

Vikar Heinz Sauer wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Mai 1968 bestätigt. (Zl. 4180/68 vom 7. Mai 1968.)

Herr Adolf Wenzel, Diakon und Gemeindevize, hat am 4. April 1968 vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für die Fachprüfung für Pfarrhelfer die Pfarrhelferprüfung bestanden und wurde am 5. Mai 1968 ordiniert. (Zl. 4309/68 vom 13. Mai 1968.)

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Admont lautet:

Admont 250.

(Zl. 4511/68 vom 20. Mai 1968.)

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stainach-Irdning lautet:

Stainach 771.

(Zl. 4519/68 vom 20. Mai 1968.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 28. Juni 1968

6. Stück

78. Prüfungskommission für das Examen pro ministerio
79. Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer — Abänderung
80. „Verein Missionswerk Salzburg“ — Evangelische Missionschule Salzburg, Anerkennung der Ausbildung durch die Evangelische Kirche im Rheinland
81. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1967
82. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Mai 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967
83. Errichtung einer Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau
84. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle
85. Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche
86. Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck
87. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Steyr-Münichholz
88. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck
89. Wahl des Landessuperintendenten H. B. und seines Stellvertreters
90. Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — Berichtigung
91. Mitglieder des Synodalausschusses H. B. — Berichtigung und Ergänzung
92. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

78. Zl. 4981/68 vom 4. Juni 1968

Prüfungskommission für das Examen pro ministerio

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 31. Mai 1968 gemäß § 25 die Prüfungskommission für weitere drei Jahre bestellt. An Stelle des ausscheidenden Landessuperintendenten Volkmar Rogler wird der neu gewählte Landessuperintendent Emmerich Gyenge Kirchenrecht prüfen. Im übrigen ist die Kommission in ihrer Zusammensetzung geblieben.

Es prüfen:

- Bibelkunde Pfarrer Adolf Rücker
- Osterreichische Kirchengeschichte
 Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Kühnert
- Homiletik und Seelsorge
 Der Bischof
- Liturgik und Hymnologie
 Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer
- Pädagogische Fächer
 Dr. Elisabeth Strehlow

79. Zl. 5025/68 vom 5. Juni 1968

Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer — Abänderung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 60/68 nachstehende

Verordnung:

I.

Die Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer, ABl. Nr. 7/51, wird abgeändert:

- (1) 1 = sehr gut
 2 = gut
 3 = befriedigend
 4 = genügend
 5 = nicht genügend.

(2) Das Gesamtergebnis wird auf Grund aller Einzelnoten errechnet:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- bestanden
- noch bestanden
- nicht bestanden.

II.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich in Rechtswirksamkeit.

80. Zl. 5122/68 vom 10. Juni 1968

„Verein Missionswerk Salzburg“ — Evangelische Missionschule Salzburg, Anerkennung der Ausbildung durch die Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluß vom 2. Mai 1968 die Ausbildung an der Evangelischen Missionschule Salzburg (Schulerhalter: Verein Missionswerk Salzburg) durch Aufnahme unter Abschnitt B Nr. 11 zu den Koordinierungsrichtlinien für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland als gleichzuhaltende Ausbildung anerkannt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien

81. Zl. 4726/68 vom 22. Mai 1968

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A.B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A.B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H.B. für das Jahr 1967

Die 7. Synode A.B. und die 7. Generalsynode haben in ihren Sitzungen am 27. und 29. März 1968 gemäß §§ 161 Abs. 1 Z. 12 und 196 Abs. 2 Z. 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A.B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H.B. für das Jahr 1967 genehmigt.

Der Rechnungsabschluß ist mit dem Bestätigungsvermerk des bestellten Wirtschaftstreuhänders Dkfm. Dr. Hans Allichhammer, Wien, vom 30. April 1968, versehen.

Der Rechnungsabschluß wird hiermit beigeheftet verlautbart.

82. Zl. 5105/68 vom 10. Juni 1968

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967

Superintendentur	S c h i l l i n g	
	1968	1967
Wien	6,663.454,77	6,062.251,69
Niederösterreich	1,398.857,13	1,392.594,96
Burgenland	557.364,41	537.432,53
Steiermark	2,402.165,35	2,446.624,41
Kärnten	1,418.083,78	1,348.234,20
Oberösterreich	2,547.391,16	2,544.671,57
Salzburg-Tirol	1.076.946,70	981.279,40
	16,064.263,30	15,313.088,76

83. Zl. 5241/68 vom 17. Juni 1968

Errichtung einer Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Neubau

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. hat die Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Neubau gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, genehmigt.

Die Besetzung dieser Stelle erfolgt gemäß den Übergangsbestimmungen zu § 18 b Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 5/66, Abs. 1, mit Vikar Fachinspektor Ernst Heß.

84. Zl. 4389/68 vom 6. Juni 1968

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Christuskirche — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Christuskirche gemäß §§ 70 Abs. 1 Z. 1 und 174 Abs. 2 Z. 14 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67 genehmigt. Die Besetzung erfolgt gemäß § 120 Kirchenverfassung auf dem Wege der Wahl. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle erfolgt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich.

85. Zl. 5166/68 vom 7. Juni 1968

Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Christuskirche wird zur erstmaligen Besetzung durch Wahl ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt insgesamt 6700 Gemeindeglieder. Gottesdienste und Amtshandlungen werden auf Grund einer Gemeindeordnung geregelt. Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß von vier Stunden zu erteilen.

Die vorläufige Wohnung besteht aus zwei Zimmern, Küche, Vorraum, WC und Bad. Eine größere Wohnung wird gesucht. Der Dienstwohnungswert beträgt S 365,—.

Eine besondere Aufgabe des zweiten Pfarrers ist die Verselbständigung der Per-Albin-Hansson-Siedlung; ein Baugrund ist gekauft. Zur Zeit wohnen in diesem Sprengel rund 1800 evangelische Gemeindeglieder. Nach Vollendung der geplanten Verbauung wird die Zahl der Evangelischen in diesem Gebiet etwa 3500 betragen. Die Gemeinde muß erst gesammelt werden und viel treuer Einsatz und frohe Arbeit sind notwendig.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, Triester Straße 1, 1100 Wien, bis zum 15. August 1968 zu richten.

Rechnungsabschluß

der Evangelischen Kirche A. B.
der Fonds und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. B.
und
der Fonds und Zweckvermögen
der Landeskirche A. u. H. B.
für das Jahr 1967

Evangelische Kirche A. B.
Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1967

Aktiva		S	S	Passiva	
		S	S		
Forderungen der Kirche A. B.				Eigenvermögen der Kirche A. B.	4,854.389,46
a) Personaldarlehen	589.444,—			Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.	6,212.596,03
b) Kirchenbeiträge	750.918,07			Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.	7,819.149,19
c) Druckkostenvorschuß „Evangelische Kirche in Österreich“	40.427,32			Verbindlichkeiten:	S
d) Lehrstoffverteilungspläne	2.709,46			a) Kirchenbeitragseinhebegebühren	221.952,01
e) Aus Lohnsteuernachzahlungen	179.144,59			b) Kirchenbeitragsprämien	725.250,45
f) Pfarrgemeinde Steyr	3.332,—			c) Kirchenbeitragsanteile	409.478,55
g) Innerer Mission	339.876,72			d) Notstandsfonds	153.464,38
h) Baudarlehen	121.774,29			e) Finanzamt	1.579,50
i) Gemeindedienst	40.000,—			f) Durchlauferposten	4.143,—
k) Adremanlage	58.834,—				
l) Buchdruckerei Fleck	27.360,—				
m) Kirche H. B.	7.956,09				
n) Sonstige	18.931,20		2,180.707,74		
Forderungen des Motorisierungsfonds			955.500,—		
Forderungen des Umschuldungsfonds			4,597.631,42		
Kassenbestand			50.360,12		
Postsparkassenguthaben			1,800.566,12		
Bankguthaben			7,034.160,48		
Wertpapiere			2,163.921,—		
Aktive Rechnungsabgrenzung:					
Gehälter Jänner 1967	1,612.037,90				
Zinsengutschriften	7.117,79		1,619.155,69		
			<u>20,402.002,57</u>		
					<u>20,402.002,57</u>

Evangelische Kirche A. B.
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1967

Aktiva

Passiva
S

I. Forderungsvermögen				I. Eigenvermögen der Kirche A. B.	4,996.059,03
1. Forderungen der Kirche A. B.	S	S		II. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2)	8,116.992,16
a) Personaldarlehen	742.230,30			III. Fremdvermögen (Anlage 3)	
b) Druckkostenvorschuß „Evangelische Kirche in Österreich“	29.390,45			1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche	S
c) Druckkostenvorschuß „Lehrstoffverteilungspläne“	1.593,80			A. u. II. B.	6,271.025,33
d) Lohnsteuernachforderung	131.933,49			2. Verbindlichkeiten	169.590,66
e) Pfarrgemeinde Steyr	3.332,—			IV. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
f) Innere Mission	215.652,12			1. Kirchenbeitragsseinbehebühren 1967	167.273,20
g) Baudarlehen	107.913,29			2. Kirchenbeitragsprämien 1967	599.358,55
h) Gemeindedienst	29.000,—			3. Kirchenbeitragsanteile 1967	538.998,08
i) Adremanlage	56.434,—			4. Sonstige Verpflichtungen 1967	1.293,53
k) Druckerei Fleck	45.019,25				1.306.923,36
l) Diakonissenanstalt Gallneukirchen	30.000,—				
m) Sonstiges	16.531,20	1.409.029,90			
2. Forderungen des Motorisierungsfonds			908.888,80		
3. Forderungen des Umschuldungsfonds			4.450.829,60		
II. Geldvermögen					
1. Kassenbestand			70.696,70		
2. Postsparkassenguthaben			1,579.219,76		
3. Guthaben bei Kreditunternehmen			7,513.134,86		
4. Wertpapiere			2,288.266,54		
III. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten					
1. Gehälter Jänner 1968	1,711.531,20				
2. Kirchenbeiträge 1967	908.300,83				
3. Zinsgutschriften 1967	7.492,35				
4. Sonstige Ansprüche 1967	13.200,—	2,640.524,38			
		<u>20,860.590,54</u>			<u>20,860.590,54</u>

Gebarungrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1967

Aufwendungen		Voranschlag		Erträge	
	S	S		S	S
Kirchenbeitragsanteile	1.538.998,08	2.000.000,—	Kirchenbeiträge	36.234.919,52	33.000.000,—
Kirchenbeitragseinbeugebühren	10.165.793,80	9.180.000,—	Zuweisungen aus dem Religionsunterricht	4.835.802,09	4.900.000,—
Kirchenbeitragseinbeugebühren 1966	15.320,39		Gehaltsrückerstattungen	905.254,68	560.000,—
Kirchenbeitragsprämien	599.358,55	700.000,—	Pensionsbeiträge	895.353,59	760.000,—
Personalaufwand	S		Mietzinserrstattungen	29.493,50	30.000,—
a) aktive Geistliche	23.974.631,41	22.805.000,—	Erträge aus kirchlichen Liegenschaften	2.780,—	3.000,—
b) Pensionen	8.443.140,40	8.100.000,—	Erträge aus kirchlichen Druckwerken	S	
c) Dienstwohnungszinse	24.636,79	30.000,—	a) Amtsblatt	33.319,80	40.000,—
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	1.547.797,63	1.382.400,—	b) Amt und Gemeinde	13.207,65	12.000,—
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	288.306,80	270.000,—	c) Sonstige Drucksorten	6.858,33	5.000,—
Vertretungskosten	61.945,45	35.000,—	d) Protokolle Synoden	23.018,—	76.403,78
Übersiedlungskosten	169.315,64	50.000,—	Zinsenerträge	85.457,57	90.000,—
Bildungszulage	16.000,—	25.000,—	Kostenersatz H. B.	17.856,69	15.000,—
Kurseelsorge	84.680,31	85.000,—	Bundeszuschuß	7.709.732,60	7.427.000,—
Predigerseminar	278.945,57	295.000,—	Einnahmen Predigerseminar	52.312,05	—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige (Anlage 1)	2.627.895,50	2.483.234,—	Sonstige Rückerstattungen	18.000,—	18.000,—
Kirchenkanzlei	S				(1.340.354,—)
a) Beleuchtung und Beheizung	17.906,74	25.000,—			
b) Post und Fernsprecher	79.887,10	60.000,—			
c) Kanzleibedarf	37.522,84	45.000,—			
d) Geldverkehrskosten	7.748,15	8.000,—			
e) Neuanschaffungen	18.269,50	25.000,—			
f) Mietzins	66.749,97	65.000,—			
Reisekosten					
a) Oberkirchenrat	70.682,93	70.000,—			
b) Sonstige	24.467,30	30.000,—			
Kirchliche Liegenschaften, Betriebskosten und Steuern	22.622,44	25.000,—			
Kirchliche Druckwerke	S				
a) Amtsblatt	60.280,—	40.000,—			
b) Informationsdienst	600,—	3.000,—			
c) Amt und Gemeinde	33.216,30	30.000,—			
d) Bücher und Zeitschriften	6.603,26	5.000,—			
e) Sonstige Drucksorten	10.589,03	3.000,—			
f) Protokolle Synoden	35.600,10	—			
Mitgliedsbeiträge		(270,—)			
a) Lutherischer Weltbund	36.350,—	32.000,—			
b) Forschungsinstitut	5.221,98	5.150,—			
c) Weltkirchenrat	18.000,—	18.000,—			
d) Konferenz europäischer Kirchen	607,27	3.000,—			
e) Evangelischer Arbeitskreis für Landfragen	4.000,—	4.000,—			
f) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	1.800,—	1.800,—			
Synode	72.734,99	70.000,—			

Sitzungen im Auftrage der Synode	53.262,31	60.000,—
Amortisationskosten Eigentumswohnung	7.972,80	8.500,—
Versicherungskosten	3.565,40	3.000,—
Prüfungskosten Trendlandgesellschaft	19.648,18	25.000,—
Bauanwalt	36.000,—	55.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben	92.462,59	40.600,—
Unvorhergesehenes:		
Neuanlage Gehaltskonten	40.559,—	
Gehaltsüberschuß	141.669,57	
	50.863.366,07	48.200.354,—

Anlage 1

Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige

	S	S	Vorausschlag
			S
a) Evangelisches Jugendwerk	388.000,35		378.084,—
Jugendpfarrer	81.142,80		76.800,—
Jugendpfarrer Steiermark	109.296,40		92.000,—
Wohnungsrücklage	19.000,—	597.439,55	19.000,—
b) Evangelische Frauenarbeit		283.330,85	265.000,—
c) Evangelisches Theologenheim			
Betrieb	108.618,47		76.000,—
Gehalt Studieninspektor	81.341,24	189.959,71	72.700,—
d) Evangelische Studentengemeinde		68.540,30	63.650,—
e) Evangelische Akademie Wien		47.500,—	47.500,—
f) Evangelische Volkshochschule Deutsch-Feistritz		25.000,—	25.000,—
g) Evangelische Filmstelle		79.135,65	57.000,—
h) Evangelische Frauenschule			
Betrieb	80.037,85		
Gehalt Leiterin	86.219,15	166.257,—	161.500,—
i) Diakonischer Dienst		14.250,—	14.250,—
j) Evangelischer Gemeindedienst		220.000,—	220.000,—
k) In-re-Mission		243.485,—	243.485,—
l) Gustav-Entz-Stiftung			
m) Schulwerk Obereschützen		142.500,—	142.500,—
n) Rüstzeiten		30.000,—	30.000,—
o) Äußere Mission (Gehalt Rathke)		72.253,37	77.000,—
p) Salzburger Missionschule		52.250,—	52.250,—
q) Ungarischer Seelsorgedienst		41.000,—	36.000,—
r) Evangelische Militärseelsorge		23.750,—	23.750,—
s) Religionsunterrichtsfonds		57.000,—	57.000,—
t) Dispositionsfonds Bischof		60.000,—	60.000,—
u) Sinnesgeschädigte		4.750,—	4.750,—
v) Instandhaltungsfonds		150.000,—	150.000,—
w) Evangelischer Preßverband		38.000,—	38.000,—
x) Fachschaft evangelischer Theologen		16.000,—	
y) Sonstige Zuschüsse		5.494,07	
	2.627.895,50	2.483.219,—	

Anlage 2

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.

	Bestand am 1. 1. 1967	Bestand am 31. 12. 1967
	S	S
Motorisierungsfonds	962.878,—	962.672,40
Gehaltgrundstock	6.182.895,82	6.457.443,70
Pfaff-Stiftung	4.939,38	6.038,—
Evangelischer Gemeindedienst	83.911,58	64.455,22
Zweckbestimmte ökumenische Spenden	2.513,70	1.280,78
Raumbeschaffungsfonds des Oberkirchenrates	76.034,17	219.307,43
Kollekten	343.534,55	194.772,33
Instandhaltungsfonds	141.841,95	211.022,30
Flüchtlingshilfe Salzburg	20.440,14	—,—
Lutherischer Weltbund	160,—	—,—
	7.819.149,19	8.116.992,16

Anlage 3

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.

	Bestand am 1. 1. 1967	Bestand am 31. 12. 1967
	S	S
Krankenfürsorgefonds	1.017.334,01	1.196.520,61
Evangelische Filmstelle	1.392,69	1.000,—
Diakonischer Dienst	28.054,57	34.756,57
Evangelische Militärseelsorge	25.274,49	24.131,79
Religionsunterrichtsfonds	29.307,86	67.404,—
Wohnungsrücklage Jugendpfarrer		20.000,—
Umschuldungsfonds		
Eigenvermögen	244.116,01	332.307,37
Kredit	4.867.116,40	4.594.904,99
	6.212.596,03	6.271.025,33

Anlage 5

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.
zum 31. Dezember 1967

Vermögensrechnung des Motorisierungsfonds zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	53.783,60	Fondsvermögen	962.672,40
Forderungen an Geistliche	908.888,80		
	<u>962.672,40</u>		<u>962.672,40</u>

Geharungsrechnung des Motorisierungsfonds für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Postgebühren	300,—	Zinsen	294,64
Geldverkehrskosten	200,24	Geharungsverlust	205,60
	<u>500,24</u>		<u>500,24</u>

Vermögensrechnung des Gehaltegrundstocks zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	4.169.177,16	Fondsvermögen	6.457.443,70
Wertpapiere	2.288.266,54		
	<u>6.457.443,70</u>		<u>6.457.443,70</u>

Geharungsrechnung des Gehaltegrundstocks für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Geldverkehrskosten	3.629,04	Zinsen	262.361,38
Geharungsüberschuß	274.547,88	Kursgewinn	15.815,54
	<u>278.176,92</u>		<u>278.176,92</u>

Vermögensrechnung der Pfaff-Stiftung zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Postsparkasse	6.038,—	Fondsvermögen	6.038,—

Gebarungsrechnung der Pfaff-Stiftung für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge S
Grundsteuer und Abgaben	2.949,—	Mieterträge	7.651,92
Betriebskosten	1.659,40		
Instandhaltungskosten	1.940,—		
Geldverkehrskosten	4,80		
Gebarungsüberschuß	1.098,72		
	7.651,92		7.651,92

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos Evangelischer Gemeindedienst zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S		Passiva S
Geldbestand beim Oberkirchenrat	35.455,22	Zweckvermögen	64.455,22
Geldbestand beim Gemeindedienst	29.000,—		
	64.455,22		64.455,22

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos Evangelischer Gemeindedienst für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge S
Gehaltskosten	155.850,01	Zuschuß der Kirche A. B.	220.000,—
Parkplatzgebühr	2.160,—	Martin-Luther-Bund für Autokirche	32.420,80
Bürospesen, Miete, Beheizung	31.157,93	Spenden für Campingseelsorge	
Fernsprechgebühren	7.160,60	Landeskirche Bayern	4.825,90
Post- und Versandkosten	5.988,10	Kirchliches Außenamt	19.385,04
Reisekosten Evangelisation	45.899,87	Gustav-Adolf-Werk Württemberg	3.150,—
Reisekosten Campingseelsorge	29.951,80	Lutherischer Weltdienst	12.920,97
Reisekosten Autokirche	14.381,75	Kollekten	16.193,22
Anschaffungen für Campingdienst	16.093,20	Kollekten Autokirche	14.141,74
Bücher, Schriften, Plakate	10.395,87	Gebarungsverlust	19.456,36
Autokirche, Übernahme, Versicherungen, Reparaturen	21.076,20		
Eigentumswohnung Ahornergasse	74,70		
Versicherungen	704,—		
Autoreparatur	1.600,—		
	342.494,03		342.494,03

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos Zweckbestimmte ökumenische Spenden für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge S
Evangelisches Predigerseminar	142.326,29	Vortrag aus 1966	2.513,70
Diakonissenkrankenhaus Salzburg	21.439,63	Diakonisches Werk Stuttgart für Predigerseminar	116.794,—
Reutte, Gallspach	2.613,70	Weltkirchenrat für Predigerseminar	25.632,29
Rücklage für Theologiestudenten	1.280,78	Weltkirchenrat für Salzburg	21.439,63
	167.660,40	Evangelische Landeskirche Bayern	1.280,78
			167.660,40

Vermögensrechnung des Raumbeschaffungsfonds zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Einlagebuch	219.307,43	Fondsvermögen	219.307,43

Geharungsrechnung des Raumbeschaffungsfonds für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Geharungsüberschuß	143.273,26	Rückvergütung Predigerseminar	142.326,29
		Zinsen	946,97
	<u>143.273,26</u>		<u>143.273,26</u>

Kollektenkonto

	S		S
Aus 1966 vorgetragene Kollekten	343.534,55	Weitergeleitete Kollekten	1.244.933,93
Kollektencingänge 1967	1.096.171,71	Noch weiterzuleitende Kollekten	194.772,33
	<u>1.439.706,26</u>		<u>1.439.706,26</u>

Vermögensrechnung des Instandhaltungsfonds zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	211.022,30	Fondsvermögen	211.022,30

Geharungsrechnung des Instandhaltungsfonds für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Amtsräume des Oberkirchenrats	12.766,40	Zuschuß Kirche A. B.	150.000,—
Jugendheim Bad Goisern	25.058,97	Zuschuß Kirche H. B.	1.297,20
Haus Freyenthurm-gasse	3.119,80		
Evangelisches Theologenheim	27.311,68		
Evangelische Frauenschule	13.860,—		
Geharungsüberschuß	69.180,35		
	<u>151.297,20</u>		<u>151.297,20</u>

Anlage 4

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.
zum 31. Dezember 1967

Vermögensrechnung des Krankenfürsorgefonds zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Postsparkasse	89.832,66	Fondsvermögen	1,196.520,61
Einlagebücher	1,099.402,10		
Earkasse	7.285,85		
	<u>1,196.520,61</u>		<u>1,196.520,61</u>

Gebärungsrechnung des Krankenfürsorgefonds für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Leistungen	1,133.907,38	Beiträge	1,335.709,—
Bestattungskostenzuschüsse	30.600,—	Zinsen	47.228,66
Außerordentliche Beihilfen	8.000,—		
Leistungen der Kindererholungsfürsorge	29.250,—		
Postgebühren	1.500,—		
Sonderdrucke	250,—		
Geldverkehrskosten	243,68		
Gebärungsüberschuß	179.186,60		
	<u>1,382.937,66</u>		<u>1,382.937,66</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos Diakonischer Dienst

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Postsparkasse	34.756,57	Zweckvermögen	34.756,57

Gebärungsrechnung des Verrechnungskontos Diakonischer Dienst für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Stipendien an diakonische Helfer	7.200,—	Zuschuß der Kirche A. B.	14.250,—
Inserate	1.086,—	Zuschuß der Kirche H. B.	750,—
Geldverkehrskosten	12,—		
Gebärungsüberschuß	6.702,—		
	<u>15.000,—</u>		<u>15.000,—</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos Evangelische Militärseelsorge
zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Postsparkasse	24.131,79	Zweckvermögen	24.131,79

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **Evangelische Militärseelsorge**
für das Jahr 1967

Aufwendungen	S	Erträge	S
Mietzinsbeihilfe Graz	5.400,—	Zuschuß der Kirche A. B.	23.750,—
Stunden- und Fahrtkostenvergütung an Geistliche	8.215,40	Zuschuß der Kirche H. B.	1.250,—
Rüstzeiten	10.262,50	Erlös für Magnetophon	500,—
Plattenspieler	980,—	Gebärungsverlust	1.142,70
Tonbänder	600,—		
Reparaturkosten	454,50		
Reisezuschuß	530,—		
Bücher	200,—		
Geldverkehrskosten	—,30		
	26.642,70		26.642,70

Vermögensrechnung des Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen
zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S	Passiva	S
Barkasse	1.000,—	Zweckvermögen	1.000,—

Gebarungsrechnung des Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen
für das Jahr 1967

Aufwendungen	S	Erträge	S
Autokosten	24.018,85	Vortrag aus 1966	1.392,69
Filmankauf	6.416,95	Zuschuß der Kirche A. B.	79.135,65
Dias-Herstellung	3.721,50	Zuschuß der Kirche H. B.	3.000,—
Transportgebühren	119,50	Subvention Bundesministerium für Unterricht	18.000,—
Herstellung „Filmdicast“	4.421,60	Dias-Serien	10.408,—
Reparatur Filmgeräte	467,35	Filmverleih	350,—
Ankauf Tonbandgerät	3.214,25	Bezugsgebühren „Filmdicast“	4.088,—
Reisekosten	2.590,—	Weitergabe von Filmgeräten	5.241,50
Verschiedene Gebühren	1.220,—	Kollekten bei Filmvorführungen	6.294,88
Mitgliedsbeiträge	406,—	Rückerstattung des Oberkirchenrates für Gehaltskosten	21.289,84
Gehaltskosten	63.869,50	Österreichisches Fernsehen	18.000,—
Geldverkehrskosten	43,06		
Kanzleibedarf	2.565,20		
Fernsprechgebühren	4.145,80		
Zeitschriften	787,50		
Verschiedene Auslagen	637,60		
Rundfunk- und Fernscharbeit	44.536,60		
Versandkosten	3.019,30		
Gebärungsüberschuß	1.000,—		
	167.200,56		167.200,56

Vermögensrechnung des **Religionsunterrichtsfonds** zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S	Passiva	S
Postsparkasse	67.404,—	Fondsvermögen	67.404,—

Gebarungsrechnung des Religionsunterrichtsfonds für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Stundenvergütung und Fahrtkosten	19.350,—	Zuschuß der Kirche A. B.	57.000,—
Wohnung Rublack	2.542,30	Zuschuß der Kirche H. B.	3.000,—
Geldverkehrskosten	11,56		
Gebarungsüberschuß	38.096,14		
	60.000,—		60.000,—

Vermögensrechnung des Umschuldungsfonds zum 31. Dezember 1967

Aktiva	S		Passiva
		S	S
Bankguthaben	476.382,76	1. Stand Darlehen Evangelische Landeskirche Bayern zum 1. Jänner 1967	1.168.336,40
Forderungen an Gemeinden	4.450.829,60	Rückzahlung 1967	65.349,20
		2. Stand Darlehen Evangelische Kirche in Deutsch- land zum 1. Jänner 1967	3.698.780,—
		Rückzahlung 1967	206.862,21
		3. Eigenvermögen zum 1. Jänner 1967	244.116,01
		Überschuß 1967	89.191,36
	4.927.212,36		4.927.212,36

Gebarungsrechnung des Umschuldungsfonds für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Postgebühren	300,—	Zinsen	89.571,36
Geldverkehrskosten	80,—		
Gebarungsüberschuß	89.191,36		
	89.571,36		89.571,36

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos Religionsunterricht für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Mehrstundenvergütung an Geistliche	846.327,50	Überweisungen der Gebietskörperschaften	3.058.685,26
Beitrag zum Kinderbeihilfenfonds	39.334,05	An die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge der Gebietskörper- schaften	2.807.257,50
Fahrtkostenersatz	19.555,—		
Haftpflichtversicherung	12.360,60		
Postgebühren	12,70		
Geldverkehrskosten	11,50		
Rücküberweisungen	12.171,52		
An die Kirche A. B.	4.835.802,09		
An die Kirche H. B.	109.367,80		
	5.865.942,76		5.865.942,76

Rechnungsabluß der Liegenschaft Wien 18, Blumengasse 6, für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Grundsteuer und Abgaben	6.293,50	Mietzinserträge	24.775,20
Reinigungsgeld	4.098,—	Rückvergütung Grundsteuernachzahlung	786,80
Betriebskosten	2.287,50		
Instandhaltungskosten	401,60		
Geldverkehrskosten	13,—		
An Evangelisches Theologenheim	12.468,40		
	25.562,—		25.562,—

Rechnungsabluß des Verrechnungskontos Evangelisches Theologenheim für das Jahr 1967

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Gehaltskosten Studieninspektor	85.622,36	Mietzinserträge Haus 6	12.468,40
Lohnkosten Bedienerinnen	67.383,23	Spenden	9.790,50
Aushilfslöhne	7.115,—	Kollekten	53.020,15
Fahrtspesen	3.934,90	Rückvergütung Fernspreckgebühren	317,40
Frühstück für Studenten	11.918,58	Zuschuß der Kirche A. B.	189.959,71
Bibliothek	2.809,71	Zuschuß der Kirche H. B.	7.830,—
Betriebskosten	6.971,60		
Grundsteuer und Abgaben	3.554,20		
Beheizung	21.951,21		
Beleuchtung	18.565,88		
Laufende Instandhaltung	17.080,08		
Miete Fahrradkeller	799,91		
Kanzleibedarf	2.337,45		
Postgebühren	2.627,—		
Fernspreckgebühren	6.550,60		
Neuanschaffungen	5.370,30		
Veranstaltungen	1.508,10		
Sonstige Auslagen	7.286,05		
	273.386,16		273.386,16

86. Zl. 5089/68 vom 7. Juni 1968

Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck schreibt im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Tochtergemeinde Jenbach eine Pfarrstelle aus, welche den Bereich dieser Tochtergemeinde als Seelsorgesprenkel zur Betreuung hat. Das Gebiet umfaßt die Bezirkshauptmannschaft Schwaz und den östlichsten Teil der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land mit über 1000 Gemeindegliedern. Gottesdienste sind zweimal im Monat in Jenbach (Erlöserkirche), in Schwaz und Wattens sowie zu den hohen Festen in Mayrhofen zu halten. Religionsunterricht findet an mehreren Pflichtschulen, einer höheren Schule und gegebenenfalls auch an einer höheren Schule Innsbrucks statt. Geboten wird vorläufig eine Mietwohnung in Innsbruck mit zweieinhalb Zimmern. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1000,—. Die Stelle wird durch Wahl besetzt. Bewerbungen sind bis 31. Juli 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4, zu richten.

87. Zl. 5471/68 vom 20. Juni 1968

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Steyr-Münichholz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr schreibt hiermit neuerlich eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Steyr-Münichholz, Lortzingstraße 19, aus. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1b eingeordnet und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Es sind Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen sowie Bibelstunden in Steyr-Münichholz zu halten, ebenso Religionsunterricht an höheren Schulen. Der Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen wird von hauptamtlich angestellten Religionslehrern erteilt.

Die Pfarrgemeinde Steyr zählt 4023 Seelen. Die Abtrennung ihres nördlichen Teiles (Kronstorf und St. Valentin) an eine neu zu errichtende Pfarrgemeinde Enns ist geplant. Im besonderen wird der weitere Ausbau des Pfarrsprengels zu einer Tochtergemeinde erwartet.

Als Dienstwohnung werden im neuen Pfarrhaus (ganz unterkellert und mit Ölzentralheizung ausgestattet) folgende Räume geboten: Drei Zimmer, drei Kabinette, Küche, Bad, sonstige Nebenräume und Garage sowie Garten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 120,—.

Der Kirchbau soll mit Hilfe der österreichischen Gustav-Adolf-Kinderliebesgabe 1968 noch heuer begonnen werden. Derzeit werden die Gottesdienste im Gemeindesaal gehalten.

Die seelsorgerliche Betreuung der Pfarrgemeinde in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfar-

rer wird auf Grund einer neu festzulegenden Gemeindeordnung geregelt werden.

In Steyr besteht unter anderem die Möglichkeit zum Besuch des Realgymnasiums, der Realschule, der Handelsakademie und der Höheren Technischen Lehranstalt.

Bewerbungen sind bis 31. August 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, Telefon 07252/20 83 oder 07252/38 3 25.

88. Zl. 5052/68 vom 6. Juni 1968

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, deren Pfarrer mit Ende Juni 1968 in den Ruhestand tritt, wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Gemeinde hat 2564 Mitglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 3a eingeteilt. Die Pfarrstelle wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

In der Pfarrkirche ist an jedem Sonntag und Feiertag Gottesdienst zu halten. In den Predigtstellen Vöcklamarkt und Frankenmarkt sind an jedem ersten und dritten, in Frankenburg und Zipf an jedem zweiten und vierten Sonntag und in Bruckmühl einmal im Monat Gottesdienst zu halten.

Vier tüchtige Lektoren und ein ordnierter Pfarrhelfer helfen treu, selbstlos und mit Segen in der Gemeinde mit.

Den Unterricht in den Pflichtschulen erteilen die beiden Schwestern und der Pfarrhelfer.

Dem Pfarrer obliegt der Unterricht am Bundesgymnasium und an der Handelsakademie. Es sind derzeit 15 Wochenstunden zu halten. Im Pfarrhaus und im Gemeinschaftshaus Durnau sind abwechselnd Bibelstunden zu halten.

Als Dienstwohnung steht der erste Stock des geräumigen Pfarrhauses mit Wohnküche, vier Zimmern, zwei Mansardenräumen und einem Badezimmer zur Verfügung. Eine Ölzentralheizung wird noch in diesem Sommer eingebaut.

Es besteht die Möglichkeit zum Besuch des Bundesgymnasiums, der Handelsakademie, der Handelsschule, einer landwirtschaftlichen Fachschule und einer höheren technischen Lehranstalt, deren Eröffnung bevorsteht.

Die Gemeinde ist für das Evangelium aufgeschlossen und hat eine rege und lebendige Jugendarbeit. Sie steht vor großen Aufgaben, da neue Gemeindezentren gebildet werden müssen. Sie erwartet einen rüstigen, an Gottes Wort gebundenen Pfarrer, der Freude an einer verheißungsvollen Aufbauarbeit hat.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt Vöcklabruck, Feldgasse 16.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

89. Zl. 4895/68 vom 14. Juni 1968

Wahl des Landessuperintendenten H. B. und seines Stellvertreters

Bei der am 26. März 1968 stattgefundenen 9. Synode H. B. in Österreich wurden gemäß §§ 161 Abs. 1

Z. 2 und 192 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, gewählt:

Zum Landessuperintendenten H. B.:

Pfarrer Emmerich Gyenge, Graf-Erödy-Straße 20, 7400 Oberwart;

Synodalkurator-Stellvertreter Dr. Theodor Hladik (Stellvertreter des Vorsitzenden), Industrieller, Bödelestraße 6, 6850 Dornbirn.

92. Zl. 4959/68 vom 4. Juni 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch wird hiermit ausgeschrieben. Die Stelle wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Feldkirch umfaßt einen Teil der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, und zwar alle Gemeinden südlich von Hohenems, sowie die ganze Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Gesamtseelenzahl beträgt rund 2000.

Bludenz ist der Sitz einer Tochtergemeinde von Feldkirch, in der eine Vikarstelle systemisiert, aber nicht besetzt ist.

Es sind Haupt- und Kindergottesdienste in den Kirchen von Feldkirch und Bludenz zu halten.

Religionsunterricht ist an den höheren Schulen sowie teilweise an Volks- und Hauptschulen im Ausmaß von etwa 18 bis 20 Wochenstunden zu erteilen.

Ein sehr geräumiges, schönes Pfarrhaus mit großem Garten steht dem Pfarrer zur Verfügung. In Feldkirch sind alle Schularten vorhanden.

Bewerbungen sind bis 31. August 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ardetzenbergstraße 4, 6800 Feldkirch, zu richten.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

zum Stellvertreter des Landessuperintendenten H. B.:

Pfarrer Alexander Abrahamowicz, Dorotheergasse 16, 1010 Wien.

90. Zl. 5274/68 vom 14. Juni 1968

Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — Berichtigung

Die Verlautbarung zu ABl. Nr. 47/68 wird wie folgt berichtigt:

Landessuperintendent Pfarrer Emmerich Gyenge (Vorsitzender), Graf-Erödy-Straße 20, 7400 Oberwart;

Synodalkurator Rudolf Schmidt (Stellvertreter des Vorsitzenden), Schwindgasse 6, 1040 Wien;

Oberkirchenrat Pfarrer Heinrich Bolz, Haidfeldstraße 6, 4020 Linz 2 Hart;

Oberkirchenrat Pfarrer Eugen Liepold, Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn;

Synodalkurator-Stellvertreter Dr. Theodor Hladik, Bödelestraße 6, 6850 Dornbirn;

Kurator Karl Chytil, Veronikagasse 45, 1170 Wien.

91. Zl. 5275/68 vom 14. Juni 1968

Mitglieder des Synodalausschusses H. B. — Berichtigung und Ergänzung

In Berichtigung und Ergänzung der Verlautbarung zu ABl. Nr. 45/68 wird:

a) bei den weltlichen Mitgliedern ergänzt durch:

Synodalkurator Rudolf Schmidt (Vorsitzender, Gewerke, Schwindgasse 6, 1040 Wien);

b) berichtigt beim weltlichen Mitglied Dr. Theodor Hladik:

Kirchliche Mitteilungen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 156 Abs. 4 Kirchenverfassung die Wahl des Pfarrers Paul Pellar in Villach zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten mit Wirkung vom 1. Juni 1968 bestätigt. (Zl. 4506/68 vom 4. Juni 1968.)

Pfarrer Walter Eibich wurde gemäß § 121 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1968 bestätigt. (Zl. 5200/68 vom 12. Juni 1968.)

Herr Vikar Gerhard Gäbler wurde mit Wirkung vom 1. März 1968 Herrn Pfarrer Paul Pellar, jetzt Superintendent, Villach, als Lehrvikar zugeteilt. (Zl. 2635/68 vom 18. März 1968.)

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Perchtoldsdorf lautet:

0222/86 25 47.

(Zl. 5352/68 vom 18. Juni 1968.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 25. Juli 1968

7. Stück

93. Aufruf einer Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe
94. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967
95. Abänderung der Schwierigkeitsklassen
96. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
97. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg ob Villach
98. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach
99. Zweite Ausschreibung der Stelle des amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
100. Errichtung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer
101. Ausschreibung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer

Kirchliche Mitteilungen

Wort der Synode A. B.

(2. Session der 7. Synode A. B. vom 15. Juni 1968)

1. Wir sind erschüttert über die Bedrohung der Welt durch Hunger, Blutvergießen und Flüchtlingselend, durch Kriege, Bürgerkriege, durch Verfolgung aus religiösen Gründen, durch Diskriminierung von Klassen, Rassen, Völkern und völkischen Minderheiten und den noch immer nicht erloschenen Antisemitismus.

2. Wir wenden uns in tiefer Besorgnis an alle Verantwortlichen und Mächtigen der Welt mit der dringenden Bitte, diesen Nöten zu steuern, dem Blutvergießen ein Ende zu machen und dafür zu sorgen, daß die Abrüstung durchgeführt werde und die Atomkräfte nur für friedliche Zwecke gebraucht werden.

3. Wir geben den Ruf des Evangeliums an alle Christen, insbesondere an die Glieder unserer Gemeinden weiter, jeder möge an seinem Platz, im privaten und persönlichen Leben zum Frieden beitragen und die Bereitschaft zum Frieden stärken. Entziehen wir uns in keinem Augenblick der uns vom Evangelium aufgetragenen Verantwortung für die Zukunft unserer Kinder und der Welt und machen wir dies alles zum Anliegen unserer Gebete.

Die 7. Synode A. B. der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Dr. Otto Fischer e. h.

Präsident

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

93. Zl. 5870/68 vom 4. Juli 1968

Aufruf einer Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe

Die Kollekte für den 4. August 1968 ist für die „Evangelisch-christliche Kirche augsburgischen Bekenntnisses in der Volksrepublik Slowenien“ bestimmt. Diese kleine lutherische Kirche umfaßt etwa 23.000 Seelen und hat ihren Mittelpunkt in Murska Sobota, im nordöstlichen Teil Jugoslawiens. Dazu

kommen noch kleinere Gemeinden in Laibach (Ljubljana) und Fiume (Rijeka). Trotz ihrer Kleinheit entwickelt diese Kirche einen ausgesprochenen Aufbauwillen und versucht nicht nur in ihrem eigenen Raum Bauten, Reparaturen und Einrichtungen zu bestreiten, sondern ist immer wieder bereit, anderen lutherischen Kirchen mit ihrem Opfer zu helfen. Unsere nachbarliche und glaubensbrüderliche Verbundenheit wollen wir in diesem Jahr damit bezeugen,

daß unser Opfer an diesem Sonntag für die Gemeinden in Bodonci, in Gornji Petrovci, in Hodos und Domanjsevcı bestimmt ist. In Bodonci muß die Gemeinde Reparaturen vornehmen, die ihre eigenen finanziellen Kräfte übersteigt. Gornji Petrovci hat eine Kirche, die durch Erdbeben beschädigt wurde. Hodos benötigt einen Gemeinderaum und Domanjsevcı hat Schaden an seinem Kirchturm.

Es sind dieselben Nöte und Schwierigkeiten, mit denen auch unsere Gemeinden ringen. Mit der Liebe, aus der unser Opfer für diese Not unserer Nachbarn gegeben wird, wollen wir bezeugen, daß wir Brüder sind und einer des anderen Last tragen will. Es soll nicht nur eine finanzielle Stärkung sein, sondern diese Gemeinden sollen wissen, daß wir ihnen im Gebet und Fürbitte nahe sind. Gott möge dieses Opfer segnen.

94. Zl. 5911/68 vom 5. Juli 1968

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967

	1968	1967
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	9,046.269,45	8,207.174,19
Niederösterreich	1,723.474,22	1,576.969,89
Burgenland	801.975,38	685.265,08
Steiermark	2,834.100,47	2,795.676,98
Kärnten	1,619.675,73	1,568.854,04
Oberösterreich	3,207.667,16	3,090.832,94
Salzburg-Tirol	1,442.751,70	1,338.977,40
	20,675.914,11	19,263.750,52

95. Zl. 6085/68 vom 9. Juli 1968

Abänderung von Schwierigkeitsklassen

Gemäß § 2 der Durchführungsverordnung ABl. Nr. 25/68 werden im Einvernehmen mit den zuständigen Superintendentialausschüssen für folgende Pfarrstellen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. neue Schwierigkeitsklassen festgesetzt:

Burgenland	Schwierigkeitsklasse
Bernstein	4 (10 Wochenstunden)
Eisenstadt	4 (10 Wochenstunden)
Eltendorf	4 (10 Wochenstunden)
Großpetersdorf	4 (10 Wochenstunden)
Kobersdorf	4 (10 Wochenstunden)
Neuhaus am Klausenbach	4 (10 Wochenstunden)
Pöttelsdorf	4 (10 Wochenstunden)
Stadt Schlaining	4 (10 Wochenstunden)
Stoob	4 (10 Wochenstunden)
Niederösterreich	
Wiener Neustadt	2 b (7 Wochenstunden)
Oberösterreich	
Wallern	3 b (9 Wochenstunden)
Salzburg und Tirol	
Bad Gastein	2 b (7 Wochenstunden)
Reutte	1 b (5 Wochenstunden)
Zell am See	1 b (5 Wochenstunden)
Kärnten	
Klagenfurt-Ost	2 a (6 Wochenstunden)

96. Zl. 5732/68 vom 1. Juli 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering wird hiermit ausgeschrieben. Die Gemeinde hat etwa 3000 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. An allen Sonn- und Feiertagen sind Gottesdienste und Kindergottesdienste zu halten. In den Wintermonaten werden Bibelstunden veranstaltet. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden im Bundesgymnasium Wien-Simmering zu erteilen.

Von den Bewerbern werden vor allem seelsorgliche Qualitäten erwartet sowie Verständnis und Liebe für die Jugendarbeit.

Die Dienstwohnung (Dienstwohnungswert S 250.—) besteht aus einem Einfamilienhaus im Pfarrgarten mit fünf Zimmern und Nebenräumen, Garage und Schwimmbad.

Bewerbungen sind bis 1. September 1968 an das Presbyterium, Braunhubergasse 20, 1110 Wien, z. H. Herrn Pfarrer Dr. Fischer, zu richten. Die Besetzung müßte mit 1. September 1968 erfolgen.

97. Zl. 6361/68 vom 18. Juli 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg ob Villach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Muttergemeinde Bleiberg zählt rund 1000 Seelen. Die Erhebung der Tochtergemeinde Agoritschach-Arnoldstein mit rund 700 Seelen und ordiniertem Pfarrhelfer zur selbständigen Pfarrgemeinde ist beantragt.

An jedem Sonn- und Feiertag ist in Bleiberg ein Hauptgottesdienst zu halten; an jedem dritten Sonntag ein solcher nachmittags in Heiligengeist. Advents- und Passionsandachten einmal wöchentlich; von Oktober bis Ostern wöchentliche Bibelstunden am Pfarrort.

Religionsunterricht: Acht Pflichtstunden an der Hauptschule Bleiberg und Volksschule Kreuth. An den Volksschulen Bleiberg und Heiligengeist hält eine nebenamtliche Religionslehrerin den Unterricht.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Badezimmer und Kanzleiraum sowie Garage. Der Dienstwohnungswert beträgt S 125.—.

Bewerbungen sind bis 31. August 1968 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg, z. H. Herrn Kurator-Stellvertreter Siegfried Kalt, 9531 Kreuth bei Bleiberg.

98. Zl. 6379/68 vom 20. Juli 1968

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht wird mit 1. September 1968 frei und hiermit zum zweitenmal zur Neubesetzung aus-

geschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde St. Ruprecht umfaßt die politischen Gemeinden Landskron, Treffen und Einöde, sie hat 2700 Seelen und besteht aus der Muttergemeinde St. Ruprecht und der Tochtergemeinde Einöde, wo ein eigenes Toleranzbethaus steht. Die Gottesdienste werden alternierend in Treffen und Einöde abgehalten, ebenso die Kindergottesdienste. In der Kirchengemeinde sind acht Volksschulen und zwei Hauptschulen mit 450 Kindern. Die Zahl der Religionsunterrichtsstunden beträgt 60; zwei Religionslehrer sind vorhanden. Das Pflichtausmaß des Religionsunterrichtes für den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Die Dienstwohnung im renovierten Pfarrhaus besteht aus fünf Zimmern, einer großen Mansarde und einer Kammer samt Küche, Waschküche, Speis und Badezimmer. Zentralheizung wird eingeleitet. Ein großer Garten und eine große Garage sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert wird noch ermittelt.

Bewerbungen sind bis 15. September 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht (Postleitzahl 9522).

99. Zl. 6133/68 vom 11. Juli 1968

Zweite Ausschreibung der Stelle des amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die Stelle des amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Gemeinde zählt rund 6300 Seelen. Gottesdienst ist in Villach an allen Sonn- und Feiertagen und zeitweise an Wochentagen sowie in den Predigtstellen Gödersdorf und Rosenbach zu halten. Die Gottesdiensteinteilung erfolgt nach der Gemeindeordnung mit den anderen Pfarrern. Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß von vier Wochenstunden an einer Höheren oder Pflichtschule zu erteilen. Im Bedarfsfall ist mit einer höheren Stundenzahl zu rechnen. Vom Bewerber ist erwünscht, daß er sich intensiv um die Jugendarbeit sorgt. Es sind am Pfarrort und nach Möglichkeit auch außerhalb Bibelstunden zu halten und Krankenhauseelsorge zu übernehmen sowie die übrigen Aufgaben des Pfarrers in einer großen und ständig wachsenden Gemeinde durchzuführen. Die Pfarrgemeinde plant den Bau eines neuen Gemeindezentrums in Villach-Nord. Hier erwächst dem Pfarrer eine wichtige Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Körperschaften der Gemeinde.

Die Dienstwohnung (mit Zentralheizung) besteht aus zwei großen Zimmern, einem kleinen Zimmer, zwei Kabinetten, Küche, Bad und einem kleinen Gartenanteil. Der Dienstwohnungswert beträgt S 210,—. Die Renovierung der Wohnung ist vorgesehen.

Bewerbungen sind bis 31. August 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, z. H. des Kurators Dipl.-Ing. Wilhelm Lindner, zu richten.

100. Zl. 6389/68 vom 22. Juli 1968

Errichtung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Errichtung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich 1967, ABl. Nr. 70/67, genehmigt.

Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle erfolgt im Amtsblatt.

101. Zl. 6432/68 vom 22. Juli 1968

Ausschreibung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer

Hiermit wird die neu errichtete Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, ausgeschrieben. Der Unterrichtsbereich wird im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor, die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, im Amtsauftrag festgelegt. Die Religionsunterrichtsstunden sind in der Hauptsache an drei allgemeinbildenden höheren Schulen in Graz zu erteilen.

Da derzeit eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, trägt die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, die vollen Kosten der Miete einer entsprechenden Wohnung in Graz.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1968 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien einzureichen, der die Stelle besetzt.

Kirchliche Mitteilungen

Die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen hat dem ordentlichen Universitätsprofessor Dr. theol. Wilhelm Dantine, Wien, das Ehrendoktorat der Theologie verliehen. Die Ehrenpromotion fand am 29. Mai 1968 in Tübingen statt. (Zl. 6161/68 vom 27. Juni 1968.)

Der Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 28. Mai 1968 dem Religionshauptlehrer Hermann Weber in Innsbruck in Anerkennung seiner Verdienste den Berufstitel „Schulrat“ verliehen. (Zl. 6262/68 vom 3. Juli 1968.)

Der bisherige provisorische Leiter des Evangelischen musisch-pädagogischen Realgymnasiums Oberschützen. Prof. Dr. phil. Karl Auer, wurde vom Bundespräsidenten mit Entschliebung vom 29. Mai 1968 zum Direktor dieser Anstalt ernannt. (Zl. 6162/68 vom 26. Juni 1968.)

Vikar Herwig Ilkow wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 bestätigt. (Zl. 8588/67 vom 15. November 1967.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Pfarrer Manfred Dopplinger wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Juli 1968 bestätigt. (Zl. 5577/68 vom 24. Juni 1968.)

Vikar Gerhard Beermann wurde gemäß § 121 Abs. 8 der Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Juli 1968 bestätigt. (Zl. 5673/68 vom 27. Juni 1968.)

Das Evangelische Pfarramt Holzschlag, Burgenland, gibt seine neue Telefonnummer bekannt:

03354/33 5 02.

(Zl. 5632/68 vom 26. Juni 1968.)

Die Evangelische Tochtergemeinde Agoritschach ist an das Fernsprechnetzz angeschloßen. Ihre Nummer lautet:

04255/281.

(Zl. 5796/68 vom 2. Juli 1968.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 23. August 1968

8. Stück

102. Matrikenfragen — Eintritt ins Übertrittsbuch
103. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen
Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt

104. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1968 mit
Vergleichsziffern aus 1967
Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

102. Zl. 6647/68 vom 6. August 1968

Matrikenfragen — Eintragung ins Übertrittsbuch

Aus gegebenem Anlaß macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß Austritte aus der Evangelischen Kirche in das Austrittsbuch des für den Wohnort zuständigen Pfarramtes mit Reihenzahl einzutragen sind. Das Pfarramt soll außerdem dem Taufpfarramt mittels ex-offio-Scheines den Austritt mitteilen, der dort als Anmerkung im Taufbuch (nicht im Austrittsbuch!) zu vermerken ist. (Vgl. Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49 II und Erlaß vom 13. November 1868, Z. 7454/C.U.)

103. Zl. 7098/68 vom 21. August 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt wird hiermit ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt 790 Seelen, welche zur Hälfte in Hallstatt und in Obertraun wohnen. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht, die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl.

Gottesdienste sind zu halten sonntäglich vormittags sowohl in Hallstatt als auch in der fünf Kilometer entfernten Predigtstelle Obertraun. In der Passionszeit sind Passionsandachten zu halten. Im Sommer werden Kurprediger eingesetzt. Die Gottesdienste in der im Gemeindegebiet liegenden Krippensteinkapelle (2007 m) werden von den Pfarrern der Superintendenzen abwechselnd gehalten. Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Hallstatt, in Obertraun und an der Bundesfachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt im Ausmaß von zehn bis zwölf Wochenstunden zu erteilen. Die Gemeinde erwartet einen Pfarrer, der Verständnis für die Mentalität der Bevölkerung (besonders Salzbergerbeiter, OBB-Bedienstete und Kleinbauern; Nebenerwerb Fremdenverkehr) und besondere Freude zu Hausbesuchen hat.

Ein geräumiges Pfarrhaus im Zentrum Hallstatts, ein Obst- und Gemüsegarten und eine Garage stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—. Eine Kanzlei und ein Betsaal befinden sich im Erdgeschoß des Pfarrhauses. Die Kirche liegt neben dem Pfarrhaus am Hallstätter See.

Bewerbungen sind bis 20. September 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 4830 Hallstatt, Postfach 8, zu richten, welches auch gerne weitere Auskünfte gibt (Telefon 06134/254).

104. Zl. 6762/68 vom 5. August 1968

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967

Superintendentur	1968	1967
	S c h i l l i n g	
Wien	10,481.210,83	9,382.439,26
Niederösterreich	1,841.107,34	1,754.097,99
Burgenland	1,069.249,28	798.851,73
Steiermark	3,235.961,89	3,160.558,12
Kärnten	2,083.063,75	2,004.084,72
Oberösterreich	3,794.430,16	3,497.639,79
Salzburg-Tirol	1,752.393,70	1,675.593,90
	24,257.416,95	22,273.265,51

Kirchliche Mitteilungen

Am 3. August 1968, kurz nach seinem 80. Geburtstag, wurde Pfarrer i. R. Hans Dopplinger in Gmunden in die Ewigkeit abberufen. Er wurde am 24. Juni 1888 in Wien geboren, war aber seit der Kindheit in Oberösterreich, das ihm zur Heimat wurde. Nach dem Studium in Wien und Heidelberg wurde ihm die Auszeichnung zuteil, daß er das Domkandidatenstift in Berlin besuchen konnte. Er wurde Vikar und dann zweiter Pfarrer in Schladming bei Superintendent Lichtenstettner. Von 1920 bis 1958 wirkte er als Pfarrer in Gmunden. Lange Zeit war er Superintendentstellvertreter und Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereins Oberösterreich. Sein ganzes Wirken ist durch seine seelsorgerliche Treue und Tiefe gekennzeichnet. Es wurde vielen zum Segen. Auch seine Predigten zeichneten sich durch Anschaulichkeit und seelsorgerliche Wärme aus. Er war theologisch gründlich gebildet. Um seine Gemeinde besser versorgen zu können, bildete er immer wieder Laienprediger heran, die er dauernd in Arbeitsgemeinschaften förderte. Selbstlos und hilfreich stand ihm seine Gattin Gertraud, geb. Sperl, zur Seite, die gleichfalls über den Kreis der Gemeinde hinaus unter den Frauen seelsorgerlich wirkte.

den. „Das Gedächtnis der Gerechten bleibt im Segen“ (Spr. 10, 7). (Zl. 6803/68 vom 8. August 1968.)

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland hat Rektor Gotthold Göhring anlässlich seines Scheidens aus der Leitung des Evangelischen Vereins für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland und seines 65. Geburtstages die Johann-Hinrich-Wichern-Plakette verliehen. (Zl. 7076/68 vom 20. August 1968.)

Vikar Karl Lutz Domandl wurde gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1968 bestätigt. (Zl. 6856/68 vom 8. August 1968.)

Vikar Klaus Lehner wurde gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Müzzuschlag bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1968 bestätigt. (Zl. 6806/68 vom 13. August 1968.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Auch im Ruhestand war Hans Dopplinger unermüdlich und stand fast allsonntäglich auf der Kanzel, meist im großen Gemeindegebiet von Gmunden mit seinen neun Tochtergemeinden und Predigtstellen. Seine drei Söhne wirken als Pfarrer in Oberösterreich. Mit Vater Dopplinger ist eine der markantesten Pfarrrerpersönlichkeiten Oberösterreichs von uns geschie-

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 27. September 1968

9. Stück

105. Ordnung des geistlichen Amtes — Wiederverlautbarung
106. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe
107. Lehrplan für den evangelischen Unterricht in Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien
108. Dritte Ausschreibung der Stelle des amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
109. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967
110. Tag der Vereinten Nationen
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

105. Zl. 7994/68 vom 23. September 1968

Ordnung des geistlichen Amtes — Wiederverlautbarung

Die Ordnung des geistlichen Amtes in dem von der 3. Generalsynode am 18. November 1949 beschlossenen und zu ABl. Nr. 52/57 wiederverlautbarten Wortlaut, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 2/68, wird gemäß § 205 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, wiederverlautbart:

Ordnung des geistlichen Amtes

I. Das geistliche Amt

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Das geistliche Amt ist der Kirche von Gott gegeben als das Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung. Es wird im unmittelbaren Auftrag des Herrn der Kirche ausgeübt.

(2) Die Verantwortung dafür, daß das Evangelium gepredigt wird, obliegt der ganzen Gemeinde. Die öffentliche Predigt und die Sakramentsverwaltung aber sind an die ordnungsgemäße Berufung gebunden.

(3) Das geistliche Amt wird durch die geordneten kirchlichen Organe übertragen. Es verleiht keinen unverlierbaren Charakter.

(4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Glied der Kirche einzelne Aufgaben des Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

§ 2: Wer ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich anstrebt, muß

1. Glied einer dieser Kirchen sein;
2. die vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen und die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;

3. zur Verwaltung des Amtes geistig und körperlich geeignet sein.

A. Ordnung für akademisch gebildete Theologen

2. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt

§ 3: (1) Wer sich dem Studium der evangelischen Theologie mit der Absicht widmet, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, hat beim Oberkirchenrat A. u. H. B. um die Aufnahme in die Theologenliste anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Urkunden beizulegen:

1. die Geburtsurkunde und der Taufschein;
2. die Konfirmationsbescheinigung oder bei Übergetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder die Evangelische Kirche H. B. in Österreich;
3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt;
4. ein Nachweis der Staatsbürgerschaft;
5. ein versiegeltes seelsorgerliches Gutachten des zuständigen Pfarramtes;
6. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
7. ein amtsärztliches Zeugnis.

(3) Über die Aufnahme in die Theologenliste entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. und stellt bei Aufnahme eine Bestätigung aus.

(4) Die Aufnahme in die Theologenliste ist mit Bescheid abzulehnen, wenn sich der Ansuchende für das geistliche Amt nicht eignet.

(5) Die in die Theologenliste Aufgenommenen sind zur Teilnahme an der Studienförderung der Kirche berechtigt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Kirche besteht nicht.

(6) Auf die in die Theologenliste Aufgenommenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(7) Zur Eheschließung bedürfen sie der Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H.B.

§ 4: (1) Nach Abschluß des ordnungsgemäßen Studiums der evangelischen Theologie an einer Universität oder einer selbständigen evangelisch-theologischen Fakultät mit Hochschulrang hat sich der Studierende der Kandidatenprüfung (examen pro candidatura) vor der Prüfungskommission für evangelische Theologen A. B. und H. B. an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien zu unterziehen. Ausnahmsweise kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die Ablegung des Examens pro candidatura an einer anderen evangelisch-theologischen Fakultät zulassen.

(2) Bestimmungen über das theologische Hochschulstudium und über das Prüfungswesen treffen das Hochschulrecht und die einschlägigen kirchlichen Rechtsvorschriften.

3. Die Kandidatenordnung

§ 5: (1) Wer die Kandidatenprüfung erfolgreich abgelegt oder den Doktorgrad der evangelischen Theologie erlangt hat, wird über Ansuchen vom Oberkirchenrat A. u. H.B. in die Kandidatenliste aufgenommen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Urkunden beizulegen:

1. das Zeugnis über das Examen pro candidatura oder das Doktordiplom;

2. ein versiegeltes Gutachten des zuständigen Pfarramtes über die kirchliche Tätigkeit während der Studienzeit;

3. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;

4. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein amtsärztliches Zeugnis, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf;

5. eine eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. (H. B.) zu verkündigen und in der Sakramentsverwaltung und im Gottesdienst die liturgische Ordnung der Kirche zu wahren. Ich werde in der Ausübung meines Amtes die kirchlichen und staatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften achten und befolgen, wie es das Wort Gottes gebietet.“

(3) Bewerben sich Kandidaten, die ihre Kandidatenprüfung nicht im Inland abgelegt haben, um die Aufnahme in die Kandidatenliste, so haben sie auch noch die übrigen in § 3 genannten Urkunden dem Ansuchen beizulegen.

(4) Bei Aufnahme in die Kandidatenliste stellt der Oberkirchenrat A. u. H.B. das Kandidatenzeugnis aus.

§ 6: (1) Auf die in die Kandidatenliste Aufgenommenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(2) Zur Eheschließung bedürfen sie der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen nach Anhören des zuständigen Superintendenten oder des Synodalausschusses H. B. verweigert werden.

§ 7: (1) Die praktische Ausbildung, deren Gang der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B.

regelt, erfolgt während des ersten Jahres im Predigerseminar und im Lehrvikariat. In dieser Zeit sollen die Kandidaten in die Vielfalt der pfarramtlichen Arbeit in Stadt- und Landgemeinden eingeführt werden. Vor oder nach der Ausbildung im Predigerseminar und im Lehrvikariat ist eine diakonische Arbeit oder eine Tätigkeit als Handarbeiter, die Einblick in die sozialen Verhältnisse gibt, für die Dauer von mindestens drei Monaten zu leisten.

(2) Die Kandidaten sind zunächst in den Unterricht, in die Jugendarbeit und in die Kanzleiarbeit, insbesondere in die Führung der Kirchenbücher, einzuführen und können nach angemessener Zeit unter Verantwortung des Rektors des Predigerseminars oder des Lehrpfarrers zur aushilfsweisen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Friedhofsdienst und zur Seelsorge herangezogen werden.

§ 8: Über den erfolgreichen Besuch des Predigerseminars und die Vollendung des Lehrvikariates stellt der Oberkirchenrat A. u. H.B. ein Zeugnis aus. War der Erfolg nicht entsprechend, so kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. eine Wiederholung des Predigerseminars oder des Lehrvikariats auf eine bestimmte Zeit anordnen. Ist der Erfolg neuerlich nicht entsprechend, so ordnet der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid die Streichung aus der Kandidatenliste an.

§ 9: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann für Kandidaten, die ihre Ausbildung im Ausland erhalten haben und die Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich anstreben, die Ausbildung im Predigerseminar und im Lehrvikariat auf eine von ihm festzusetzende Zeit anordnen.

§ 10: Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat durch Verordnung festzusetzen, welcher Teil des Gehaltes der Kandidaten während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Unterkunft und Verpflegung einzubehalten und welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariats für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.

§ 11: (1) Nach dem erfolgreichen Besuch des Predigerseminars und der Vollendung des Lehrvikariates werden die Kandidaten vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach Anhören des Pfarrers und des Presbyteriums der in Betracht kommenden Pfarrgemeinde und des zuständigen Superintendenten einem Pfarramt zur aushilfsweisen Verwendung zugeteilt. Sie können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit versetzt werden.

(2) Die Kandidaten stehen in einem provisorischen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Ein Rechtsanspruch auf Definitivstellung besteht nicht.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. oder vom Kandidaten durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit gelöst werden.

4. Die Amtsprüfung

§ 12: (1) Durch die Amtsprüfung (examen pro ministerio) wird die Befähigung zum Amt eines

Zum Amtsblatt 9. Stück vom 27.9.1968

Nr. 111

Zl. 8113/68, vom 25. September 1968

Errichtung einer Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde AB Wien-Innere Stadt

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat mit Erlaß vom 25.9.1968, Zl. 8113/68, die Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evang.Pfarrgemeinde AB Wien-Innere Stadt gemäß §§ 70, Abs.1 und 174, Abs.2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABL.Nr.70/67, genehmigt. Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich. Bewerbungsschreiben sind beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. Schellingg. 12, 1010 Wien, einzureichen.

Nr.112

Zl. 8196/68, vom 27. September 1968

Ausschreibung einer Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der evangelischen Pfarrgemeinde AB Wien-Innere Stadt

Diese Pfarrstelle wird hiemit ausgeschrieben. Die Zuteilung des Religionsunterrichtes erfolgt durch die Superintendentur Wien im Einvernehmen mit dem Fachinspektor. Neben dem Unterricht ist die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst der Pfarrgemeinde vorgesehen. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 31.10.1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien 1., Schellinggasse 12, zu richten, der die Stelle besetzt.

Auskünfte erteilt das Presbyterium d.Evang.Pfarrgemeinde AB Wien-Innere Stadt.

Pfarrers oder einer Pfarrvikarin und die volle Lehrbefähigung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Schulen aller Art erworben. Diese Prüfung kann frühestens zwei Jahre nach der Kandidatenprüfung vor einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abgelegt werden.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. stellt nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung das Amtsfähigkeitszeugnis aus. Dieses Zeugnis verliert seine Gültigkeit, wenn der Kandidat innerhalb zweier Jahre keine amtliche Tätigkeit ausübt. In begründeten Fällen kann hievon der Oberkirchenrat A. u. H. B. Nachsicht erteilen.

(3) Ausländer, die in ihrer Heimatkirche bereits die Befähigung zur Anstellung im kirchlichen Dienst erlangt haben und in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich treten wollen, haben sich einer Ergänzungsprüfung vor einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission zu unterziehen. Bei dieser Ergänzungsprüfung ist besonderes Gewicht auf die Kenntnisse des Kandidaten im österreichischen Kirchenrecht und in österreichischer Kirchengeschichte zu legen. Sollte ein Zweifel darüber bestehen, ob die theologische Ausbildung in der Heimatkirche der inländischen gleichwertig ist, so kann sich die Ergänzungsprüfung auf alle Gegenstände der Amtsprüfung erstrecken. Über den Umfang der Ergänzungsprüfung entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid.

§ 13: (1) Gleichzeitig mit der Ausstellung des Amtsfähigkeitszeugnisses wird der Kandidat vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in die Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten aufgenommen.

(2) In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. über Antrag des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. die Aushändigung des Amtsfähigkeitszeugnisses und die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten mit Bescheid um ein halbes oder ein ganzes Jahr aussetzen.

5. Die Ordination

§ 14: (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung werden die Kandidaten ordiniert. Mit der Ordination bezeugt die Kirche, daß der Ordinierte zum öffentlichen geistlichen Amt befähigt und bestimmt ist. Diese Bezeugung ist ihrem Wesen nach widerruflich.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist vom Ordinanden beim zuständigen Pfarramt einzubringen, welches das Ansuchen mit eingehender Begutachtung im Dienstweg dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen hat.

(3) Die Kandidaten A. B. werden in einem Gemeindegottesdienst vom Bischof oder vom zuständigen Superintendenten oder von einem dazu bevollmächtigten Pfarrer unter Mitwirkung mindestens zweier Geistlicher ordiniert, Kandidaten H. B. in gleicher Weise vom Landessuperintendenten H. B. oder einem dazu bevollmächtigten Pfarrer.

(4) Über die Ordination ist dem Ordinierten vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. eine Urkunde auszustellen.

(5) Die Ordination ist die Voraussetzung für das Pfarramt.

B. Ordnung für seminaristisch gebildete Theologen

§ 15: (1) Inländer, die sich dem Studium am Lutherischen Missions- und Diasporaseminar in Neuendettelsau oder einer diesem gleichzuwertenden kirchlichen Lehranstalt widmen und die Absicht haben, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, haben beim Oberkirchenrat A. u. H. B. um die Aufnahme in die Liste der seminaristisch gebildeten Theologen anzusuchen.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 7 finden sinngemäß Anwendung.

§ 16: (1) In- und ausländische Absolventen der in § 15 angeführten Lehranstalten können über Ausuchen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 bis 12 in die Kandidatenliste aufgenommen werden, sofern sie ein Kolloquium vor der landeskirchlichen Prüfungskommission erfolgreich abgelegt haben.

(2) Nach Aufnahme in die Kandidatenliste können die in Abs. 1 genannten Absolventen in derselben Weise wie akademisch gebildete Theologen im Predigerseminar und im Lehrvikariat praktisch ausgebildet und sodann einem Pfarramt zur Hilfe zugeteilt werden.

(3) Auf die in Abs. 1 genannten Absolventen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 17: (1) Nach einer Verwendung von insgesamt dreieinhalb Jahren können die in § 16 Abs. 1 genannten Kandidaten zur Amtsprüfung (examen pro ministerio) zugelassen werden.

(2) Nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung werden sie ordiniert. Sie können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden. Über ihre Wählbarkeit für Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden ist, entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B., wobei er insbesondere auf Bewerbungen akademisch gebildeter Theologen Bedacht zu nehmen hat. Diese Einschränkungen sind im Amtsfähigkeitszeugnis und in der Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten zu vermerken.

C. Ordnung für Pfarrhelfer

§ 18: (1) Seminaristisch Gebildete und sonstige nicht akademisch Vorgebildete, die eine zum kirchlichen Dienst in Seelsorge, Jugendarbeit, Religionsunterricht und in besonderen Fällen auch zur Wortverkündigung befähigende Fachausbildung genossen haben, können von den Pfarrgemeinden als Pfarrhelfer angestellt werden. Auf sie finden die Gehaltsbestimmungen der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Ihre Anstellungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. beurkundet.

(3) Pfarrhelfer, die sich mindestens fünf Jahre im kirchlichen Dienst bewährt haben, können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zur Fachprüfung für Pfarrhelfer zugelassen werden. Nach

erfolgreicher Ablegung dieser Fachprüfung können sie ordiniert werden und haben dann das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. In diesem Fall steht ihnen auch das Recht zu, das Amtskleid zu tragen. Eine im Ausland erworbene Ordination enthebt nicht von der Verpflichtung zur Ablegung dieser Fachprüfung.

(4) Ordinierte Pfarrhelfer werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich aufgenommen und sind in die Verwendungsgruppe B einzureihen. Auf die Dienstzeitbemessung finden die Bestimmungen der §§ 50 und 51 Anwendung.

(5) Besonders bewährte und im österreichischen Kirchendienst erprobte ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zum Pfarramt zugelassen werden. Solche nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen oder auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden sind, gewählt werden. Diese Einschränkungen sind in der Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten zu vermerken.

(6) Den nach Abs. 5 gewählten Pfarrern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A.

6. Die Übertragung eines geistlichen Amtes

a) Bestimmungen für Vikare

§ 19: (1) Ordinierte Kandidaten, die sich dem Dienst im Pfarramt zuwenden, führen die Amtsbezeichnung „Vikar“.

(2) Vikare werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Pfarrers und des Presbyteriums auf ständige oder nichtständige Vikarstellen zugeteilt. In der Kirche A. B. ist der zuständige Superintendent zu hören.

(3) Das Dienstverhältnis der Vikare zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ist zunächst provisorisch und wird nach drei anrechenbaren Dienstjahren sowie bei Bewährung, die vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. festzustellen ist, definitiv.

(4) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. oder vom Vikar durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit gelöst werden.

(5) Vikare, die auf eine ständige Vikarstelle zugeteilt wurden, werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Pfarrer feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

b) Bestimmungen für Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst

§ 20: (1) Für Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst können auf Antrag einer oder mehrerer Pfarrgemeinden Stellen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. systemisiert werden. Um solche Stellen, die vom Ober-

kirchenrat A. u. H. B. auszuschreiben sind, können sich Pfarrer, Pfarrvikarinnen oder ordinierte Kandidaten oder Kandidatinnen bewerben. Die Bewerbungsschreiben sind beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

(2) Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst scheiden mit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft aus dem Dienstverhältnis zur Kirche aus. Sie üben ihr Amt im Auftrag der Kirche aus und behalten ihre geistlichen Rechte und Pflichten.

c) Bestimmungen für Pfarrer

§ 21: (1) Die ordnungsgemäße Übertragung eines Pfarramtes erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (§ 120 Kirchenverfassung) oder der Berufung (§ 121 Abs. 5 Kirchenverfassung) oder durch den Oberkirchenrat A. B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 1, 2, 3 Kirchenverfassung). Die Übertragung eines Pfarramtes begründet auf jeden Fall ein definitives Dienstverhältnis.

(2) Die Übertragung eines Pfarramtes, das seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, regelt die für einen solchen Fall zu errichtende Gemeindeordnung (§ 115 Kirchenverfassung).

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob bei der Übertragung des Amtes durch eine Pfarrgemeinde die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden und spricht, falls dies zutrifft, die Bestätigung aus.

(4) Pfarrer werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten oder den Landessuperintendenten H. B. feierlich in ihr Amt eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

§ 22: (1) Auf Kandidatinnen der Theologie finden die Bestimmungen der Kandidatenordnung Anwendung.

(2) Nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung werden die Kandidatinnen ordiniert. Mit dieser Ordination bezeugt die Kirche, daß die Ordinierte zur Ausübung aller Rechte des geistlichen Amtes befähigt ist. Die Ordinierte ist auf die Stelle einer Pfarrvikarin wählbar. Auf ein selbständiges Pfarramt kann sie nur gemäß § 121 Abs. 5 Kirchenverfassung berufen werden.

(3) Pfarrvikarinnen sind den Pfarrern, Pfarrvikarinnen im Schuldienst den Pfarrern im Schuldienst dienstrechtlich gleichgestellt.

(4) Mit ihrer Verehelichung scheiden Kandidatinnen, Vikarinnen, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikarinnen im Schuldienst aus dem Dienstverhältnis zur Kirche aus und sind aus der Kandidatenliste zu streichen. Über ihren Antrag kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. von der Streichung aus der Kandidatenliste absehen. Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann über ihren Antrag die Weiter- oder Wiederverwendung bewilligen, wenn dies im Interesse der Kirche gelegen ist oder wenn hierfür wichtige persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden.

(5) Vikarinnen im definitiven Dienstverhältnis, Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikarinnen im Schuldienst erhalten im Falle ihres Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zur Kirche durch Verehelichung eine Ab-

fertigung. Diese beträgt bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsgehaltes und erhöht sich für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum Zwölfwachen im Zeitpunkt des Ausscheidens.

II. Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 23: (1) Die geistlichen Amtsträger haben die Lehre der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis ihrer Kirche zu verkündigen, die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten, die liturgische Ordnung ihrer Kirche zu wahren, die ihnen anvertraute Jugend im Evangelium zu unterweisen und allen Gliedern ihrer Gemeinde in Hirtentreue nachzugehen. Sie haben darauf zu achten, daß der durch die Verkündigung geweckte Glaube in der Liebe tätig werde und daß das Werk der Liebe Bezeugung und Verwirklichung des Glaubens sei.

(2) In ihrem persönlichen Leben haben die geistlichen Amtsträger alles zu vermeiden, was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte.

(3) Es ist Pflicht der geistlichen Amtsträger, die ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung gewissenhaft zu benützen, an den von der Kirche für diese Fortbildung vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen, über Aufforderung zu persönlichen Aussprachen über ihre Amtstätigkeit beim Bischof, Landessuperintendenten H. B. oder Superintendenten zu erscheinen und sich bei Visitationen über ihre Amtsführung auszuweisen.

(4) Im Interesse eines ungestörten Vertrauens der Gemeindeglieder zu ihrem Seelsorger hat der Pfarrer während seiner aktiven Verwendung im kirchlichen Dienst jedes öffentliche Auftreten als Anhänger einer politischen Partei oder einer Organisation mit parteipolitischer Zielsetzung zu unterlassen. Will ein geistlicher Amtsträger sich als Kandidat einer politischen Partei aufstellen lassen, so hat er vorher um seine Beurlaubung anzusuchen. Im Falle der Übernahme eines nicht ehrenamtlichen Mandates tritt für die Dauer der Ausübung des Mandates Ruhen der Bezüge ein. Mit der Übernahme des Mandates wird die vom Amtsträger bisher innegehabte Stelle frei.

§ 24: (1) Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst, die im Dienstverhältnis zur Kirche stehen, sind unter Rücksichtnahme auf ihre Hauptaufgabe im Schuldienst auch zur Mitarbeit an anderen kirchlichen Aufgaben verpflichtet. Der Amtsauftrag hat den Umfang des Schuldienstes und den Arbeitsbereich der anderen kirchlichen Aufgaben festzulegen.

(2) Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen wurden, arbeiten nach freier Vereinbarung an anderen kirchlichen Aufgaben mit. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Superintendenten- oder den Synodalausschuß H. B.

§ 25: (1) Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer Gemeinde

ist an die ordnungsgemäße Bestellung gebunden und erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Vikare üben die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung über Auftrag des Pfarrers aus.

(2) Alle geistlichen Amtsträger haben zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der eigenen Gemeinde die Ermächtigung des zuständigen Pfarrers einzuholen: Pfarrer im Ruhestand in jedem einzelnen Fall.

§ 26: (1) Geistliche Amtsträger haben sich jeder außerberuflichen Tätigkeit, die gegen die Würde des Amtes verstößt oder Versäumnisse und Störungen in der Ausübung des Dienstes mit sich bringt, zu enthalten.

(2) Die Übernahme jeder nichtkirchlichen nebenberuflichen Tätigkeit, gleichviel ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung erfolgt, ist an die Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. gebunden. Superintendenten bedürfen zur Übernahme einer solchen Tätigkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B., Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. Die Zustimmung kann, wenn es notwendig scheint, mit Bescheid widerrufen werden.

(3) Falls die Führung eines kirchlichen Nebenamtes zur Vernachlässigung der Amtspflichten führt, muß das Nebenamt auf Anordnung der übergeordneten kirchlichen Stellen niedergelegt werden.

§ 27: Pfarrer und Vikare sind verpflichtet, am Sitz des Pfarramtes und in der für sie bestimmten Dienstwohnung ihren Wohnsitz zu nehmen. Sie sind nicht berechtigt, die Annahme und Benützung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern. Über die Eignung entscheiden die übergeordneten kirchlichen Stellen.

§ 28: Geistliche Amtsträger, die ohne Zustimmung und schuldhaft von ihrer Dienststelle fernbleiben, verlieren, unbeschadet disziplinarer Ahndung, für die Dauer ihres Fernbleibens den Anspruch auf Gehalt. Dies ist vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid festzustellen.

§ 29: (1) Alle geistlichen Amtsträger haben über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt wurden und deren Geheimhaltung ihrer Art nach erforderlich ist oder die von einer hiezu berufenen Stelle ausdrücklich als vertraulich erklärt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch dann, wenn das Amt nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Bischof oder der Landessuperintendent H. B. entbinden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses bleibt jedoch stets gewahrt.

§ 30: Der geistliche Amtsträger hat vor seiner Verhehlung die Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. einzuholen. Diese kann aus schwerwiegenden Gründen nach Anhören des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. mit Bescheid verweigert werden.

§ 31: (1) Alle geistlichen Amtsträger haben Anspruch auf den Schutz der Kirche bei ihren amtlichen Verrichtungen und in ihrer amtlichen Stellung.

(2) Geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben Anspruch auf

1. Gehalt oder Wartestandsbezug oder Ruhegehalt;
2. jährlichen Erholungsurlaub;
3. Fürsorge in Krankheitsfällen für sich, ihre Ehegattin und ihre minderjährigen Kinder;
4. Hinterbliebenenversorgung.

2. Der Urlaub

§ 32: (1) Geistliche Amtsträger bedürfen, wenn sie für mehr als drei Tage von ihrem Dienst fernbleiben wollen, der Erteilung eines Urlaubs.

(2) Der Urlaub wird von der übergeordneten kirchlichen Stelle erteilt. Im Urlaubsgesuch sind die Urlaubsanschrift und der Name des Vertreters anzugeben.

(3) Sofern die Vertretung geistlicher Amtsträger nicht durch die Kirchenverfassung bestimmt ist, haben sie für die Vertretung während ihres Urlaubs selbst Veranlassung zu treffen. Ist ihnen dies nicht möglich, hat der zuständige Superintendent oder Landdessuperintendent H. B. die Vertretung zu regeln.

(4) Ein Fernbleiben vom Amte aus dringenden amtlichen oder persönlichen Gründen bis zu drei Tagen ist ohne Erteilung eines Urlaubs zulässig. Pfarrer haben in diesem Fall ihr Fernbleiben vorher dem Presbyterium oder der kirchlichen Stelle, der sie zugeteilt sind, schriftlich anzuzeigen. Sie tragen während des Fernbleibens die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung ihrer Amtsgeschäfte. Vikare und Vikarinnen bedürfen für ein Fernbleiben bis zu drei Tagen der Zustimmung des Pfarrers.

§ 33: (1) Das Ausmaß des jährlich zustehenden Erholungsurlaubs beträgt, soweit es die Diensterrückichten gestatten, für Kandidaten, Vikare und Vikarinnen drei Wochen, für die übrigen geistlichen Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen,

- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 4 Wochen,
- bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 5 Wochen,
- nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 6 Wochen.

(2) Ein darüber hinausgehender Erholungsurlaub kann in dringenden Fällen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. bewilligt werden.

(3) Der Urlaubsanspruch erwächst nach einer amtlichen Verwendung von mindestens sechs Monaten und erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 34: (1) Eine durch Krankheit verursachte Dienstunfähigkeit ist der übergeordneten kirchlichen Stelle anzuzeigen.

(2) Ansuchen um Krankenurlaub ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

§ 35: (1) Zu Studienzwecken, zur Arbeit in einer kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. gebilligten Dienst kann ein geistlicher Amtsträger bis zur Höchstdauer von drei Jahren unter Fortdauer des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich mit Einstellung

des Gehaltes durch Bescheid des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. beurlaubt werden.

(2) In besonderen Fällen kann der Synodalausschuß A. B. oder H. B. die Weiterzahlung des ganzen Gehaltes oder eines Teiles desselben oder die Erbringung sonstiger finanzieller Leistungen während dieses Urlaubs bewilligen.

3. Der Ruhestand

§ 36: (1) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres hat der geistliche Amtsträger das Recht, ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand zu treten.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der geistliche Amtsträger das 70. Lebensjahr vollendet, wird er in den Ruhestand versetzt.

(3) Wenn es im Interesse der Kirche liegt, kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung oder über Antrag des Presbyteriums und nach Anhören des zuständigen Superintendenten die Amtszeit geistlicher Amtsträger in der Kirche A. B. zweimal, in der Kirche H. B. fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.

§ 37: (1) Eine Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres hat nur zu erfolgen:

1. über eigenen Antrag auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die dauernde Dienstunfähigkeit nachweist;

2. von Amts wegen, wenn der geistliche Amtsträger infolge eines körperlichen Gebrechens oder mangels der zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd dienstunfähig ist;

3. auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses, das auf Versetzung in den dauernden Ruhestand lautet;

4. nach einer fünfjährigen Wartestandszeit.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann aufgehoben werden, wenn die für sie maßgebend gewesenen Gründe weggefallen sind.

§ 38: (1) Wenn der geistliche Amtsträger aus Gründen des § 37 Abs. 1 Z. 2 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden soll, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. zunächst die Äußerung des Presbyteriums und des zuständigen Superintendenten einzuholen und hierauf dem geistlichen Amtsträger, gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter, die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe mit dem Bemerkten mitzuteilen, daß es ihm freisteht, Einwendungen dagegen binnen einer Frist von vier Wochen zu erheben.

(2) Stellt der in den Ruhestand zu Versetzende seine Dienstunfähigkeit in Abrede, so ist dessen amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Werden stichhaltige Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben oder ist die Dienstunfähigkeit durch die amtsärztliche Untersuchung erwiesen oder entzieht sich der betreffende geistliche Amtsträger vorsätzlich dieser Untersuchung, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand.

§ 39: Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann einen geistlichen Amtsträger in den zeitlichen Ruhestand versetzen, wenn sich dieser mindestens ein Jahr im Krankenstand befindet und

auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses anzunehmen ist, daß er gesundheitlich nicht in der Lage sein wird, sein Amt innerhalb eines halben Jahres ordnungsgemäß auszuüben.

§ 40: Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B., der darüber eine Urkunde ausstellt, in der der Zeitpunkt des Eintrittes in den Ruhestand und die Höhe der Ruhestandsbezüge anzugeben sind.

§ 41: (1) Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu führen.

(2) Auf sie findet die Disziplinarordnung Anwendung.

4. Der Wartestand

§ 42: (1) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt,

1. wenn eine Pfarrstelle oder eine gemäß § 20 Abs. 1 systemisierte Stelle eines Pfarrers im Schuldienst oder einer Pfarrvikarin im Schuldienst aufgelassen wird und der Inhaber dieser Stelle keine andere amtliche Verwendung findet;

2. wenn ein Pfarrer nach § 128 Kirchenverfassung zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichtet wurde und diesen Auftrag nicht befolgt;

3. wenn ein geistlicher Amtsträger seine Amtsstelle nach § 46 verliert, bis zum Zeitpunkt seiner Wiederverwendung;

4. im Falle des § 185 Abs. 7 Kirchenverfassung.

(2) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

§ 43: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch den Anspruch auf die Dienstwohnung.

(2) Der geistliche Amtsträger im Wartestand bleibt im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Er kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit einer Gemeinde zur Aushilfe in der Pfarramtsarbeit zugeteilt werden, ohne daß damit eine Erhöhung seines Wartestandsbezuges verbunden wäre. Verweigert er eine solche Arbeit, so geht er unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens seiner Bezüge verlustig.

(3) Die Wartestandszeit ist im Falle des § 42 Abs. 1 Z. 1 vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. in die Dienstzeit einzurechnen; in den Fällen des § 42 Abs. 1 Z. 2 und 3 ist sie nicht einzurechnen.

(4) Der geistliche Amtsträger im Wartestand ist nach Ablauf einer Wartestandszeit von fünf Jahren vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid in den Ruhestand zu versetzen.

5. Die freiwillige Amtsniederlegung

§ 44: (1) Die freiwillige Amtsniederlegung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B., um die im Wege des zuständigen Superintendenten

anzusuchen ist. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der geistliche Amtsträger in seinen Amtsgeschäften keinen Rückstand hinterläßt.

(2) Erfolgt die freiwillige Amtsniederlegung in der Absicht, aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszusecheiden, so ist er vom Oberkirchenrat A. u. H. B. aus der Kandidatenliste zu streichen, wovon über Ansuchen des geistlichen Amtsträgers abgesehen werden kann, wenn er

1. einen freien kirchlichen Dienst übernimmt;

2. in den Dienst einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs übertritt;

3. in eine evangelisch-theologische Fakultät berufen wird.

(3) Wird von der Streichung aus der Kandidatenliste abgesehen, so behält der aus dem Amt Geschiedene das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und das Amtskleid zu tragen.

6. Der Verlust des geistlichen Amtes oder der Amtsstelle

§ 45: (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein:

1. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;

2. durch ein rechtskräftiges, auf Verlust des geistlichen Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Streichung aus der Kandidatenliste von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Mit dem Verlust des geistlichen Amtes erlischt der Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Wartestandsbezug, Witwen- und Waisenversorgung und die Mitgliedschaft zur Krankenfürsorge sowie das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, weiters das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen oder das Amtskleid zu tragen.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter von ihm festzusetzenden Bedingungen Gnadenbezug, Hinterbliebenenversorgung und Krankenfürsorge gewähren.

(5) Der Verlust der in Abs. 3 angeführten Ansprüche und Rechte tritt unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens auch dann ein, wenn sich ein geistlicher Amtsträger ohne erforderliche Bewilligung länger als einen Monat schuldhaft von seinem Amte ferngehalten hat. Einer Aufforderung zur Rückkehr bedarf es nicht.

(6) Der Verlust des geistlichen Amtes ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren.

§ 46: Der Verlust der Amtsstelle tritt ein auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Amtsstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses.

§ 47: (1) Sollte sich ein verheirateter geistlicher Amtsträger vor die Möglichkeit der Scheidung seiner Ehe gestellt sehen, so hat er diesen Umstand möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gericht-

lichen Verfahrens, dem Bischof schriftlich und mündlich anzuzeigen.

(2) Der Bischof hat sich, wenn er von der beabsichtigten Ehescheidung Kenntnis erlangt, mit dem zuständigen Superintendenten und einer Vertrauensperson des geistlichen Amtsträgers und allenfalls auch mit einer Vertrauensperson der Ehegattin zu beraten. Wenn eine Versöhnung möglich und anstrebenwert erscheint, so hat er dies dem geistlichen Amtsträger mündlich und schriftlich bekanntzugeben.

(3) Wird die Ehe eines geistlichen Amtsträgers geschieden, so ist in jedem Falle ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

(4) Der geistliche Amtsträger ist, auch wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet, auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, es sei denn, daß eine Beeinträchtigung seines Ansehens in seinem bisherigen Amt nicht zu erwarten ist und das zuständige Presbyterium seiner Belassung zustimmt.

(5) In der Kirche H. B. stehen die dem Bischof nach Abs. 1 und 2 zukommenden Befugnisse und Pflichten dem Landessuperintendenten H. B. zu.

III. Die Gehaltsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 48: Die Gehaltsordnung regelt die Besoldung aller geistlichen Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, ihren Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung.

§ 49: Änderungen der Höhe der Gehaltsstufen und der übrigen Bezüge können vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. durch Verordnung durchgeführt werden.

2. Die Dienstzeitbemessung

§ 50: Als Anfangszeitpunkt gilt bei Pfarrern und Vikaren der Tag der Ordination, bei Religionslehrern, die ordiniert sind, bei Vikarinnen, welche die Amtsprüfung abgelegt haben, und bei ordinierten Pfarrhelfern der Tag der Zuteilung in den Dienst einer Pfarrgemeinde.

§ 51: (1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegehalts sind anzurechnen:

1. die im österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit;
2. die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer in Österreich, sofern sie nach der Ablegung der Amtsprüfung zurückgelegt wurde.

(2) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zu einem Teil angerechnet werden:

1. die Dienstzeit in einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs;
2. die im Lehramt an einer theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
3. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
4. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit.

(3) Die Zeit eines Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft ist insoweit anzurechnen, als durch sie nachweislich der Antritt eines Amtes oder die ordnungsgemäße Ordination verzögert wurde.

(4) Vordienstzeiten sind weder für die Vorrückung in höhere Bezüge noch für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbar, wenn für sie eine Abfertigung bezahlt wurde oder wenn aus ihnen ein Anspruch auf ein Ruhegehalt erwachsen ist.

3. Das Gehalt

§ 52: Das Gehalt des geistlichen Amtsträgers besteht aus dem Grundgehalt (§ 53), der Haushaltszulage (§ 55), der Kinderzulage (§ 55 Abs. 2), der Kindererziehungsbeihilfe (§ 56), der Funktionsgebühr (§ 58), der Dienstalterszulage (§ 59) und der Dienstwohnung (§ 61) oder der an Stelle einer solchen gewährten Entschädigung.

§ 53: (1) Das Grundgehalt wird durch Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten Pfarrer und Pfarrvikarinnen, in die Verwendungsgruppe B die Pfarrhelfer eingereiht. Vikare und Vikarinnen (mit Ausnahme der Lehrvikare und Lehrvikarinnen) erhalten 90 Prozent des Ansatzes der Verwendungsgruppe A oder B.

(3) Die Gehaltsstufe richtet sich nach den anrechenbaren Dienstjahren. Nach je zwei vollen Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht.

(4) Das Grundgehalt beträgt für die Lehrvikare der Verwendungsgruppen A und B im ersten Jahr ihres Dienstes S 2536,—, im zweiten Jahr ihres Dienstes bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie Ordination S 2878,— monatlich.

Im übrigen beträgt das Grundgehalt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	A	B
1	3933,—	3170,—
2	3941,—	3208,—
3	4137,—	3398,—
4	4529,—	3588,—
5	4880,—	3981,—
6	5229,—	4253,—
7	5581,—	4526,—
8	5931,—	4798,—
9	6281,—	5071,—
10	6711,—	5343,—
11	7140,—	5616,—
12	7570,—	5889,—
13	7999,—	6240,—
14	8505,—	6593,—
15	9012,—	6947,—
16	9518,—	7299,—
17	10024,—	7652,—

(5) Geistliche Amtsträger, die für die Erteilung des Religionsunterrichtes aus öffentlichen Mitteln eine Vergütung erhalten, haben lediglich Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttobezug für den Religionsunterricht und dem jeweiligen Bruttogehalt der geistlichen Amtsträger nach diesem Kirchengesetz, sofern die Religionsunterrichtsvergütungen von der anweisenden Stelle nicht unmittelbar an den Ober-

kirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. abgeführt werden. Religionsunterrichtsstunden, die über das kirchlich festgesetzte Ausmaß hinaus geleistet werden, werden besonders vergütet. Die Höhe dieses Sonderentgeltes wird jeweils durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. festgelegt.

(6) Den Pfarrhelfern und Kandidaten gebührt eine Bildungszulage, deren Höhe vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. durch Verordnung festzusetzen ist. Die Bildungszulage wird je zur Hälfte beim Antritt der praktischen Ausbildung und nach erfolgreicher Ablegung der Pfarrhelfer- oder Amtsprüfung ausbezahlt.

§ 54: (1) Geistliche Amtsträger haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt fünf Prozent des Grundgehaltes und der für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen fünf Prozent des dem Grundgehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlungen.

(2) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

§ 55: (1) Geistliche Amtsträger haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Die Kinderzulage gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes eigene eheliche Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes Statt angenommene Kinder;
2. Stiefkinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(4) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind ist die Kinderzulage auf Antrag zuzuerkennen:

1. wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen;

2. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

(5) Die Kinderzulage beträgt S 150,— monatlich.

(6) Die Haushaltszulage beträgt:

1. bei verheirateten geistlichen Amtsträgern, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegattin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit von mehr als S 460,— bezieht, S 40,— monatlich;

2. in allen übrigen Fällen S 150,— monatlich.

(7) Verheirateten geistlichen Amtsträgern weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(8) Im übrigen sind jene Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, die die Haushaltszulagen regeln, sinngemäß anzuwenden.

§ 56: (1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnsitzes des geistlichen

Amtsträgers erfolgen muß, weil am Wohnort keine geeignete Lehranstalt vorhanden ist, erhält der geistliche Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt. Sie beträgt monatlich:

1. für Kinder, die eine außerhalb des Wohnortes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhause erreichen können, S 40,—;

2. für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, S 120,—.

§ 57: (1) Ein Kind ist im Sinne des § 55 als versorgt anzusehen, wenn es:

1. den ordentlichen Präsenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistet;

2. weiblichen Geschlechts ist und in den Ehestand tritt;

3. einen Stifftplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Person bestreitet;

4. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betriebe eines Aszendenten gegen Geld- oder Naturalbezüge beruflich tätig ist;

5. Bezüge in Geld oder Naturalien aus nichtselbständiger Arbeit zufolge eines Ausbildungsverhältnisses, einer Praxis oder aus einer Stiftung (Stipendium) — ausgenommen Schul- und Studienstipendien sowie Bezüge aus vorübergehender Arbeit während der Ferien — erhält oder Versorgungsgenüsse, Renten, Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) oder andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht;

6. von einer anderen Person als derjenigen, welche die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird.

(2) Eine Versorgung im Sinne des Abs. 1 Z. 5 und 6 ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- und Naturalbezug den Wert von monatlich S 900,— übersteigt, wobei jedoch Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen nicht in Anschlag zu bringen sind. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 Prozent, der Wert der vollständigen, ganzmonatigen Verköstigung mit 60 Prozent, der Wert der vollständigen, ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 Prozent und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 Prozent des Betrages von S 900,— zu veranschlagen.

§ 58: (1) Der Bischof, der Landessuperintendent H. B., die Superintendenten A. B., der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat sowie die Senioren und die Pfarramtsverweser haben Anspruch auf eine Funktionsgebühr zusätzlich zum Grundgehalt.

(2) Die Höhe der Funktionsgebühr wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festgesetzt.

§ 59: (1) Dem geistlichen Amtsträger, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbare Dienstalterszulage. Hat der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe A S 897,—,
in der Verwendungsgruppe B S 819,—.

(3) Die Dienstalterszulage ist auch bei jenen geistlichen Amtsträgern für die Bemessung des Ruhegehalts anzurechnen, die sich am 1. April 1962 im Ruhestand befanden. Dies gilt auch für die Witwen geistlicher Amtsträger, wenn dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes die Dienstalterszulage gebührt hätte.

§ 60: (1) Ausländer können entweder in ein provisorisches oder in ein definitives Dienstverhältnis übernommen werden. Beim provisorischen Dienstverhältnis steht dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. und den Ausländern jederzeit das Recht der schriftlichen Kündigung zum Ende des Kalendermonates zu. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(2) Falls Ausländer, welche provisorisch oder definitiv übernommen werden, die Ergänzungsprüfung aus österreichischer Kirchengeschichte und aus österreichischem Kirchenrecht nicht binnen einem Jahr ablegen und die Gottesdienst- und Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, wird ihr Gehalt bis zum Eintritt dieser Voraussetzungen um 20 Prozent gekürzt.

(3) Ausländer, die definitiv übernommen werden, werden erst nach Ablegung der Ergänzungsprüfung in ihr Amt eingeführt.

§ 61: (1) Geistliche Amtsträger haben gegenüber ihrer Gemeinde Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen oder mangels eines solchen in einem anderen Gebäude. Für diese Dienstwohnung haben sie eine Vergütung zu leisten, die nach vom Oberkirchenrat A. u. H. B. festzusetzenden Pauschalsätzen zu bemessen und im Abzugsweg einzubehalten ist. Das Gehalt erhöht sich um den Pauschalsatz.

(2) Zur Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit dieser verbundenen Betriebskosten ist die Gemeinde verpflichtet. Die Behebung von Schäden, die aus eigenem Verschulden entstanden sind, obliegt dem geistlichen Amtsträger.

(3) Die gänzliche oder teilweise Untervermietung einer Dienstwohnung ist nicht statthaft.

4. Die Übersiedlungskosten und Reisegebühren

§ 62: (1) Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Pfarrgemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrauslagen für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin und die nicht selbsterhaltungsfähigen Kinder.

(2) Ordinierte Vikare und Vikarinnen haben im Falle einer Versetzung in gleicher Weise Anspruch

auf Ersatz der Übersiedlungskosten und Fahrauslagen. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. und von der Gemeinde, in der das Amt angetreten wird, getragen.

(3) Lehrvikare und Predigtamtskandidaten erhalten unter den gleichen Voraussetzungen die entsprechende Vergütung vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B.

§ 63: (1) Für Dienstreisen hat der geistliche Amtsträger gegenüber seiner Gemeinde folgende Ansprüche:

1. wenn und soweit für die Reise ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, die durch dessen Benützung entstandenen Fahrauslagen, wobei für Bahnfahrten der Preis der zweiten Klasse zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht, auf ein Weggeld von S 1,20 für den Doppelkilometer, sofern der zurückzulegende Weg in einer Richtung länger als drei Kilometer ist:

3. wenn eine Hauptmahlzeit außer Haus eingenommen werden muß, auf ein Zehrgeld:

4. wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig ist, auf ein Nächtigungsgeld.

(2) Wenn ortsüblicherweise ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, so entfällt die Vergütung nach Abs. 1 Z. 1 und 2.

(3) Die Fahrauslagen, Weggelder und Zehrgelder, die aus der Erteilung des Religionsunterrichtes entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie nicht aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden.

(4) Die Höhe der Zehr- und Nächtigungsgelder wird von den Superintendentialausschüssen oder vom Synodalausschuß H. B. festgesetzt.

(5) Solange eine Pfarrstelle unbesetzt ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß für die zur aushilfsweisen Vertretung herangezogenen geistlichen Amtsträger. In diesem Falle trägt der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die notwendigen Kosten.

5. Die sonstigen Bezüge

§ 64: Die Nutznießung am Pfarrgarten kommt dem im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird die Nutznießung durch den Amtsauftrag geregelt.

§ 65: (1) Wenn ein verheirateter Pfarrer oder Pfarrhelfer in Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muß, ohne daß eine Übersiedlung der Familie möglich ist, gebührt ihm für die Zeit der Trennung von seiner Familie seitens jener Pfarrgemeinde, in der er, getrennt von seiner Familie, sein Amt zu führen hat, eine tägliche Trennungszulage, deren Höhe der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. durch Verordnung festsetzt.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des Pfarrers oder Pfarrhelfers samt seiner Familie möglich und aus Amtrücksichten wünschenswert ist.

§ 66: Auf sonstige Leistungen, wie Beleuchtung und Beheizung der Dienstwohnung hat der geistliche

Amtsträger keinen Anspruch. Stolgebühren und freiwillige Gaben bei Amtshandlungen, auch bei Amtshandlungen an Andersgläubigen und Konfessionslosen, Erträge der Pfarracker und ähnliches fließen in die Kasse der Pfarrgemeinde.

6. Die Auszahlung der Bezüge

§ 67: (1) Das Gehalt gemäß § 52 ist monatlich im vorhinein, die Vergütungen gemäß §§ 62, 63 und 65 sind nach Vorlage der Belege monatlich im nachhinein auszuzahlen.

(2) Bei einer Neu- oder Wiedereinstellung erwächst der Anspruch auf Bezüge mit dem Ersten des dem Amtsantritt folgenden Monats, wenn der Amtsantritt an einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tage.

(3) Im Falle des Todes sind die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonates, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten jenes Monats einzustellen, in dem der geistliche Amtsträger tatsächlich aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

(4) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 Prozent des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen.

7. Die Bezugsänderungen

§ 68: (1) Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Personenstandsänderungen, die eine Änderung des Gehaltes zur Folge haben (Geburt oder Tod eines Kindes, Ausscheiden eines Kindes aus der elterlichen Versorgung, die Vollendung des 21. oder 27. Lebensjahres eines Kindes, Eintritt oder Wegfall der für die Gewährung der Familienzulage oder der Kindererziehungsbeihilfe festgesetzten Voraussetzungen usw.) sind vom Gehaltsempfänger innerhalb von acht Tagen dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. unmittelbar anzuzeigen. Diese Bezugsänderungen werden an dem auf die Anzeige folgenden Monatsersten wirksam. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Abzugswege hereinzubringen.

(3) Alle anderen Bezugsänderungen treten mit dem Ersten des der Verfügung folgenden Monats in Kraft.

8. Die vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge

§ 69: Die vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge wird durch die Disziplinarordnung geregelt.

9. Das Erlöschen und Ruhen des Gehalts

§ 70: Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes (§ 45);
3. mit der Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand (§§ 36, 37, 39, 42);
4. bei Kandidaten und provisorischen Vikaren, Religionslehrern und Pfarrhelfern mit dem Ablauf der Kündigungsfrist (§ 11 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 4).

§ 71: Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. solange der geistliche Amtsträger eine nichtkirchliche nebenberufliche Tätigkeit ausübt, sofern der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einzelfall nicht eine andere Regelung mit Bescheid trifft;
2. während der Dauer eines Urlaubs gemäß § 35 Abs. 1, sofern nicht eine Regelung nach § 35 Abs. 2 getroffen wird.

IV. Der Wartestandsbezug

§ 72: (1) Das Wartegeld beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, im vollen Ausmaß ausgezahlt.

(3) Die Schwierigkeitszulage und die Funktionsgebühr werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

V. Das Ruhegehalt

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 73: (1) Nach Vollendung einer anrechenbaren Dienstzeit von zehn Jahren haben die geistlichen Amtsträger im Falle der Versetzung in den Ruhestand (§§ 36, 37, 38 und 39) Anspruch auf Ruhegehalt.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Geistliche Amtsträger, die vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren unfreiwillig aus dem Dienst scheidet, ohne daß ein Anspruch nach Abs. 2 oder nach § 94 besteht, erhalten, wenn das Ausscheiden nicht auf Grund der Bestimmungen des § 45 erfolgt, eine Abfertigung. Vor Ablauf von zwei Dienstjahren gebührt eine Abfertigung im Ausmaß eines Monatsgehaltes. Die Abfertigung erhöht sich nach Vollendung von zwei Dienstjahren auf zwei Monatsgehälter und bei Vollendung von je zwei weiteren anrechenbaren Dienstjahren um je ein Monatsgehalt bis zum Höchstbetrage von fünf Monatsgehältern.

(4) Geistliche Amtsträger, die freiwillig ihr Amt niederlegen mit der Absicht, aus dem Kirchendienst auszuschcheiden, haben weder auf eine Abfertigung noch auf Ruhegehalt Anspruch. Eine Ausnahme bilden nur die geistlichen Amtsträger, die ihr Amt freiwillig

niedergelegt haben, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen und denen das Verbleiben in der Kandidatenliste bewilligt wurde (§ 44 Abs. 3). Ihnen bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A, § 53 Abs. 2) ohne Schwierigkeits-, Familien-, Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. u. H. B. das Erlöschen der Ansprüche mit Bescheid ausgesprochen hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden sinngemäße Anwendung.

2. Die Höhe des Ruhegehaltes

§ 74: (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 50 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Dienstjahres um je ein Prozent, jedoch höchstens bis auf 80 Prozent.

(2) Die Ruhestandsbezüge sind im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. durch Verordnung so zu erhöhen, daß das nach zehn anrechenbaren Dienstjahren gebührende Ruhegehalt 52 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beträgt und mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr um ein Prozent bis höchstens 80 Prozent ansteigt.

§ 75: (1) Für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstbezüge sind das Grundgehalt und die Funktionsgebühren der auf Lebenszeit gewählten und im Zeitpunkt des Ausscheidens im Amt befindlichen Amtsträger.

(2) Die dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. zustehenden Funktionsgebühren sind im Falle der freiwilligen Amtsniederlegung nach § 185 Abs. 5 Kirchenverfassung im Verhältnis zu seiner Dienstzeit und berechnet zum Zeitpunkt der Erreichung des 65. Lebensjahres für die Bemessung des Ruhegehaltes anzurechnen. Wird dieser geistliche Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiedergewählt, so sind die Funktionsgebühren für die Bemessung des Ruhegehaltes voll anzurechnen (§ 185 Abs. 7 Kirchenverfassung). Im Falle der Abberufung des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. (§ 185 Abs. 6 Kirchenverfassung), findet eine Anrechnung der Funktionsgebühren auf die Bemessung des Ruhegehaltes nicht statt.

(3) Die Funktionsgebühren sind bei den auf sechs Jahre gewählten geistlichen Amtsträgern der Kirche A. B. anzurechnen, wenn sie die in Betracht kommenden Funktionen mindestens zweimal durch je sechs Jahre oder ohne Rücksicht auf die Dauer im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand ausgeübt haben. Die dem außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. zustehende Funktionsgebühr sowie die Funktionsgebühr eines Pfarramtsverwesers ist

nicht ruhegehaltstfähig. Den geistlichen Amtsträgern der Kirche H. B., die das Amt des Landessuperintendenten H. B. wann immer bekleidet haben, wird die Funktionsgebühr in die Bemessung des Ruhegehaltes eingerechnet.

(4) Die Familienzulage, die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt.

(5) Der Anspruch auf eine Dienstwohnung ist sechs Monate nach dem auf den Tod des geistlichen Amtsträgers oder drei Monate nach dem seiner Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten erloschen. Dem in den Ruhestand tretenden geistlichen Amtsträger oder seiner Witwe ist zur Beschaffung einer Ersatzwohnung an Stelle der Dienstwohnung aus dem Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Abschnitt IX) eine entsprechende geldliche Beihilfe zu gewähren.

VI. Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 76: (1) Witwen geistlicher Amtsträger haben Anspruch auf einen Witwenbezug, sofern die Ehe vor der Versetzung des geistlichen Amtsträgers in den Ruhestand geschlossen wurde, unter der Bedingung, daß die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwenbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

(2) Minderjährige und unversorgte eheliche Doppelwaisen nach geistlichen Amtsträgern haben Anspruch auf einen Waisenbezug. Dieser Waisenbezug ist Doppelwaisen, die wegen Studiums oder fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt haben, bis zur Vollendung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren.

(3) Minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin können im Gnadenweg einen Waisenbezug bis zur Höhe von S 600,— jährlich erhalten, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet. Die Entscheidung darüber steht dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zu.

2. Die Höhe des Witwen- und Waisenbezuges

§ 77: (1) Der Witwenbezug beträgt 50 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat. Stirbt der Ehegatte nach Vollendung des 53. Lebensjahres, beträgt der Witwenbezug 50 Prozent des Betrages, der dem Verstorbenen zu Lebzeiten als Ruhegehalt gebührt hätte, mindestens jedoch 50 Prozent seines letzten Aktivitätsbezuges vor Vollendung des 53. Lebensjahres.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausbezahlt. Sollte eine Witwe die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. oder H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(3) Der Waisenbezug einer Doppelwaise beträgt S 600,— jährlich.

3. Das Sterbegeld

§ 78: (1) Die Witwe oder nach ihr die ehelichen Kinder eines geistlichen Amtsträgers erhalten, sofern sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ein Sterbegeld in der dreifachen Höhe der dem Verstorbenen zuletzt gebührenden Bezüge, abzüglich der Kinderzulagen und der Kindererziehungsbeihilfen.

(2) Der Witwe und den ehelichen Kindern unter 18 Jahren bleibt das Wohnrecht in der bisherigen Dienstwohnung auf die Dauer von drei Monaten gewahrt. Das Wohnrecht kann vom Presbyterium mit einer Geldsumme abgelöst werden, deren Höhe vom Superintendentialausschuß oder dem Synodalausschuß H. B. zu genehmigen ist.

(3) Die ehelichen Waisen der Witwe eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers erhalten beim Tode der Witwe im Falle der Mittellosigkeit ein Sterbegeld in der Höhe ihres letzten Monatsbezuges.

§ 79: (1) Sind Hinterbliebene im Sinnes des § 78 nicht vorhanden, so kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. über Ansuchen Verwandter in aufsteigender Linie, Geschwister, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommener Kinder, die vom verstorbenen geistlichen Amtsträger ganz oder teilweise erhalten wurden, eine Beihilfe bis zur Höhe des nach § 78 gebührenden Sterbegeldes bewilligen, sofern diese Personen durch den Tod des geistlichen Amtsträgers in eine bedrängte Lage geraten sind oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

(2) Zu den Personen, denen über Ansuchen eine Beihilfe nach Abs. 1 gewährt werden kann, gehören im Falle des Todes einer verheirateten Vikarin auch deren Kinder.

§ 80: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat mit Bescheid die Personen festzustellen, denen das Sterbegeld gebührt oder bei mehreren Anspruchsberechtigten die Verteilung unter diesen festzusetzen. Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Das Sterbegeld ist in einer Summe flüssigzumachen.

4. Die Gnadenbezüge

§ 81: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. Witwen geistlicher Amtsträger, denen kein Anspruch auf Witwenbezug ge-

mäß § 76 zusteht, bei besonderer Bedürftigkeit eine Gnadengabe im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 1 bewilligen.

(2) War die Ehe eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers aus dessen Alleinverschulden geschieden, so kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B., wenn der geistliche Amtsträger keine zweite Ehe eingegangen ist, aus der ein Anspruch auf Versorgungsgenuß besteht, der geschiedenen Ehegattin einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwenbezuges nach § 77 bewilligen.

§ 82: Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. Gnadenbezüge über den Rahmen der Bestimmungen des § 81 hinaus und bis zur Höhe des vollen Ruhegehaltes und der vollen Hinterbliebenenversorgung bewilligen.

5. Die Auszahlung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge sowie der Gnadenbezüge

§ 83: (1) Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge sowie Gnadenbezüge sind monatlich im vorhinein auszuzahlen.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt erwächst mit dem Ersten des auf den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand folgenden Monats.

(3) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbezüge erwächst mit dem Ersten des auf den Todestag des geistlichen Amtsträgers oder seiner Witwe folgenden Monats.

(4) Die Zahlung der Gnadenbezüge erfolgt auf den Ersten des der Bewilligung folgenden Monats.

6. Das Erlöschen des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge sowie der Gnadenbezüge

§ 84: (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;
3. durch rechtskräftiges auf bleibende Entziehung des Ruhegehaltes mit Entziehung des Amtscharakters lautendes Disziplinarerkenntnis;
4. mit der Rückversetzung eines im Ruhestand befindlichen geistlichen Amtsträgers in ein kirchliches Amt.

(2) Der Anspruch auf Witwenbezug erlischt außer aus den in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gründen mit der Wiederverhehlung.

(3) Der Anspruch auf Waisenbezug erlischt außer aus den in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gründen:

1. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. mit einer früheren sonstigen Versorgung;
3. mit der Verhehlung der weiblichen Waise.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Bescheid den Weiterbestand des Anspruchs einer ledigen Waise auf Waisenbezug auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligen:

1. wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
2. wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd

außerstande ist, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen.

(5) Gnadenbezüge erlöschen außer aus den in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gründen, wenn die Voraussetzungen zur Bewilligung wegfallen oder diese erschlichen wurden.

VII. Die Krankenfürsorge

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 85: (1) Die Fürsorge in Krankheitsfällen geistlicher Amtsträger und ihrer Angehörigen wird durch die „Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ geleistet.

(2) Die Krankenfürsorge ist eine kirchliche Einrichtung. Sie wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. verwaltet.

(3) Die Gebarung des Krankenfürsorgefonds ist gesondert auszuweisen, wobei die Vorschriften über den Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sinngemäß anzuwenden sind.

§ 86: Die von der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu erbringenden Leistungen werden durch die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. im Verordnungswege zu erlassenden Richtlinien geregelt.

§ 87: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in Angelegenheiten der Krankenfürsorge durch Bescheid zu erkennen, gegen den das Rechtsmittel der Berufung an die Synodalausschüsse A. B. und H. B. zulässig ist, welches binnen vier Wochen beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzubringen ist.

2. Der Geltungsbereich der Krankenfürsorge

§ 88: (1) Ordentliche Mitglieder der Krankenfürsorge sind alle geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, gleichgültig, ob sie sich im Amt, im Wartestand oder im Ruhestand befinden, weiters die Witwen und die Waisen. Zu den Anspruchsberechtigten gehören auch deren Familienangehörige.

(2) Als außerordentliche Mitglieder können vom Oberkirchenrat A. u. H. B. über ihr Ansuchen durch Bescheid jene geistlichen Amtsträger zugelassen werden, die bei Verbleiben in der Kandidatenliste einen freien kirchlichen Dienst übernommen haben.

§ 89: (1) Familienangehörige sind die Ehegattin und die ehelichen Kinder.

(2) Der Anspruch der Ehegattin auf Krankenfürsorge besteht nicht, wenn ihre Ehe geschieden wurde.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes Statt angenommene Kinder;

2. Stiefkinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(4) Der Anspruch der Kinder erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Zeitpunkt einer sonstigen früheren Versorgung.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Bescheid den Weiterbestand des

Anspruchs auf Krankenfürsorge der Kinder auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligen:

1. wenn sie nicht anderweitig versorgt sind;

2. wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;

3. wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen.

§ 90: Den Mitgliedern der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist ihr Recht auf freie Arztwahl gewährleistet.

§ 91: Beim Tode eines Mitgliedes der Krankenfürsorge oder seiner Familienangehörigen ist ein Bestattungskostenbeitrag zu leisten. Die näheren Bestimmungen werden durch die Richtlinien (§ 86) erlassen.

3. Die Aufbringung und Verwaltung der Mittel

§ 92: Die Mittel der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

§ 93: (1) Als Beitrag haben die Mitglieder der Krankenfürsorge fünf Prozent ihres Grundgehaltes und der für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbaren Zulagen zu leisten. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. im Abzugswege einbehalten.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die Höhe des Beitrages zur Krankenfürsorge im Verordnungswege abändern.

VIII. Die Unfallfürsorge

§ 94: (1) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit erlittenen, mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein vorsätzliches Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehaltes unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

2. die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

3. der Anspruch auf die begünstigte Ruhegebaltbemessung muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(2) Unter besonderen berücksichtigungswürdigen Umständen kann das Ruhegehalt vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. auch in einem höheren Ausmaß bis zum vollen Betrage des für die Ruhegebaltbemessung anrechenbaren Gehalts zugestanden werden.

(3) Das nach Abs. 1 zustehende Ruhegehalt ist geistlichen Amtsträgern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung Anspruch

auf eine dieses Ruhegehalt übersteigende Vollrente oder höhere Rente hätten, wenn sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der Unfallversicherung ausgenommen wären, auf das Ausmaß dieser Rente zu erhöhen.

§ 95: (1) Ist ein geistlicher Amtsträger infolge eines in § 94 Abs. 1 bezeichneten Dienstunfalles oder infolge einer in unmittelbarer Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene, der Anspruch auf ein Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, den Versorgungsgenuß im Sinne des § 77, sofern die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 zutreffen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann, sofern der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt seines Todes bereits einen Anspruch auf ein Ruhegehalt hatte, der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen höhere Versorgungsgenüsse gewähren, welche für die Witwe bis zu 80 Prozent der Ruhegehaltsbemessungsgrundlage betragen können.

(3) Versorgungsgenüsse im Sinne der Abs. 1 und 2 können nur dann gewährt werden, wenn der geistliche Amtsträger innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder nach der Ausübung der amtlichen Tätigkeit, bei welcher er sich die Krankheit, die den Tod zur Folge hatte, zugezogen hat, gestorben ist, der Tod erwiesenermaßen auf die Krankheit oder den Unfall zurückzuführen ist und ein Antrag nach Abs. 1 oder ein Ansuchen nach Abs. 2 innerhalb eines Jahres nach dem Tode des geistlichen Amtsträgers gestellt worden ist.

IX. Versorgungs- und Unterstützungsfonds

§ 96: (1) Beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. wird ein „Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ eingerichtet. Dieser Fonds hat zur Behebung oder Minderung sozialer Notstände bei geistlichen Amtsträgern und deren Witwen und Waisen zu dienen. Zu seinem Aufgabenkreis gehört nebst Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhestandsbezügen, Witwen- und Waisenbezügen sowie von Gnadenbezügen auch die Bereitstellung geldlicher Beihilfen, die zur Beschaffung von Ersatzwohnungen im Sinne des § 75 Abs. 5 erforderlich sind.

(2) Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. durch Verordnung getroffen.

Schlußbestimmungen

§ 97: Die Bestimmungen der Art. I und II der Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 52/57, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 2/68, werden, weil überholt, nicht wiederverlautbart.

106. Zl. 7351/68 vom 2. September 1968

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe

Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1968, BGBl.

Nr. 327/1968, wird unter Artikel III der Lehrplan für den Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes bekanntgemacht.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat demnach folgenden Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe erlassen, welcher hiermit verlautbart wird:

Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Der evangelische Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe hat das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart ist so zu vertiefen, daß in dem jungen Menschen die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geweckt wird. Er muß selbst über Glaubensfragen grundsätzlicher Art sprechen und klar Stellung beziehen können.

Lehrstoff

1. Jahrgang (zwei Wochenstunden)

Naturwissenschaft und Glaube. Gott, der Schöpfer des Kosmos. Schöpfungsbericht, Evolution. Gott, der Schöpfer des Menschen: „Macht euch die Erde untertan“. Schöpfung, Erhaltung, Vollendung. Mann und Frau. Gottes Gericht, Sündenfall. Turmbau zu Babel: Mensch und Technik. Themen aus der Geschichte der Alten Kirche: Apostelgeschichte und Paulus. Petrus und Rom. Die Kirche in heidnischer Umwelt (Offenbarung Johannes). Von der Gemeinde zur Kirche. Der Christ im täglichen Leben: Die zehn Gebote und die Menschenrechte. Die soziale Frage: Innere Mission und Diakonie. Toleranz: Nationalismus und Konfessionalismus. Zehn Jahre des Lebens sind Sonntag: gleitende Arbeitswoche. Dienst und Selbstsucht in der Arbeit. Freizeitgestaltung, Gebet und Hausandacht. Pflicht und Urlaub, schöpferische Pause.

Lieder und Sprüche im Zusammenhang mit dem Kirchenjahr.

2. Jahrgang (zwei Wochenstunden)

Bericht von Jesus: Der Weg Jesu nach den Evangelien. Neutestamentliche Zeitgeschichte. Lesen eines Evangeliums in Auswahl.

Themen aus der Geschichte der mittelalterlichen Kirche: „Christliches Abendland“. Germanenmission und frühes Christentum in Österreich. Kirchliche Erneuerungsversuche (Institution und Evangelium). Papsttum (Macht und Gnade).

Der evangelische Gottesdienst: Sinn und Aufbau. Die Heilige Schrift als Wort Gottes; Schrift und Überlieferung. Die Predigt als lebendiges Wort. Bekenntnis, Gebet und Sakrament. Kirchenmusik. Kirchenbau. Bildende Kunst. Das Christusbild im Laufe der Jahrhunderte. Formen der Verkündigung (Literatur, Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen).

Unser Kirchengesangbuch.

3. Jahrgang (zwei Wochenstunden)

Der Christus des Glaubens: Kreuz und Auferstehung. Gotteskindschaft im Heiligen Geist. Die Bergpredigt.

Die Gemeinde: Kirche als Leib Christi. Christenheit (Einheit und Vielfalt). Sakramente. Die letzten Dinge.

Die Reformation: Luther, Zwingli, Calvin. Reformation in Österreich. Warum ich evangelischer Christ bin.

Der Leib: Der Leib als Tempel des Heiligen Geistes (1. Kor. 6, Psalm 8). Leibliche Schönheit, Lobpreis der Liebe (Hohes Lied Salomons, 1. Kor. 13). Sexus-Eros-Agape. Verantwortung für Leib und Seele. Hygiene, Sport, Tanz, Genußmittel, Unterhaltung. Euthanasie, Schutz des keimenden Lebens, Selbstmord, Todesstrafe. Schutz des Leibes und Lebens; Verkehrsunfälle, Unfallverhütung, Krankheit, Tod, Auferstehung.

Umgang mit der Bibel.

4. Jahrgang (zwei Wochenstunden)

Die Welt der Religionen: Offenbarung und Religion. Primitive Religionen und moderner Aberglaube. Polytheismus und Monotheismus. Israel, Buddhismus, Hinduismus, Islam. Leistungs-, Offenbarungs- und Erlösungsreligion. Christus, die Antwort auf die Erlösungssehnsucht der Welt (Weltmission).

Der nachtridentinische Katholizismus: Katholische Reform und Gegenreformation. Probleme der Los-von-Rom-Bewegung. Vaticanum I und II. Unsere römisch-katholische Umwelt.

Der Christ in der modernen Welt: Evangelium und Weltanschauungen. Die christliche Verantwortung für die Völker. Das Mühen um den Frieden. Die Sorge für Verachtete, Verfolgte und Notleidende.

Die Bedeutung der kirchlichen Handlungen im menschlichen Leben.

5. Jahrgang (zwei Wochenstunden)

Die Kirche und die Kirchen: Heiligungs- und Erweckungsbewegungen. Sekten — Volkskirche — Freikirche. Bekenntniskirche. Ökumenische Bewegung. Evangelische Gemeinde und Kirche in Österreich.

Der Christ im Staat — Kirche und Staat: Christ und Politik (Römer 13, Offenbarung 13). Kirchenstaat, Staatskirche, Trennung von Staat und Kirche. Staat und Kirche in Partnerschaft (Protestantengesetz 1961).

Christliche Verantwortung in Familie und Gesellschaft: Die industrielle und technische Massengesellschaft. Arbeit, Arbeitswelt, Beruf, Berufswahl. Ehe und Ehelosigkeit. Die Familie in der bäuerlichen und industriellen Gesellschaft.

Christliche Verantwortung in der Gemeinde: Christlicher Glaube oder Religiosität. Christliche Liebe oder Humanität. Christliche Hoffnung oder Fortschrittsglaube. Vielfältiger Dienst in der Gemeinde.

Katechismus und Bekenntnisschriften (in Auswahl).

Didaktische Grundsätze

Die Besonderheit der Organisation des evangelischen Religionsunterrichtes verlangt die Aufstellung

von Themenkreisen, die in den unterschiedlich und wechselnd zusammengesetzten Unterrichtsgruppen frei variiert werden können. Sie sind in den Formen der Unterweisung und des Lehrgespräches an die Schüler heranzubringen, wobei Bibel, Kirchengesangbuch und Katechismus unentbehrlich sind. Im Normalfall sind in einem Schuljahr drei inhaltlich verschiedene Themenkreise zu behandeln. Die Themen sind nach Altersstufe entsprechend abzuwandeln.

107. Zl. 7138/68 vom 21. August 1968

Lehrplan für den evangelischen Unterricht in Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien

Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. Juni 1968, BGBl. Nr. 287/1968, wird laut Artikel II der Lehrplan für den Unterricht in Religionspädagogik gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes bekanntgemacht.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat demnach folgenden Lehrplan für evangelische Religionspädagogik an den Pädagogischen Akademien erlassen, welcher hiermit verlautbart wird:

Evangelische Religionspädagogik

Bildungs- und Lehraufgabe

I.

Das Fach Religionspädagogik hat den werdenden Lehrer durch den theologischen Beitrag zur pädagogischen Gesamtaufgabe zu einem Durchdenken der Probleme der allgemeinen Pädagogik in evangelischer Verantwortung zu führen und ihn anzuleiten, die pädagogische Wirklichkeit aus einem christlichen Berufsverständnis zu durchdringen und zu bewältigen.

II.

Durch eine alternative Lehrveranstaltung ist darüber hinaus interessierten Studierenden eine Einführung in die Methodik des Religionsunterrichtes zu bieten, die den Erwerb der kirchlichen Befähigung zur aus-hilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes ermöglicht.

Lehrstoff

I.

a) Vorlesung

Allgemeine Religionspädagogik, Religion und Erziehung.

Einführung in den Dialog zwischen Theologie und Pädagogik.

Religionspsychologie mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Kindes- und Jugendalter.

Religionssoziologie mit besonderer Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten.

Spezielle Religionspädagogik, der Christ als Erzieher. Grundlegung einer biblischen Anthropologie als Voraussetzung einer Erziehungslehre aus christlicher Verantwortung. Christliche Erziehung in Geschichte und Gegenwart.

b) Religionspädagogisches Seminar

Erarbeitung einschlägiger Texte zur Ergänzung der jeweiligen Vorlesung.

Einführung in die gesetzlichen Grundlagen des Religionsunterrichtes.

Versuch der Querverbindung im Gespräch mit Pädagogen und Psychologen sowie fallweises Hospitieren im Religionsunterricht. Anleitung zu selbständiger Arbeit an gestellten Themen in Referat und Diskussion.

II.

Katechetisches Seminar

Einführung in die Methodik des Religionsunterrichtes.

Exegetisch-hermeneutische Arbeit an biblischen Texten.

Methodisch-praktische Einführung zur Darbietung im Religionsunterricht (biblische Texte, Kirchengeschichte, Liedkatechese, Katechismusunterricht).

Katechetische Übungen (Hospitieren und Lehrauftritte im Religionsunterricht).

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

108. Zl. 7830/68 vom 17. September 1968

Dritte Ausschreibung der Stelle des amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die Stelle des amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Die Gemeinde zählt rund 6300 Seelen. Gottesdienst ist in Villach an allen Sonn- und Feiertagen und zeitweise an Wochentagen sowie in den Predigtstellen Gödersdorf und Rosenbach zu halten. Die Gottesdiensteinteilung erfolgt nach der Gemeindeordnung mit den anderen Pfarrern. Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß von vier Wochenstunden an einer höheren oder Pflicht-Schule zu erteilen. Im Bedarfsfalle ist mit einer höheren Stundenzahl zu rechnen. Vom Bewerber ist erwünscht, daß er sich intensiv um die Jugendarbeit sorgt. Es sind am Pfarrort und nach Möglichkeit auch außerhalb Bibelstunden zu halten und Krankenhausseelsorge zu übernehmen sowie die übrigen Aufgaben des Pfarrers in einer großen und ständig wachsenden Gemeinde durchzuführen. Die Pfarrgemeinde plant den Bau eines neuen Gemeindezentrums in Villach-Nord. Hier erwächst dem Pfarrer eine wichtige Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Körperschaften der Gemeinde.

Die Dienstwohnung (mit Zentralheizung) besteht aus zwei großen Zimmern, einem kleinen Zimmer, zwei Kabinetten, Küche, Bad und einem kleinen Gartenanteil. Der Dienstwohnungswert beträgt S 210,—. Die Renovierung der Wohnung ist vorgesehen.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien zu richten. Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, z. H. des Kurators Dipl.-Ing. Wilhelm Lindner.

109. Zl. 7415/68 vom 5. September 1968

Kirchenbeitrageingänge Jänner bis August 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967

	1968	1967
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	11,162.825,71	10,028.833,24
Niederösterreich	1,973.277,99	1,885.425,72
Burgenland	1,211.490,78	959.566,37
Steiermark	3,652.995,77	3,456.870,79
Kärnten	2,323.693,25	2,265.202,47
Oberösterreich	4,261.310,26	3,887.459,25
Salzburg-Tirol	2,063.472,70	1,923.736,90
	26,649.066,46	24.407.094,74

110. Zl. 7210/68 vom 23. August 1968

Tag der Vereinten Nationen

Die Österreichische Liga für die Vereinten Nationen macht darauf aufmerksam, daß der 24. Oktober in allen Mitgliedstaaten als Gedenktag der Vereinten Nationen feierlich begangen wird. Die Österreichische Liga bittet die Kirchen, daß am vorhergehenden Sonntag entweder in Kanzelabkündigungen oder im Gebet der Vereinten Nationen gedacht wird, deren Hauptaufgabe die Erhaltung des Friedens ist. Die Pfarrer werden ersucht, entweder in einer Kanzelabkündigung darauf hinzuweisen oder, wenn sie im Fürbittegebet des Friedens in der Welt gedenken, diesmal auch die Vereinten Nationen in das Gebet einzuschließen. Das Gebet für den Frieden ist angesichts der Weltlage dringender denn je.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Till Geist hat seine Amtsprüfung im Juni 1964 abgelegt (Zl. 5121/64 vom 18. Juni 1964) und wurde am 21. Juni 1964 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien durch Superintendent Georg Traar unter Assistenz von Univ.-Prof. Dr. Dr. Kühnert und Prof. Matiassek ordiniert. (Zl. 5300/64 vom 24. Juni 1964.)

Pfarrer Till Geist wurde gemäß § 121 Abs. 4 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 bestätigt. (Zl. 7438/68 vom 5. September 1968.)

Pfarrer Richard Wasicky wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Gefangenenhausseelsorger des Evangelischen Pfarrgemeindenverbandes A. B. Wien bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 bestätigt. (Zl. 7492/68 vom 9. September 1968.)

Vikar Klaus Jürgen Lincke wurde gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 bestätigt. (Zl. 7760/68 vom 16. September 1968.)

Vikar Ernst Tallian wurde gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1968 bestätigt. (Zl. 7674/68 vom 13. September 1968.)

P. b. h. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollektenablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 29. Oktober 1968

10. Stück

- | | |
|---|---|
| 111. Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1969 | 119. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach |
| 112. Kirchenverfassung — Änderung | 120. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten |
| 113. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1969 | 121. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg ob Villach |
| 114. Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltserhöhung | 122. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch |
| 115. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Gehaltserhöhung | 123. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967 |
| 116. Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe | 124. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1968/69 |
| 117. Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe | 125. Predigttexte für das Kirchenjahr 1968/69 |
| 118. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning | Kirchliche Mitteilungen |

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Senior i. R. Pfarrer Josef Sonnek

im 63. Lebensjahr unerwartet heimgerufen. Pfarrer Josef Sonnek wurde am 21. März 1906 in Leoben geboren und legte nach Absolvierung der Schulzeit dort 1926 die Reifeprüfung ab. Er studierte an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, wurde als geistliche Hilfskraft im Pfarramt Rottenmann angestellt und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung am 12. Jänner 1932 ordiniert. Nach kurzer Tätigkeit als Personalvikar in Admont wurde er am 7. Oktober 1935 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg gewählt und verwaltete dieses Amt bis zu seinem Tode. In dieser räumlich ausgedehnten Diasporagemeinde hat er mit aller Hingebung den schwierigen Dienst getan und seine Kräfte selbstlos verbraucht. Über seine Initiative wurde in Fohnsdorf ein Gemeindezentrum mit der Christuskirche errichtet und die Gemeinde dort gesammelt. Der labile Gesundheitszustand war die Ursache, daß Pfarrer Sonnek eine dritte Wiederwahl in die Synode und eine vierte Wiederwahl zum Amt des Seniors ablehnen mußte. Die Verdienste des Verstorbenen fanden auch durch den Staat durch Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich am 28. November 1967 ihren Ausdruck. Pfarrer Sonnek war verheiratet; seine Frau schenkte ihm nicht nur vier Kinder (einen Sohn und drei Töchter), sie war auch seine beste Hilfe in der Gemeindearbeit und im Religionsunterricht.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

111. Zl. 8824/68 vom 17. Oktober 1968

Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1969

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1969 gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 verlautbart:

Ertrag:		S	
1. Bundeszuschuß		8,672.788,—	
2. Gemeinsame Dienste:	S		
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—	
Evangelische Militärseelsorge			
von der Kirche A. B.	23.750,—		
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—	
Religionsunterrichtsfonds			
von der Kirche A. B.	57.000,—		
von der Kirche H. B.	3.000,—	60.000,—	
Evangelische Frauenschule			
von der Kirche A. B.	85.500,—		
von der Kirche H. B.	4.500,—	90.000,—	
Evangelisches Theologenheim			
von der Kirche A. B.	81.415,—		
von der Kirche H. B.	4.285,—	85.700,—	
Dienst an Sinnesgeschädigten			
von der Kirche A. B.	9.500,—		
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—	
3. Gemeinsame Werke:			
Evangelisches Jugendwerk			
von der Kirche A. B.	459.830,—		
von der Kirche H. B.	24.200,—	484.030,—	
Diakonisches Werk			
von der Kirche A. B.	243.485,—		
von der Kirche H. B.	12.815,—	256.300,—	
4. Vereine, Fonds und Stiftungen:			
Evangelische Studentengemeinde			
von der Kirche A. B.	63.650,—		
von der Kirche H. B.	3.350,—	67.000,—	
Evangelische Akademie Wien			
von der Kirche A. B.	47.500,—		
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—	
Evangelische Akademie Kärnten			
von der Kirche A. B.	7.505,—		
von der Kirche H. B.	395,—	7.900,—	

Salzburger Missionsschule			
von der Kirche A. B.	61.750,—		
von der Kirche H. B.	3.250,—	65.000,—	
Evangelisches Schulwerk Oberschützen			
von der Kirche A. B.	142.500,—		
von der Kirche H. B.	7.500,—	150.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung			
von der Kirche A. B.	47.500,—		
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—	
Evangelischer Preßverband			
von der Kirche A. B.	38.000,—		
von der Kirche H. B.	2.000,—	40.000,—	
			10,213.638,—

Aufwand:		S		S	
1. Bundeszuschuß					
an die Kirche A. B.	8,239.150,—				
an die Kirche H. B.	433.638,—	8,672.788,—			
2. Gemeinsame Dienste:					
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen			100.000,—		
Evangelische Militärseelsorge			25.000,—		
Religionsunterrichtsfonds			60.000,—		
Evangelische Frauenschule	S				
Stipendien	10.000,—				
Heimleiterin	50.000,—				
Betrieb	30.000,—	90.000,—			
Evangelisches Theologenheim			85.000,—		
Dienst an Sinnesgeschädigten			10.000,—		
3. Gemeinsame Werke:					
Evangelisches Jugendwerk	S				
Jugendarbeit	415.315,—				
Wohnungsrücklage	20.000,—				
Deutsch Feistritz	50.000,—	484.030,—			
Diakonisches Werk			256.300,—		
4. Vereine, Fonds und Stiftungen:					
Evangelische Studentengemeinde			67.000,—		
Evangelische Akademie Wien			50.000,—		
Evangelische Akademie Kärnten			7.900,—		
Salzburger Missionsschule			65.000,—		
Evangelisches Schulwerk Oberschützen			150.000,—		
Gustav-Entz-Stiftung			50.000,—		
Evangelischer Preßverband			40.000,—		
					10,213.638,—

112. Zl. 9016/68 vom 17. Oktober 1968

Kirchenverfassung — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 1 Z. 13 der Verfassung der

Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl.Nr. 70/67, in der Fassung ABl.Nr. 60/68, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich 1967, im Wortlaut der letzten Änderung ABl.Nr. 60/68, wird abgeändert:

1. § 1 Abs. 2 wird abgeändert:

„(2) Jeder getaufte evangelische Christ, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, gehört seinem Bekenntnis entsprechend entweder der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich an.“

2. § 2 wird abgeändert:

„§ 2: (1) Jeder evangelische Christ ist Glied derjenigen Pfarrgemeinde seines Bekenntnisses, in deren Sprengel sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt liegt.

(2) Der Wohnsitz ist an dem Ort begründet, wo jemand eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er in Österreich nicht nur vorübergehend verweilt. Dies tritt stets dann ein, wenn der Aufenthalt in Österreich länger als sechs Monate dauert.

(3) In einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben, werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben.

(4) Wer in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde übersiedelt, wird dadurch deren Glied und ist verpflichtet, sich bei diesem Pfarramt zu melden.“

3. § 3 Abs. 1 wird abgeändert:

„(1) Evangelische, die außerhalb des Sprengels einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nächstgelegenen Pfarrgemeinde A. u. H. B. an.“

4. § 4 wird abgeändert:

„§ 4: Evangelische, die aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (Lutherischem) oder Helvetischem (Reformiertem) Bekenntnis nicht kennt, gehören der Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes an. Sie haben innerhalb von sechs Monaten eine Erklärung abzugeben, welcher Pfarrgemeinde sie angehören wollen. Bestehen an diesem Ort Pfarrgemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so haben sie sich innerhalb der angegebenen Frist für eine der beiden Pfarrgemeinden zu entscheiden.“

5. § 41 wird abgeändert:

„§ 41: Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn diese von einem unzuständigen Wahlkörper vorgenommen wurde, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflussen.“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tage der Verlautbarung im „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich“ rechtsverbindliche Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

113. Zl. 8823/68 vom 17. Oktober 1968

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1969

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Synode A. B. und mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche für das Jahr 1969 gemäß § 208 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 verlautbart:

Ertrag:		
		S
Kirchenbeiträge	39,500.000,—	
Zuweisung aus dem Religionsunterricht	5,000.000,—	
Gehaltsrückerstattung	385.000,—	
Pensionsbeiträge	1,300.000,—	
Mietzinserrstattungen	40.000,—	
Erträge aus kirchlichen Liegenschaften	3.000,—	
Erträge aus kirchlichen Druckwerken:		S
a) „Amtsblatt“	45.000,—	
b) „Amt und Gemeinde“	14.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	5.000,—	
	64.000,—	

Zinsenerträge	75.000,—
Kostensersatz H. B.	20.000,—
Sonstige Rückerstattungen	18.000,—
Bundeszuschuß	8,239.150,—
Gebahrungsabgang	1,152.285,—
	55,796.435,—

Aufwand:

		S
Kirchenbeitragsanteile	1,350.000,—	
Kirchenbeitragsseinhebegebühren	11,460.000,—	
Kirchenbeitragsprämien	620.000,—	
Personalaufwand:		S
a) aktive Geistliche	27,010.000,—	
b) Pensionen	9,240.000,—	
c) Dienstwohnungszinse	30.000,—	
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	1,850.000,—	
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	340.000,—	
	38,470.000,—	
Vertretungskosten	70.000,—	
Übersiedlungskosten	80.000,—	
Kurseelsorge	85.000,—	
Bildungszulage	25.000,—	

Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:	S	
a) Evangelisches Jugendwerk	392.650,—	
Rücklage Wohnungsbeschaffung	19.000,—	
b) Deutsch Feistritz	73.180,—	
c) Evangelische Frauenarbeit	327.000,—	
d) Evangelisches Theologenheim	81.415,—	
e) Predigerseminar	270.000,—	
f) Evangelische Studentengemeinde	63.650,—	
g) Evangelische Akademie Wien	47.500,—	
Evangelische Akademie Kärnten	7.505,—	
h) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	95.000,—	
i) Evangelische Frauenschule	85.500,—	
j) Evangelischer Gemeindedienst	260.000,—	
k) Diakonisches Werk	243.485,—	
l) Gustav-Entz-Stiftung	47.500,—	
m) Evangelisches Schulwerk Oberschützen	142.500,—	
n) Rüstzeiten	30.000,—	
o) Äußere Mission	95.000,—	
p) Salzburger Missionschule	61.750,—	
q) Ungarischer Seelsorgedienst	46.000,—	
r) Evangelische Militärseelsorge	23.750,—	
s) Religionsunterrichtsfonds	57.000,—	
t) Dispositionsfonds Bischof	60.000,—	
u) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—	
v) Evangelischer Pressverband	38.000,—	
w) Instandhaltungsfonds	200.000,—	
x) Fachschaft evangelischer Theologen	19.000,—	
y) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	5.000,—	
z) Landjugendarbeit	4.000,—	2,804.885,—
Kirchenkanzlei:		
a) Beleuchtung und Beheizung	25.000,—	
b) Post und Fernsprecher	65.000,—	
c) Kanzleibedarf	40.000,—	
d) Geldverkehrskosten	7.000,—	
e) Neuanschaffungen	25.000,—	
f) Mietzins	75.000,—	237.000,—
Reisekosten:		
a) Oberkirchenrat	70.000,—	
b) Sonstige	30.000,—	100.000,—
Kirchliche Liegenschaften		30.000,—

Kirchliche Druckwerke:	S	
a) „Amtsblatt“	50.000,—	
b) „Amt und Gemeinde“	35.000,—	
c) Bücher und Zeitschriften	8.000,—	
d) Sonstige Druckwerke	3.000,—	96.000,—
Mitgliedsbeiträge:		
a) Lutherischer Weltbund	36.000,—	
b) Forschungsinstitut	5.000,—	
c) Ökumenischer Rat der Kirchen	18.000,—	
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	2.400,—	
e) Konferenz europäischer Kirchen	7.500,—	69.050,—
Sitzungen im Auftrage der Synode		80.000,—
Amortisationskosten der Eigentumswohnung		8.500,—
Versicherungskosten		3.000,—
Treuhandgesellschaft		25.000,—
Bauanwalt		55.000,—
Religiöse Schulwochen		8.000,—
Rücklage für Buchungsmaschine		20.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben		40.000,—
Laienausbildung		60.000,—
		<u>55,796.435,—</u>

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1969

I.

Allgemeines

Mit der 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/68, und der Teuerungszulagenverordnung 1968, BGBl. Nr. 352/68, sowie durch die 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 260/68, haben die Bezüge der Bundesbeamten und der Vertragsbediensteten des Bundes für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bis 1. Juni 1971 eine wesentliche Erhöhung erfahren, die sich für das letzte Quartal 1968 und für das Jahr 1969, je nach Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe, bei den geistlichen Amtsträgern und bei den Beamten und Angestellten der Kirche zwischen rund 10,50 und 20,90 Prozent gegenüber den bisherigen Gehaltsansätzen bewegen würden. Es war daher den Beschlüssen der Generalsynode und der Synode A. B. entsprechend, nämlich die Bezüge der geistlichen Amtsträger, Beamten und Angestellten der Kirche dem Gehaltsschema der Bundesbediensteten und der Vertragsangestellten des Bundes anzugleichen, vor Erstellung des Haushaltsplanes Überlegungen anzustellen, ob und in welchem Ausmaß in der Kirche Angleichungen an das staatliche Gehaltsschema möglich sind.

Da die Personallasten zum weitaus überwiegenden Teil aus den Kirchenbeitragseingängen zu bedecken sind, war die Entwicklung der Kirchenbeitragseingänge im Jahre 1968 (Jänner bis September 1968) und, davon ausgehend, die voraussichtlichen Kirchenbeitragseingänge im Jahre 1969 zu prüfen. Es läßt sich dabei für das Jahr 1968 ein Mehraufkommen gegenüber dem Jahre 1967 von etwa 9,5 Prozent feststellen. Diese gleiche Feststellung kann auch für das Jahr 1969 getroffen werden, so daß gegenüber dem Haushaltsplan 1968 von angenommenen S 36,000.000,—

für das Jahr 1969 ein Kirchenbeitragsaufkommen von S 39,500.000,— erwartet werden kann.

Auf Grund dieser Überlegungen war es daher möglich, eine wenigstens teilweise Angleichung an das staatliche Gehaltsschema für die Erstellung des Haushaltsplanes 1969 und für das letzte Vierteljahr 1968 in der Weise zu beschließen und die entsprechenden Ansätze in den Nachtragshaushaltsplan 1968 und in den Haushaltsplan 1969 aufzunehmen, daß die geistlichen Amtsträger in den Gehaltsstufen 1—3, die Vikare, die ordinierten Vikare und die ordinierten Pfarrhelfer der Gehaltsstufen 1—3, die Pfarrhelfer der Gruppe B der Stufen 1—3 und die Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates, dessen Pensionisten und Witwen eine Angleichung an das staatliche Gehaltsschema von 100 Prozent erfahren, während die Pfarrer der Gehaltsstufen 4—17, die ordinierten Vikare, die ordinierten Pfarrhelfer der Gehaltsstufen 4—17, die Pfarrhelfer der Gehaltsstufen 6—9 der Gruppe B, die pensionierten geistlichen Amtsträger und die Witwen eine 50prozentige Angleichung an das staatliche Gehaltsschema erhalten.

Für den Nachtragshaushalt 1968 ergibt dies ein Mehrerfordernis gegenüber dem Haushaltsplan 1968 von S 701.000,—, für das Haushaltsjahr 1969 ein Mehrerfordernis von S 2,970.000.— oder, auf den Mehrertrag an Kirchenbeiträgen umgerechnet, für den Nachtragshaushaltsplan 1968 S 1,062.000.— und für das Jahr 1969 S 4,500.000,—.

Voraussetzung für die Gehaltserhöhung ist aber, daß die Kirchenbeitragseingänge 1969 gegenüber 1968 eine gleichlaufende Erhöhung von 9.5 bis 10 Prozent erfahren.

Es ist zu hoffen, daß die in Beratung stehende neue Kirchenbeitragsordnung und die damit zusammenhängende Errichtung von Kirchenbeitragsstellen und Bestellung von Kirchenbeitragsreferenten bei den einzelnen Superintendenzen dazu beitragen wird, künftighin eine gleichmäßige, gerechte und vollständige Erfassung der Einkommen der Kirchenbeitragspflichtigen zu ermöglichen, weil nur auf diesem Wege eine weitere Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens gewährleistet erscheint.

II.

Ertrag (Einnahmen)

1. **Kirchenbeiträge:** Wie schon zu I. angeführt, wurden die für 1969 zu erwartenden Kirchenbeiträge mit S 39,500.000,— angenommen.

2. **Zuweisung aus dem Religionsunterrichtskonto:** Gegenüber dem Haushaltsplan 1968 von S 4,500.000,— wurde nunmehr eine Erhöhung auf S 5,000.000,— angenommen, weil auch bei der Religionsunterrichtsvergütung die staatlichen Gehaltserhöhungen zur Auswirkung kommen.

3. **Gehaltsrückerstattung:** Dieser Ansatzposten erfuhr gegenüber dem Haushaltsplan 1968 eine wesentliche Verminderung auf S 385.000,—, weil nach dem Beschluß des Synodalausschusses A.B. vom 9. November 1967 die Gehälter der geistlichen Amtsträger, die bisher bei den subventionierten Werken der Kirche aufschienen, nunmehr einheitlich bei der Aufwandseite unter dem Personalaufwand, aktive Geistliche, aufgenommen wurden.

4. **Pensionsbeiträge:** Diese haben durch die entsprechenden Gehaltserhöhungen eine Erhöhung auf S 1,300.000,— erfahren.

5. **Die übrigen Ansatzposten** haben gegenüber dem Haushaltsplan mit Ausnahme des Bundeszuschusses keine Änderung erfahren; beim Bundeszuschuß wurde die staatliche Gehaltserhöhung berücksichtigt, da die Hälfte des Bundeszuschusses in Anlehnung an das staatliche Gehaltsschema wertgesichert ist. Als neuer Ansatzposten wurde der Betrag von S 8.239.150,— festgesetzt.

6. **Gebarungsabgang:** Dieser beträgt unter Berücksichtigung der Aufwandseite (Gegenüberstellung von Ertrag und Aufwand) S 1,152.285.—.

III.

Aufwand (Ausgaben)

A. Allgemeines

Bezüglich der Bedeckung des im Haushaltsplan 1969 ausgewiesenen Gebarungsabgangs von S 1.152.285.— sind auch in diesem Jahr die gleichen Erwägungen maßgebend wie bei der Erstellung des Haushaltsplanes 1968. Nur bei einer vorsichtigen Schätzung der für das Jahr 1969 zu erwartenden Kirchenbeiträge kann bis zu einem gewissen Ausmaß das Gleichgewicht zwischen Ertrag und Aufwand hergestellt werden. Da andere Einnahmenquellen weder zu erhöhen noch neu zu erschließen sind, kann der Gebarungsabgang nur durch eine weitere Erhöhung der Kirchenbeiträge im Laufe des Jahres 1969 gegenüber dem Ansatzposten von S 39,500.000,— gedeckt werden, wozu noch der Abgang aus dem Nachtragshaushaltsplan 1968 mit errechneten S 254.000,— kommt. Der Gesamtabgang muß daher mit rund S 1,421.000.— angenommen werden, was zur Abdeckung ein Mehr an Kirchenbeitragsaufkommen für 1969 von S 2,153.000,— erfordert.

Man wird dabei immer wieder bedenken müssen, daß eine weitere Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens im gleichen Ausmaß wie bisher nur unter Einsatz aller Kräfte, die mit der Erhebung der Kirchenbeiträge zu tun haben, erzielt werden kann.

B. Zu den einzelnen Ansatzposten

1. **Die Kirchenbeitragsanteile, Einhebegebühren und Prämien** im Gesamtbetrag von S 13,430.000.— stellen rechnerisch 34 Prozent der Kirchenbeitragseingänge dar.

2. **Personalaufwand:** Hier wird auf die Ausführungen zu I. verwiesen.

3. Bis auf die Erhöhung der Bildungszulage von S 20.000,— auf S 25.000,— erfahren die Ansatzposten für **Vertretungskosten, Übersiedlungskosten, Kurseelsorge und Predigerseminar** keine Änderung.

4. **Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:**

a) **Evangelisches Jugendwerk:** Hier wurde eine Erhöhung auf S 392.650,— vorgenommen, da bei dieser Subvention gewisse Gehälter mitinbegriffen sind.

b) Das gleiche gilt für die **Evangelische Frauenarbeit, Evangelische Frauenschule, den Evangelischen Gemeindedienst, Äußere Mission — Gehalt Pfarrer Rathke, den Ungarischen Seelsorgedienst.** Bei der **Salzburger Missionsschule** wurde wegen des besonderen Bedarfs die Erhöhung auf S 61.750,— vorgenommen und der **Instandhaltungsfonds** auf S 200.000,— erhöht.

c) Die übrigen Ansatzposten aus dem vorangeführten Titel sind gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben:

nur beim Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen ist eine Erhöhung von bisher S 76.000,— auf S 95.000,— durchgeführt worden, weil dieses Amt durch die weitere Entwicklung der Massenmedien eine entsprechende Ausweitung erfahren hat und die neue Ansatzziffer auf den bisherigen Erfahrungen des Jahres 1968 beruht.

d) Bei dem Ansatzposten Landjugendarbeit ist ein Betrag von S 4000,— neu aufgenommen worden, weil dieser Posten bisher unter dem Aufwandposten Mitgliedsbeiträge enthalten war.

5. Kirchliche Druckwerke: Hier sind unbedeutende Änderungen vorgenommen worden.

6. Die Mitgliedsbeiträge sind gleichgeblieben.

7. Die Ansatzposten für Amortisationskosten, Eigentumswohnung, Versicherungskosten, Prüfung durch die Treuhandgesellschaft, Honorar des Bauanwalts, Religiöse Schulwochen, Rücklage für Buchungsmaschine und sonstige wirksame Ausgaben sind gegenüber dem Haushaltsplan 1968 unverändert geblieben. Der Ansatzposten für Sitzungen im Auftrag der Synode wurde auf S 80.000,— erhöht, da der Personenkreis der Arbeitsausschüsse vergrößert wurde.

Bei der Laienausbildung wurde neu ein Ansatzposten von S 60.000,— aufgenommen. Unter dieses Erfordernis fallen die Stipendien für die auf unsere Kosten in Neuendettelsau studierenden Seminaristen. Dieser Aufwand wurde bisher aus einem vom Lutherischen Nationalkomitee gespeisten Fonds getragen; dieser Fonds ist erschöpft.

IV.
Weitere Bemerkungen

Auch für den Haushaltsplan 1969 muß die gleiche Feststellung getroffen werden, daß die zu erwartenden Einnahmen nicht ausreichen, um die kirchlichen Werke, Fonds und Arbeitszweige in ihrer Arbeit durch Erhöhung der Zuschüsse zu unterstützen. Es wird, wie bereits dargestellt, einer erheblichen Anstrengung bedürfen, um den Gebarungsabgang von insgesamt rund S 1,152.000,— decken zu können.

Daraus folgt natürlich, daß auch für Unvorhergesehenes in diesem Jahr kein Ansatzposten vorhanden ist. Die dringend erforderliche Dotierung des Fonds für Raumbeschaffung des Oberkirchenrates konnte nicht berücksichtigt werden. Dies ist um so bedauerlicher, als der Oberkirchenrat in der nächsten Zeit daran denken muß, das dringend notwendige neue Verwaltungsgebäude zu errichten.

Der Gehaltegrundstock erfährt mit Rücksicht auf die durchzuführenden Gehalterhöhungen eine weitere empfindliche Verminderung. Der Rechnungsabschluß 1967 weist beim Fonds „Gehaltegrundstock“ einen Vermögensbestand von S 6,457.000,— auf, der, wie schon in den erläuternden Bemerkungen zum Haushaltsplan 1968 festgestellt wurde, eine Unterdeckung von rund S 2,200.000,— aufwies. Diese Unterdeckung beträgt nunmehr S 2,728.000,—. An eine Bereitstellung von Gehältern im Ausmaß von dreieinhalb Monaten ist bei dieser Ziffer noch weniger zu denken als im Vorjahr.

114. Zl. 8825/68 vom 17. Oktober 1968

Ordnung des geistlichen Amtes — Gehalterhöhung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 und in sinngemäßer

Anwendung des § 200 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut ABL. Nr. 105/68 wird abgeändert.

§ 53 Abs. 4 wird abgeändert:

„(4) Das Grundgehalt beträgt für die Lehrvikare der Verwendungsgruppe A und B im ersten Jahr ihres Dienstes S 3020,—, im zweiten Jahr ihres Dienstes bis zur Ablegung der Pfarramtprüfung sowie Ordination S 3427,— monatlich.

Im übrigen beträgt das Grundgehalt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	A	B
1	4462,—	3568,—
2	4693,—	3815,—
3	4926,—	4061,—
4	4926,—	4061,—
5	5288,—	4299,—
6	5656,—	4590,—
7	6025,—	4880,—
8	6392,—	5171,—
9	6789,—	5461,—
10	7226,—	5752,—
11	7662,—	6043,—
12	8099,—	6364,—
13	8535,—	6724,—
14	9058,—	7085,—
15	9582,—	7447,—
16	10105,—	7807,—
17	10628,—	8168,—

Die Dienstalterszulage beträgt in der

Verwendungsgruppe A S 951,—

Verwendungsgruppe B S 874,—.“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung hat am 1. Oktober 1968 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

115. Zl. 8822/68 vom 17. Oktober 1968

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Gehalterhöhung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 und in sinngemäßer Anwendung des § 200 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung ABL. Nr. 3/68 wird abgeändert.

§ 30 Abs. 5 wird abgeändert:

„(5) Das Grundgehalt beträgt:

Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
1	4584,—	3377,—	2772,—	2510,—	2344,—
2	4811,—	3560,—	2921,—	2647,—	2429,—
3	5039,—	3743,—	3070,—	2783,—	2515,—
4	5268,—	3926,—	3220,—	2920,—	2600,—
5	5511,—	4110,—	3369,—	3057,—	2686,—
6	5754,—	4293,—	3518,—	3194,—	2771,—
7	5998,—	4476,—	3611,—	3279,—	2825,—
8	6241,—	4660,—	3704,—	3365,—	2878,—
9	6484,—	4844,—	3797,—	3451,—	2931,—
10	6727,—	5026,—	3890,—	3536,—	2984,—
11	6970,—	5270,—	3984,—	3623,—	3037,—
12	7214,—	5513,—	4076,—	3707,—	3091,—
13	7457,—	5756,—	4170,—	3792,—	3143,—
14	7700,—	6000,—	4263,—	3878,—	3197,—
15	7943,—	6242,—	4356,—	3964,—	3250,—
16	8261,—	6486,—	4449,—	4049,—	3303,—
17	8577,—	6729,—	4541,—	4134,—	3357,—
18	8895,—	6972,—	4779,—	4220,—	3409,—
19	9212,—	7216,—	5022,—	4306,—	3463,—
20	9530,—	7459,—	5266,—	4423,—	3516,—
21	—,—	—,—	—,—	4541,—	3570,—

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung hat am 1. Oktober 1968 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

116. Zl. 8827/68 vom 17. Oktober 1968

Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A.B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A.B. gemäß § 58 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut ABL. Nr. 105/68 nachstehende Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 58 Abs. 1 der Ordnung des geistlichen Amtes) wird erhöht:

1. für den Bischof auf S 9924,—,
2. für den Superintendenten A.B. auf . S 2980,—,
3. für die Oberkirchenräte auf S 2481,—,
4. für die Senioren auf S 828,—.

II.

Diese Verordnung hat am 1. Oktober 1968 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

117. Zl. 9052/68 vom 17. Oktober 1968

Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A.B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A.B. gemäß § 33 Abs. 2 der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung ABL. Nr. 3/68, nachstehende Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 33 Abs. 2 der Dienstordnung der Dienstnehmer) wird auf S 686,— erhöht.

II.

Diese Verordnung hat am 1. Oktober 1968 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

118. Zl. 7490/68 vom 9. September 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainach-Irdning

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainach-Irdning wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 530 Seelen und umfaßt auf einem Gebiet von 450 km² die im Gerichtsbezirk Irdning gelegenen Ortsgemeinden Stainach, Neuhaus-Pürgg, Irdning, Donnersbach, Donnersbachwald, Aigen, Wörschach und Tauplitz. Alle Orte sind durch Autobusverbindungen bequem zu erreichen. In Stainach befinden sich ein Gymnasium und eine Berufsschule, in Raumberg bei Irdning eine Höhere Bundeslehranstalt.

Die Dienstwohnung im neuen Gemeindezentrum besteht aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer und Nebenräumen; das moderne Haus ist mit Ölzentralheizung und zentraler Warmwasserversorgung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert muß noch ermittelt werden.

Gottesdienste sind zu halten: 14täglich und an Feiertagen in der Dreieinigkeitskirche Stainach, einmal monatlich in den Schulbetsälen in Aigen und Irdning, einmal monatlich in Saal des Gemeindeamtes Tauplitz und an jedem fünften Sonntag im Monat in Donnersbach.

Das Unterrichtsmaß beträgt derzeit: zehn Wochenstunden am Gymnasium Stainach, zwei Wochenstunden an der Höheren Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg, zwölf Wochenstunden an den Pflichtschulen und zehn Monatsstunden an der Berufsschule Stainach.

Bewerbungen sind bis 30. November 1968 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainach-Irdning, zu Händen Herrn Kurator Walter Reich, 8950 Stainach 200, der auch zu weiteren Auskünften gerne bereit ist.

119. Zl. 8131/68 vom 26. September 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feldbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feldbach wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Feldbach. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt 571 Seelen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingereiht.

Gottesdienste sind zweimal monatlich in Feldbach, Fehring und in Bad Gleichenberg zu halten.

Unterricht ist zu erteilen an den Volks-, Haupt- und Berufsschulen des Bezirkes, an der Handelsakademie in Feldbach und an der Hotelfachschule in Bad Gleichenberg (Oktober bis Mai). Das gesamte Wochenstundenmaß beträgt 10 bis 14 Stunden.

Das Pfarrhaus umfaßt zwei große und drei kleinere Wohnräume, Küche und Bad, einen Kanzleiraum

und Kellerräume. Der erste Stock des Pfarrhauses hat Etagenheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 100,—.

Neuerbaute Kirchen sind in Feldbach (1964) und in Fehring (1962). Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt; Bewerbungen sind bis 30. November 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach, Schillerstraße 32, 8330 Feldbach, zu richten.

120. Zl. 8546/68 vom 9. Oktober 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten wird hiermit ausgeschrieben. Sie zählt zirka 2000 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 1b eingereiht. Sie wird durch Wahl besetzt. Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Amstetten, Stadt Haag, St. Peter in der Au, Waidhofen an der Ybbs, Persenbeug und Ybbs.

Gottesdienste sind zu halten: 14tägig in Amstetten und Waidhofen an der Ybbs, monatlich in Ybbs, Rosenau, Stadt Haag, Ulmerfeld-Hausmening und Hollenstein sowie an den hohen Feiertagen in den Anstalten Ybbs und Mauer. In den Religionsunterricht an den Pflichtschulen teilen sich eine Religionslehrerin und die Gemeindegewerkschwester. Dem Pfarrer verbleibt der Religionsunterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen in Amstetten und Waidhofen im Ausmaß von zehn bis zwölf Wochenstunden. Bibelstunden sind in Amstetten und Waidhofen wöchentlich, in Rosenau einmal im Monat zu halten.

Zur Ausübung des Dienstes steht ein Dienstwagen zur Verfügung. Eine Kirche und ein geräumiges Pfarrhaus mit Gemeindegewerksaal und Jugendraum sind in Amstetten vorhanden. Die Pfarrwohnung umfaßt vier Zimmer und zwei Kabinette samt Nebenräumen. Außerdem steht dem Pfarrer die Hälfte des großen Obst- und Gemüsegartens zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 120,—.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Preinsbacherstraße 8, 3300 Amstetten, zu richten, welches auch Auskünfte erteilt.

121. Zl. 8530/68 vom 10. Oktober 1968

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg ob Villach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg wird hiermit erneut ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Muttergemeinde Bleiberg zählt rund 1000 Seelen. Die Erhebung der Tochtergemeinde Agoritschach-Arnoldstein mit rund 700 Seelen und ordiniertem Pfarrhelfer zur selbständigen Pfarrgemeinde ist beantragt.

An jedem Sonn- und Feiertag ist in Bleiberg ein Hauptgottesdienst zu halten; an jedem dritten Sonntag ein solcher nachmittags in Heiligengeist. Advents- und Passionsandachten einmal wöchentlich; von Oktober bis Ostern wöchentliche Bibelstunden am Pfarrort.

Religionsunterricht: Acht Pflichtstunden an der Hauptschule Bleiberg und Volksschule Kreuth. An

den Volksschulen Bleiberg und Heiligengeist hält eine nebenamtliche Religionslehrerin den Unterricht.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Badezimmer und Kanzleiraum sowie Garage. Der Dienstwohnungswert beträgt S 125,—.

Bewerbungen sind bis 30. November 1968 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg, zu Handen Herrn Kurator-Stellvertreter Siegfried Kalt, 9531 Kreuth bei Bleiberg.

122. Zl. 9015/68 vom 23. Oktober 1968

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Stelle wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Feldkirch umfaßt einen Teil der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, und zwar alle Gemeinden südlich von Hohenems, sowie die ganze Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Gesamtseelenzahl beträgt rund 2000.

Bludenz ist der Sitz der Tochtergemeinde von Feldkirch, in der eine Vikarstelle systemisiert, aber nicht besetzt ist.

Es sind Haupt- und Kindergottesdienste in den Kirchen von Feldkirch und Bludenz zu halten.

Religionsunterricht ist an den höheren Schulen sowie teilweise an Volks- und Hauptschulen im Ausmaß von 18 bis 20 Wochenstunden zu erteilen.

Ein sehr geräumiges, schönes Pfarrhaus mit großem Garten steht dem Pfarrer zur Verfügung. In Feldkirch sind alle Schularten vorhanden.

Bewerbungen sind bis 30. November 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ardetzenbergstraße 4, 6800 Feldkirch, zu richten.

123. Zl. 8433/68 vom 4. Oktober 1968

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967

	1968	1967
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	11.899.292,64	10.628.748,54
Niederösterreich	2.095.633,41	2.005.345,76
Burgenland	1.556.506,94	1.164.432,42
Steiermark	3.990.112,10	3.726.355,62
Kärnten	2.468.698,64	2.413.766,46
Oberösterreich	4.720.890,31	4.274.480,51
Salzburg-Tirol	2.300.131,50	2.093.660,90
	29.031.265,54	26.306.790,21

124. Zl. 8999/68 vom 22. Oktober 1968

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1968/69

Die Synodalausschüsse haben den folgenden Kollektenplan für 1968/69 beschlossen:

- 8. 12. 1968, 2. Advent: Theologenheim (Pflichtkollekte)
- 1. 1. 1969, Neujahr: Preßverband
- 16. 2. 1969, Estomihi: Evangelischer Bund

16. 3. 1969, Laetare: Evangelisches Schulwerk Ober-
schützen
6. 4. 1969, Ostersonntag: Baukollekte (Pflichtkol-
lekte für Kirchbau Arnoldstein, Kärn-
ten)
4. 5. 1969, Cantate: Kirchenmusik
11. 5. 1969, Rogate, Muttertag: Frauenarbeit
18. 5. 1969, Exaudi, Konfirmation: Jugendarbeit
(Pflichtkollekte)
25. 5. 1969, Pfingstsonntag: Äußere Mission (Pflicht-
kollekte)
8. 6. 1969, 1. Sonntag nach Trinitatis: Trinkerseel-
sorge (Blaues Kreuz)
3. 8. 1969, 9. Sonntag nach Trinitatis: Kollekte für
zwischenkirchliche Hilfe (Pflichtkol-
lekte) für Pfarrgemeinde Bozen
14. 9. 1969, 15. Sonntag nach Trinitatis: Bibelarbeit
(Pflichtkollekte)
5. 10. 1969, Erntedankfest: Innere Mission (Pflicht-
kollekte)
31. 10. 1969, Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein
9. 11. 1969, Dritttletzter Sonntag im Kirchenjahr:
Martin-Luther-Bund

Für die Gemeinden A. B. gelten folgende Kollekten
als Pflichtkollekten: Theologenheim, Baukollekte,
Jugendarbeit, Äußere Mission, Zwischenkirchliche
Hilfe, Bibelarbeit und Innere Mission.

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist
direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzu-
liefern. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere
Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse
des Evangelischen Oberkirchenrates, Postsparkassen-
konto 54.061, abzuführen. Dabei ist auf dem Erlag-
schein jedesmal anzugeben, um welche Kollekte es
sich handelt. Allfällige Diözesankollekten werden
durch die Superintendentialausschüsse bestimmt.

125. Zl. 8545/68 vom 17. Oktober 1968

Predigttexte für das Kirchenjahr 1968/69

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten evange-
lisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das

Kirchenjahr 1968/69 vorgesehenen Predigttexte wer-
den auch für den Gebrauch in der Evangelischen
Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit
verlautbart. Als Altartext können die altkirchlichen
Perikopen verwendet werden (v = violett, w = weiß,
r = rot, g = grün, sch = schwarz).

	Farbe	Datum	Predigttext
1. Sonntag im Advent	v	1. Dezember	Lukas 1, 67—79
2. Sonntag im Advent	v	8. Dezember	Maleachi 3, 1—3 b. 19—20
3. Sonntag im Advent	v	15. Dezember	Lukas 3, 1—9
4. Sonntag im Advent	v	22. Dezember	Lukas 1, 46—55
Christnacht	w	24. Dezember	Lukas 2, 1—14
1. Christtag	w	25. Dezember	Jesaja 9, 1—6
2. Christtag	w	26. Dezember	Johannes 8, 12—16
1. Sonntag nach Weihnachten	w	29. Dezember	Matthäus 2, 13—18
Altjahrsabend	w	31. Dezember	Lukas 12, 32
Neujahrstag	w	1. Jänner	Johannes 6, 37—40
2. Sonntag nach Weihnachten	w	5. Jänner	Johannes 12, 44—50
Epiphantias	w	6. Jänner	Matthäus 3, 13—17
1. Sonntag nach Epiphantias	g	12. Jänner	Matthäus 11, 25—30
2. Sonntag nach Epiphantias	g	19. Jänner	Jesaja 61, 1—3. 10—11
Letzter Sonntag nach Epiphantias	w	26. Jänner	2. Mose 3, 1—10. 13—14
Septuagesimae	w	2. Feber	Lukas 2, 22—32
Sexagesimae	g	9. Feber	Matthäus 13, 10—17
Estomihi	g	16. Feber	2. Mose 33, 12—23
Invocavit	v	23. Feber	Matthäus 16, 21—27
Reminiscere	v	2. März	Matthäus 21, 28—32
Oculi	v	9. März	1. Mose 22, 1—14 a
Laetare	v	16. März	Johannes 6, 22—29
Judica	v	23. März	Johannes 13, 31—35
Palmarum	v	30. März	Johannes 12, 1—8
Gründonnerstag	w	3. April	Jeremia 31, 31—34
Karfreitag	sch	4. April	Lukas 23, 33—48
Ostersonntag	w	6. April	Matthäus 28, 1—10
Ostermontag	w	7. April	Lukas 24, 36—49
Quasimodogeniti	w	13. April	Johannes 21, 1—14
Misericordias Domini	w	20. April	Johannes 21, 15—19
Jubilate	w	27. April	Jesaja 40, 26—31
Cantate	w	4. Mai	Johannes 6, 64 b—69
Rogate	w	11. Mai	Lukas 11, 5—13

	Farbe	Datum	Predigttext
Christi Himmelfahrt	w	15. Mai	Johannes 17, 20—26
Exaudi	w	18. Mai	Johannes 7, 37—39
Pfingstsonntag	r	25. Mai	Joel 3, 1—5
Pfingstmontag	r	26. Mai	Johannes 4, 19—30.39—42
Trinitatis	w	1. Juni	Matthäus 28, 16—20
1. Sonntag nach Trinitatis	g	8. Juni	Matthäus 10, 16—20
2. Sonntag nach Trinitatis	g	15. Juni	Matthäus 9, 9—13
3. Sonntag nach Trinitatis	w	22. Juni	Johannes 3, 22—30
4. Sonntag nach Trinitatis	r	29. Juni	Johannes 21, 18—22
5. Sonntag nach Trinitatis	g	6. Juli	Lukas 9, 57 b—62
6. Sonntag nach Trinitatis	g	13. Juli	Markus 10, 13—16
7. Sonntag nach Trinitatis	g	20. Juli	Lukas 11, 34—36
8. Sonntag nach Trinitatis	g	27. Juli	Johannes 15, 1—8
9. Sonntag nach Trinitatis	g	3. August	Matthäus 7, 24—29
10. Sonntag nach Trinitatis	g	10. August	Jeremia 7, 1—7. (8—15)
11. Sonntag nach Trinitatis	g	17. August	Lukas 7, 36—50
12. Sonntag nach Trinitatis	g	24. August	Jesaja 38, 9—13. 17—20
13. Sonntag nach Trinitatis	g	31. August	Matthäus 6, 1—4
14. Sonntag nach Trinitatis	g	7. September	Johannes 9, 1—7. 13—17. 32—39
15. Sonntag nach Trinitatis	g	14. September	Lukas 16, 10—12
16. Sonntag nach Trinitatis	g	21. September	Klagelieder 3, 22—33. 39—41
17. Sonntag nach Trinitatis	w	28. September	Johannes 12, (25—26.) 27—32
18. Sonntag nach Trinitatis	g	5. Oktober	Markus 4, 26—29
19. Sonntag nach Trinitatis	g	12. Oktober	Markus 1, 32—39
20. Sonntag nach Trinitatis	g	19. Oktober	Zephanja 3, 7—12
21. Sonntag nach Trinitatis	g	26. Oktober	Matthäus 22, 15—22
Reformationsfest	r	31. Oktober	Matthäus 10, 24—33
22. Sonntag nach Trinitatis	g	2. November	Jesaja 1, 2—6. 18—20
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	9. November	Lukas 18, 1—8
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	16. November	1. Mose 19, (12—14.) 15—29
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	g	23. November	Lukas 12, 35—40

Kirchliche Mitteilungen

Fachinspektor Dr. Paul Chrystoph, Wien, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1968 bis auf weiteres mit der Durchführung der Schulfunksendungen beauftragt. (Zl. 5760/68 vom 30. September 1968.)

Pfarrer Werner Horn wurde gemäß § 121 Abs. 5 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 bestätigt. (Zl. 8831/68 vom 8. Oktober 1968.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollektenablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 28. November 1968

11. Stück

Reformationsfest 1968

Hirtenbrief des Bischofs D. May

Liebe evangelische Glaubensgenossen!

Am Reformationsfest scheidet mich aus dem Amte. Noch einmal grüße, danke und ermahne ich Euch. Ich tue es mit dem Worte des Apostels Paulus (1. Kor. 15, 58) „Darum, meine lieben Brüder, seid fest und unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, sintemal ihr wißt, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn“.

Als ich im September 1944 mein Amt antrat, ging unter Schrecken der Krieg zu Ende. Die Besatzungsmächte kamen. Viele fürchteten, unsere Kirche könne zerfallen. Viele Gemeinden waren ohne Pfarrer und ohne Verbindung untereinander. Aber da erwies es sich, daß das eigentliche Leben der Kirche in den Gemeinden liegt. In aller Verwirrung gab es Männer und Frauen, die fest und unbeweglich in ihrem Glauben standen, an die Arbeit gingen, und ihre Arbeit nahm zu in dem Herrn.

Flüchtlinge kamen und mit ihnen neue Not. Unsere Kirche wuchs von 320.000 auf 420.000 Seelen, von 126 Gemeinden auf 176. 145 Kirchen, Gemeindezentren und Anstalten wurden erbaut. Die neue Kirchenverfassung ordnete das äußere Leben. Der Staat, zu dem wir in ein neues Vertrauensverhältnis traten, gab uns die volle Selbstverwaltung und Freiheit. Unsere Kirche weiß sich an keine Partei gebunden, sie ist für alle da, und so trägt sie zum Frieden bei.

Das Reformationsfest mahnt uns: „Nehmet immer zu in dem Werk des Herrn“. Mit unseren reformierten Brüdern sind wir einig im reformatorischen Erbe. Dankbar stellen wir fest, daß die Zeit der Gegenreformation überwunden scheint. Von der biblischen Grundlage aus gehen evangelische und katholische Christen aufeinander zu und suchen gegenseitiges Verständnis. Noch ist uns nicht die Einheit der Christenheit geschenkt, aber in Einigkeit können wir zusammen arbeiten. Wir Evangelische aber schulden den anderen Christen die unverkürzte Wahrheit des Evangeliums: Christus allein gibt Heil, Friede, Freiheit. Aus Gnaden allein können wir es empfangen. Im Glauben allein können wir die Freiheit der Kinder Gottes erfassen, die nicht Willkür ist, sondern Verantwortung des an Gottes Wort gebundenen Gewissens. Diesen geistlichen Dienst sind wir allezeit einander schuldig. Das ist das Werk des Herrn, in dem wir zunehmen sollen.

Darum widersteht mit allen wahren Christen der Gottlosigkeit und Gleichgültigkeit, die uns zum Abfall verlocken.

Nehmt vielmehr zu im Werk des Herrn: Junge und Alte, Männer und Frauen. Laßt euren Glauben in der Liebe tätig sein. Heute reicht unsere Verantwortung über die konfessionellen und politischen Grenzen hinweg. Krieg und Friede, Hunger und politische Bedrohung stellen die ganze Menschheit unter ein Schicksal. Die Gesellschaft und ihre Fragen wandeln sich. Wir gehen vielleicht schwierigen Zeiten entgegen. Wir stellen uns allen Nöten und Fragen. Aber die rechte Antwort kommt nicht aus der Zeit, sondern aus der ewigen Welt Gottes. Wir schauen in allem, was kommen mag, hoffend auf den, der da kommt, Jesus Christus. Darum wissen wir, daß unsere Arbeit nicht vergebens ist in dem Herrn.

Liebe evangelische Christen in Österreich, Pfarrer und Presbyter, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und alle eure Gemeindeglieder, lasset euch allen danken für die 24 Jahre gemeinsamer Arbeit. Ich habe für viel Liebe und Vertrauen zu danken. Bringt auch meinem Nachfolger und seinen Mitarbeitern Vertrauen entgegen und seid willig, das Werk des Herrn zu treiben, zumal wir wissen, daß unsere Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.

Seiner Gnade befehlen wir uns.

Bischof D. G. May

- 126. Kirchenbeitragsordnung 1969
 - 127. Kirchenverfassung — Änderung
 - 128. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
 - 129. Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Berufung des Vorsitzenden des Kuratoriums
 - 130. Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H.B.
 - 131. Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und Amtseinführung
 - 132. Wahl des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und Amtseinführung
 - 133. Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.
 - 134. Ausschreibung der Stelle eines amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Judenburg
 - 135. Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau
 - 136. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Goisern
 - 137. Kurseelsorge 1969
 - 138. Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis Oktober 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967
 - 139. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

126. Zl. 9298/68 vom 30. Oktober 1968

Kirchenbeitragsordnung 1969

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. gemäß § 205 Abs. 1 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 112/68 nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Kirchenbeitragsordnung 1969

Beitrags'erhebung

§ 1: (1) Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich und die Evangelische Kirche H.B. in Österreich erheben zur Deckung ihres Personal- und Sachaufwandes Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung.

(2) In Angelegenheiten der Kirchenbeiträge stehen der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich die Gesetzgebung und die Wahrnehmung der grundsätzlichen kirchlichen Interessen gegenüber den Zentralbehörden des Bundes zu.

§ 2: (1) Für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich sind der Oberkirchenrat A.B. und für die Evangelische Kirche H.B. in Österreich der Oberkirchenrat H.B. berufen:

1. zur Besorgung der Leitungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1;

2. zur Vertretung der Kirche A.B. oder der Kirche H.B. in den Verfahren zur Erhebung der Kirchenbeiträge.

(2) Der Oberkirchenrat A.B. oder der Oberkirchenrat H.B. können die ihnen unterstehenden Pfarrgemeinden zur Wahrnehmung der Vertretungsbefugnisse nach § 2 Abs. 1 Z. 2 ermächtigen.

§ 3: (1) Die Erhebung der Kirchenbeiträge gliedert sich in die Ermittlung, Festsetzung und Einhebung. Hiemit sind die Pfarrgemeinden beauftragt.

(2) In jeder Pfarrgemeinde ist zur Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Aufgaben eine Kirchenbeitragsstelle zu errichten; mehrere Pfarrgemeinden können hiezu eine gemeinsame Kirchenbeitragsstelle errichten oder sich gemäß §§ 8 und 60 Kirchenverfassung zusammenschließen.

§ 4: (1) Jede Kirchenbeitragsstelle besteht:

1. aus dem Kirchenbeitragsausschuß, der sich aus drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Presbyteriums zusammensetzt. Die Mitglieder sind vom Presbyterium zu berufen.

2. aus haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern, die unter Verantwortung des Kirchenbeitragsausschusses tätig sind.

(2) Die Kirchenbeitragsstelle erfaßt die Beitragspflichtigen und ihre Haushaltsangehörigen durch Einsicht in die von den politischen Gemeinden erstellten Haushaltlisten in einer Kartei. Diese ist laufend durch Heranziehung anderer Unterlagen (wie insbesondere Personenstandsmeldungen der Pfarrämter, Auskünfte der Meldebehörden, Angaben der Beitragspflichtigen, Selbstmeldungen) richtigzustellen und nach jeder neu durchgeführten Personenstandsaufnahme auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Der Kirchenbeitragsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt ein Beschluß nicht zustande, entscheidet das Presbyterium.

§ 5: Alle mit Kirchenbeitragsangelegenheiten befaßten Personen sind nach Maßgabe kirchlicher Rechtsvorschriften zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Kirchenbeitragsbearbeiter

§ 6: (1) Kirchenbeitragsbearbeiter werden in der Kirche A. B. für jede Superintendentenz vom Superintendentialausschuß berufen, in der Kirche H. B. vom Synodalausschuß H. B. Sie sind in allen Kirchenbeitragsangelegenheiten beratende Mitglieder dieser Vertretungskörper.

(2) Den Kirchenbeitragsbearbeitern obliegt:

1. die unmittelbare Überwachung der Kirchenbeitragsstellen;
2. die Beratung der Kirchenbeitragsstellen;
3. die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter;
4. die Vorbereitung der Entscheidung über Zuständigkeitsstreite zwischen den Kirchenbeitragsstellen einer Superintendentenz A. B. oder der Kirche H. B.

(3) Die Kirchenbeitragsbearbeiter sind an die Weisungen des Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. gebunden und haben diesen Stellen über ihre Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

Beitragspflicht

§ 7: (1) Beitragspflichtig ist jeder evangelische Christ ohne Rücksicht auf seine Staatszugehörigkeit, der in Österreich seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 2 Abs. 2 und 3 Kirchenverfassung).

(2) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich durch Eintritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in ihren Bereich begründet, so beginnt die Beitragspflicht mit dem dem Eintritt oder dem Zugang folgenden Monatsersten.

(3) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich durch Austritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes aufgehoben, so endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats, in den der Austritt oder Wegzug fällt.

(4) Stirbt der Beitragspflichtige, so endet die Beitragspflicht am letzten Tag des Sterbemontates.

Beitragsgrundlagen

§ 8: (1) Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag bildet das Einkommen, sofern nicht das Vermögen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen heranzuziehen ist.

(2) Beitragsgrundlage nach dem Einkommen ist:

1. bei Beitragspflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das der Bemessung der Einkommensteuer zugrunde zu legende Einkommen des dem

Beitragsjahr vorangegangenen Jahres, vermindert um die darauf entfallende Einkommensteuer;

2. bei Beitragspflichtigen, die Lohnsteuer entrichten, das dem Lohnsteuerabzug zugrunde zu legende Einkommen des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres, vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer.

(3) In die Beitragsgrundlage sind steuerfreie Einkünfte, mit Ausnahme jener, die im Einkommensteuergesetz ausdrücklich angeführt sind, einzubeziehen. Ferner ist der Alleinverdienerfreibetrag zu gewähren, wenn die Voraussetzungen nach dem Einkommensteuergesetz erfüllt sind. Die Kinderfreibeträge des Einkommensteuergesetzes vermindern nicht die Beitragsgrundlage.

(4) Ist der auf die Einkunftsarten entfallende Beitrag niedriger als der Beitrag nach den entsprechenden Vermögensarten, so sind diese Vermögensarten an Stelle der betreffenden Einkunftsarten in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

(5) Beitragsgrundlage nach dem Vermögen ist nur:

1. bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen der für das Beitragsjahr geltende Einheitswert;
2. bei Grundvermögen der für das Beitragsjahr geltende Einheitswert, wobei Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen auszunehmen sind, soweit sie vom Beitragspflichtigen oder dessen Haushaltsangehörigen bewohnt werden;
3. bei Betriebsvermögen der für das Beitragsjahr geltende Einheitswert.

(6) Sonderbestimmungen:

1. Ist das Vermögen Gegenstand eines Pachtvertrages und sind die Anteile des Verpächters und des Pächters nicht bekannt, so sind beim Verpächter ein Viertel und beim Pächter drei Viertel dieses Vermögens in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

2. Beitragspflichtige, die im Betrieb Verwandter hauptberuflich tätig sind, haben jenen Kirchenbeitrag zu leisten, den ein ihrer Tätigkeit vergleichbarer Arbeitnehmer zu entrichten hätte.

3. Beitragspflichtige, die im Ausgedinge leben, haben einen dem Wert ihres Ausgedinges entsprechenden Beitrag zu leisten.

§ 9: (1) Evangelische Ehegatten, die beide derselben Pfarrgemeinde angehören und im Beitragsjahr nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt. Beziehen beide Ehegatten Einkünfte, sind für die gemeinsame oder getrennte Ermittlung der Beitragsgrundlage die Bestimmungen des Anhanges anzuwenden. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist nur ein Ehegatte evangelisch, so hat er die Hälfte jenes Kirchenbeitrages zu entrichten, der zu leisten wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelischen Kirche angehören würden.

(3) Evangelische Eltern und deren minderjährige Kinder werden nach den Bestimmungen des Anhanges zusammen veranlagt.

(4) Wenn ein Beitragspflichtiger einen mehrfachen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Landeskirche hat, so ist er bei jener Pfarrgemeinde beitragspflichtig, in deren Bereich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen liegt.

Beitragshöhe

§ 10: (1) Der auf Grund der bestehenden Beitragsgrundlage zu bezahlende Kirchenbeitrag ist vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und nach Anhören der Superintendentialausschüsse im Verordnungswege festzusetzen.

(2) Bei der Festsetzung des Kirchenbeitrages ist für Kirchenbeitragspflichtige mit unversorgten Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr oder bei in Ausbildung befindlichen Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Kirchenbeitrag zu ermäßigen. Die Ermäßigung darf durch die Kirchenbeitragsstelle nur gewährt werden, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr für diese Kinder Familienbeihilfe erhält. Das Ausmaß der Ermäßigung ist im Verordnungswege vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. festzusetzen.

(3) Die Kirchenbeitragsstelle ist berechtigt, über Antrag des Beitragspflichtigen bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände den Kirchenbeitrag herabzusetzen oder allenfalls ganz zu erlassen. Gegen die Abweisung des Antrages, die mit Bescheid zu erfolgen hat, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Festsetzung und Einhebung

§ 11: (1) Die Festsetzung des Kirchenbeitrages erfolgt mit Rechtswirksamkeit für ein Kalenderjahr (Beitragsjahr).

(2) Das Recht, den Kirchenbeitrag einzuheben und einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Kirchenbeitragsvorschreibung rechtskräftig wurde.

§ 12: Die Beitragspflichtigen sind über Aufforderung der Kirchenbeitragsstelle verpflichtet, mündlich oder schriftlich die zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Aufklärungen zu erteilen und diese erforderlichenfalls zu belegen (wie insbesondere Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung, Vermögenssteuerbescheid, Einheitswertbescheid). Wird die geforderte Aufklärung nicht binnen vier Wochen erteilt oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vom Beitragspflichtigen in seiner Erklärung gemachten Angaben, so hat die Festsetzung durch Schätzung der Beitragsgrundlage zu erfolgen.

§ 13: (1) Die Kirchenbeitragsstelle hat dem Beitragspflichtigen den Kirchenbeitrag für das laufende Jahr mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorschreibung kann auch für einen kürzeren Zeitraum als für ein Jahr erfolgen.

(2) Der Bescheid hat zu enthalten:

1. die Höhe des Kirchenbeitrages;
2. den Zeitpunkt der Fälligkeit;
3. die Beitragsgrundlage;
4. die Angabe, an welche Stelle die Zahlung zu leisten ist.

(3) Der Kirchenbeitrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.

(4) Der Bescheid hat eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist zu enthalten.

(5) Die Kirchenbeitragsstelle kann den Kirchenbeitrag mit einem vorläufigen Bescheid vorschreiben, wenn nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die Höhe des Kirchenbeitrages noch nicht feststeht, aber wahrscheinlich ist. Nach Klärung des Sachverhaltes ist der vorläufige Bescheid als endgültig zu erklären oder durch einen endgültigen Bescheid zu ersetzen. Sowohl gegen den vorläufigen als auch gegen den endgültigen Bescheid kann der Beitragspflichtige das Rechtsmittel der Berufung einbringen.

§ 14: (1) Nach Abschluß der Vorschreibungen hat jede Kirchenbeitragsstelle die Summe der vorgeschriebenen Kirchenbeiträge umgehend, jedoch spätestens bis 15. April eines jeden Jahres dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. auf dem Dienstwege zu melden.

(2) Die dem Oberkirchenrat A. B. unterstehenden Pfarrgemeinden sind verpflichtet, monatlich die eingehobenen Kirchenbeiträge abzüglich der Einhebgebühren bis zum 15. des folgenden Monats abzuliefern.

§ 15: Bei den Dienstnehmern des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. erfolgt die Festsetzung und Einhebung der Kirchenbeiträge durch den zuständigen Oberkirchenrat im Lohnabzugsverfahren. Ebenso kann die Festsetzung und Einhebung bei anderen kirchlichen Stellen im Lohnabzugsverfahren erfolgen. Sind in die Beitragsgrundlage andere Einkünfte oder Vermögensarten einzubeziehen, so hat die Festsetzung und Einhebung des Kirchenbeitrages durch die zuständige Kirchenbeitragsstelle zu erfolgen. Hierbei ist der bisher einbehaltene Kirchenbeitrag als Vorauszahlung anzurechnen.

§ 16: Die Kirchenbeitragsstelle kann den Kirchenbeitrag mit Bescheid vorschreiben und den nächsten Bescheid erst dann erlassen, wenn sich die Beitragsgrundlage geändert hat. In solchen Fällen hat der Bescheid den Hinweis zu enthalten, daß der Bescheid so lange gültig ist, bis er durch einen anderen ersetzt wird, und daß zum 1. März und 1. September der Folgejahre der Kirchenbeitrag je zur Hälfte einzuzahlen ist.

§ 17: In der Kirche A. B. hat der Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. jeweils für ein Beitragsjahr die Einhebgebühren und die Prämien in Form eines Hundertsatzes festzusetzen. Die Pfarrgemeinden können die Einhebgebühren einbehalten, die Prämien sind ihnen nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses für das Beitragsjahr auszubahlen.

Rechtsmittel

§ 18: (1) Gegen Bescheide der Kirchenbeitragsstelle ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, das schriftlich bei der Kirchenbeitragsstelle einzubringen oder dort mündlich zu Protokoll zu erklären ist. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Wird die Berufung schriftlich eingebracht, so gilt als Einbringungstag der Tag, an dem das Rechtsmittel zur Post gegeben wurde.

(2) Durch Einbringung der Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung nicht verzögert. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Kirchenbeitrag bis zur Erledigung der Berufung gestundet werden.

(3) Die Kirchenbeitragsstelle hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingebracht wurde oder der Beitragspflichtige die zur Erledigung notwendigen Unterlagen (wie insbesondere Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung, Vermögenssteuerbescheid, Einheitswertbescheid) trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht beibringt. Bei Vorliegen triftiger Gründe tritt die Rechtswirkung der Verspätung nicht ein. Der Berufungswerber ist in diesem Falle berechtigt, die versäumte Handlung binnen vier Wochen ab dem Vorbringen der Gründe nachzuholen.

(4) Der Kirchenbeitragsausschuß kann nach Durchführung etwa noch erforderlicher Ermittlungen die Berufung durch Vorentscheidung erledigen. Diese wird zur endgültigen Berufungsentscheidung, wenn der Berufungswerber nicht binnen zwei Wochen ab ihrer Zustellung beantragt, die Berufung dem zuständigen Superintendentialausschuß A.B. oder dem Synodalausschuß H.B. zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Über dieses Antragsrecht ist der Berufungswerber in der Vorentscheidung zu belehren.

§ 19: Wird einer Berufung stattgegeben, so ist ein zuviel bezahlter Kirchenbeitrag binnen vier Wochen nach Zustellung der Rechtsmittellentscheidung dem Berufungswerber zu erstatten oder ihm mit seiner Zustimmung gutzuschreiben.

Aufhebung von Bescheiden

§ 20: (1) In Ausübung seines Aufsichtsrechtes kann der Oberkirchenrat A.B. oder der Oberkirchenrat H.B. jeden Kirchenbeitragsbescheid aufheben, wenn

1. dieser von einer nicht zuständigen Kirchenbeitragsstelle erlassen wurde; oder
2. dem Bescheid ein Sachverhalt zugrunde liegt, der in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt wurde; oder
3. wesentliche Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden.

(2) Der Oberkirchenrat A.B. oder der Oberkirchenrat H.B. kann einen Bescheid nur binnen einem Jahr ab dessen Rechtskraft aufheben.

Nachveranlagung, Wiederaufnahme

§ 21: (1) Ein Beitragspflichtiger, der sich seiner Beitragspflicht dadurch entzieht, daß er sich anlässlich seiner Übersiedlung in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde bei deren Pfarramt nicht gemeldet hat, hat den Kirchenbeitrag, der auf ihn bei rechtzeitiger Anmeldung entfallen wäre, samt den gesetzlichen Zinsen nachzuzahlen.

(2) Bei nachträglichem Bekanntwerden neuer, für die Ermittlung der Beitragsgrundlage eines Beitragspflichtigen maßgebenden Tatsachen kann die Höhe des Kirchenbeitrages durch Wiederaufnahme des Verfahrens mit Bescheid neu festgesetzt werden.

(3) Eine Nachveranlagung nach Abs.1 oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur innerhalb der Verjährungsfrist zulässig.

Mahnung

§ 22: (1) Wenn der Beitragspflichtige den Kirchenbeitrag nicht fristgerecht bezahlt hat, ist der Kirchenbeitrag einzumahnen. Die Kosten der Mahnung hat der Beitragspflichtige zu tragen. Diese Kostensätze

sind vom Oberkirchenrat A.B. oder vom Oberkirchenrat H.B. im Verordnungsweg festzusetzen.

(2) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist ein Säumniszuschlag für jeden vollen Monat in Höhe eines halben Prozentes des offenen Betrages zu entrichten.

(3) Die Kosten und Säumniszuschläge fließen in die Kasse der Pfarrgemeinde.

Einbringung

§ 23: Nach fruchtlos verstrichener Nachfrist, die mit mindestens vier Wochen festzusetzen ist, kann der rückständige Kirchenbeitrag von der Pfarrgemeinde zwangsweise eingebracht werden.

Gemeindeumlagen

§ 24: Werden von Pfarrgemeinden Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse erhoben, so finden auf diese Zuschläge die Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung Anwendung.

Übergangsbestimmungen

§ 25: (1) Die Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung sind erstmalig für die Ermittlung der Beitragsgrundlage sowie für die Festsetzung und Einhebung des Kirchenbeitrages für das Beitragsjahr 1969 anzuwenden.

(2) Die bisher geltenden Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung sind noch anzuwenden für die Ermittlung der Beitragsgrundlage sowie für die Festsetzung und Einhebung des Kirchenbeitrages für die Beitragsjahre, die vor dem 1. Jänner 1969 enden.

(3) Rechtsmittelverfahren, die bis 31. Dezember 1968 anhängig werden, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Schlußbestimmungen

§ 26: (1) Diese Kirchenbeitragsordnung tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Mit ihrer Wirksamkeit tritt die von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossene und unter ABl. Nr. 20/57 verlautbarte Kirchenbeitragsordnung in der Fassung ABl. Nr. 85/67 außer Kraft.

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 1969

Nachstehende Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1967 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 26: (1) Wenn Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Hausgemeinschaft leben, sind sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zusammen zu veranlagern; dabei sind ihre Einkünfte zusammenzurechnen. Die genannten Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben.

§ 27: (1) Der Haushaltsvorstand und seine minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören und für die ihm Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 4 Z. 1 zustehen, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Ein minderjähriges Kind gehört vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 3 bis 5 zum Haushalt des Steuerpflichtigen (Haushaltsvorstand), wenn das Kind

unter der Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb der Wohnung zu anderen als Erwerbszwecken aufhält.

(3) Ein Steuerpflichtiger ist, solange er eigene Kinder hat, selbst als Haushaltsvorstand zu betrachten, auch wenn er minderjährig ist und allein oder zusammen mit seinen Kindern zur Wohngemeinschaft eines anderen Haushalts gehört.

(4) Durch eine Verheiratung entsteht in jedem Fall ein neuer Haushalt, auch wenn die Verheirateten zur Wohngemeinschaft eines anderen Haushalts gehören. Eine Ehefrau gehört demgemäß in jedem Fall zum Haushalt ihres Ehemannes, solange beide in dauernder Haushaltsgemeinschaft (§ 26) leben.

(5) Liegen bei einem minderjährigen Steuerpflichtigen während eines Teiles des Veranlagungszeitraumes die Voraussetzungen für seine Zusammenveranlagung mit seinen minderjährigen Kindern und während des Teiles des Veranlagungszeitraumes die Voraussetzungen für seine Zusammenveranlagung mit einem anderen Haushaltsvorstand, so wird der Steuerpflichtige nur mit seinen Kindern zusammen veranlagt.

(6) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstandes und der Kinder zusammenzurechnen; ausgenommen sind jedoch Einkünfte der Kinder aus nichtselbständiger Arbeit aus einem Betrieb, der weder ganz oder teilweise im Eigentum des Haushaltsvorstandes noch der mit ihm gemäß § 26 zusammen veranlagten Personen steht.

§ 93: (1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen nur veranlagt, wenn

a) das Einkommen S 150.000,— übersteigt und darin Einkünfte nichtselbständiger Arbeit mehrerer Personen (§§ 26 und 27) enthalten sind, oder

b) die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als S 5000,— betragen haben, oder

c) im Einkommen kapitalertragspflichtige Einkünfte von mehr als S 3600,— enthalten sind.

127. Zl. 9411/68 vom 6. November 1968

Kirchenverfassung — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. gemäß § 205 Abs. 1 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 112/68, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 112/68, wird abgeändert:

1. § 115 wird abgeändert:

„§ 115: (1) Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer

Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß § 8 zusammenzuschließen. Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B.

(2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gilt sinngemäß die Bestimmung des § 103 Abs. 3.

(3) Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinden bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

(4) Der zuständige Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder den Synodalausschüssen A. B. und H. B. Pfarrstellen für besondere gesamt- und landeskirchliche Aufgaben errichten und besetzen.

(5) Der Wirkungskreis und die Art der Besetzung der Pfarrstellen nach Abs. 1, 3 und 4 werden durch Ordnungen geregelt.

(6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen nach Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen nach Abs. 2 durch Beschluß der zuständigen Superintendentialversammlung, bei Pfarrstellen nach Abs. 4 durch den zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu errichten.

(7) Der Inhaber einer Pfarrstelle, die nach Abs. 1 errichtet wird, ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.

(8) Die Pfarrstellen nach Abs. 3 und 4 können befristet besetzt werden. Nach Ablauf der Frist hat sich der bisherige Inhaber der Pfarrstelle um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

2. § 131 Abs. 1 wird abgeändert:

1. durch Einfügung einer neuen Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut:

„4. durch Fristablauf (§ 115 Abs. 3 und 4);“

2. Die Ziffern 4 bis 6 werden durch die Ziffern 5 bis 7 ersetzt.

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

128. Zl. 9413/68 vom 6. November 1968

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. gemäß § 205 Abs. 1 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 112/68, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung ABl. Nr. 114/68, wird abgeändert:

§ 21 Abs. 2 wird abgeändert:

„(2) Die Übertragung eines Pfarramtes, das seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, die über den

Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, sowie die Übertragung eines Pfarramtes für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde oder der Gesamt- oder Landeskirchengemeinde regelt die für einen solchen Fall zu errichtende Ordnung (§ 115 Abs. 5 Kirchenverfassung).“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

129. Zl. 9201/68 vom 28. Oktober 1968

Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Berufung des Vorsitzenden des Kuratoriums

Die Synodalausschüsse A.B. und H.B. haben in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 1968 gemäß § 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, zum Vorsitzenden des Kuratoriums Pfarrer Ing. Anton Steinbach, Manhartstraße 24, 2000 Stockerau, berufen und gleichzeitig den Rücktritt des bisherigen Vorsitzenden, Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer, Braunhubergasse 20, 1110 Wien, zur Kenntnis genommen.

130. Zl. 9200/68 vom 30. Oktober 1968

Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H.B.

Unter Bedachtnahme auf die bei der 1. und 2. Session der 7. Generalsynode am 27. März und 15. Juni 1968 vorgenommenen Wahlen und der am 28. Oktober 1968 erfolgten Einführung in das Amt setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender:

Bischof Oskar Sakrausky, Schellinggasse 12, 1010 Wien

Landeskirchenkurator:

Hochschulprofessor Dr. Erich Bukovics, Gutzkowplatz 7/14/4, 1130 Wien

Kirchenkanzler:

Dr. Karl Pickel, Schellinggasse 12, 1010 Wien

Ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat:

Dr. Hans Fischer, Schellinggasse 12, 1010 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

Landessuperintendent H.B. Emmerich Gyenge, Graf-Erödy-Straße 20, 7400 Oberwart

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien

131. Zl. 9197/68 vom 28. Oktober 1968

Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und Amtseinführung

Bei der am 27. März 1968 stattgefundenen 1. Session der 7. Synode A.B. wurde gemäß § 181 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, der ordentliche geistliche Oberkirchenrat Oskar Sakrausky mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Bischof der Evangelischen Kirche A.B. gewählt und am 28. Oktober 1968 in sein Amt eingeführt.

132. Zl. 9198/68 vom 28. Oktober 1968

Wahl des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und Amtseinführung

Bei der am 15. Juni 1968 stattgefundenen 2. Session der 7. Synode A.B. wurde gemäß § 185 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, Pfarrer Dr. Hans Fischer, Wien, zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. gewählt und am 28. Oktober 1968 in sein Amt eingeführt.

133. Zl. 9199/68 vom 30. Oktober 1968

Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Unter Bedachtnahme auf die bei der 1. und 2. Session der Synode A.B. am 27. März 1968 und 15. Juni

1968 vorgenommenen Wahlen setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat A.B. aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender:

Bischof Oskar Sakrausky, Schellinggasse 12, 1010 Wien

Ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A.B.:

Dr. Hans Fischer, Schellinggasse 12, 1010 Wien

Landeskirchenkurator:

Hochschulprofessor Dr. Erich Bukovics, Gutzkowplatz 7/14/4, 1130 Wien

Stellvertretender Landeskirchenkurator:

Professor Dr. Herbert Stekel, Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt

Kirchenkanzler:

Dr. Karl Pickel, Schellinggasse 12, 1010 Wien

Außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A.B.:

Pfarrer Erich Wilhelm, Dorotheergasse 18, 1010 Wien

Stellvertretender außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A.B.:

Senior Pfarrer Heinz Schaefer, Dr.-Stockhammer-Gasse 15—17, 2620 Neunkirchen

134. Zl. 9091/68 vom 25. Oktober 1968

Ausschreibung der Stelle eines amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Judenburg

Die Stelle eines amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Judenburg wird hiermit ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2b eingereiht und wird durch Gemeindevahl besetzt.

Die Gemeinde zählt auf einem Gebiet von 3000 km² zirka 2000 Seelen. Gottesdienste sind zu halten: In der Kirche in Judenburg 14täglich, in der 48 km entfernten Predigtstation Murau 14täglich, in den Predigtstationen Neumarkt (38 km), Pöls (8 km), Tamsweg (85 km) einmal monatlich, in den Predigtstellen Scheifling (26 km) und dem Sonderkrankenhaus Stolzalpe (56 km) ebenso einmal monatlich. Der Pfarrer der Tochtergemeinde Fohnsdorf hilft durch die Übernahme von Gottesdiensten mit. Unterricht ist derzeit im Ausmaß von acht Wochenstunden am Bundesrealgymnasium in Judenburg und an der Handelsschule (ein bis zwei Stunden) zu halten. Die Religionsstunden an den Pflichtschulen werden von einer Religionslehrerin und vom Pfarrer der Tochtergemeinde (400 Seelen), der auch am Bundesgymnasium in Tamsweg und am Musisch-Pädagogischen Gymnasium in Murau unterrichtet, erteilt. Die Gemeinde wünscht Bibelstunden sowie die Betreuung der evangelischen Patienten im Landeskrankenhaus Judenburg.

Judenburg ist eine alte traditionsreiche Stadt im obersteirischen Industriegebiet. Durch ihre Lage an der Südbahn sind die Städte Wien und Graz leicht erreichbar.

Die Pfarrwohnung des im Jahre 1933 erbauten Pfarrhauses umfaßt fünf Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—. Die Nutzung des großen und schönen Pfarrgartens steht dem Pfarrer zu. Das Pfarrhaus enthält auch eine Garage.

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B., 8750 Judenburg, Postfach 44, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Ernst Lerchner, Blumenweg 6, 8753 Fohnsdorf, Tel. 266.

135. Zl. 9420/68 vom 7. November 1968

Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Gemeinde zählt rund 3500 Seelen auf 750 km². Es besteht die Absicht, die Gemeinde zu teilen. In Spittal-Ost soll ein neues Gemeindezentrum errichtet werden, für welches der Baugrund bereits vorhanden ist. Dem Pfarrer der neuen Pfarrstelle obliegt die seelsorgerliche Betreuung der Predigtstationsgemeinden Mallnitz, Obervellach (geistlicher Mittelpunkt des Mölltals; dortselbst ein soeben erbautes Bethaus), Kolbnitz, Mühldorf und Möllbrücke. In den Religionsunterricht an den höheren Schulen (Gymnasium, Handelsakademie, Berufsschulen) teilt er sich mit dem geschäftsführenden Pfarrer. Kanzlei, Verwaltung und Finanzen bleiben bei der geschäftsführenden Pfarrstelle, so daß der Pfarrer der neuen Pfarrstelle kaum Verwaltungsarbeit hätte. Eine besondere Aufgabe bestünde in den Vorarbeiten und der Sammlung

zur Verselbständigung der Gemeinde Spittal-Ost. Die Pflichten werden durch eine Gemeindeordnung geregelt.

Dem Pfarrer steht eine moderne, zentralgeheizte Vier-Zimmer-Wohnung in schöner Lage zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert wird noch bekanntgegeben.

Spittal an der Drau ist landschaftlich schön gelegen, verkehrsgeographisch günstig, klimatisch angenehm (viel Sonne, wenig Nebel und Wind).

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau, 9800 Spittal an der Drau, einzureichen, von dem auch nähere Auskünfte eingeholt werden können.

136. Zl. 9601/68 vom 13. November 1968

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Goisern

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Goisern schreibt hiermit die Pfarrstelle aus. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2a eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Es sind Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen in Goisern zu halten und einmal monatlich in der Predigtstation Lauffen. Für den Religionsunterricht ist in der Gemeinde eine Religionslehrerin angestellt, außerdem helfen noch einige Erzieherinnen des evangelischen Schülerheimes mit.

Die Gemeinde besitzt ein Pflegeheim, dessen seelsorgerliche Betreuung dem Pfarrer obliegt.

Im Pfarrhaus sind zwei Kanzleiräume, sechs Wohnräume, zwei Mansarden, ferner Küche und Bad untergebracht. Außerdem ist eine Autogarage vorhanden. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Gemüsegarten. Das Pfarrhaus wird vor Einzug des neuen Pfarrers gründlich überholt werden.

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1968 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, einzureichen. Auskünfte erteilen das Pfarramt Bad Goisern wie auch das Presbyterium Bad Goisern, Rufnummer des Kurators Traugott Moshammer, Schulrat i. R., Goisern, 06135/246.

137. Zl. 9575/68 vom 12. November 1968

Kurseelsorge 1969

Tirol:

Innsbruck:	
Fulpmes	(Juli und August)
Innsbruck-Umgebung	(Juli und August)
Seefeld	(Juli und August)
Mayrhofen	(Mitte Juni bis Mitte September)

Reutte:	
Landeck	(Juli und August)
Imst	(Juli und August)
St. Anton	(Feber und März)

Kufstein:	
Kitzbühel	(März, Juli und August)
Wörgl und Rattenberg	(Juli und August)

Lienz:	
Lienz	(Juli und August)
Matrei in Osttirol	(Juli und August)

Salzburg:

Salzburg:	
Salzburg	(Juli und August)

Badgastein: Badgastein Hofgastein	(Mai bis Oktober) (Juni bis September)	Spittal an der Drau: Obervellach	(Juli und August)
Zell am See: Zell am See	(Juli und August)	Tschöran: Ossiach	(Juli und August)
Mittersill	(Juli und August)	St. Ruprecht: Sattendorf	(Juli und August)
Saalbach	(Juli und August)	Pörtschach: Pörtschach	(Juni bis September)
Saalfelden	(Juli und August)	Krumpendorf und Moosburg	(Juni bis September)
Oberösterreich:		Klagenfurt: Wörther See-Südufer	(Juli und August)
Attersee: Attersee	(Juli und August)	Weißbriach: Techendorf	(Juni bis September)
Mondsee	(Juli und August)	Wiedweg: Bad Kleinkirchheim	(Juli und August)
Bad Goisern: Bad Goisern	(Juli und August)	Vorarlberg:	
Gmunden: Gmunden	(Juli und August)	Feldkirch: Feldkirch	(Juli und August)
Bad Ischl: Bad Ischl	(Juli und August)	Bludenz	(Juli und August)
St. Wolfgang	(Juli und August)	Schruns im Montafon	(Juli und August)
St. Gilgen	(Juli und August)	Gaschurn	(Juli und August)
Wallern: Gallspach	(Juli und August)	Lech am Arlberg	(Juli und August)
Neukamaten: Bad Hall	(Juli, August und September)	Burgenland:	
Hallstatt: Hallstatt	(Juli und August)	Oberschützen: Bad Tatzmannsdorf	(Juli und August)
Obertraun	(Juli und August)		
Niederösterreich:			
Baden: Baden	(Juli und August)		
Steiermark:			
Stainach-Irdning: Stainach	(Juli und August)		
Bad Aussee: Bad Aussee	(Juli und August)		
Judenburg: Tamsweg	(Juli und August)		
Ramsau: Ramsau	(Juli und August)		
Gaishorn: Gaishorn	(Juli und August)		
Admont: Admont	(Juli und August)		
Feldbach-Bad Gleichenberg	(Juli und August)		
Kärnten:			
Bleiberg ob Villach: Kurbad Bleiberg	(Juli und August)	Abano Terme (Mai und Juni, September und Oktober)	
Fischertratten: Gmünd im Liesertal	(Juli und August)	Alassio (Ostern bis Oktober)	
Völkermarkt: Klopeiner See	(Juni bis August)	Bibione, Campingplatz (Sonderregelung)	
Fresach: Fresach	(Juli und August)	Bibione — Spiaggia	
Treßdorf: Kötschach-Mauthen	(Juli und August)	Bordighera (Ostern bis Oktober)	
Unterhaus: Millstatt	(Juli und August)	Caorle	
		Capri (Ostern bis Juni, September)	
		Catolica (Juni bis August)	
		Cavallino, Campingplatz (Juni bis September)	
		Cervia — Milano Marittima	
		Gardone (Ostern bis September)	
		Ischia (Ostern bis September)	
		Lazise und Badolino (Sonderregelung)	
		Lido Degli Estensi	
		Lido di Pomposa, Campingplatz	

Für eine Tätigkeit von vier Wochen wird vom Oberkirchenrat eine Vergütung von S 700,— und vom Kirchlichen Außenamt eine von DM 300,— gewährt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat der Kurseelsorger selbst zu tragen. Die Pfarrämter sollten sich jedoch bemühen, nach Möglichkeit ein Frei-quartier für den Kurseelsorger (ohne Familie) oder ein Zimmer zu verbilligtem Preis zu vermitteln. Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis 15. Jänner 1969 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H.B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, vorzulegen.

Österreichische Kurseelsorger für Italien

In Italien sollen auch im Jahre 1969 österreichische Kurseelsorger eingesetzt werden. Gedacht ist an Stellen an der Adriaküste, aber auch an die größeren italienischen Städte. Das Ansuchen österreichischer Bewerber um solche Stellen muß bis zum 15. Jänner 1969 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H.B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, vorgelegt werden, der es nach Befürwortung dem Kirchlichen Außenamt übermittelt. Für diesen Dienst gibt das Kirchliche Außenamt einen Zuschuß von DM 350,—.

Lido di Jesolo	(Sonderregelung)
Lignano	(Juni bis September)
Rimini	(Mai bis September)
Riva	
Sulden	
Sterzing — Brixen — St. Lorenzen	
Taormina	(Ostern bis Juni, September)
Viareggio	(Juni bis September)

138. Zl. 9388/68 vom 6. November 1968

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967

Superintendentur	1968	1967
	S c h i l l i n g	
Wien	12,834.102,81	11,304.148,60
Niederösterreich	2,246.855,65	2,135.962,55
Burgenland	1,845.613,96	1,491.639,81
Steiermark	4,361.737,78	4,022.656,10
Kärnten	2,713.641,83	2,591.361,57
Oberösterreich	5,143.112,81	4,613.890,91
Salzburg-Tirol	2,557.379,50	2,336.839,20
	31,702.444,34	28,496.498,74

**Erlaß des Evangelischen
Oberkirchenrates H. B. in Wien**

139. Zl. 9396/68 vom 6. November 1968

**Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen
Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde hat ausgesprochenen Diasporacharakter. Sie umfaßt folgende Gebiete: Die Wiener Gemeindebezirke 5, 10, 11, 12 und 13, die südlichen Randgemeinden von Wien mit insgesamt 62 Orten und 2050 Gemeindegliedern.

Gefordert wird die Haltung der Haupt- und Kindergottesdienste an jedem Sonn- und Feiertag in der Erlöserkirche sowie regelmäßige Gottesdienste in den Predigtstellen Christuskirche, Meidling und Mödling.

Vom Bewerber wird erwartet, daß er durch Haus- und Krankenbesuche die ständige Verbindung mit den Gemeindegliedern aufrecht erhält, sich intensiv um den Aufbau der Jugend- und Männerarbeit bemüht, Bibelstunden hält, die Aufsicht über den kircheneigenen Kindergarten und die dazugehörige Erholungsstätte ausübt.

Es gehört zu den Obliegenheiten des Pfarrers, das Eigentumswohnhaus und das Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde zu verwalten. Die Kirchenbeitragseinkhebung und sozial-karitativen Dienste in der Gemeinde soll der Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium bewältigen.

Der Pfarrer, der einen eigenen PKW für Dienstfahrten benützt, erhält nur den an öffentlichen Verkehrsmitteln gültigen Tarif verrechnet.

Das Presbyterium plant die Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle, die vorwiegend mit der Erteilung von Religionsunterricht verbunden wird.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung, bestehend aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, einem Studienraum und Nebenräumen zur Verfügung. Dienstwohnungswert S 600,—.

Bewerber, die dem reformierten Bekenntnisstand angehören, wollen ihre Bewerbungen bis zum 31. Dezember 1968 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd, zu Händen Herrn Ing. Emil Lachout, Kurator, Wielandplatz 7, 1100 Wien, richten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Herrn Prediger i.R. Michael Walter aus Langholzfeld, am Sonntag, dem 3. November 1968, nach langem schwerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden, im 77. Lebensjahr zu sich gerufen.

Prediger Michael Walter stammte aus Kroatien und war bis Oktober 1944 in Betschmen Pfarrlehrer und Prediger. In dieser Eigenschaft diente er nach 1945 vor allem im Bereich der Pfarrgemeinden Wels und Traun, bis er am 1. April 1964 in den wohlverdienten Ruhestand treten konnte. Aus diesem Anlaß hatte der Evangelische Oberkirchenrat A.B. diesem frommen, bescheidenen Mann für seine treuen Dienste Dank und Anerkennung ausgesprochen. (Zl. 9365/68 vom 5. November 1968.)

Bischof D. Gerhard May ist mit Wirkung vom 1. November 1968 nach einer 24jährigen Tätigkeit in diesem Amte in den Ruhestand getreten.

Er wurde am 13. Feber 1898 als Sohn des Pfarrers und späteren Seniors Fritz May und der Anna, geb. Engl, in Graz geboren. Die Schulen besuchte er in Cilli, studierte dann Theologie und Philosophie in Wien, Halle und Basel. Sein erstes Examen legte er im Jahre 1920 in Wien ab und ging als geistliche Hilfskraft nach Cilli zu seinem erkrankten Vater. Nach Ablegung seines zweiten Examins wurde er zum Pfarrer in Cilli gewählt und blieb dort bis zum Jahre 1944.

In Jugoslawien beteiligte sich Pfarrer D. Gerhard May am Wiederaufbau der Lutherischen Kirche, gab mit anderen Amtsbrüdern zusammen das Deutsche Lutherische Gesangbuch heraus, begründete den Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung und entfaltete eine reiche literarische Tätigkeit, wofür ihm im Jahre 1936 der Ehrendoktor der Heidelberger Evangelisch-theologischen Fakultät verliehen wurde.

Im Jahre 1925 heiratete er die Tochter Hedwig des Villacher Superintendenten D. Johannes Heinzelmann, die ihm fünf Kinder schenkte. Sein Sohn ist zur Zeit Assistent an der Theologischen Fakultät in Heidelberg.

Der Beginn seiner Amtszeit als Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich stellte ihn vor dringende Aufgaben des Wiederaufbaues der Kirche. Flüchtlinge mußten untergebracht und in das kirchliche Leben eingeordnet werden. Weiterbildung und Ausbildung der geistlichen Amtsträger mußten neu begonnen werden. Ein rechtes Verhältnis zu den staatlichen Stellen mußte gefunden werden. Dazu kam die notwendige Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche und die Anknüpfung und Festigung ökumenischer Beziehungen. Auf alle diese Aufgaben hat Gott seinen Segen gelegt. Die Anzahl der Gemeinden vermehrte sich von 126 auf 176; vier Superintendenzen wurden neugegründet. Ein reges geistliches Leben entfaltete sich auf allen Gebieten der Kirche. Der gute Ruf, den die Evangelische Kirche in Österreich heute genießt, geht zum aller-

größten Teil auf das Wirken des Altbischofs D. Gerhard May zurück.

Im Rahmen eines Festaktes im Albert-Schweitzer-Haus am 28. Oktober 1968 dankte der Präsident der Synode A.B. Bischof D. May im Namen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, wie auch Bundespräsident Dr. Jonas die Leistungen des Altbischofs in einer Ansprache würdigte und ihm den Dank des österreichischen Staates aussprach.

Möge Bischof D. Gerhard May viele Jahre eines gesegneten Ruhestandes erleben! (Zl. 9998/68 vom 25. November 1968.)

Pfarrer Gotthold Göhring tritt nach langem, gesegnetem Wirken als Rektor der Inneren Mission für Wien, Niederösterreich und das Burgenland am 31. Dezember 1968 in den Ruhestand.

Ein persönlich schweres Schicksal in der Jugend hat in dem Herzen des Theologiestudenten die Liebe zu den Entrechteten, Hilflosen und Schwachen geweckt. Gern nahm er deshalb in seiner Heimat Jugoslawien den Dienst eines Leiters am Diakonissenhaus Neu-Verbas an. In den Jahren 1944/1945 durch die Kriegsereignisse aus seiner Heimat vertrieben, kam er auf Umwegen nach Wien und arbeitete hier zuerst in der Flüchtlingsseelsorge. Vom 1. September 1946 an war Göhring theologischer Mitarbeiter von Bischof D. May und übernahm dann 1950 das Flüchtlingsreferat im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H.B. in Wien. Im März 1950 wurde Pfarrer Göhring zum Rektor der Inneren Mission für Wien, Niederösterreich und das Burgenland berufen. Der Aufschwung, den die Innere Mission unter seiner tatkräftigen Leitung genommen hat, ist für alle erkennbar. Die Evangelischen Anstalten in Purkersdorf konnten erworben und ausgebaut werden, Heime in Niederösterreich (Ellen-Hagen-Heim) und im Bur-

genland konnten gegründet werden. Als Schriftleiter der Publikationen der Inneren Mission ist Rektor Göhring über die Grenzen Österreichs bekannt geworden. Durch seine „Notrufe“-Aktion hat er über die Wiener Evangelische Stadtmission vielen ärmsten Familien aus bitterer Not geholfen und der Dank dieser Elenden ist ihm Lohn für manche Mühe. Beim Jahresfest 1968 erfuhr Rektor Göhring als erster Österreicher die Auszeichnung durch die Wichernplakette.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. dankt Pfarrer Göhring für seine treuen Dienste, die er zuletzt ja für unsere Evangelische Kirche in Österreich getan hat, und wünscht ihm einen gesegneten Lebensabend. (Zl. 10.011/68 vom 25. November 1968.)

Landeskirchenkurator Hochschulprofessor Dr. Erich Bukovics wurde am 28. Oktober 1968 in der Lutherischen Stadtkirche Wien in sein Amt eingeführt. (Zl. 9673/68 vom 14. November 1968.)

Vikar Dr. Chrystoph Kirchbaumer wurde gemäß § 121 Abs. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Horn bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1968 bestätigt. (Zl. 9121/68 vom 25. Oktober 1968.)

Vikar Günter Ungar wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Innsbruck bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 bestätigt. (Zl. 9287/68 vom 4. November 1968.)

Bischof i. R. D. Gerhard May wohnt: Endresstraße 93—95/6/1, 1238 Wien-Mauer, Tel. 88 15 165.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 19. Dezember 1968

12. Stück

140. Erhöhung der Prüfungsgebühren für Religionslehrerprüfungen
141. Berufung des Vorsitzenden des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg
142. Kirchenbeitragsordnung 1969 — Weitergeltung von Rechtsvorschriften
143. Ökumenische Stiftung für kirchliche Hilfe „ECLOF“ — Hinweis
144. Arbeitsausschüsse der Generalsynode — Zusammenstellung
145. Wahl zu Rechnungsprüfern der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
146. Bitte des Österreichischen Missionsrates um das Epiphaniaspfer
147. Seelenstandsbericht 1968
148. Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen
149. Arbeitsausschüsse der Synode A. B. — Zusammenstellung
150. Wahl zu Rechnungsprüfern der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
151. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967
152. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz — Abänderung der Schwierigkeitsklasse
153. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld — Abänderung der Schwierigkeitsklasse
154. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf — Abänderung der Schwierigkeitsklasse
155. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt
- Kirchliche Mitteilung

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

140. Zl. 9752/68 vom 15. November 1968

Erhöhung der Prüfungsgebühren für Religionslehrerprüfungen

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 werden folgende Prüfungsgebühren für Religionslehrerprüfungen erhöht:

- a) für die erste Religionslehrerprüfung S 100,— (ABl. Nr. 13/62);
- b) für die zweite Religionslehrerprüfung S 150,— (ABl. Nr. 14/62);
- c) für die dritte Religionslehrerprüfung S 200,— (ABl. Nr. 15/62).

141. Zl. 9716/68 vom 18. November 1968

Berufung des Vorsitzenden des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 1968 über Vorschlag der Superintendentialausschüsse der Superintendenten A. B. für Oberösterreich sowie für Salzburg und Tirol und des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. Herrn Dr. Otto Rolle, Rechtsanwalt in Linz an der Donau, Graben 30, gemäß § 17 Abs. 1 Disziplinarordnung 1965 zum Vorsitzenden des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg berufen.

Gleichzeitig wurde der Rücktritt des bisherigen Vorsitzenden des Disziplinarsenates, Herrn Dr. Guido Eckschlager, Oberlandesgerichtsrat in Linz an der Donau, Noßbergstraße 3, zur Kenntnis genommen und ihm Dank und Anerkennung für seine Tätigkeit ausgesprochen.

142. Zl. 9869/68 vom 19. November 1968

Kirchenbeitragsordnung 1969 — Weitergeltung von Rechtsvorschriften

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mit Rücksicht auf die am 1. Jänner 1969 in Rechtswirksamkeit tretende Kirchenbeitragsordnung 1969, ABl. Nr. 126/68, wird bekanntgegeben, daß auch nach dem 1. Jänner 1969 nachstehende Rechtsvorschriften anzuwenden sind:

1. Festsetzung des Ausmaßes der Kinderermäßigung (ABl. Nr. 62/63).

„Bei einem vorzuschreibenden Kirchenbeitrag bis:	Kinderzahl		
	1	2	3
	%	%	%
S 52,—	20	30	50
S 104,—	15	25	40
S 200,—	12	20	30
S 504,—	10	15	25
S 1000,—	8	12	20
über S 1000,—	5	10	15

Bei Vorhandensein von mehr als drei Kindern trägt die Ermäßigung für jedes weitere Kind die Differenz zwischen der Kinderermäßigung vom zweiten auf das dritte Kind. Das Ausmaß der Kinderermäßigung darf in keinem Fall 80% übersteigen.“

2. Hebesatz für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften (ABl. Nr. 97/62).

„Der Hebesatz beträgt mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 drei Promille des neuen Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes der Beitragspflichtigen.“

3. Hebesätze für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften — wahlweise Festsetzung durch die Evangelische Kirche H. B. sowie die Evangelischen Superintendenturen A. B. (ABl. Nr. 57/63).

„Die Evangelische Kirche H. B. sowie die Superintendenturen A. B., diese für den Bereich ihrer Superintendenturen A. B., werden ermächtigt, mit Wirkung ab 1. Jänner 1964 einen Hebesatz von drei Promille oder von dreieinhalb Promille des neuen Einheitswertes festzusetzen. Jede Superintendentur A. B. ist verpflichtet, eine allfällige Neufestsetzung des Hebesatzes, erstmalig bis 31. Dezember 1963, bei nachfolgenden Abänderungen dieser Festsetzung jeweils bis zum 31. Dezember des der Festsetzung vorangehenden Jahres dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu melden. Die auf Grund des festgesetzten Hebesatzes eingehobenen Kirchenbeiträge sind der Landeskirchenkasse abzuführen.“

4. Richtlinien für den Vorgang bei Überweisung von Kirchenbeitragsrückstellungen und zur Erfüllung von Meldepflichten (ABl. Nr. 34/65).

„Bei jeder Kirchenbeitragsrückstellung sind die in einem Kalendermonat eingegangenen Kirchenbeiträge bis zum Monatsende zusammenzustellen und von den Bruttoeingängen die Kirchenbeitragsrückstellungen, die von den Gemeinden einbehalten werden können, zu berechnen und auszuweisen. Sodann sind die für die Landeskirchenkasse bestimmten Kirchenbeiträge netto (also die tatsächlich eingegangenen Kirchenbeiträge abzüglich der Kirchenbeitragsrückstellungen, die die Gemeinden für sich behalten können) bis zum 15. des darauffolgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.“

Die im Monat Dezember eingenommenen Kirchenbeiträge müssen bis spätestens 31. Dezember bei der Landeskirchenkasse eingelangt sein, damit sie noch im betreffenden Rechnungsjahr der Gemeinde gutgeschrieben und für eine allfällige Prämienvergütung berücksichtigt werden können.

Bei jeder Überweisung sind auf dem für die Landeskirchenkasse bestimmten Abschnitt die im vergangenen Kalendermonat eingegangenen Bruttokirchenbeiträge und die einbehaltenen Kirchenbeitragsrückstellungen ziffernmäßig und gesondert auszuweisen. Kirchenbeiträge in runden Summen ohne Aufgliederung zu überweisen, ist unstatthaft. Solche Überweisungen werden künftig von der Landeskirchenkasse auf ein Durchlauferkonto gebucht, bis die entsprechende Aufschlüsselung bei der Landeskirchenkasse eingelangt ist.

Sind bis zum Jahresende noch nicht sämtliche Kirchenbeiträge an die Landeskirchenkasse überwiesen worden, so ist der Restbetrag im Rechnungsabschluß der Gemeinden unter die Verbindlichkeiten aufzunehmen.

Es ist unstatthaft, Kirchenbeitragsrückstellungen zum Teil zurückzubehalten und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu überweisen.

Die Landeskirchenkasse behält sich vor, von Zeit zu Zeit Kontenabstimmungen mit den Kirchenbeitragsrückstellungen durchzuführen.

Erst nach durchgeführter Kontenabstimmung mit Jahresende und auf Grund des Rechnungsabschlusses der Gemeinden kann eine Prämienberechnung und sodann die Überweisung allfälliger Prämien an die Gemeinden stattfinden.

Es ist nicht statthaft, neben den Kirchenbeitragsrückstellungen (von 25 bzw. 30%) allenfalls im voraus berechnete Prämien einzubehalten. Die Auszahlung der Prämien, die in die alleinige Zuständigkeit des Oberkirchenrates fällt, wird von der rechtzeitigen Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und Abstimmung der Konten hinsichtlich der Kirchenbeiträge und Kirchenbeitragsrückstellungen abhängig gemacht.

Jede Gemeinde hat nach Durchführung der Kirchenbeitragsrückstellungen die Summe dieser Rückstellungen ungesäumt dem Oberkirchenrat A. B. im Dienstwege zu melden.

Der Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. führt die Überweisungen und Meldungen im Sinne dieser Richtlinien sowie bisher gesammelt für die in diesem Verbands zusammengeschlossenen Pfarrgemeinden durch.“

5. Kirchenbeitragsrückstellung. gültig ab 1. Jänner 1962 (ABl. Nr. 75/61).

„Wie im Rundschreiben vom 30. Oktober 1968, Zl. 9196/68, bereits mitgeteilt wurde, ist diese Kirchenbeitragsrückstellung auch nach dem 1. Jänner 1969 bis auf weiteres anzuwenden. Nähere Einzelheiten hiezu sind diesem Rundschreiben zu entnehmen.“

6. Festsetzung des Ausmaßes des Kirchenbeitrages vom Vermögen (ABl. Nr. 86/67).

„Wird die Kirchenbeitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag nach § 3 Abs. 4 berechnet, so beträgt der Kirchenbeitrag 2,8 Promille der festgestellten Bewertung (des Einheitswertes).“

143. Zl. 10.169/68 vom 28. November 1968

Ökumenische Stiftung für kirchliche Hilfe „ECLOF“ — Hinweis

Es ist offenbar nicht überall bekannt, daß beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf die ökumenische Stiftung für kirchliche Hilfe „ECLOF“ besteht, welche vielen bauenden Pfarrgemeinden eine wirksame Hilfe leistet.

Zur allgemeinen Unterrichtung diene, daß sich diese ökumenische Stiftung wie in anderen Ländern auch in Österreich des österreichischen ECLOF-Komitees Wien bedient. Vorsitzender ist Herr Robert Strehlow, 2534 Alland 230. Alle Ansuchen um ECLOF-Darlehen sind an den genannten Vorsitzenden zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Genaue Beschreibung des Projektes (möglichst mit Bildern und Plänen)
2. Gesamtkosten des Projektes (mit Voranschlägen)
3. Höhe der Eigenmittel
4. Anderweitige Hilfen (Hilfsvereine usw.)
5. Höhe des gewünschten Darlehens
6. Angabe über die Mittel (Quellen), aus welchen die Tilgung finanziert werden soll

7. Für lutherische Gemeinden: Nachweis der Baugenehmigung durch den Oberkirchenrat

8. Befürwortung durch eine übergeordnete kirchliche Stelle (Superintendentur o. ä.)

Die vom österreichischen ECLOF-Komitee zu vergebenden Darlehen sollen 25% der Gesamtkosten des zu fördernden Projektes nicht übersteigen und in keinem Falle mehr als S 120.000,— ausmachen. Die Darlehen sind mit 3% p. a. zu verzinsen und in längstens sieben Jahren (in Jahresraten) zurückzuzahlen.

144. Zl. 10.224/68 vom 2. Dezember 1968

Arbeitsausschüsse der Generalsynode — Zusammenstellung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht nachstehend eine Zusammenstellung der Arbeitsausschüsse und ihrer Mitglieder, die bei der 1. Session der 7. Generalsynode im März 1968 gewählt wurden.

1. Ausschuß für Frauenordination

Vorsitzende: Univ.-Prof. Dr. Dr. Grete Mecenseffy
Stellvertreter: Kurator Dr. Norbert Hammer
Schriftführer: Pfarrer Dr. Walter Stökl
Landessuperintendent Emmerich Gyenge
Superintendent Ing. Emil Sturm

2. Ausschuß für Erziehung und Bildung

Vorsitzender: Oberstudienrat Prof. Dr. Hans Ihle
Stellvertreter: Pfarrer Sepp Meier
Schriftführer: Prof. Adolf Schwanda
Pfarrer Ernst Gläser
Senior Pfarrer Robert Karner
Prof. Dr. Edgar Roth
Superintendent Ing. Emil Sturm
Superintendent Georg Traar
Univ.-Prof. Dr. Fritz Zerbst
Kooptiert wurden:
Pfarrer Paul Jung
Dr. Stefanie Prochaska
Ulrich Trinks

3. Ausschuß für Gemeindeaufbau

Vorsitzender: Pfarrer Dr. Walter Stökl
Stellvertreter: Direktor Erwin Jaquemar
Schriftführer: Kurator Karl Chytil
Kurator Dipl.-Ing. Paul Fiedler
Julius Lautner
Pfarrer Dr. Karl. E. Schiller
Senior Pfarrer Friedrich Schmidt
Senior Pfarrer Erich Schneider
Kurator Karl Spitzer

4. Kundgebungsausschuß

Vorsitzender: Bischof Oskar Sakrausky
Schriftführer: Superintendent Georg Traar
Senior Pfarrer Karl Elicker
Pfarrer Josef Karner
Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Kühnert
Pfarrer Wilhelm Müller
Kurator Karl Spitzer

5. Finanzausschuß der Generalsynode

Vorsitzender: Senior Pfarrer Heinrich Meder
Stellvertreter: Senior Pfarrer Martin Kirchschrager
Schriftführer: Kirchenkanzler Dr. Karl Pickel

Senior Pfarrer Karl Elicker
Dipl.-Ing. Wolfram Enzfelder
Superintendent Hans Gamauf
Senior Pfarrer Ernst Guttner
Direktor Erwin Jaquemar
Kurator Kurt Iglar
Kuratorstellvertreter Wilhelm Meister
Kurator Dipl.-Ing. Hans Mundorff
Kurator Franz Petz
Synodalkurator Rudolf Schmidt
Pfarrer Ing. Anton Steinbach
Kuratorstellvertreter Richard Stroh
Superintendent Ing. Emil Sturm
Superintendent Dr. Leopold Temmel
Kurator Karl Wagner

Kooptiert wurde:

Dkfm. Dr. Norbert Ubeleisen

6. Ausschuß für Ökumene und Mission

Vorsitzender: Bischof Oskar Sakrausky
Stellvertreter: Univ.-Prof. Dr. Fritz Zerbst
Schriftführer: Prof. Adolf Schwanda

Senior Pfarrer Franz Böhm
Direktor Gerhardt Gäbler
Pfarrer Dr. Gerhard Gerhold
Pfarrer Wilhelm Müller
Oberkirchenrat Erich Wilhelm

Kooptiert wurden:

Pfarrer Balasz Nemeth
Franz Swoboda

7. Rechts- und Verfassungsausschuß

Vorsitzender: Sektionschef i. R. Dr. Otto Fischer
Stellvertreter: Dr. Hans Bousek
Schriftführer: Kirchenkanzler Dr. Karl Pickel
Kurator Karl Chytil
Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantine
Superintendentialkurator Dr. Gerhard Eder
Direktor Gerhardt Gäbler
Kurator Kurt Iglar
Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Kühnert
Superintendent Paul Pellar
Kurator Hermann Rassl
OLGR Dr. Armin Scheiderbauer
Synodalkurator Rudolf Schmidt
OLGR Dr. Erwin Schuster
Pfarrer Ing. Anton Steinbach
Superintendent Georg Traar
Oberkirchenrat Erich Wilhelm

8. Religionspädagogischer Ausschuß

Vorsitzender: Superintendent Dr. Leopold Temmel
Stellvertreter: Superintendent Georg Traar
Schriftführer: Prof. Dr. Edgar Roth
Superintendent Leopold Achberger
Superintendent Hans Gamauf
Prof. Dr. Ilse Kuales
Senior Pfarrer Friedrich Schmidt
Prof. Adolf Schwanda
Kooptiert wurden:
Prof. Dr. Paul Chrystoph
Pfarrer Paul Jung
Prof. Herbert Schacht
Univ.-Prof. Dr. Fritz Zerbst

9. Theologischer Ausschuß

Vorsitzender: Bischof Oskar Sakrausky
Stellvertreter: Superintendent Dr. Leopold Temmel
Schriftführer: Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer

Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantine
Superintendentialkurator Dr. Gerhard Eder
Pfarrer Dr. Gerhard Gerhold
Senior Pfarrer Ernst Guttner
Landessuperintendent Emmerich Gyenge
Kurator Kurt Iglar
Senior Pfarrer Robert Karner
Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer
Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Kühnert
Senior Pfarrer Wolfgang Liebenwein
Univ.-Prof. Dr. Dr. Grete Mecenseffy
Superintendent Paul Pellar
Pfarrer Dr. Karl E. Schiller
Pfarrer Dr. Walter Stöckl

Kooptiert wurde:
Pfarrer Balasz Nemeth

10. Diakonischer Ausschuß

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Fritz Zerbst
Stellvertreter: Rektor Kurt Hölzel
Schriftführer: Senior Pfarrer Jakob Wolfer

Senior Pfarrer Franz Böhm
Direktor Gerhardt Gäbler
Direktor Erwin Jaquemar
Senior Pfarrer Heinrich Meder
Pfarrer Sepp Meier
Kurator Paul Pischel
Direktor Hansjörg Rigele
Pfarrer Dr. Karl E. Schiller
Senior Pfarrer Friedrich Schmidt

Kooptiert wurde:
Oberkirchenrat Heinrich Bolz

11. Ausschuß für Jugend und Kirche

Vorsitzender: Prof. Dr. Herbert Stekel
Schriftführer: Pfarrer Ernst Gläser

Kurator Karl Chytil
Kurator Dipl.-Ing. Paul Fiedler
Kurator Dr. Norbert Hammer
Pfarrer Dr. Fritz Kirchbaumer
Pfarrer Sepp Meier
Kurator Paul Pischel
Kurator Hermann Rassl
Oberkirchenrat Erich Wilhelm

145. Zl. 10.727/68 vom 10. Dezember 1968

Wahl zu Rechnungsprüfern der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Die 7. Generalsynode hat in ihrer Sitzung vom 28. März 1968 gemäß § 201 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 112/68, zu Rechnungsprüfern der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gewählt die Herren:

1. Helmut Herglotz, Prokurist, Rechberggasse 20, 1100 Wien.
2. Karl Sadler, Werbefachmann, Philippgasse 11, 1140 Wien.
3. Kommerzialrat Dr. Theodor Hladik, Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn.

Zu Ersatzmännern:

1. Josef Köhler, Filialleiter, Strozzigasse 19, 1080 Wien.

2. Ferdinand Sakuler, Pensionist, Martinstraße 25, 1180 Wien.

3. Dipl.-Ing. Hans Mundorff, Dorfstraße 9, 6800 Feldkirch.

146. Zl. 10.410/68 vom 5. Dezember 1968

Bitte des Österreichischen Missionsrates um das Epiphaniassopfer

Auf Ansuchen des Österreichischen Missionsrates gibt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Bitte um das Epiphaniassopfer an alle Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Österreich bekannt:

„Von Bai-Kuku nach Bai-Grass in West-Kamerun führt die Straße quer durch den Urwald. Mit dem Landrover dauert es 45 Minuten. So berichtet Studentenpfarrer Heino Meerwein. Zu Fuß braucht man drei Stunden. Es ginge auch mit dem Fahrrad. Da würde man nur eineinviertel Stunden fahren. Ein Auto kann sich kein Pfarrer leisten. Preis S 90.000,—. Nicht einmal ein Fahrrad. Das kostet in Westafrika S 1750,—.

Das heißt also: Die Pfarrer gehen zu Fuß durch den Urwald. Drei Stunden in sengender Hitze. Dann eine Stunde Gottesdienst. Anschließend zwei Stunden Besuche in den Buschhütten. Und wieder drei Stunden Fußweg zurück.

Fahrräder wären die Lösung. 114 hauptamtliche und ‚Zeltmacher-Pfarrer‘ der Presbyterian Church in Kamerun warten auf Fahrräder aus Österreich. Der feste rote Lehm Boden wäre ein idealer Radfahrweg. Auch im Urwald.

Mit unserer Sammlung zu Epiphaniass 1969, dem alten Missionstag der Kirche, oder mit unserem Missionsopfer in der Epiphaniasszeit, wollen wir uns mit allen österreichischen Gemeinden an dem durch den Österreichischen Missionsrat vorgelegten Projekt:

‚Fahrräder für Kamerun‘ beteiligen.“

Das Opfer ist auf das Postscheckkonto Nr. 54.061, „Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates“, zu senden.

147. Zl. 9979/68 vom 22. November 1968

Seelenstandsbericht 1968

Die Pfarrgemeinden werden ersucht, bis spätestens 10. Feber 1969 dem zuständigen Oberkirchenrat ohne Einhaltung des Dienstweges folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. Dezember 1968
2. Glaubensgenossen H. B. am 31. Dezember 1968
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht nötig. Wo Tochtergemeinden vorhanden sind, ist das Ergebnis der Zählung (Glaubensgenossen A. B. und Glaubensgenossen H. B. sowie die Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen) getrennt nach Tochtergemeinden und Pfarrgemeinden anzuführen.

Den Superintendenturen A. B. ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

148. Zl. 9868/68 vom 19. November 1968

Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen

Der Synodalausschuß A. B. hat über Empfehlung des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 12 Kirchenbeitragsordnung, ABl. Nr. 20/57, in der Fassung ABl. Nr. 85/67, beschlossen:

I.

Der Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können, und die Prämien, vom Beitragsjahr 1969 angefangen, werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Alle Pfarrgemeinden, die im Jahre 1969 und in den folgenden Jahren

a) ein Kirchenbeitragsaufkommen bis S 330.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 25 v. H. (25%) der im Beitragsjahr aufgebrauchten Kirchenbeiträge einzubehalten;

b) ein Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 330.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 30 v. H. (30%) der im Beitragsjahr aufgebrauchten Kirchenbeiträge einzubehalten.

Die restlichen 75% bzw. 70% sind an die Zentralkasse des Oberkirchenrates abzuführen.

2. Außerdem erhalten alle Pfarrgemeinden jeweils nach Fertigstellung des betreffenden Rechnungsabchlusses zusätzlich noch Prämien, nämlich:

- bei einer Kopfleistung ab S 80,— zusätzlich 1%,
- bei einer Kopfleistung ab S 90,— zusätzlich 2%,
- bei einer Kopfleistung ab S 100,— zusätzlich 3%.

Die von den Pfarrgemeinden einbehaltenen Hundertsätze von den Kirchenbeiträgen, die ihnen gebührenden Prämien und die jeweils festzustellenden Kirchenbeitragsanteile dürfen, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1968, gegenüber der jährlichen Gesamtaufbringung an Kirchenbeiträgen 34 v. H. (34%) nicht übersteigen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 26. Oktober 1963, ABl. Nr. 108/63, und vom 22. Mai 1967, ABl. Nr. 37/67, aufgehoben.

149. Zl. 10.225/68 vom 2. Dezember 1968

Arbeitsausschüsse der Synode A. B. — Zusammenstellung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. veröffentlicht nachstehend eine Zusammenstellung der Arbeitsausschüsse, und ihrer Mitglieder, die bei der 1. Session der 7. Synode A. B. im März 1968 gewählt wurden.

1. Agendenausschuß

Vorsitzender: Oberkirchenrat Erich Wilhelm
Stellvertreter: Superintendent Leopold Achberger
Schriftführer: Pfarrer Dr. Gerhard Gerhold
Pfarrer Dr. Fritz Kirchbauer
Pfarrer Dr. Walter Stöckl

Kooptiert wurde:

Pfarrer Michael Meier

2. Finanzausschuß der Synode A. B.

Vorsitzender: Senior Pfarrer Heinrich Meder
Stellvertreter: Senior Pfarrer Martin Kirchschrager
Schriftführer: Kirchenkanzler Dr. Karl Pickel
Senior Pfarrer Karl Elicker
Dipl.-Ing. Wolfram Enzfelder
Superintendent Hans Gamauf
Senior Pfarrer Ernst Guttner
Direktor Erwin Jaquemar
Kurator Kurt Iglar
Kuratorstellvertreter Wilhelm Meister
Kurator Franz Petz
Pfarrer Ing. Anton Steinbach
Kuratorstellvertreter Richard Stroh
Superintendent Ing. Emil Sturm
Superintendent Dr. Leopold Temmel
Kurator Karl Wagner

150. Zl. 10.150/68 vom 10. Dezember 1968

Wahl zu Rechnungsprüfern der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Die 7. Synode A. B. hat in ihrer Sitzung vom 28. März 1968 gemäß § 168 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 112/68, zu Rechnungsprüfern der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt die Herren:

1. Helmut Herglotz, Prokurist, Rechberggasse 20, 1100 Wien.
2. Karl Sadler, Werbefachmann, Philippgasse 11, 1140 Wien.

Zu Ersatzmännern:

1. Josef Köhler, Filialleiter, Strozzigasse 19, 1080 Wien.
2. Ferdinand Sakuler, Pensionist, Martinstraße 25, 1180 Wien.

151. Zl. 10.449/68 vom 5. Dezember 1968

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1968 mit Vergleichsziffern aus 1967

	1968	1967
	S c h i l l i n g	
Superintendentur		
Wien	13,532.339,45	11,889.413,30
Niederösterreich	2,404.457,74	2,297.827,76
Burgenland	2,176.138,28	1,893.292,57
Steiermark	4,739.383,85	4,365.002,07
Kärnten	2,956.817,73	2,831.138,93
Oberösterreich	5,632.563,66	5,002.385,41
Salzburg-Tirol	2,688.237,10	2,595.162,20
	34,129.937,81	30,894.222,24

152. Zl. 9712/68 vom 15. November 1968

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz — Abänderung der Schwierigkeitsklasse

Der Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 6 der Durchführungsverordnung, ABl. Nr. 25/68, den Beschluß des

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Superintendentialausschusses Kärnten über die Einreihung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz in die Schwierigkeitsklasse 3 a mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 genehmigt.

153. Zl. 10.001/68 vom 25. November 1968

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld — Abänderung der Schwierigkeitsklasse

Der Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 6 der Durchführungsverordnung, ABl. Nr. 25/68, den Beschluß des Superintendentialausschusses Burgenland über die Einreihung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld in die Schwierigkeitsklasse 2 a mit Wirkung vom 1. September 1968 genehmigt.

154. Zl. 10.001/68 vom 25. November 1968

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf — Abänderung der Schwierigkeitsklasse

Der Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 6 der Durchführungsverordnung, ABl. Nr. 25/68, den Beschluß des Superintendentialausschusses Burgenland über die Einreihung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf in die Schwierigkeitsklasse 3 b mit Wirkung vom 1. September 1968 genehmigt.

155. Zl. 9715/68 vom 15. November 1968

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt wird hiermit neuerlich ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt 790 Seelen, welche zur Hälfte in Hallstatt und Obertraun wohnen. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht, die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl.

Gottesdienste sind zu halten sonntäglich vormittags sowohl in Hallstatt als auch in der fünf Kilometer entfernten Predigtstelle Obertraun. In der Passionszeit sind Passionsandachten zu halten. Im Sommer werden Kurprediger eingesetzt. Die Gottesdienste in der im Gemeindegebiet liegenden Krippensteinkapelle (2007 m) werden von den Pfarrern der Superintendenz abwechselnd gehalten. Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Hallstatt, in Obertraun und an der Bundesfachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt im Ausmaß von zehn bis zwölf Wochenstunden zu erteilen. Die Gemeinde erwartet einen Pfarrer, der Verständnis für die Mentalität der Bevölkerung (besonders Salzbergerbeiter, ÖBB-Bedienstete und Kleinbauern; Nebenerwerb Fremdenverkehr) und besondere Freude zu Hausbesuchen hat.

Ein geräumiges Pfarrhaus im Zentrum Hallstatts, ein Obst- und Gemüsegarten und eine Garage stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—. Eine Kanzlei und ein Betsaal befinden sich im Erdgeschoß des Pfarrhauses. Die Kirche liegt neben dem Pfarrhaus am Hallstätter See.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 4830 Hallstatt, Postfach 8, zu richten, welches auch gerne weitere Auskünfte gibt (Telefon 06134/254).

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 6. November 1968, Zl. 69.803/1968, dem Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See, Arnold Gärtner, Mittersill, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 9978/68 vom 26. November 1968.)